Die Verschuldung des deutschen ländlichen Grundbesitzes und die Entschuldungsmaßnahmen im 19. und 20. Jahrhundert

◆

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Wirtschafts- u. Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität
zu Frankfurt am Main

vorgelegt von
Rolf Theophile
Diplom-Kaufmann - staatl. gepr. Landwirt
aus Groß-Nordsee (Kiel)

Druckerei Ludwig Baum / Frankfurt am Main-Süd / Schifferstraße 22

1935

Referent: Professor Dr. E. Biermann
Korreferent: Professor Dr. A. Skalweit
Tag der mündlichen Prüfung: 25. Juli 1934.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINEN LIEBEN ELTERN!

GLIEDERUNG

Vorwort 1

Einleitung 3

a) Problemstellung 3

b) Abgrenzung der Begriffe:
Der landwirtschaftliche Kredit und seine Arten 4
Die Begriffe Verschuldung, Ueberschuldung und Entschuldung 10

I. Hauptteil: Die Verschuldung der deutschen Landwirtschaft seit 1800 13

a) Die Zeit bis zum ersten Viertel des 19. Jahrhunderts 13

b) Die Zeit von 1830 bis Mitte der 70 er Jahre 21

c) Die Zeit von Mitte der 70 er Jahre bis zum Jahre 1902 28

d) Die Zeit vom Jahre 1902 bis zum Ausbruch des Weltkrieges 39

e) Die Zeit seit Ausbruch des Weltkrieges bis zur Gegenwart 43

II. Hauptteil: Die Entschuldungsmassnahmen vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Weltkrieg 62

A) Die staatliche Schuldenregelung bis 1850 62

a) Die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und die Ablösung der Reallasten 63

b) Die Hilfsmassnahmen des Staates 66
1. Die staatlichen Zuwendungen 66
2. Steuererlasse 70
3. Getreideaufkäufe 71
4. Zuschüsse an die Landschaften 73

c) Die Kapital- und Zinsstundungen 74

B) Die Ablösung der Reallasten durch die Rentenbanken (1850) 80

C) Die Entschuldungsmassnahmen von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Weltkrieg 84

a) Ueberblick über die theoretischen Erörterungen 86
1. Die Rodbertus'sche Idee der ausschliesslichen Zulässigkeit der Rentenschuld 86
2. Die Amortisationsschuld und ihre Formen 89
3. Die Verschuldungsbegrenzung 91
4. Weitere kreditorganisatorische Erörterungen 92
b) Die praktischen Massnahmen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Entschuldung 94
1. Die preussische Rentengutsgesetzgebung ab 1890 94
2. Das preussische Gesetz über die Verschuldungsgrenze vom Jahre 1906 96
3. Die Entschuldungsaktion der Ostpreussischen Generallandschaft 101
4. Die Entschuldungsaktion der Ostpreussischen Landgesellschaft G.m.b.H. 106
5. Die staatliche Entschuldungsaktion in den Provinzen Posen und Westpreussen 107
6. Entschuldung durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse 109

III. Hauptteil: Praktische Massnahmen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Entschuldung in der Nachkriegszeit 112

Vorbemerkung 112

A) Die Umschuldungsmassnahmen für das gesamte Reichsgebiet 113
a) Die Tätigkeit der Rentenbankkreditanstalt 113
b) Die Golddiskontbankaktion 117
c) Die Anleihe der Landesbankenzentrale 121
d) Entschuldung durch Zinssenkung 123
B) Die Osthilfegesetzgebung 130
a) Die Umschuldungsmassnahmen 132
b) Das Entschuldungswerk 136
c) Die Finanzierung der Entschuldung 138
d) Kapital- und Zinsakkorde 140

C) Das Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse v. 1. Juni 1933 143
a) Die Selbstentschuldung 147
b) Das Entschuldungsverfahren 148
c) Das Zwangsvergleichsverfahren 151
d) Die Entschuldung durch Landabgaben 153
e) Die Finanzierung der Entschuldung 153
f) Das Schuldenregelungsgesetz und die bisherigen Entschuldungsverfahren 157
D) Die Entschuldung des Erbhofes 161
Zusammenfassung 168
Literaturverzeichnis 172
Lebenslauf 192

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a. a. O. — am angeführten Orte.
Arch. f. S. — Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik.
Art. — Artikel.
Aufl. — Auflage
Bd. — Band
Ber. ü. Ldw. — Berichte über Landwirtschaft
Bl. — Blatt
Diss. — Dissertation
ff. — und folgende
F. L. G. — Friedrich List Gesellschaft
G. — Gesetz
G. d. S. — Grundriss der Sozialökonomik.
G. S. d. Kgl. Pr. St. — Gesetzesammlung des Königlich Preußischen Staates
H. — Heft
H. d. St. — Handwörterbuch d. Staatswissenschaften
Jahrb. f. Nat. — Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.
Jg. — Jahrgang.
landw. — landwirtschaftlich.
Pr. G. S. — Preussische Gesetzessammlung.
R. G. Bl. — Reichsgesetzblatt.
R. K. A. — Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt.
S. — Seite.
s. a. — siehe auch.
s. h. — siehe hierzu.
s. S. — siehe Seite.
Sonderh. —Sonderheft.
Suppl. — Supplement.
Sch. R. G. —Schuldenregelungsgesetz.
Schmollers Jahrb. — Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.
Stat. Jahrb. Pr. — Statistische Jahrbücher für den preussischen Staat.
Sten. Ber. — Stenographische Berichte.
Tl. — Teil.
vergl. — vergleiche.
Vj. f. Kf. — Vierteljahreshefte für Konjunkturforschung.

W. d. V. — Wörterbuch der Volkswirtschaft.
Zschr. d. Kgl. Pr. Sta. Büros — Zeitschrift des königlich preußischen statistischen Büros.
Zschr. f. Nat. — Zeitschrift für Nationalökonomie.
Zschr. f. S. — Zeitschrift für Sozialwissenschaft
Zschr. f. St. — Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.
Zschr. f. Volksw. — Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung.

VORWORT

Unter den vielen Fragen volkswirtschaftlicher Art, welche das geistige Leben unserer Zeit bewegen, dürfte kaum eine die gleiche Beachtung beanspruchen, wie die der Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes. Greifen die betreffenden Verhältnisse doch in die Existenzfähigkeit einer Bevölkerungsschicht ein, welche 23 % der arbeitenden Bevölkerung umfaßt [1].

Für den Nationalökonomen hat die Frage auch deshalb einen besonderen Reiz, weil es sich hier um ein Gebiet handelt, auf dem der Streit um die Lösung der auftretenden Probleme mit besonderer Schärfe zum Ausdruck kam, und das die wichtige Frage grundsätzlicher Art berührt, ob und gegebenenfalls wie die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit einerseits im Interesse der Allgemeinheit und andererseits auch im Interesse der zahlreichen Individuen, die nicht imstande sind, von ihrer Freiheit den richtigen Gebrauch zu machen, einzuschränken sei [2].

Aus der Formulierung des Themas ergibt sich schon die historische Natur der Aufgabe. Mit dieser Einsicht ist die Antwort auf alle methodologischen Vorfragen gegeben. Es galt einen breiten geschichtlichen Stoff mit Untersuchungsmitteln, wie ihn die Geschichte liefert, zu behandeln. Stand so für den Verfasser die Untersuchungsmethode fest, so hatte er sich in zweiter Linie über das Darstellungsprinzip klar zu werden. Dabei boten sich zwei Möglichkeiten. Beide Wege konnten in der vorliegenden Arbeit beschritten werden. Ausgegangen wurde von einer geschichtlichen Darstellung in chronologischer Folge. Daran anschliessend wurde der Versuch gemacht, einen systematischen Ueberblick zu geben, um schliess-

---

[1] Deutsche Wirtschaftskunde, bearbeitet im statistischen Reichsamt, 2. Aufl., Berlin 1933, S. 45.

[2] Freyberg: Die landwirtschaftliche Entschuldungsfrage in Theorie und Praxis, München 1894, S. 1 ff.

lich die zeitlich naheliegenden Geschehnisse wieder in chronologischer Folge darzustellen.

Die in Frage kommenden Probleme in ihrer historischen Entwicklung sind einerseits eine Voraussetzung für das Verständnis der gegenwärtigen Situation, für eine Aufhellung der Kausalzusammenhänge des Gewordenen, andererseits werden damit jedoch die Probleme der Gegenwart gekennzeichnet.

Der hier gegebene Ueberblick soll dazu beitragen, die zum Teil überhaupt noch nicht oder nur in vielen Einzeldarstellungen behandelten Massnahmen zur Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes den agrarpolitisch interessierten Kreisen in einer Zusammenfassung zugänglich zu machen.

Die Anregung zu dieser Arbeit verdanke ich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Ed. W. Biermann, der mir auch während der Anfertigung weitgehend beratend zur Seite stand. Die Arbeit ist am 1. 4. 1935 abgeschlossen worden.

Rolf Theophile

EINLEITUNG

a) Problemstellung.

Das Problem der Entschuldung der Landwirtschaft ist keineswegs neu, wenn es auch zurzeit ganz besonders in den Mittelpunkt des Interesses und der gesetzlichen Massnahmen gerückt ist.

Eine Verschuldung der Landwirtschaft hat es von Zeit zu Zeit immer gegeben. Immer wenn diese Verschuldung durch die Entwicklung der Wirtschaftslage zu einer Ueberschuldung geführt hat, ist auch die Frage der Entschuldung aufgetaucht und Gegenstand theoretischer Erörterungen und praktischer Massnahmen geworden. Besondere Bedeutung erhielt das Problem mit dem Eintritt in die moderne Verkehrswirtschaft, die sich unter dem Einfluss der liberalen Epoche zu Beginn des vorigen Jahrhunderts vorbereitet und durchgesetzt hat.

Seit dieser Zeit sind die mit der Entschuldung zusammenhängenden Fragen in der volkswirtschaftlichen Literatur immer wieder Gegenstand von Erörterungen gewesen. Eine zusammenfassende historische Untersuchung, in der die praktischen Entschuldungsmassnahmen von Beginn des vorigen Jahrhunderts bis zur Gegenwart dargestellt werden, ist aber bis jetzt noch nicht vorhanden. Die vorliegende Arbeit ist als ein Beitrag zur Schliessung dieser Lücke in der agrarpolitischen Literatur gedacht.

Es wird im Verlauf der folgenden Ausführungen noch auf die Begriffserklärung des mit der Entschuldung zusammenhängenden Fragenkomplexes eingegangen werden. Hier soll aber schon vorweggenommen werden, dass der Begriff Entschuldung im Sinne dieser Arbeit sehr weit gefasst wird. Es handelt sich bei den Entschuldungsmassnahmen nicht — wie die Wortbildung vielleicht vermuten lässt — um eine Be-

freiung des Grundeigentümers von seinen Schulden, vielmehr soll auch jede Lastenerleichterung ebenso wie die Schuldabbürdung als Entschuldung angesehen werden.

In diesem Sinne werden die gesetzgeberischen Massnahmen, die die Not des landwirtschaftlichen Besitzes nach den Befreiungskriegen erleichtern sollten, mitzubehandeln sein. Dieser Teil der Arbeit wurde unter weitgehender ausführlicher Heranziehung der Gesetzestexte, da brauchbare Bearbeitungen nicht vorliegen, durchgeführt.

Im übrigen bot die schon vorhandene einschlägige Literatur genügend Handhaben, um die hier ins Auge gefasste historische und systematische Betrachtung der Entwicklung der Verschuldung und Darstellung der verschiedenen Entschuldungsmassnahmen durchzuführen. Für die allerneueste Zeit (seit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus) war ausserdem zu berücksichtigen, dass die nationalsozialistische Reichsregierung die Bedeutung des deutschen Bauerntums (und damit die es berührenden wirtschaftspolitischen Probleme) mit ganz besonderer Deutlichkeit gewürdigt hat.

b) Abgrenzung der Begriffe.

Der landwirtschaftliche Kredit und seine Arten

Während die Grundlagen des heutigen Agrarwesens weit zurückreichen, handelt es sich beim Agrarkredit um eine neuere Erscheinung [3]). Erst seit dem Bestehen der derzeitigen Agrarverfassung gibt es in Deutschland eine landwirtschaftliche Kreditfrage im heutigen Sinne [4]). Mit der Einbeziehung der Landwirtschaft in die Verkehrswirtschaft trat auch ein starker Bedarf nach Krediten auf, der für die verschiedensten Zwecke verwendet wurde. Der Kredit ist also damit auch für die Land-

---

[3]) Skalweit: Agrarpolitik, 2. Ausg., 2. Aufl., Berlin und Leipzig 1924, S. 313.

[4]) H. d. St., Bd. VI, 4. Auflage, S. 189.

wirtschaft, wie für die gesamte Wirtschaft, seit dem Eintreten in die Verkehrswirtschaft von besonderer Bedeutung geworden. Grundlage jeden Kredites ist das in den Verkehrsformen der heutigen Wirtschaftsweise überhaupt eine grosse Rolle spielende Vertrauen. „Man kann deshalb", wie G. von Schanz ausgeführt hat [5]), „Kredit definieren als das Vertrauen, dass eine für eine Leistung versprochene Gegenleistung erfüllt werde". Nach den dadurch auftretenden Rechtsbeziehungen hat Schönitz ausserdem den Kredit definiert als „den wirtschaftlichen Verkehr, durch den ein Wirtschaftssubjekt einem anderen Vermögensteile zur vollen wirtschaftlichen Verfügung überlässt unter Anspruch der Rückleistung in fungiblen Gütern" [6]).

Gegenstand des Kredit-Verkehrs kann mithin jeder Bestandteil eines Vermögens sein. Unter den Vermögensbestandteilen eines landwirtschaftlichen Betriebes muss man einerseits den Grund und Boden einschliesslich der darauf befindlichen Baulichkeiten, andererseits die zur ordnungsmässigen Führung des landwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Geldmittel und Einrichtungsgegenstände (lebendes und totes Inventar) unterscheiden [7]).

Als landwirtschaftlicher Kredit wird jeder Kredit bezeichnet, der einer Person für ihren landwirtschaftlichen Betrieb gewährt wird [8]).

---

[5]) G. v. Schanz: Art. Kredit, W. d. V., 4. Aufl., Jena 1932, S. 656.

[6]) Schönitz: Der kleingewerbliche Kredit in Deutschland in systematischer, privat- und national-ökonomischer Darstellung, Karlsruhe 1912, S. 4, und v. Komorcynski: Die nationalökonomische Lehre vom Kredit, Wien 1903, S. 13 ff.

[7]) Buchenberger: Grundzüge der deutschen Agrarpolitik, Berlin 1897, S. 97.

[8]) Buchenberger: Agrarwesen und Agrarpolitik, Leipzig 1893 und Oberst: Verschuldung und Entschuldung des bäuerlichen Besitzes in den östlichen Provinzen Preußens, Jena 1914, S. 20.

Den landwirtschaftlichen Kredit pflegt man nach dem Zweck und der Unterlage zu unterscheiden [9]).

Die Zwecke, zu deren Erfüllung der landwirtschaftliche Unternehmer Kredit aufnimmt, können darin bestehen, dass ein Betrieb überhaupt erworben, oder dass er durch Meliorationen verbessert wird. Schliesslich bedarf es noch der Kreditaufnahme, um ihn betriebssicher führen zu können. Nach diesen drei Verwendungszwecken unterscheidet man

1. landwirtschaftlichen Besitzkredit,
2. landwirtschaftlichen Meliorationskredit,
3. landwirtschaftlichen Betriebskredit [10]).

Die oben angeführte Unterscheidung des landwirtschaftlichen Kredits nach dem Zweck und der Unterlage sowie auch die hier genannte Gliederung nach den drei Verwendungszwekken hat auch Dietze in einer Abhandlung über das landwirtschaftliche Kreditwesen [11]) behandelt. Er unterscheidet in dem erstgenannten Sinne

1. Besitzkredit
2. Betriebskredit
3. Meliorationskredit
4. Siedlungskredit

und nach den Sicherheiten, die für die Kreditgewährung gegeben werden,

1. Hypothekarkredit
2. Mobiliarkredit
3. Personalkredit.

v. Dietze hebt ausdrücklich hervor, dass man die letzte Gliederungsart vorzugsweise im Auge behalten müsse, wenn man die Organisation des Kredits zu behandeln hat.

---

[9]) Wygodzinski-Skalweit: Agrarwesen und Agrarpolitik, Bd. II, 3. Aufl., Berlin 1928, S. 6.

[10]) Buchenberger: a. a. O., S. 100.

[11]) v. Dietze: Art. Landwirtschaftliches Kreditwesen in W. d. V., Aufl. 4, Jena 1932, S. 780 ff. und Philippovich: Grundriss der politischen Oekonomie, Bd. II, 1. Tl., 15. Aufl., bearbeitet von Somary, Tübingen 1923, S. 123.

Zu der erstgenannten Gliederung nach den Verwendungszwecken erläutert v. Dietze noch die Anlässe, die zur Inanspruchnahme der entsprechenden Kreditarten führen. Es sind dies beim Besitzkredit Erbregulierung oder Ankauf von Gütern, beim Betriebskredit durch die laufende Bewirtschaftung entstehende besondere Anlässe, wie beabsichtigte Maschinenanschaffung, und bei Meliorationskrediten die beabsichtigte Intensivierung der Bewirtschaftung.

Der Besitzkredit tritt in Erscheinung, wenn

1. Landgüter mit geliehenem Geld oder unter Stundung des Kaufschillings gekauft werden,
2. bei der Uebernahme eines ungeteilt bleibenden Erbgutes, wobei der Gutserbe die Erbansprüche von Miterben
   a) in geliehenem Geld herausbezahlen, oder
   b) als verzinsliche Forderung auf das Erbgut eintragen lassen muss [12]).

Der Besitzkredit wird meistens als langfristiger Sachkredit gegeben und hypothekarisch sichergestellt.

Durch seine natürlichen Eigenschaften und durch seine eingehende rechtliche Regelung stellt der Grund und Boden ein ausgezeichnetes Deckungsmittel des langfristigen Kredites dar.

Dieser Kreditart ist die Verzinsung und Tilgung aus den Erträgnissen des beliehenen Gutes eigentümlich, ohne dass allerdings das Darlehnskapital die Erträgnisse zu erhöhen braucht. Voraussetzung für die wirtschaftliche Tragbarkeit des Besitz-Kredites ist, dass der Ertrag ausreicht, um die Verzinsung des Kapitals zu decken und noch soviel übrig lässt, dass die Lebenshaltung des Gutsbesitzers gewährleistet ist [13]).

Erst dann, wenn wider Erwarten die aus dem Gut zu ziehenden Erträgnisse zur Verzinsung und allmählichen Tilgung der Schuld sich als unzureichend erweisen, beginnen die

---

[12]) Knies: Der Kredit, 2. Hälfte, Berlin 1879, S. 36.
[13]) Philippovich: a. a. O., S. 123.

durch die Kreditverpflichtung geschaffenen Abhängigkeitsverhältnisse des Schuldners zum Gläubiger verhängnisvoll zu werden [14]).

Solange eine Erweiterung des Besitzkredites mit steigenden Erträgnissen zusammen fällt, bedeutet es für den Schuldner keine Gefahr.

Allerdings pflegt der Wirtschaftsverlauf sich wellenförmig fortzubewegen, und auf Zeiten guter Wirtschaftslage pflegen solche mit schlechter Wirtschaftslage zu folgen. Dann geraten die Schulden in ein Missverhältnis zu den Erträgen und hieraus erwächst dann eine Notlage der verschuldeten Landwirtschaft [15]).

Der Meliorationskredit dient zur Durchführung von Boden- und Kulturverbesserungen, Be- und Entwässerungen, Umwandlungen von unkultiviertem in kultiviertes Land, Verwandlungen von Boden niedriger in solchen höherer Kultur und zur Durchführung der Flurbereinigungen [16]).

Diese Kreditart dient der Steigerung der Ertragsfähigkeit und kann deshalb als Produktivkredit bezeichnet werden.

Weil eine Steigerung des Ertrages infolge der Naturbedingtheit der Landwirtschaft erst nach einiger Zeit eintreten kann, ist der Meliorationskredit langfristig und meistens hypothekarisch gesichert. Kreditaufnahmen, die dazu verwendet werden, die Produktivität des Betriebes zu erhöhen, sind unbedenklich und bedeuten auch in Zeiten rückläufiger Konjunktur keine Gefahr für die Landwirtschaft [17]).

Der Betriebskredit dient einzig und allein, wie oben angedeutet, der gesicherten Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht durch Bodenerwerb oder Bodenverbesserung,

---

[14]) Buchenberger: a. a. O., S. 105.
[15]) Skalweit: Agrarpolitik, a. a. O., S. 316 ff.
[16]) Philippovich: a. a. O., S. 123.
[17]) Skalweit: Agrarpolitik, a. a. O., S. 137.

sondern durch Bereitstellung der zur Bestreitung der Betriebskosten nötigen Mittel [18]).

Auch durch den Betriebskredit kann eine Erhöhung der Ertragsfähigkeit ermöglicht werden. Er ist jedoch dadurch gekennzeichnet, dass er nicht längere Zeit im landwirtschaftlichen Betrieb verbleibt, sondern nur einer oder einigen Betriebsperioden (Arbeitsspitzen) zur Verfügung steht und in diesen nach Möglichkeit wieder erwirtschaftet werden soll. Solange dies der Fall ist, ist die Aufnahme von Betriebskrediten, die meistens Personalkredite sind, gerechtfertigt.

Es besteht aber auf der anderen Seite die Gefahr, dass in Tagen der Not Kredite aufgenommen werden, die nicht dem Betrieb, sondern auch anderen Zwecken dienen. Es handelt sich hier um sogenannte Konsumtiv-Kredite, die nicht zu einer Ertragssteigerung führen und deshalb den landwirtschaftlichen Betrieb stark belasten und nicht selten den Landwirt in eine bedrängte Lage geraten lassen.

So hat zum Beispiel Beckmann [19]) daraufhingewiesen, dass die Möglichkeit, verstärkten Kredit zu erhalten, zur Folge haben würde, dass die Verschuldung sehr schnell anwächst und für den Kreditnehmenden zu einer hoffnungslosen Lage insofern führen kann, dass jede Schuld, die neu aufgenomomen werden muss, über den Zins hinaus ein weiteres Stück von dem heute schon so kärglichen Brot abschneidet, da sie unproduktiv ist.

„So ist die schwierige Lage, in der sich gerade heute der deutsche Landwirt befindet, auch darauf zurückzuführen, dass dieser ohne Besinnen in der Kreditnahme Rettung suchte,

---

[18]) Philippovich: a. a. O., S. 124, und Ehrenforth: Die gegenwärtige Ordnung des landwirtschaftlichen Kredits. Gutachten anlässlich der Konferenz d. F. L. G., Oeynhausen (Manuskript) 1933, S. 10.

[19]) Beckmann: Die Notlage der Bauernwirtschaften in den westdeutschen Höhengebieten, Art. in „Die Deutsche Landwirtschaft unter volks- und weltwirtschaftlichen Gesichtspunkten", 50. Sonderheft ed. Sering, S. 328.

als plötzlich jene Nöte über ihn hereinbrachen, wie sie in unglückseliger Verkettung Stabilisierung, Steuerdruck, Missernten, schlechte Produktenpreise mit sich brachten“ [20]).

Ausser nach dem Zweck, für welchen die Kredite bestimmt sind, teilt man sie auch noch nach den gegebenen Sicherheiten ein. Hiernach wäre zu unterscheiden :

Personalkredit,
Realkredit,
Mobiliarkredit.

Der Realkredit:

Man kann nach v. Bissing [21]) unterscheiden :

organisierten Realkredit,
nicht organisierten Realkredit,
privaten Realkredit.

Der Realkredit ist „organisiert“, wenn ein Institut die Realkreditgewährung als Hauptzweck betreibt und seine Organisation und Geschäftstätigkeit planmässig in den Dienst dieser Aufgabe stellt wie die Land- und Ritterschaften, die Landesbanken und Hypothekenbanken. „Nichtorganisierten“ Realkredit geben Sparkassen, öffentliche und private Versicherungsunternehmen. Diese Anstalten erwerben Hypotheken zur Anlage ihrer verfügbaren Mittel : sie betreiben die Vergebung des Realkredites gewerbsmässig im Nebengeschäft. Im Gegensatz dazu wird der „private“ Realkredit nicht gewerbsmässig gewährt, sondern er dient ausschliesslich der Vermögensanlage einzelner Personen [22]).

Die Begriffe Verschuldung, Ueberschuldung und Entschuldung.

Durch den aufgenommenen Kredit wird die Verschuldung eingeleitet.

Je nach dem Verhältnis der Aktiva zu der Passiva kann man von einem bestimmten Verschuldungsgrad sprechen, der

---

[20]) Wygodzinski-Skalweit : a. a. O., S. 7.
[21]) v. Bissing : Der Realkredit der deutschen Landwirtschaft, Berlin 1930, S. 17 ff.
[22]) v. Bissing : Ebenda, S. 5.

unter Umständen sehr hoch sein kann. Ist die Rentabilität des Betriebes durch eine zu hohe Verschuldung nicht mehr gewährleistet, dann spricht man von Ueberschuldung. „Es wird Ueberschuldung angenommen, wenn der durchschnittliche Gutsertrag nach Deckung aller Betriebsausgaben und des Unterhalts des Besitzers und seiner Familie zur Verzinsung und Tilgung der Hypothekenschulden vermutlich nicht ausreicht und endlich zur Zwangsveräusserung führt, oder wenn die Hypotheken oberhalb der Mündelsicherheit liegen, also die Hälfte oder zwei Drittel — je nach den statutarischen Bestimmungen des statutengemäss ermittelten Gutswertes — überschreiten“ [23]). Die Beantwortung der Frage, ob eine Verschuldung oder eine Ueberschuldung vorliegt, ist theoretisch nicht zu lösen [24]).

Um eine Ueberschuldung zu vermeiden, wurde seit Jahrzehnten darüber diskutiert, ob man die Verschuldungshöhe einschränken, d.h. eine hypothekarische Verschuldungsgrenze einführen solle. Bisher ist ein gangbarer Weg trotz vielfacher Vorschläge [25]) nicht gefunden worden.

Sobald man daran ging, die theoretischen Untersuchungsergebnisse in die Praxis umzusetzen, stellten sich soviel Schwierigkeiten entgegen und soviel berechtigte Einwendungen, dass man zu bezweifeln begann, ob dieser Weg zur Bekämpfung der landwirtschaftlichen Schuldnot überhaupt gangbar sei [26]).

Die schematische Festlegung einer oberen Verschuldungsgrenze für alle landwirtschaftlichen Grundstücke in gleicher Höhe muss an der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse, die bei

---

[23]) Philippovich: a. a. O., S. 142.

[24]) „Der Begriff der Verschuldung ist nur juristisch einfach, volkswirtschaftlich dagegen von ungemeiner Vieldeutigkeit“. (In: Wygodzinski-Skalweit: a. a. O., Bd. 2, S. 29).

[25]) Vergl. II. Hpttl., Gliederung C, Abschnitt b) dieser Arbeit.

[26]) Vergl. Grabmayr: Das landwirtschaftliche Kreditproblem, Meran 1904, S. 18.

den landwirtschaftlichen Betrieben anzutreffen sind, scheitern [27]).

Wenn aber die Beseitigung der Schuldnot, die in der Landwirtschaft, wie noch gezeigt wird, zu fast allen Zeiten anzutreffen ist, durch die Einführung einer Verschuldungsgrenze nicht möglich ist, dann müssen — zumal wenn die unwirtschaftlichen Verschuldungen ein hohes Mass erreicht haben — andere Massnahmen ergriffen werden.

Diese zielen gewöhnlich auf eine Verringerung der Verschuldung hin ; sie sollen also eine rückläufige Bewegung der Verschuldung fördern oder auslösen.

Zu dem Begriff der Entschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes gehören alle Massnahmen, die dazu bestimmt sind, eine Verbesserung des landwirtschaftlichen Haushaltes von der Ausgabenseite her durch Verminderung der Kapitalschuld oder des Zinsaufwandes zu erreichen [28]).

---

[27]) Buchenberger: a. a. O., S. 109, s. a. Grabmayr: a. a. O., S. 18.

[28]) H. d. St., 4. Auflage, Bd. III, Jena 1926, S. 716, und vergl. die Definition von Bitter: Gutachten (Manuskript) der F. L. G. anlässlich der Konferenz in Oeynhausen 1933, S. 1.

Die Verschuldung der deutschen Landwirtschaft seit 1800.

Das Problem der ländlichen Entschuldung ist nur zu verstehen, wenn man zuvor die ländliche Verschuldung, ihre Höhe, ihre Ursachen und ihre Folgen behandelt. Die Faktoren, welche zu einer Verschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes führten, sind nicht zu allen Zeiten die gleichen gewesen. Es genügt schon die Betrachtung der Vorkriegszeit und ein Vergleich mit der Periode nach dem Kriege, um dies zu erkennen [29]). Jede Aenderung der Ursachen der Verschuldung muss aber auch neue Massnahmen zur Bekämpfung wachrufen.

Neben der Darstellung der Entwicklung der Verschuldung der deutschen Landwirtschaft seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts sind also die Hilfsmassnahmen, wie sie aus den Zeitströmungen heraus geboren wurden, zu analysieren.

a) Die Zeit bis zum ersten Viertel des 19. Jahrhunderts.

Die Arbeiten [30]), die sich in neuerer Zeit mit der Frage der Verschuldung beschäftigt haben, beginnen ihre Darstellung mit den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts. Das will aber nicht besagen, dass es erst seit dieser Zeit eine Verschuldungsfrage gibt. Die Wahrheit ist, dass es schon lange neben schuldenfreien und mässig verschuldeten hochverschuldete Grundbesitze gegeben hat, bei den Völkern des

---

[29]) Beckmann: Die agrarpolitischen Grundlagen der Landwirtschaft, in: Wirtschaftslehre des Landbaues, Berlin 1930, S. 150 ff.

[30]) s. Fussnoten 139, 140, 141, S. 43 u. 44 dieser Arbeit.

klassischen Altertums [31]) so gut wie bei jenen deutscher und romanischer Zunge in jeder Phase ihrer Entwicklung [32]).

Der Grund für eine unzureichende Bearbeitung des Zeitraums vor 1880 liegt darin, dass in dieser Periode statistische Aufzeichnungen nicht gemacht worden sind. Trotzdem sollte man an der Vergangenheit nicht achtlos vorbeigehen, da in der Gegenwart noch unzählige Ueberbleibsel der Vergangenheit vorhanden sind [33]). Man wird die neuere Zeit nur dann ganz verstehen, wenn man das Gewordene nach rückwärts verfolgt und die Entwicklungslinien klarlegt, die zu dem gegenwärtigen Zustand geführt haben. Dabei braucht das Fehlen zahlenmässiger Unterlagen nicht hindernd im Wege zu stehen, denn uns kommt es zunächst auf die Klarlegung von Entwicklungslinien an, und diese lassen sich auch ohne statistische Daten aus Aeusserungen von Zeitgenossen erkennen.

Trotzdem darf der Wert statistischer Verschuldungs-Erhebungen nicht gering geachtet werden [34]), denn sie sind ein unentbehrliches Hilfsmittel jeder exakten Forschung. In Erkenntnis dieser Tatsache war es deshalb eine der ersten Taten des 1805 errichteten Statistischen Landesamtes für Preussen, jährliche Berichte von den Gerichtsbehörden einzuziehen, „wieviel gerichtlich konsentierte Schulden auf den ländlichen Grundstücken eines jeden Bezirkes, über die ein eigenes Grundbuch geführt wird, zu einem bestimmten Zeitpunkt wirklich hafteten“ [35]).

Allerdings war das Unternehmen nicht von Erfolg begleitet. Die Angaben wurden nur spärlich und in unzuläng-

---

[31]) Pfeiffer: Agrargeschichtlicher Beitrag zur Reform des Tiberius Grachus, Münchener Diss. 1914, S. 37 ff.

[32]) Buchenberger: Grundzüge der deutschen Agrarpolitik, Berlin 1897, S. 10.

[33]) Festgabe für Werner Sombart, München 1933, S. 114.

[34]) vergl. Zimmermann: Die Entwicklung und der derzeitige Stand der Hypothekenstatistiken in den einzelnen Staaten, Conrads Jahrbücher, Jena 1912, S. 16.

[35]) Zitiert bei Oberst: a. a. O., S. 75.

licher Art gemacht, und die unruhigen politischen Zeitläufte liessen die Erhebungen bald wieder zum Erliegen kommen [36].

Die geplante Einrichtung einer Verschuldungsstatistik in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts beweist aber schon, dass eine Verschuldung landwirtschaftlichen Besitzes vorhanden war, und zwar in einer Höhe, die die Aufmerksamkeit der amtlichen Stellen auf sich zog. Freilich waren es damals noch nicht die kleinen bäuerlichen Freigüter, die verschuldet waren, sondern es kamen nur die ritterlichen Güter in Frage. „Der ländliche Kleinbesitz wurde auch, soweit die rechtliche Möglichkeit freier Verpfändung für ihn überhaupt vorhanden war, schon damals von der Strömung weniger mitgerissen" [37].

Von grosser Bedeutung sind von jeher die Beziehungen zwischen Agrarkredit und Agrarverfassung gewesen. Die älteren landwirtschaftlichen Kreditinstitute Preussens tragen deutlich das Gepräge der Agrarverfassung und ihrer Entstehungszeit. Sie sahen die Bauern nicht als selbständige Wirtschaftssubjekte an, sondern als ein Bestandteil des zu beleihenden Rittergutes. Demgemäss wurden die bäuerlichen Abgaben und Dienste als zur Kreditunterlage gehörig bewertet. Insofern kann man sagen, dass die Kreditverfassung aus der Agrarverfassung herausgewachsen ist [38].

Eine Verschuldung der Rittergüter kann man etwa von der Mitte des 18. Jahrhunderts an feststellen. Um diese Zeit setzte sich in dem wirtschaftlichen Wesen des Hypothekarkredites ein Umschwung durch, und zwar so, dass die Hypothek zu einem Mittel der Kapitalbeschaffung bezw. Kapitalanlage wurde [39].

---

36) Oberst: a. a. O., S. 75.
37) Nussbaum: Lehrbuch des deutschen Hypothekenwesens, Tübingen 1921, 2. Aufl., S. 265.
38) Mauer: in G. d. S., VII. Bd., Leipzig 1922, S. 228, und Wegener: Ueber die Vorgeschichte des Pfandbriefes. in: Schmollers Jahrbuch 44, S. 808 ff.
39) Vergl. Dernburg: Das preussische Hypothekenrecht, Leipzig 1877, S. 25 ff.

Gefördert wurde diese Entwicklung durch eine starke Staatsgewalt (Friedrich der Grosse) und einer daraus resultierenden Rechtssicherheit; von Einfluss mag aber auch die merkantilistische Richtung der staatlichen Wirtschaftspolitik gewesen sein [40].

Auf Grund seiner eingehenden Untersuchung über die preussischen Verhältnisse kommt Weyermann [41] zu folgendem Ergebnis: „Seit 1750 kann man von einer Verschuldung des einzelnen Grundstückes als einem Dauerzustand sprechen".

„Die vorher so häufigen Zeiträume, in denen die Grundstücke, selbst nach vorübergehender hoher Belastung, wieder mit gänzlich freien Hypothekenfolien dastanden, sind plötzlich verschwunden. Wo ein Belastungsposten nach 1750 einmal eingetragen ist, da kommt er meist nur zur Löschung, um in anderem Gewande wieder neu zu erstehen, oder er wird nur zediert. Es kann als Regel hingestellt werden, dass die einmal eingetragenen Schuldsummen an den Liegenschaften haften bleiben; sie werden nicht vermindert, sondern überwiegend vermehrt" [42].

Damit sind wir bis an den Beginn der Feststellbarkeit einer landwirtschaftlichen Verschuldung zurückgegangen und haben gesehen, dass sie erst mit der Einbürgerung eines neuen Hypothekenrechts ihre rechtlichen Grundlagen erhielt.

In den folgenden Jahrzehnten nahm die Verschuldung bereits einen solchen Umfang an, dass für Abhilfe Sorge getragen werden musste. Es kann in diesem Zusammenhang der Zeitraum der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht näher beschrieben werden [43], es sei aber darauf hingewiesen, dass die Gründung der Landschaftskassen durch Friedrich den Grossen

---

[40] Nussbaum: a. a. O., S. 264.

[41] Weyermann: Zur Geschichte des Immobiliarkreditwesens in Preussen etc., Karlsruhe 1910, S. 65.

[42] Weyermann: Ebenda, S. 66.

[43] Die ersten Entschuldungspläne fallen bereits in jene Epoche, sie werden an anderer Stelle dargelegt werden, s. II. Hauptteil, Gliederung A.

unter anderem den Zweck verfolgte, den verschuldeten Grundbesitzern zu helfen.

Wie war nun die Lage der Grundbesitzer zu Beginn des 19. Jahrhunderts ?

„Die allgemeine Aufwärtsbewegung zu Ende des vorangegangenen Jahrhunderts hatte die Grundstückspreise stark hinaufgetrieben. Dies hatte zwei Wirkungen. Zunächst sah sich der Grossgrundbesitzer in die Lage versetzt, auf Grund des höheren Taxwertes der Grundstücke erhöhte Kredite aufzunehmen. Andererseits setzte ein starker spekulativer Handel ein in der Hoffnung, aus den Werterhöhungen der Grundstücke leichten Gewinn zu ziehen" [44]).

Diese Hoffnungen gingen aber nicht in Erfüllung, vielmehr findet man als Auswirkung der kriegerischen Wirren zum ersten Male in der neueren preussischen Agrargeschichte die Tatsache, dass eine Aufwärtsbewegung mit nachfolgendem Konjunkturumschwung zu einer Ueberschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes führte. Sie ist eine ungewollte Folge des wirtschaftlichen Aufschwunges, unter dessen Einfluss eine Ueberkapitalisierung in der Form überhöhter Erbteile oder Verkaufspreise erfolgt [45]).

Allerdings war auch damals eine grosse Anzahl von ländlichen Grundbesitzern von einer Ueberschuldung verschont geblieben.

„Von den alteingesessenen Familien, die ihren Grundbesitz seit Jahrzehnten in der Hand hatten, kann und soll hier abgesehen werden, denn der solide Grundbesitz war es nicht, der klagte und angesichts des Konjunkturumschwungs unmittelbar mit Untergang bedroht war" [46]).

Den eben erst befreiten Bauern war der Kapitalmarkt zunächst noch verschlossen ; für sie spielte daher auch das Verschuldungsproblem noch keine Rolle.

---

44) Weyermann : a. a. O., S. 150.

45) Unveröffentlichte Maschinenschrift der Konferenz der F. L. G., Oeynhausen, Februar 1933 (Manuskript).

46) Weyermann : a. a. O., S. 150.

Hart betroffen wurden aber diejenigen Eigentümer von landwirtschaftlichem Grund und Boden, die ihren Besitz in der vorangegangenen Hausseperiode zu teuer erworben hatten. Die zweite Kategorie, die in Mitleidenschaft gezogen wurde, war die grosse Reihe der Spekulanten. Immer wenn die Preise von Gütern Schwankungen unterliegen, pflegt sich der Spekulant einzustellen, es treten an die Stelle der ehrlichen, redlichen, stetigen Arbeit die Lockungen des Spekulationsgewinnes, der fast immer zweifelhaft ist [47]).

Mit Recht wurden schon damals die spekulativen Grundstückskäufer von dem Königsberger Professor v. Baczko [48]) angegriffen, denn durch sie wurde das Grundeigentum „zur Ware herabgewürdigt, wobei man nicht vorzüglich durch Oekonomie und Ertrag, sondern nur beim Kauf zu gewinnen hoffte“ [49]).

Den Klagen, welche aus den Kreisen der Grundbesitzer laut wurden, verschloss sich die Regierung nicht, obwohl eine grosse Zahl gewichtiger Stimmen aus den soeben angeführten Gründen gegen die geplanten Schutzbestimmungen für die landwirtschaftlichen Schuldner laut wurden. Am 19. 5. 1807 wurde eine „Verordnung wegen eines den Grundbesitzern zu bewilligenden General-Indults und wegen des Verfahrens in Moratoriensachen und bei gerichtlichen Exekutionen“ [50]) erlassen.

Als Begründung des Gesetzes wird angegeben, dass der „gegenwärtige Krieg für unsere Untertanen durch die ihnen auferlegten Kontributionen und Lieferungen, sowie durch die

---

[47]) Ruhland: Politische Oekonomie, herausgegeb. von R. W. Darré, Berlin 1933, S. 136.

[48]) v. Baczko: Ueber die unglücklichen Verhältnisse der Grundeigenthümer und Geldeigenthümer in Ostpreussen, Königsberg 1814, zitiert bei Weyermann, a. a. O., S. 151.

[49]) G.S.d.Kgl.Pr.St. G. v. 19. 5. 1806, Nr. des Stückes 9, Nr. des Gesetzes 149.

[50]) G.S.d.Kgl.Pr.St. G. v. 19. 5. 1806, Nr. des Stückes 9, Nr. des Gesetzes 149.

aus denselben entstandene Teuerung und Stockung der Geschäfte manchen Verlust in ihrem Erwerbs- und Nahrungs-Stande herbeigeführt hat".

Die Verordnung wurde noch verschiedentlich modifiziert und erhielt sich in den einzelnen Provinzen kürzere oder längere Zeit, in Ost- und Westdeutschland sogar bis 1832.

Allerdings hatte der Schutz der landwirtschaftlichen Schuld nicht die gewünschte Wirkung gehabt, vor allem wohl deshalb, weil die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Entschuldung nicht vorhanden waren. Hierauf wird noch an anderer Stelle näher einzugehen sein. Hier sei festgehalten, dass in Preussen die Notlage des Grossgrundbesitzers etwa bis zum Jahre 1830 — solange etwa hielt die Depression an — währte. Die hochverschuldeten Grundbesitzer konnten den Auswirkungen der Krise nicht widerstehen, sodass ein im Jahre 1851 im Hause der Abgeordneten erstatteter Bericht auf Grund einer Enquete zu melden hatte, dass seit dem Kriege bis um 1830 im Osten nicht weniger als 80 % der Rittergutsbesitzer der Lage zum Opfer gefallen seien [51]).

Man würde aber ein nur unvollkommenes Bild der Lage der Landwirtschaft jener Zeit erhalten, wenn man die Untersuchungen nur auf die Rittergüter erstrecken wollte. Die Tatsache, dass in dieser Periode die Bauernbefreiung zur Durchführung kam, womit eine Epoche der Neugestaltung der deutschen Landwirtschaft eingeleitet wurde, ist so oft beschrieben worden, dass sich eine Darstellung an dieser Stelle erübrigt. Uns interessiert nur, wie die Lage der neugeschaffenen Bauerngüter hinsichtlich ihrer Verschuldung war.

Adolf Weber sagt bei der Besprechung der Stein-Hardenberg'schen Gesetzgebung :

„Man war sich klar darüber, dass es sowohl der Förderung der Gerechtigkeit, wie der Staatswirtschaft entspräche, dass

---

[51]) Nach Weyermann : a. a. O., S. 158.

alles entfernt werden müsste, was den Einzelnen an der Entfaltung seiner Kräfte hindere“ [52]).

In den ersten Jahrzehnten nach der Befreiung ist allerdings diese volle Freiheit des Handelns bei den bäuerlichen Grundbesitzern noch nicht in allen Teilen festzustellen. So wurde im Jahre 1811 eine Verschuldungsbeschränkung für Bauerngüter erlassen, die eine Verschuldbarkeit nur mit 25 % des Wertes zuliess [53]).

Sicherlich war die Verordnung gut gemeint, man wollte verhüten, dass die Bauerngüter nach dem Vorbild des ritterlichen Besitzes in eine zu tiefe Verschuldung gerieten [54]). Die Folge davon war aber, dass der Kapitalmarkt den eben geschaffenen, noch nicht in sich gefestigten bäuerlichen Besitzern, also denen, die ihn am notwendigsten brauchten, verschlossen blieb. Der Uebergang zu rationellerer Wirtschaftsweise war dem bäuerlichen Grundbesitzer damit verschlossen, es sei denn, dass er einen Teil seines Besitzes veräusserte, um sich die notwendigen Mittel zu verschaffen. Tatsächlich sind in dieser Periode tausende von Bauernhöfen aufgekauft worden.

Hier findet sich gleich zu Beginn der Geschichte des modernen landwirtschaftlichen Kleinbesitzes ein Beispiel dafür, dass zwar durch die Verschuldungsbeschränkung die Uebelstände, die eine Ueberschuldung mit sich bringt, hintangehalten werden, dass aber gleichzeitig durch eine zu weit getriebene Beschränkung die Existenz des Landbesitzes bedroht wird.

Nach Mauer „hat die Regierung im Jahre 1818 festgestellt, dass in verschiedenen ostpreussischen Kreisen von insgesamt 8390 Bauernhöfen 1757 von den Gutsherren eingezogen worden sind, davon zwei Drittel nach dem Jahre 1806. In Ost-

---

52) Adolf Weber: Agrar-, Handwerks- und Industrie-Wirtschaftspolitik, München und Leipzig 1932, S. 82.

53) Mauer: Die Verschuldungsgrenze für Bauerngüter in Preussen (1811—1843) i. Arch. f. S., Tübingen 1907, S. 1 ff.

54) Mauer: Das landschaftliche Kreditwesen Preussens, Strassburg 1907, S. 109.

preussen gingen damals manche Bauernstellen für ein Zehntel ihres Wertes an Rittergutsbesitzer über“ [55]).

„Im Kreise Angerburg verschwanden im Wege der Anziehung zum Grossgrundbesitze in der Zeit von 1811—1860 nahezu 90 % aller Bauernhöfe“ [56]).

„Mit Recht hat man die Bodenkreditpolitik des preussischen Staates nach der Reformperiode auf das Schärfste verurteilt. Klar spricht sich der schon einmal erwähnte Kommissionsbericht aus dem Jahre 1851 hierüber aus : „Die Staatsregierung ist jedem Versuch, die die Bildung von Kreditinstituten für die Bauern bezweckte, entgegengetreten ; sie hat die Bedürfnisse verkannt, indem sie den Uebergang zur Geldwirtschaft erzwang, aber die Mittel zu ihrer gedeihlichen Durchführung versagte“ [57]).

Man gab den Bauern die Freiheit, aber man gab ihnen keine Möglichkeit, sich nun selbst eine Existenz auf neuer Grundlage aufzubauen, für die eben die materiellen Grundlagen fehlten [58]).

b) Die Zeit von 1830 bis Mitte der 70er Jahre [59]).

Nach einer jahrzehntelangen Depression setzte im Jahre 1830 wieder eine allgemeine Aufwärtsbewegung der Preise ein,

---

[55]) Mauer : Das landschaftliche Kreditwesen, a. a. O., S. 82; und F. W. Schubert : Statistische Beurtheilung und Vergleichung einiger früherer Zustände mit der Gegenwart für die Provinz Preussen mit besonderer Berücksichtigung des jetzigen Nothstandes dieser Provinz, in : Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik, Ed. von Reden, I. Jahrg. 1847, H. 1, S. 28.

[56]) Schmidt : Der Angerburger Kreis in geschichtlich-statistischer und topographischer Beziehung, Angerburg 1860, zitiert bei Mauer: „Das landschaftl. Kreditwesen“ a. a. O., S. 84.

[57]) Mauer : Das landschaftliche Kreditwesen, a. a. O., S. 84.

[58]) Wygodzinski : Wandlungen der deutschen Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert, Köln 1907, S. 143.

[59]) Vergl. v. Below's Artikel : Agrargeschichte, H. d. St., IV. Aufl., Jena 1923, S. 10, er spricht von einer entscheidenden Veränderung der Lage der Landwirtschaft in Europa seit Mitte der 70er Jahre.

die auch auf den Grundstücksmarkt übergriff. Die Folge davon war, dass mit steigendem Werte der landwirtschaftlichen Grundstücke auch deren Verschuldung wuchs.

„Grundstückspreise und Hypothekarverschuldung stiegen in den dreissiger und vierziger Jahren ununterbrochen, und um die Mitte des Jahrhunderts befand sich der ländliche Besitz wieder in einem Zustand der Belastung, dass der Ruf nach Hilfe durch Schaffung von Krediterleichterungen allgemein wurde“ [60]).

Allerdings waren es auch jetzt nur die ritterlichen Güter, die über eine zu hohe Verschuldung klagten. Bei Bauerngütern konnte zwar eine Ueberschuldung nicht eintreten, aber die Vorschriften des Ediktes vom Jahre 1811, dass Bauerngüter über ein Viertel ihres Wertes mit hypothekarischen Schulden nicht belastet werden sollen [61]), hatten für diese vom Gesetzgeber nicht gewollte wirtschaftliche Folgen. Infolge der staatlichen Bodenkreditpolitik, durch welche den Bauerngütern der organisierte Kapitalmarkt verschlossen war, konnten diese Betriebsmittel nur zu sehr ungünstigen Bedingungen aufnehmen.

Der Hypothekenzinsfuss betrug bei bäuerlichen Gütern [62]) in den preussischen Provinzen 5—6 %, dagegen bei ritterlichen Gütern [63]) nur 1 ½—3 %.

Dazu kamen noch erhebliche Nebenleistungen, welche in der Provinz Preussen 5—8 % des Darlehens ausmachten, in entlegenen Gegenden betrugen sie sogar bis 20 % [64]).

---

[60]) Weyermann: a. a. O., S. 168.
[61]) G. S. d. Kgl. Pr. St., G. v. 14. 9. 1811, Nr. des Stückes 52, § 29, Nr. des Gesetzes 281.
[62]) Mauer: Das landschaftliche Kreditwesen, a. a. O., S. 111.
[63]) Weyermann: a. a. O., S. 168.
[64]) Mauer: Das landschaftliche Kreditwesen, a. a. O., S. 112.

Als durch das Gesetz vom 29. 7. 1843 die Verschuldungsbeschränkung für bäuerliche Güter zur Aufhebung kam [65]), wurden sofort Bemühungen bemerkbar, die darauf hinzielten, den bäuerlichen Realkredit zu verbessern. Hierauf und auf die Auswirkungen wird an anderer Stelle noch zurückzukommen sein [66]).

Ueber den Grad der Zunahme der Verschuldung bei Rittergütern in der Zeit von 1837 bis 1857 stellte das Justizministerium als oberste Behörde für Hypothekenwesen Erhebungen an. Das daraus zu entnehmende statistische Material ist das einzige, das aus dieser Periode zur Verfügung steht.

Obwohl die Erhebungen sehr lückenhaft sind — sie erstreckten sich nur über sechs in der Monarchie verstreut liegende Kreise — lassen sie doch erkennen, in welchem Masse die Verschuldung fortschritt.

Die Schuldenbelastung der Güter in den gesamten Kreisen betrug in Prozenten des „ersichtlichen Wertes“ [67])

Kreis	1837	1847	1857
Neidenburg	64	70	74
Konitz	64	70	74
Wirsitz	84	108	84
Lauenburg	114	94	89
Sternberg	68	72	73
Rybnick	89	90	85

Da die angeführten Prozentzahlen die Wertsteigerungen der Grundstücke und die auf Grund derselben erfolgte erhöhte Schuldaufnahme nicht erkennen lassen, seien auch noch die absoluten Werte, die der gleichen Quelle entstammen, angegeben :

---

65) G. S. d. Kgl. Pr. St., G. v. 29. 7. 1843, Nr. des Stückes 17, Nr. des Gesetzes 2407.

66) Vergl. II. Hpttl., Gliederung B dieser Arbeit.

67) Akten des Justizministeriums, S. 47, Bl. 55 und L. 23, Blatt 112, zitiert nach Weyermann a. a. O., S. 168/69.

Die Schuldenbelastung derselben Güter innerhalb dieser Kreise betrug :

Kreis	1837	1847	1857	
Neidenburg	215 560	459 883	846 910	Thaler
Konitz	415 453	830 914	1 269 618	„
Wirsitz	1 471 712	2 416 890	2 506 620	„
Lauenburg	865 505	1 517 559	1 894 821	„
Sternberg	1 319 330	1 889 300	2 309 427	„
Rybnick	1 210 724	1 672 734	2 249 578	„
Sa.	5 498 284	8 787 280	11 076 974	„[68])

Die zunehmende Verschuldung fand statt, obwohl die Produktionsbedingungen und die Preise der landwirtschaftlichen Produkte günstig waren.

Uebersicht über die Preisentwicklung :

	per Ztr. in Mk.			für 1/2 Kg. in Mk.		
	Roggen	Weizen	Gerste	Butter	Rindfleisch	
1821—30	4.34	6.07	3.83	0.51	0.23	
1831—40	5.03	6.92	4.38	0.55	0.26	
1841—50	6.15	8.39	5.56	0.60	0.28	
1851—60	8.27	10.57	7.51	0.73	0.35	[69])

Bei steigenden Roherträgen und Preisen blieben die Produktionskosten im ganzen bis zu Anfang der 70 er Jahre annähernd unverändert, und auch die Lebenshaltung der Bauern blieb im großen und ganzen die gleiche. Die Folge davon war, daß die Reinerträge der Güter und ebenso die Ertragswerte ununterbrochen stiegen [70]). Dementsprechend gestalteten sich auch die Boden- und Pachtpreise. Die Progression des Grund-

[68]) Weyermann : a. a. O., S. 169.
[69]) v. d. Goltz : Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart, Jena 1895, S. 35.
[70]) von Miaskowski: Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen, Vorträge, Referate und Gutachten, Lepzig 1889, S. 66.

wertes übertraf sogar noch jene des Ertragswertes, da allgemein mit einem fortgesetzt gleichmässigen Wachstum der Rentabilität gerechnet wurde [71]).

Es muss nun die Frage erhoben werden, wie unter solchen für die Landwirtschaft günstigen Verhältnissen die Verschuldung mehr und mehr steigen konnte. Die Antwort hierauf geben die Untersuchungen Weyermanns. „In den östlichen Provinzen ist ein erheblicher Teil der grösseren Landgüter Gegenstand der Spekulation, des Schachers geworden, und man wird annehmen dürfen, dass diese Güter durchschnittlich nicht länger als 10—15 Jahre in derselben Hand bleiben" [72]).

Die Käufer von Grund und Boden verliessen sich aber im höchsten Masse auf den Kredit, der ihnen reichlich zur Verfügung stand. Aber auch der Verkäufer wollte aus der günstigen Preisentwicklung profitieren, und er bewirkte durch eine entsprechende Preisstellung, dass der freie Verschuldungsraum zur Besitzverschuldung, d. h. zu Kauf- und Erbgeldeintragungen verwendet wurde. Eine weitere Preissteigerung wurde dann häufig ausgenützt, besonders wenn der Besitzer wegen der hohen Belastung keinen Ertrag erwirtschaften konnte, um das Gut wieder mit Gewinn zu veräussern. Auch hier nahm der Käufer erneut Kredit in Anspruch, und so konnte der Hypothekarkredit lange weiter gesteigert werden, ohne dass er dem Betriebe zugute kam [73]).

Selbstverständlich konnte die Spekulation auf steigende Preise nicht ohne Rückschläge bleiben [74]). Bereits gegen Ende der 60 er Jahre beginnen die Produktionskosten zu steigen, und

---

[71]) Grünberg: Agrarpolitik, XXI. Aufsatz in: Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Gustav Schmoller zur 70. Wiederkehr seines Geburtstages, Tl. II. Leipzig 1908, S. 46.

[72]) Weyermann: a. a. O., S. 183, und v. Bissing: a. a. O., S. 10 ff.

[73]) Weyermann: a. a. O., S. 200.

[74]) H. d. St., Johs. Conrad: Art.: Agrarkrisis, Bd. II, 3. Aufl., Jena 1909, S. 209 ff.

es macht sich eine Erhöhung der Lebenshaltung der Bauern bemerkbar [75]).

Gleichzeitig entwickelte sich, namentlich im Nordosten Deutschlands, eine landwirtschaftliche Kreditkrise. Die Ursache derselben war das Steigen des Zinsfusses infolge übermässiger Kapitalnachfrage [76]).

„In dieser Periode waren aber die Klagen wie aus den Beratungen des Landtages über den Entwurf eines Gesetzes über den Eigentumswert und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten hervorgeht nicht allgemein, sondern es waren die überschuldeten Grossgrundbesitzer, die Verlangen nach weiteren Krediten hatten. Im Osten waren die Verhältnisse ungünstiger als im Westen, z. B. Westfalen" [77]).

Betrachtet man nun noch kurz die bäuerlichen Güter in Bezug auf die Höhe ihrer Verschuldung, dann zeigt sich, dass trotz der Aufhebung der Verschuldungsgrenze Kredit nur in mässigem Umfange von den bäuerlichen Gütern aufgenommen wurde. Das lag nun etwa nicht daran, dass bei ihnen kein Kreditbedürfnis vorhanden war, sondern vielmehr an der Organisation des bäuerlichen Kredits.

Mauer hat hierüber Untersuchungen angestellt und kommt zu dem Ergebnis, „dass das landschaftliche Kreditsystem seiner ganzen Verfassung und Organisation nach lediglich auf die Bedürfnisse des grösseren Grundbesitzes zugeschnitten war" [78]).

Von Bissing erklärt die geringe Inanspruchnahme der Landschaften durch den bäuerlichen Besitz mit historischen Gründen, nämlich aus einer Abneigung des Bauern gegen das „ritterschaftliche" Kreditinstitut überhaupt. „Es war hier noch

---

75) v. Miaskowski: a. a. O., S. 66.
76) H. d. St. Johs. Conrad: Art.: Agrarkrisis, Bd II, 3. Aufl., Jena 1909, S. 210 ff,
77) Weyermann: a. a. O., S. 202.
78) Mauer: Das landschaftliche Kreditwesen, a. a. O., S. 141.

ein Ueberbleibsel des alten Gegensatzes zwischen Gutsherren und erbuntertänigen Bauern lebendig geblieben“ [79]).

Nun könnte man meinen, dass die Verschlossenheit des Kapitalmarktes dem bäuerlichen Grundbesitz zum Segen gereicht hätte, indem er vor Ueberschuldung bewahrt blieb. Das war aber nicht der Fall. Vielmehr gingen auch noch um die Mitte des Jahrhunderts unzählige Bauerngüter im Osten zugrunde. Mauer gibt hierüber ein Beispiel. Die Bemühungen der Bauerngüter um eine eigene Kreditorganisation in Posen blieben lange Jahre ohne praktischen Erfolg. Erst im Jahre 1879 wurde eine gewisse Besserung geschaffen. „Wäre sie nicht erst im Jahre 1879, sondern bereits 20 Jahre früher eingetreten, so hätte von den 8000 spannfähigen bäuerlichen Acker-Nahrungen, die in dieser Zeit untergegangen sind, gar manche erhalten bleiben können“ [80]).

Nicht so ungünstig lagen die Verhältnisse im bäuerlichen Westen, wo in der ersten Hälfte des Jahrhunderts besondere Landesbanken oder Landeskreditkassen gegründet wurden, um den bäuerlichen Betrieb mit billigem organisiertem Realkredit zu versorgen [81]).

In den kleinbäuerlichen Gebieten des deutschen Südens gab es weder Landesbanken noch Landschaften. Etwa eintretende Missernten, wie es um die Jahrhundertwende dort der Fall war, mussten bei dem Fehlen einer geregelten Kreditorganisation katastrophale Folgen haben. Die übermässige Zersplitterung des Grund und Bodens und das Fehlen einer ergänzenden Industrie hatten zur Folge, dass die Agrarbevölkerung anderweitig keinen Verdienst finden konnte [82]).

„Die Regierungen nahmen das Land bankrott gewordener Bauern an sich und nahmen die Veräusserung der vergrösser-

---

79) von Bissing: Der Realkredit der deutschen Landwirtschaft, Berlin u. Leipzig 1930, S. 11.
80) Mauer: Das landschaftliche Kreditwesen, a. a. O., S. 139.
81) von Bissing: a. a. O., S. 11.
82) W. von Altrock: Art. „Landschaften“ in H. d. St., 4. Aufl., Jena 1925, S. 148 ff.

ten und besser arrondierten Grundstücke vor, während die Auswanderung der brotlos gewordenen Bevölkerung vielfach mit Staatsmitteln unterstützt wurde“ [83]).

c) Die Zeit von Mitte der 70er Jahre bis zum Jahre 1902.

In den letzten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts beginnt die Frage der Verschuldung der Landwirtschaft immer brennender zu werden, und in diesem Zeitraum beginnen auch die wissenschaftlichen Untersuchungen über dieses Gebiet. Weil inzwischen auch die bäuerlichen Güter als gleichberechtigt in das Kreditsystem einbezogen waren, blieb die Verschuldung nicht mehr auf den Grossgrundbesitz beschränkt.

Aber auch die Ursache der Verschuldung hatte sich grundlegend geändert. Waren es früher die steigenden Bodenpreise und die häufigen Besitzveränderungen, die zu einer Ueberschuldung des Grundbesitzes führten, machen sich jetzt Ursachen bemerkbar, die aus der Betriebsgestaltung heraus eine starke Verschuldung bewirkten.

Die Ursachen der Krise, welche sich zu Beginn der 70er Jahre bemerkbar machte, war in dem Rückgang der Preise für landwirtschaftliche Produkte bei gleichbleibenden oder gar steigenden Produktionskosten zu finden [84]).

Die Entwicklung der Technik gestattet zwar durch Verbesserung der landwirtschaftlichen Geräte und vermehrte Anwendung von Maschinen den Uebergang zu intensiveren Betriebs-Systemen. Allerdings wurden dadurch die Produktionskosten der Landwirte sehr erheblich gesteigert bei gleichzeitiger Verminderung der Einnahmen [85]). Diese waren eine Folge des sinkenden Preisniveaus für landwirtschaftliche Produkte.

---

[83]) Ebenda.
[84]) von Miaskowski: a. a. O., S. 66.
[85]) Johs. Conrad: Art. Agrarkrisis H. d. St., 4. Aufl, Bd. 2, S. 211.

Der Ausbau des Verkehrswesens und die Durchführung von Massentransporten hatte die extensiv arbeitenden Ueberseeländer in den Bereich des europäischen Getreide- und Fleischmarktes gerückt. Schon frühzeitig traten die mit niedrigen Kosten produzierten Produkte des amerikanischen Kontinents mit der europäischen Landwirtschaft in Konkurrenz. In den 80er Jahren kamen zu den Vereinigten Staaten von Amerika Kanada, in den 90er Jahren Argentinien und mit geringeren Lieferungen auch Australien hinzu [86]).

Deutschland war von einem Getreideexport- zu einem Getreideimportland geworden.

Das Sinken der Preise für landwirtschaftliche Produkte hätte aber für die Landwirtschaft keine Krise von der Schwere, in der sie sich jetzt zeigte, hervorzurufen brauchen, wenn die Landwirtschaft sich nicht schon vor dem Ausbruch jener Krisis in einer Lage befunden hätte, die sie unfähig machte, einen Preisdruck von einiger Dauer zu ertragen.

„Dieser Zustand der Widerstandsunfähigkeit ist aus unserer Grundeigentumsordnung hervorgegangen“ [87]).

Die durch diese Lage der Landwirtschaft herbeigeführte verminderte Rentabilität hatte eine zunehmende Verschuldung und allmählich sich herausstellende Ueberschuldung zur Folge. Es treten jetzt Bestrebungen des Staates, die auf Beseitigung der Ueberschuldung abzielen, in den Vordergrund. Auch die volkswirtschaftlichen Theoretiker wenden jetzt diesen Fragen erhöhte Aufmerksamkeit zu [88]).

---

[86]) Beckmann: Landwirtschaftliche Absatzfragen, in: Strukturwandlungen der deutschen Volkswirtschaft, ed. B. Harms, Tl. II, Berlin 1929, S. 139.

[87]) Sering: Die Agrarkonferenz v. 28. Mai bis 2. Juni 1894, S. 5.

[88]) Vergl. Ruhland: System der politischen Oekonomie, Berlin 1903, und Schäffle: Die Inkorporation des Hypothekarkredits, Tübingen 1883. — Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik 1884 (Conrad, Buchenberger).

Um die zunehmende Verschuldung bekämpfen zu können, musste zunächst ihre Höhe festgestellt werden. Deshalb wurde im Jahre 1883 eine Verschuldungserhebung durchgeführt, die sich über 52 ausgewählte Amtsgerichtsbezirke des preussischen Staates, hauptsächlich des Ostens, erstreckte.

Die Feststellung sollte das Verhältnis des Wertes der bäuerlichen Grundstücke nach Gruppen von 30—100, 100—500 und über 500 Taler Grundsteuer-Reinertrag zu den auf ihnen eingetragenen Schulden ermitteln [89]).

Die durchschnittliche Höhe der Verschuldung betrug 22,9 Taler Grundsteuer-Reinertrag [90]).

Nach Grössenklassen geordnet zeigte sich, dass die Grundstücke in 42 Amtsbezirken entsprechend dem nach den Verkaufspreisen der letzten 20 Jahre gemeinsam ermittelten Verkehrswert in folgender Höhe verschuldet waren :

1796 Güter von über 500 Taler Grundsteuer-Reinertrag mit 53,8 %

7062 Bauerngüter von 100—500 Taler Grundsteuer-Reinertrag mit 27,9 %

117911 bäuerliche Stellen von 30—100 Taler Grundsteuer-Reinertrag mit 24,1 % [91]).

Der Mangel der Statistik beruht darin, dass die Erhebungen sich nur auf einen kleinen Teil, nämlich 6 % des ländlichen Privatbesitzes, erstreckten, und dass nur der buchmässige Bestand der Hypothekenforderungen und nicht die persönlichen Schulden erfasst worden waren [92]).

Trotzdem können die Zahlen wichtigen Aufschluss geben. Sie zeigen zunächst, dass der Grossgrundbesitz sehr viel höher als der bäuerliche Besitz verschuldet war, eine Tatsache, die

---

89) Felber: Ueber die Bestrebungen zur Entschuldung des Grundbesitzes in Preussen, Hallenser Diss. 1907, S. 7.

90) Fabian: Die Verschuldung der deutschen Landwirtschaft vor und nach dem Kriege, Leipziger Diss. 1930, S. 8.

91) Felber: a. a. O., S. 7.

92) Fabian: a. a. O., S. 8.

nach den vorangegangenen historischen Untersuchungen nicht näher begründet zu werden braucht.

Trotzdem darf nicht verkannt werden, dass die Verschuldung bereits ausserordentlich hoch war, und dass zum Teil nicht nur der Grossgrundbesitz, sondern auch die Bauerngüter und ländlichen Stellen eine reale Verschuldung aufzuweisen hatten, die das zulässige Mass überstieg.

Um einige Zahlen herauszugreifen :

In 15 von den der Erhebung unterworfenen Bezirken betrug die durchschnittliche Verschuldung der darin gelegenen Güter (307 Stück) 62,05 % des Schätzungswertes, in 7 Bezirken mit 57 Gütern mindestens 75 % und in einem Bezirk mit 36 Gütern 134,2 % des Schätzungswertes. Bei den grossen Bauerngütern betrug die durchschnittliche Verschuldung nur in einem Bezirk, bei mittleren Bauerngütern nur in drei Bezirken, über 50 % des Schätzungswertes [93]).

Meitzen, der die Erhebungen leitete, kam zu dem Ergebnis, dass die zugrunde gelegten Kaufwerte niedrig veranschlagt oder die tatsächlich gezahlten Preise durch besondere Verhältnisse, Verwandschaft, Altenteile und dergleichen, mehr als sich erkennen lasse, erniedrigt seien. Er schliesst daraus, dass die wirklich beunruhigenden Erscheinungen der Realverschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes innerhalb der untersuchten Amtsgerichtsbezirke in der Tat nur als Einzelheiten und Ausnahmen beurteilt werden können, denen nachzuforschen und womöglich Abhilfe zu schaffen gewiss sehr geraten sei, die aber Befürchtungen eines allgemein verbreiteten Notstandes nicht zu begründen vermögen [94]).

Allerdings muss es fraglich scheinen, ob bei der Erhebungstechnik, auf deren Einzelheiten im folgenden noch eingegangen wird, ein allgemeines Urteil gefällt werden konnte.

---

[93]) Fabian: a. a. O., S. 8.
[94]) Fabian: Ebenda.

Meitzen selbst hat später zugegeben, dass er nicht dafür stimmen könnte „dieselbe für typisch zu behandeln“ [95]).

Auch v. d. Goltz hält die Ergebnisse der Enquete nicht für stichhaltig. Er berichtet, dass nicht nur die Verschiedenheit der Einschätzung „in den verschiedenen Provinzen eine ungeheuere sei, sondern auch in den verschiedensten Kreisen der einzelnen Provinzen“. Es seien ihm die allerschreiendsten Gegensätze, und zwar bei nahe aneinander liegenden Kreisen, vorgekommen [96]).

Schiff, dessen Arbeit das vorangegangene Zitat entnommen ist, betont, dass namentlich die höchst ungleichmässige Veranlagung und Einschätzung zur preussischen Grundsteuer keinen geeigneten Masstab für die Bodenbewertung abzugeben vermöchte [97]).

Wenn nun auch die Erhebung über die ländliche Verschuldung im Jahre 1883 ein zuverlässiges Bild über die tatsächliche Lage nicht zu geben vermag, so gewinnt diese doch an Wert, weil die folgende Untersuchung des Jahres 1896, die nach den gleichen Grundsätzen durchgeführt wurde, einen Vergleich über die Schuldenbewegung gestattet. Bevor dieser durchgeführt wird, soll jedoch versucht werden, einen Blick auf die ausserpreussischen deutschen Länder zu werfen. Dabei zeigt es sich, dass brauchbare Erhebungen dort in diesem Zeitraum überhaupt nicht gemacht worden sind, sodass man sich mit allgemeinen Angaben begnügen muss. Soweit die Erhebungen in Baden, Hessen und Württemberg vorliegen, zeigen sie übereinstimmend, dass die Höhe der Hypothekarverschuldung mit Abnahme der Besitzgrösse steigt [98]).

[95]) Suppl. zu den Jahrbüchern Thiel, XIV, Bd. III, Berlin 1885, S. 364 und 374.

[96]) Sten. Ber. der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1878/9, Bd. I, S. 1889 ff., zitiert bei Schiff: Zur Frage der Organisation des landwirtschaftlichen Kredits in Deutschland und Oesterreich, Leipzig 1892, S. 50 ff.

[97]) Schiff: a. a. O., S. 50 ff.

[98]) Vergl. Buchenberger: Grundzüge der deutschen Agrarpolitik, Berlin 1907, S. 103 ff.

„In Bayern entfallen seit dem Jahre 1880 von den executiven Feilbietungen 75,6—83 % auf Anwesen unter 10 Hektar, 16,0—24,2 % auf solche von 10—100 Hektar, 00,7—03 % auf noch grössere“ [99]). Allerdings lässt sich ein Schluss über die Höhe der Verschuldung aus den angegebenen Ziffern nicht ziehen.

Die Erhebungsberichte des Landes Baden lassen erkennen, dass die Schuldeintragungen auf Liegenschaften des letzten Jahrzehnts den weitaus grössten Prozentsatz aller Eintragungen ausmachten und sich in einzelnen Gemeinden zwischen 70 — 90 % der Gesamtheit der Eintragungen bewegen [100]).

Buchenberger hat über die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes in Sachsen, Baden, Württemberg und Hessen Untersuchungen angestellt und kommt zu dem Ergebnis, dass in diesen Ländern, wo bäuerlicher Besitz überwiegt, die durchschnittliche Verschuldung keine übermässige ist [101]). Zusammenfassend lässt sich über die Schuldenbewegung in denjenigen ausserpreussischen Ländern, für die Zahlen überhaupt vorliegen, nur sagen, dass die Lage nicht einheitlich ist, die Tendenz des Anwachsens der Verschuldung aber wohl in allen Fällen, wenn auch im einzelnen in mehr oder minder grossem Masse, gleichmässig festzustellen ist.

Die bereits erwähnten Erhebungen in Preussen, die sich auf 56 Amtsgerichtsbezirke erstreckten, ergaben, dass eine im höchsten Grade unerfreuliche Aufwärtsbewegung der Verschuldung seit 1883 stattgefunden hatte.

Sie betrug in diesem Jahre im Durchschnitt 23,59 Mark auf je eine Mark Grundsteuer-Reinertrag und war in den dreizehn Jahren, die zwischen den Erhebungen liegen, auf 29,24 Mark gestiegen [102]).

---

[99]) Schiff: a. a. O., S. 47.
[100]) Schiff: Ebenda.
[101]) Buchenberger: a. a. O., S. 103.
[102]) Evert: Die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes in einer Anzahl von Amtsgerichtsbezirken Preussens 1883 bis 1896 in: Zschr. d. Kgl. Pr. Stat. Büros, 1898, S. 201 ff.

Der Anteil der einzelnen Provinzen war allerdings auch bei dieser Erhebung wiederum nicht einheitlich; am höchsten verschuldet waren die östlichen Provinzen. Die niedrigste Verschuldung wiesen Hannover, Sachsen und Schleswig-Holstein auf. Ueber dem Durchschnitt standen die Provinzen Posen (43,54), Ostpreussen (36,57), Schlesien (32,61), Westpreussen (31,7), Brandenburg (31,5). Unter dem Durchschnitt: Pommern (25,11), Hessen-Nassau (24,19), Hannover (20,23), Sachsen (18,96), Schleswig-Holstein (16,2) [103].

Es ergibt sich also, dass in den Gebieten, wo der Grossgrundbesitz vorherrscht, auch die Verschuldung eine stärkere geblieben ist.

In der Agrarkonferenz des Jahres 1894 waren die Klagen über den Niedergang der Landwirtschaft allgemein, und es wurde insbesondere das Anschwellen der Verschuldung beklagt. Dass tatsächlich die Verschuldung stark im Anstieg war, wurde auch aus den fortlaufend vorgenommenen Ermittlungen der Hypothekenbewegung ersichtlich [104].

Die nachstehende Tabelle zeigt das stete Fortschreiten der Verschuldung.

Bewegung der Hypothekarverschuldung in Preussen

	1886-7	1887-8	1888-9	1889-90
Eintragungen	624,2	567,6	583,1	651,9
Löschungen	491,0	479,6	462,1	472,9
Zuwachs:	133,2	88,0	121,0	179.0 [105]

In dem Zeitraum von 1886—1903 wurden in den ländlichen Gemeinden für 4 364,84 Mill. mehr Hypotheken eingetragen als gelöscht [106].

---

[103] Philippovich: Grundriss der politischen Oekonomie, Bd. II, Tl. 1, Tübingen 1920, S. 124 ff.

[104] Die Ermittlungen bezogen sich auf das gesamte Staatsgebiet und wurden erstmals für den Zeitraum vom 1. 4. 1886 bis 1. 4. 1887 durchgeführt.

[105] Schiff: a. a. O., S. 51.

[106] Felber: a. a. O., S. 11 ff.

Obwohl auch die Hypothekenbewegung ein einwandfreies Bild nicht zu geben vermag [107]), zeigt sie doch, dass eine bedeutende Zunahme der Verschuldung stattfand. Um volle Klarheit über die wirtschaftliche Lage des ländlichen Grundbesitzes zu gewinnen, wurde im Jahre 1903 eine neue Verschuldungsaufnahme, die sich dieses Mal über das ganze preussische Gebiet erstreckte, nach dem Stand von 1902 durchgeführt.

Die Verschuldungsstatistik vom Jahre 1902 hatte gegenüber den früheren den Vorteil, dass sie nicht nur die buchmässigen Hypotheken, sondern auch die persönlichen Schulden erfasste.

Als Einteilungsprinzip wurden auch hier wieder die Grundsteuer-Reinerträge gewählt, und zwar wurde der gesamte ländliche Besitz von mehr als 60.— Mk. Grundsteuer-Reinertrag berücksichtigt [108]). Es fand eine Gliederung in Grundbesitzer mit Haupterwerb und in solche mit Nebenerwerb aus Land- und Forstwirtschaft statt [109]).

Die Ergebnisse der Verschuldungsstatistik haben in der Literatur eine eingehende Bearbeitung gefunden [110]), sodass es genügt, die für diese Arbeit wichtigsten Ergebnisse anzuführen.

Die durchschnittliche Verschuldung betrug im Königreich Preussen 26,4 % des Gesamtvermögens oder unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das Gesamtvermögen aller selbständigen Landwirte im Hauptberuf 28,8 Milliarden ausmachte, etwa 7,5 Milliarden Mark [111]).

Die geringe Durchschnittsverschuldung ist darauf zurückzuführen, dass die Statistik den verschuldeten und den unverschuldeten Besitz zusammengefasst hat. Eine Betrachtung der

---

107) Ueber die Fehlerquellen vergl. Philippovich: a. a. O., S. 114.

108) Vergl. Wygodzinski: Die Besteuerung des landwirtschaftlichen Besitzes in Preussen, Jena 1906, S. 26 ff.

109) Kühnert: Die ländliche Verschuldung in Preussen, Berlin 1905, S. 1 ff.

110) Vergl. die Werke von Kühnert, Oberst, Felber.

111) Oberst: a. a. O., S. 85.

einzelnen Zahlen zeigt, dass die durchschnittliche Verschuldung in den östlichen Landesteilen mehr als doppelt so hoch war wie in den westlichen. In der niedrigsten Reinertragsklasse ist die Verschuldung im Osten dreimal so gross wie im Westen; beim Grossgrundbesitz ist dieser Unterschied allerdings erheblich geringer. „Während in den westlichen Provinzen 46 % aller Besitzer unverschuldet waren, sinkt in den östlichen Provinzen dieser Anteil auf 7,8 %“ [112]). Im Osten sind 29,1 % mit mehr als 50 % ihres Gesamtvermögens verschuldet, im Westen nur 8,9 % [113]).

Wenn man die Verschuldung nach der Durchschnittsziffer beurteilt, dann kann man sie nicht als eine unwirtschaftlich hohe bezeichnen, sie wird aber bedenklich, wenn man berücksichtigt, dass in der Durchschnittsziffer 29,5 % vollständig unverschuldete Betriebe mit erfasst worden sind. Eine Betrachtung der veröffentlichten Verschuldungstabellen nach Betriebsgrössen und Landesteilen führt zu den folgenden allgemeinen Ergebnissen [114]) :

Die Landwirte sind im Verhältnis zum Gesamtvermögen umsomehr verschuldet, je grösser ihr Grundbesitz ist.

Innerhalb einer jeden Besitzgruppe nimmt die Verschuldung mit steigendem Einkommen ab. Die Verschuldung der östlichen Landesteile geht fast durchweg über den Staatsdurchschnitt hinaus, bei den westlichen Landesteilen bleibt sie darunter. In den östlichen Provinzen treten die Unverschuldeten stark zurück. Der weitaus grösste Teil der hochverschuldeten kleinbäuerlichen Eigentümer steht in der Einkommengruppe bis 900.— Mk. jährlich.

Ein Vergleich der Verschuldungsstatistik von 1902 mit den Erhebungen von 1883 und 1896 ist nicht möglich, weil die

---

[112]) Oberst: a. a. O., S. 85.
[113]) Kühnert: a. a. O., S. 26 ff.
[114]) Dr. V. G. B. (anonymer Verfasser): Uebersicht über die Entwicklung der Frage der Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes in Preussen, Halle 1908, S. 63 ff.

Statistik von 1902 auf neuen Grundlagen aufgebaut ist. Trotz der sehr geringen Vergleichbarkeit tritt ein weiteres recht bedenkliches Ansteigen der Verschuldungsziffern unleugbar zu Tage [115]).

Dabei muss noch berücksichtigt werden, dass in vielen Fällen aus Gründen der Kreditfähigkeit nicht alle Schulden angegeben worden sind, worauf auch Wirtschaftsführer der damaligen Zeit, die mit den Verhältnissen vertraut gewesen sind, hingewiesen haben. So lieferte der Direktor der Rheinischen Landesbank den Beweis, dass in seiner am besten dastehenden Provinz in einigen Kreisen die Lage nicht so günstig war, wie es die Statistik erscheinen lässt. Diesen Mangel, der sich nicht umgehen liess, gibt auch die Statistik zu [116]).

Ein weiterer Mangel der Statistik, der stark bedauert werden muss, ist der, dass sich die Ursache der Verschuldung nicht erkennen lässt, denn gerade der Verschuldungsgrund ist eine wichtige Voraussetzung für die Beurteilung der Verschuldung. Es ist ein grosser Unterschied, ob der überwiegende Teil der Schulden zu Meliorationszwecken oder als Restkaufgelder oder Erbabfindungssummen aufgenommen wurde [117]).

Sicherlich haben alle drei Gründe eine nicht unbedeutende Rolle gespielt. So zeigen Einzeluntersuchungen, die um die Jahrhundertwende angestellt wurden, dass in den Gegenden, wo das Anerbenrecht vorwiegend in Brauch, die Verschuldung lange nicht so stark ist, wie in den Gegenden des römischen Erbrechtes, „wo die Verschuldung geradezu erschreckend ist“ [118]).

Auch die Restkaufgelder, die durch das ganze Jahrhundert hindurch Ursache der Verschuldung waren [119]), spielen

---

115) Felber: a. a. O., S. 15.
116) Kühnert: a. a. O., S. 21 ff.
117) Oberst: a. a. O., S. 80.
118) Cramer: Der Einfluss des Anerbenrechts auf Verschuldung und Besitzerhaltung, Berlin 1908. S. 97 ff.
119) v. Miaskowski: Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im deutschen Reich, 1884, S. 121.

noch immer eine Rolle. Der Besitzwechsel ist in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege, vor allem bei grossen Gütern, sehr bedeutend gewesen [120]).

Durchschnittlich alle 18 Jahre ist jedes grosse Gut verkauft worden [121]).

Berücksichtigt man, dass eine ganze Reihe von Besitzungen sich dauernd in erster Hand befindet, so muss ein grosser Teil der Güter den Besitzer öfter gewechselt haben.

Ueber die Gestaltung der Reinerträge in den Jahrzehnten vor der Jahrhundertwende lassen sich exakte Zahlen nicht ermitteln. V. d. Goltz kommt auf Grund seiner Untersuchungen [122]) zu dem Ergebnis, dass die in der Krisis zusammentreffenden ungünstigen Umstände „auf die Reinerträge eine herabdrückende Wirkung ausüben" mussten.

Roscher gibt an, dass die ziffernmässigen Unterlagen für die Beurteilung der Hypothekarverschuldung zu dürftig sind, um aus ihnen etwas erkennen zu können, doch sieht auch er als Symptom für die bedrängte Lage der Landwirtschaft „die geringe Rentabilität des in der Landwirtschaft angelegten Kapitals" an [123]).

Eine Uebersicht über die Lage der Landwirtschaft um die Jahrhundertwende vermitteln am besten die von v. d. Goltz als Ergebnis seiner „Geschichte der deutschen Landwirtschaft" aufgestellten Sätze:

1. Das Sinken der Preise von Getreide, Zucker, Wolle und einigen anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen hat im Verein mit dem gleichzeitigen Steigen der Wirtschaftskosten zur Wirkung gehabt, dass die landwirt-

---

120) Ponfick: Siedlung in Stichwörtern, „Erbbaurecht", Deutsche Landbuchhandlung, Berlin, ohne Erscheinungsjahr, siehe Stichwort „Erbbaurecht".

121) Ponfick: Ebenda.

122) v. d. Goltz: Geschichte der deutschen Landwirtschaft, Bd. 2, Berlin 1903, S. 394 ff.

123) Roscher: Nationaloekonomie des Ackerbaues, Berlin 1912, 14. Aufl., bearb. von H. Dade, S. 43.

schaftlichen Reinerträge zurückgegangen sind. Der Rückgang ist aber weder so gross noch so allgemein gewesen, dass er für sich allein eine zureichende und vollständige Erklärung für die ungünstige Lage abgeben könnte, in der gegenwärtig viele Landwirte sich befinden.

2. Schon vor Eintritt des Sinkens der Reinerträge war die Lage vieler Landwirte eine bedenkliche, und zwar infolge zu starker hypothekarischer Verschuldung. Dies wurde insonderheit veranlasst durch die Ueberschätzung des Bodenwertes und durch die Nichtbeachtung der für die Höhe der hypothekarischen Belastung massgebenden wirtschaftlichen Grundsätze. Das Hinzutreten des Rückganges der Reinerträge hat dann die jetzige landwirtschaftliche Krisis teils herbeigeführt, teils verschärft.

3. Die Lage der Grossgrundbesitzer ist im Durchschnitt eine ungünstigere als die der Bauern, und zwar deshalb, weil jene sowohl mehr unter den niedrigen Preisen von Getreide usw. und den hohen Wirtschaftskosten zu leiden haben, als auch, weil sie stärker verschuldet sind [124]).

d) Die Zeit vom Jahre 1902 bis zum Ausbruch des Weltkrieges.

Die Statistik des Jahres 1902 war die erste und letzte Gesamterhebung, die einen genauen Einblick in die Verhältnisse der Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes gestattete. Die Weiterentwicklung in den folgenden Jahren bis zum Kriegsausbruch kann man durch exakte Daten nicht mehr erfassen. Eine Wiederholung der Verschuldungserhebung, die für das Jahr 1914 in Aussicht gestellt war, wurde infolge des Aus-

---

124) Vergl. v. d. Goltz: Geschichte der deutschen Landwirtschaft, Stuttgart 1904, S. 413.

bruchs des Weltkrieges nicht durchgeführt [125]). Aus diesem Grunde muss man sich damit begnügen, aus vorhandenem Teilmaterial den Verlauf der Verschuldungsverhältnisse annähernd festzustellen. Eine Möglichkeit bietet die bereits erwähnte Hypothekenbewegungsstatistik [126]). Aus ihr ist zu erkennen, dass seit dem Jahre 1902 ein beständiges Anwachsen der ländlichen hypothekarischen Eintragungen stattgefunden hat.

Die Mehreintragungen in den ländlichen Bezirken Preussens betrugen im Durchschnitt des Jahres 1902—13 jährlich 600,81 Millionen Mark, und der gesamte Ueberschuss der Eintragungen über die Löschungen machte 6609,14 Millionen Mark aus.

Ähnliche Verhältnisse können auch für das Königreich Bayern [127]) und Württemberg festgestellt werden.

Die aus der Hypothekenbewegungsstatistik sich ergebenden Zahlen müssen aber mit einer gewissen Vorsicht ausgewertet werden, weil es in der Landwirtschaft häufig ist, dass für rückgezahlte Hypotheken die Löschung nicht beantragt wird [128]), sodass auch reale Schulden, die bereits nicht mehr existieren, in der Statistik noch geführt werden. Einen Versuch, die Real- und Personalverschuldung der deutschen Landwirtschaft vor dem Kriege zahlenmässig zu messen, hat Sperl [129]) unternommen. Nach Beckmann hat dessen Statistik „in der Landwirtschaft allgemeine Anerkennung gefunden und die meisten heute angegebenen Zahlen gehen auf Sperl zurück" [130]). Sperl kommt zu dem Ergebnis, dass die landwirtschaftlichen Hypothekenschulden Preussens vor dem Kriege

---

[125]) Felber: a. a. O., S. 16.
[126]) Stat. Jahrb. Pr., Berlin 1913, S. 60.
[127]) Fabian: a. a. O., S. 15.
[128]) E. Conrad: Die gegenwärtige Verschuldung der deutschen Landwirtschaft, Greifswalder Diss. 1927, a. a. O., S. 10.
[129]) Berliner Börsenzeitung Nr. 610 v. 31. 12. 1925, Aufsatz Sperl.
[130]) Beckmann: Kreditpolitik und Kreditlage der deutschen Landwirtschaft, Berlin 1926, S. 49.

etwa 9 Milliarden Mark betrugen. Diese Zahl, im Verhältnis der Flächen Preussens und des Reiches umgelegt, ergibt eine Verschuldung der gesamten deutschen Landwirtschaft von etwa 13 Milliarden Mark [131]).

Hinzukommen die persönlichen Schulden, die sich nur annähernd ermitteln lassen. Einen Anhalt geben die Veröffentlichungen der Sparkassen und landwirtschaftlichen Genossenschaften über die von ihnen getätigten Anleihen. Diese betrugen etwa 3 Milliarden Mark [132]).

Insgesamt dürfte die Personalschuld der deutschen Landwirtschaft vor dem Kriege etwa 4—6 Milliarden Mark betragen haben [133]).

Kühnert, der die Hypothekenbewegung bis zum Jahre 1908 untersucht hat, versucht die erheblichen Steigerungen der Hypothekenverschuldung zu begründen. Er führt sie einmal auf eine erhöhte Bautätigkeit zurück, zum anderen wird als wichtigster Grund Eigentumswechsel, verursacht durch Erbgang oder Uebergabevertrag und besonders durch Kauf, angegeben [134]).

Er stellt fest, dass ein überaus häufiger Besitzwechsel stattgefunden hat, und zwar war der Grund für diesen häufigen Wechsel nicht etwa die Notlage der Besitzer, sondern vielmehr das Bestreben, die Steigerung der Bodenwerte durch Verkauf zu realisieren. Es findet sich auch hier wieder die gleiche Erscheinung, wie sie ein Jahrhundert vorher festgestellt werden konnte, und auch das Ergebnis ist das gleiche, nämlich eine höhere Belastung von Grund und Boden. Als Folge davon ergaben sich die gleichen Mißstände wie damals. Durch den hohen

---

131) „Im Jahre 1913 bezifferte man die Realverschuldung der deutschen Landwirtschaft auf etwa 13 Milliarden Mark, das waren rund 480 Mark je ha". Adolf Weber: Volkswirtschaftspolitik, Bd. I, München und Leipzig 1932, S. 158.

132) Sering: Die deutsche Wirtschaftskrise, in: Ber. ü. Ldw., Bd. IV., Berlin 1926, S. 191.

133) Erich Conrad: a. a. O., S. 11.

134) Kühnert: Zschr. des Kgl. Pr. St. Landesamtes, Berlin 1910, S. 183 ff.

Erwerbspreis war eine Rentabilität auch bei intensivster Wirtschaftsweise nicht zu erzielen. Eine Vermehrung der Zwangsversteigerungen war die notwendige Folge [135]).

Eine Statistik, die zeigt, aus welchen Gründen die Schulden entstanden sind, veröffentlicht Conrad [136]). „Demnach entstammen von dem Gesamtbetrag der Schulden :

43 % aus Kaufgeldresten
41 % aus Erbabfindungen
5 % aus Gebäudekosten
3,8 % aus wirtschaftlichem Rückgang
2,6 % aus Meliorationen und Kapitalvermehrung

Eine Kritik dieser Erhebung wurde vom Enquete-Ausschuss gegeben. Sie ist demnach, wie folgt, zu beurteilen :

Diese Aufstellung dürfte insoweit den Tatsachen entsprechen, als der überwiegende Teil der Schulden in der Zeit vor dem Kriege nicht zur Verbesserung der Produktion und zur Anreicherung der Betriebe gedient hat, sondern als Besitzkredit aufgenommen worden ist. Es ist jedoch anzunehmen, dass der Aufschwung, den die deutsche Wirtschaft nach der Jahrhundertwende erlebte, und der auch die Landwirtschaft nicht unberührt gelassen hat, zu einer vermehrten Verschuldung zu produktiven Zwecken angeregt hat. Aber trotzdem wird das Verhältnis von produktiver und unproduktiver Verschuldung sich bis zum Kriegsausbruch kaum grundlegend geändert haben“ [137]).

---

135) Vergl. Oberst : a. a. O., S. 101.
136) J. Conrad : Grundriss zum Studium der politischen Oekonomie, IV. Teil : Statistik, II. Teil, 1. Hälfte, Jena 1904, S. 133.
137) Enquete-Ausschuss, Bd. 12, Die Verschuldungs- und Kreditlage der deutschen Landwirtschaft in ihrer Entwicklung von der Währungsbefestigung bis Ende 1928, Berlin 1930, S. 4 ff.

Nach der angegebenen Statistik von Conrad wurden über 80 % der Verschuldung durch Besitzwechsel verursacht. Jeder Besitzwechsel ist aber mit einer Aenderung der Hypothekenverhältnisse verbunden, und es besteht die Gefahr, dass hierdurch die Steigerung der Bodenwerte realisiert wird. In der Regel pflegt aber die bare Anzahlung nicht dem Wert entsprechend zu steigen, sodass die hypothekarische Belastung ständig wächst [138]).

Es wurde bereits im vorigen Abschnitt darauf hingewiesen, dass ein Teil des bäuerlichen Besitzes durch anerbenrechtliche Bindungen diese Wirkung zu vermeiden versucht. Eine zu starke Belastung des übernehmenden Erben mit Erbanteilen der übrigen Miterben wird dadurch verhindert [139]).

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Verschuldungsstatistik des Jahres 1902 für die Zeit zu Kriegsbeginn nicht mehr zutreffend gewesen ist. Später angestellte Untersuchungen beweisen, dass die Schuldenlast in dem Jahrzehnt nach 1902 stark zugenommen hat. In Betracht gezogen werden muss aber, dass auch die Güterwerte eine beträchtliche Steigerung erfahren haben [140]).

e) Die Zeit seit Ausbruch des Weltkrieges bis zur Gegenwart.

Die Ursachen für die hohe Verschuldung der deutschen Landwirtschaft in der Nachkriegszeit liegen nicht allein in den Jahren der Nachinflation, sondern sind teilweise in dem Jahrzehnt, das dem Kriegsausbruch folgte, nachzuweisen.

Es wurde vor dem Kriege darüber gestritten, ob es notwendig und möglich sei, dass Deutschland seinen Nahrungsbe-

---

138) Oberst: a. a. O., S. 100.

139) Vergl. Fuchs: Deutsche Agrarpolitik vor und nach dem Kriege, Stuttgart 1927, S. 23 ff.

140) Wilken: Volkswirtschaftliche Theorie der landwirtschaftlichen Preissteigerung in Deutschland von 1895—1923, Berlin 1925, S. 116.

darf in eigener Wirtschaft deckt [141]). Dieser Meinungsstreit war noch nicht ausgetragen, als der Weltkrieg eine so drastische Antwort erteilte, dass die Frage erfahrungsgemäss für die rückliegende Zeit als entschieden — nur leider zu spät entschieden — anzusehen ist [142]).

Skalweit hat hierüber eingehende Untersuchungen angestellt. Aus ihnen geht eindeutig hervor, in wie starkem Masse die Nahrungsmittelversorgung Deutschlands vom Ausland abhängig gewesen ist, und welche verhängnisvollen Folgen dies hatte. Als offenbar wurde, dass die Nahrungsmitteldecke für das deutsche 60-Millionen-Volk zu knapp war, suchte man nach Möglichkeit sie zu erweitern [143]).

Erreicht werden sollte dies :

1. durch restloses Herausholen vieler Produktionsmittel aus dem Betriebe (Kartoffeln, Milch, Brotgetreide) zum Konsum,
2. durch Abbau der Viehhaltung, durch welche die Zwischenprodukte bisher aufgezehrt worden waren. Die Nutzviehhaltung war im Verhältnis zur inländischen Futtererzeugung viel zu gross [144]).

Schon zu Beginn des Krieges machte sich ein Mangel an Arbeitskräften und Pferden bemerkbar, ebenso das Fehlen der

---

[141]) Vergl. Pr. Jahrb., Bd. 91, S. 51; Bd. 92, S. 154. Vergl. Brentano: Die heutige Grundlage der deutschen Wehrkraft, Stuttgart 1900, S. 7 ff. Vergl. Blume: Landwirtschaft, Industrie und Handel in ihrer Bedeutung für die deutsche Wehrkraft, in: Pr. Jahrb., Bd. 101, Berlin 1900, S. 1 ff.

[142]) Albrecht: Zur Krisis der Landwirtschaft, Jena 1924, S. 1 ff.

[143]) Skalweit: Die deutsche Kriegsernährungswirtschaft, Stuttgart, Berlin und Leipzig 1927; Biermann: Volkswirtschaftliche Lehren des Weltkrieges. Ein Vortrag, Berlin und Leipzig 1915.

[144]) Skalweit: Die deutsche Kriegsernährungswirtschaft, a. a. O., S. 13; Zillekens: Das Landwirtschaftliche Verschuldungsproblem in der Kriegs- und Nachkriegszeit, Kölner Diss. 1923, S. 50 ff.; Enquete : Bd. 12, S. 185.

sachkundigen Leitung in den Fällen, in denen der Landwirt der Kriegsdienstpflicht Genüge leisten musste. Hinzu kam die Einschränkung der Viehhaltung aus kriegswirtschaftlichen Gründen und der Mangel an Düngemitteln [145]).

„Es war eine Epoche an fortgesetzter Einbusse an Sachkapital aller Art, sodass die Produktivkraft der Landwirtschaft vom ersten Tage des Krieges an ohne Unterbrechung bis zur Einführung fester Währung sank" [146]).

Die nach dem Kriege einsetzende Periode der Geldentwertung hätte die Möglichkeit geboten, die Verluste der Kriegszeit wieder auszugleichen, wenn nicht die Zwangswirtschaft bis in die Inflationszeit hinein fortbestanden hätte. Solange aber die Zwangswirtschaft fortdauerte, erhielten die Betriebe aus dem Absatz ihrer Erzeugnisse Erlöse, bei denen die Geldentwertung nicht oder nicht genügend berücksichtigt war, und die daher in beträchtlichem Masse unzureichend waren. Eine gewisse Besserung trat ein, als 1921 die Zwangswirtschaft durch die Umlagewirtschaft ersetzt wurde, sodass nur ein Teil des Getreides der Ablieferungspflicht unterlag, während der andere frei am Markt verwertet werden konnte.

So bot sich der Landwirtschaft erst von 1921 ab eine beschränkte Möglichkeit, sich ihrerseits die Geldentwertung zur Verbesserung und Anreicherung der Betriebe nutzbar zu machen [147]).

Hinzu kam noch, dass von Mitte 1921 ab bis Anfang 1923 die Preise der landwirtschaftlichen Maschinen und des toten Inventars hinter den Preisen der Agrarprodukte zurückblieben [148]). Wer damals die Preise richtig erkannte, der konnte die Schädigungen der Kriegszeit wieder gutmachen.

---

145) Vergl. Fabian: a. a. O., S. 36 ff.
146) Ebenda: S. 37 ff.
147) Enquete: a. a. O., S. 86.
148) Sering: Internationale Preisbewegung und Lage der Landwirtschaft in den aussertropischen Ländern, in: Ber. ü. Ldw., 11. Sonderh., Berlin 1929, S. 21.

Allerdings trat, bevor die Inflation ihren Höhepunkt erreichte, in der günstigen Einwirkung der Inflation auf Einkommen und Zinsenlast der Landwirtschaft ein Wandel ein. Die gute Ernte des Jahres 1923 bewirkte einen starken Druck auf die Getreidepreise, die Viehbestände hatten sich durch die scheinbar hohen und sehr rasch steigenden Preise während der Inflation stark gemindert [149]).

Als dann zu Ende des Jahres 1923 die Steuern in Goldwert erhoben wurden, und als die Steuerschraube immer stärker angezogen wurde, mussten diejenigen Betriebe betroffen werden, die ohne realisierbare Reserven dastanden [150]). Der deutsche Landbau hatte, bevor die feste Währung eingeführt wurde, eine Periode der Entkapitalisierung durchzumachen [151]). Während nämlich Handel und Industrie, um sich vor den Verlusten der Inflation zu schützen, zur Goldrechnung übergegangen waren, verkaufte die Landwirtschaft ihre Erzeugnisse weiterhin zu Papiermarkpreisen [152]).

Dadurch unterblieb nicht nur die Bildung neuen Kapitals, sondern es musste sogar viel von den Vorräten verkauft werden, um die Folgen der Geldentwertung zu überbrücken [153]).

Bei der rasenden Entwertung der Papiermark bedeutete der Verkauf der Ernte 1923 einen schweren Verlust. Im Wirtschaftsjahr 1923 waren die Getreidepreise bei reicher Ernte ausserordentlich gedrückt und lagen um mehr als 20 % unter den Vorkriegspreisen [154]).

---

149) Adolf Weber: Volkswirtschaftspolitik, I. Tl., München und Leipzig 1932, S. 159.

150) Enquete: a. a. O., Bd. XII, S. 88.

151) Conrad: a. a. O., S. 20.

152) Meyer: Die deutsche Landwirtschaft während der Inflation und zu Beginn der Deflation, in: Recht und Staat, H. 28, Tübingen 1924, S. 18 ff.

153) Beckmann: Kreditpolitik und Verschuldung der deutschen Landwirtschaft seit der Währungsstabilisierung, in: Ber. ü. Ldw., Nr. 1, Bd. IV., Berlin 1926, S. 15 ff.

154) Vergl. Abhandlung „Die Agrarkredite" (ohne Verf.) in: Vj. f. Kf., Sonderh. 3, Berlin 1927, S. 9.

Es ist selbstverständlich, dass die auf diese Weise verlorenen Summen für die Fortführung des Betriebes fehlen mussten [155]). Es will nichts besagen, dass nach der Stabilisierung im Sommer 1924 die Preise der Agrarerzeugnisse höher lagen als vor dem Kriege, weil gleichzeitig die Kosten der Betriebsführung noch stärker gestiegen waren. Das für das Betriebsergebnis entscheidende Verhältnis von Betriebseinnahme zu Betriebsaufwand gestaltete sich in den Jahren 1924—1928 recht ungünstig. Nachfolgende Tabelle, die die auf Grund der Buchführungsergebnisse gewonnenen Indices wiedergibt, veranschaulicht dies für die Zeit von 1924—1928 :

	1912/14	1924/25	1925/26	1926/27	1927/28
Erzeugnisse	100	121	114	132	132
Betriebsaufwand : —	100	136	143	146	152
Betriebsaufwand : =	100	89	80	84	87 [156])

Das Missverhältnis zwischen Betriebsergebnis und Betriebsaufwand lag in den vollkommen veränderten Verhältnissen der Nachinflationszeit begründet. Auf der einen Seite trat eine stark erhöhte steuerliche Belastung ein, zu der noch eine Steigerung der Soziallasten trat, auf der anderen Seite wurden für die Produkte der Landwirtschaft in Deutschland weit geringere Preise erzielt, als die Weltmarktpreise [157]).

Wie Gerloff nachgewiesen hat „betrug z. B. die steuerliche Belastung in den Jahren 1924—1926 mit 15—49 RM je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche ein vielfaches der Durchschnittsbelastung der Vorkriegsjahre 1912—1914, in welchen die entsprechenden Zahlen 6—11 Mk. lauten". Ausserdem weist Gerloff noch darauf hin, „dass diese erhöhte Belastung bei

155) Enquete : a. a. O., Bd. XII, S. 88.
156) Ebenda, S. 89.
157) Fabian : a. a. O., S. 55.

stark zusammengeschrumpften Betriebsüberschüssen zu tragen gewesen ist“ [158]).

„Ausserdem sanken die deutschen Agrarpreise weit unter den Stand der Weltmarktpreise, wodurch ein Aufklaffen der Preisschere, d. h. der Diskrepanz im Preisverhältnis der für landwirtschaftliche Produkte erzielten Erlöse zu den Preisen für die einzutauschenden anderen Waren, bewirkt wurde“ [159]).

Daraus ergaben sich für die Landwirtschaft Schwierigkeiten, die man durch Kreditaufnahme zu lösen hoffte. Nach zehn Jahren unerhörter Kapitalentblössung verfällt der Landwirt über Nacht der Idee, den Betrieb durch Leihkapital sofort wieder in den Vollbesitz des Verlorenen zu setzen. Aber diesen Kreditwillen hat der Landbau nicht selbst erfunden. Er ist ihm durch Liquidierung des Krieges, die hohen Steuern, die staatlich erzwungene Entkapitalisierung aufgenötigt worden [160]).

Die nun einsetzende Verschuldung beruht nicht ausschliesslich auf innerwirtschaftlichen Verhältnissen der landwirtschaftlichen Betriebe ; ausschlaggebend waren in der Hauptsache Momente, die ausserhalb des Betriebes lagen, die aber mit solcher Kraft auf diesen einwirkten, dass ihnen der Durchschnittslandwirt nicht gewachsen sein konnte. Die Verschuldung hat daher für die deutsche Landwirtschaft zum überwiegenden Teil rein zwangsmässigen Charakter [161]).

---

158) W. Gerloff : Die Besteuerung der Landwirtschaft vor und nach dem Kriege, in Serings Sammelwerk „Die deutsche Landwirtschaft“, 50. Sonderh., Ber. üb. Ldw., S. 179.

159) Vergl. Abhandlung „Uebersicht der Veränderungen in den Produktions- und Absatzbedingungen seit Abschluss des Krieges“, 50. Sonderh. der Ber. ü. Ldw. S. 88 (Verfasser nicht zu ersehen), und vergl. auch Seraphim, J. und Seedorf, W. : „Joh. H. v. Thünen zum 150. Geburtstage“, Rostock 1933, S. 37.

160) Beckmann : Landwirtschaftliche Kredit- und Verschuldungsfragen, in : Wirtschaftslehre des Landbaues, Berlin 1930, S. 153.

161) Beckmann : a. a. O., S. 86.

An späterer Stelle werden die Ursachen dieser neuen Verschuldung, die in dem Jahrzehnt nach der Stabilisierung eine ungeheuere Höhe angenommen hat, noch im einzelnen dargestellt werden. Hier sollen zunächst nur die veränderten Verhältnisse, die sich durch den Kriegsausbruch und seine Folgen ergaben, skizzenhaft umrissen werden, um die nun folgenden Aufzeichnungen über den Umfang und die Art der Verschuldung verständlich werden zu lassen.

In der unmittelbar auf die Währungsstabilisierung folgenden Zeit wurden Verschuldungserhebungen nicht angestellt, weil sich die Neuverschuldung ja noch im Anfangsstadium befinden musste (bezw. befand).

Die Kreditnot, deren Gründe bereits dargestellt wurden, hatte aber doch sehr schnell wieder eine zunehmende Schuldenlast der deutschen Landwirtschaft zur Folge, und schon im Verlaufe des Jahres 1924 war die neue Verschuldung soweit fortgeschritten, dass das Organisationskommitee bei der Festsetzung des Liquidationsplanes für die deutsche Rentenbank hierauf Rücksicht nehmen musste [162]).

Zu Ende des Jahres 1925 machte Sperl Angaben über die Realverschuldung der deutschen Landwirtschaft und schätzte diese auf 6 Milliarden Mark [163]).

Diese Summe setzte sich, wie folgt, zusammen :

2 Milliarden Rentenbankgrundschulden
1,13 Milliarden neue Realverschuldung
2,9 Milliarden Aufwertungsbetrag.

Weiterhin wurden bereits im Jahre 1925 von verschiedenen Körperschaften Erhebungen zur Beurteilung der Verschuldung durchgeführt, die aber zum grossen Teil unvollkommen und nur auf Schätzungen beruhen und deshalb mit Vorsicht zu behandeln sind [164]).

---

162) Fabian: a. a. O., S. 86.
163) Sperl: Die Real- und Personalverschuldung der deutschen Landwirtschaft, in: Berliner Börsenzeitung, Nr. 610, vom 31. 12. 1925.
164) Vergl. Fabian: a. a. O., S. 87.

Seit dem Jahre 1926 hat das dem Statistischen Reichsamt angegliederte Institut für Konjunkturforschung Erhebungen angestellt, die von da an laufend veröffentlicht werden. Das Institut erfasst nicht nur die landwirtschaftlichen Realkredite, sondern bezieht auch die mittleren und kurzfristigen Kredite in die Erhebungen ein.

Dadurch ist es möglich, die Entwicklung der Verschuldung in den Jahren nach der Stabilisierung zu verfolgen.

Zu der erfassbaren Kreditbelastung tritt noch die nicht erfassbare, d. h. diejenigen Beträge, die nach aussen hin noch nicht den Charakter von Kredit angenommen haben. Es handelt sich hierbei um die grossen Posten von Handelsschulden, die von dem Institut für Konjunkturforschung mit „Schwimmschulden" bezeichnet werden. Ausserdem erhöht sich die Verschuldung als Folge der Aufwertungsgesetzgebung.

Die nicht erfassbare Kreditbelastung wurde von genanntem Institut auf Grund der nachstehenden Aufstellung für die letzten Jahre auf etwa vier Milliarden geschätzt, sodass sich als Gesamtverschuldung zu Ende des Jahres 1931 — 11,7 Milliarden ergaben.

Die Kreditbelastung der Landwirtschaft
(Milliarden Rm.) [165]

Art der Kredite	Jahresende						
	1925	1926	1927	1928	1929	1930	1931
Erfassbare Kreditbelastung :							
Realkredite	1011	2049	2814	3623	4117	4350	4485
Kredite von mittl. Laufzeit	26	102	304	318	360	237	265
kurzfristige Kredite	2186	2127	2566	2890	2865	3133	3173
Insgesamt :	3223	4278	5684	6831	7342	7780	7923

[165]) Tabelle aus : Vj. f. Kf., Sonderh. 26, Berlin 1932, S. 17.

Es ergibt sich, dass die Kapitalbelastung der deutschen Landwirtschaft zu Ende des Jahres 1931 diejenige zu Kriegsbeginn, die bekanntlich mit 13 Milliarden angegeben wird, fast erreichte. Trotz einer etwas geringeren Verschuldung ist aber gegenüber der Vorkriegszeit die Zinsbelastung eine sehr viel höhere [166]).

Die zahlenmässige Verschuldung der gesamten deutschen Landwirtschaft lässt aber an und für sich noch recht wenig erkennen, da die Unterschiede von Gegend zu Gegend verwischt werden. Es kommt deshalb, worauf Beckmann mit Recht hinweist, weniger auf die gesamte Verschuldung als auf die Verschuldung in den einzelnen Bezirken an [167]).

Aus diesem Grunde gliedern die Erhebungen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt die Höhe der jeweiligen Verschuldung nach Wirtschaftsgebieten. Die nachfolgende Tabelle gibt den Stand der Verschuldung, und zwar Belastung je Flächeneinheit, am 1. Juli 1932 wieder :

Wirtschaftsgebiet	Verschuld. insgesamt	Aufwertungs-schulden	Real- u. Personalschulden
Ostpreussen	598	99	499
Schlesien	747	109	638
Norddeutschland	650	82	568
Mitteldeutschland	698	229	569
Nordwestdeutschland	638	59	579
Rheinland-Südwest-deutschland	458	21	437
Bayern	531	53	478
Ostdeutschland	662	93	569
Westdeutschland	601	73	528 [168])

166) Sering : Die deutsche Landwirtschaft, Berlin 1932, Ber. ü. Ldw., 50. Sonderh., S. 51.

167) Beckmann : Landwirtschaftliche Kredit- und Verschuldungsfragen, S. 156.

168) Deutsche RKA : Die Kreditlage der deutschen Landwirtschaft im Wirtschaftsjahr 1931/32, S. 11.

Die landwirtschaftliche Verschuldung, ausgedrückt nach der Belastung je Flächeneinheit, wird durch die folgende Uebersicht, die der gleichen Quelle entstammt, gekennzeichnet:

Verschuldung am 1. Juli 1932 in Rm. je Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche

Grössenklasse :	Ostdeutschland			Westdeutschland		
ha	Versch. insges.	Aufwtg. schuld	Real u. Pers.Sch.	Versch. insges.	Aufw. sch.	R. u. P.-schuld
5—20	597	92	505	557	55	502
20—50	617	114	503	567	71	496
50—100	667	103	564	693	98	595
100—200	773	109	664	880	123	757
200—400	813	85	728	821	134	687
üb. 400	643	54	589	—	—	—

Nach dem Bericht der Rentenbank-Kreditanstalt [169]) stellt sich nun der Stand der Verschuldung am 1. Juli 1932 wie folgt dar :

Mit zunehmender Betriebsgrösse steigt die Gesamtverschuldung je Flächeneinheit bis zu den kleineren Grossbetrieben, dann aber liegt in beiden Wirtschaftsbetriebsgruppen die Verschuldung in den eigentlichen Grossbetrieben wieder niedriger; diese Erscheinung tritt in Ostdeutschland erheblich schärfer hervor als in Westdeutschland. Es wird also die höchste Gesamtverschuldung je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche in Ostdeutschland in den Betrieben von 200—400 ha und in Westdeutschland in den Betrieben von 100—200 ha erreicht.

In der Reihenfolge der einzelnen Wirtschaftsgebiete hat sich hinsichtlich der absoluten Höhe der Verschuldung gegenüber dem eigentlichen Stand nichts geändert. Wiederum zeigt Schlesien die höchste flächenmässige Verschuldung mit 747 Rm je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die Verschuldung von

[169]) RKA, a. a. O., S. 16 ff.

Mitteldeutschland, Norddeutschland und Nordwestdeutschland liegt zwischen 600 und 700 Rm je ha. In Ostpreussen reicht sie fast an 600 Rm je ha heran. Es folgt dann Bayern mit rund 530 Rm und an letzter Stelle steht Rheinland-Südwestdeutschland mit etwa 460 Rm je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Während sich der Unterschied zwischen Ostdeutschland und Westdeutschland in der Höhe der Verschuldung in der Zeit vom 1. Juli 1929 bis 1. Juli 1931 verringert hatte, hat er sich im Wirtschaftsjahr 1931/32 wieder etwas vergrössert [170]).

Mehr als 100 Rm Aufwertungsschulden je Flächeneinheit haben in Ostdeutschland die Grössenklassen von 20—200 ha und in Westdeutschland von 100—400 ha aufzuweisen.

In Westdeutschland liegen die Aufwertungsschulden um so höher, je grösser die Betriebe sind. In Ostdeutschland haben dagegen die grössten Betriebe die geringsten Aufwertungsschulden. Die kleineren Grossbetriebe von 5—20 ha mit 85 bezw. 92 Rm sind noch unter der Grenze von 100 Rm je Flächeneinheit [171]). Nach wie vor sind die höchsten Aufwertungsschulden in Mitteldeutschland zu beobachten. Als hoch müssen auch die Aufwertungsschulden in den ostdeutschen Wirtschaftsgebieten bezeichnet werden, während die Belastung mit Aufwertungsschulden in den westlichen und südlichen Gebieten zurücktritt. Besonders niedrig ist diese Belastung in Rheinland-Südwestdeutschland. Die Höhe der Real- und Personalschulden steigt in beiden Wirtschaftsbetriebsgruppen mit zunehmender Betriebsgrösse bis zu den kleineren Grossbetrieben und geht in den grössten Betrieben wieder zurück. Dabei ist die Einschränkung zu machen, dass in Ostdeutschland wie auch in Westdeutschland die Real- und Personalschulden in den Betrieben von 5—20 ha etwas höher liegen als in den Betrieben von 20—50 ha. Die Unterschiede der Wirtschaftsgebiete in der Höhe der Real- und Personalschulden sind im wesentlichen die gleichen, wie sie für die Gesamtverschuldung geschildert worden sind.

---

170) RKA : a. a. O., S. 16 ff.
171) RKA : Ebenda.

Dabei sind diese Unterschiede in ihrem Ausmasse erheblich geringer als bei Zugrundelegung der Gesamtverschuldung, die wesentlich mit durch die Höhe der Aufwertungsschulden bestimmt wird. Die Gesamtverschuldung liegt in Ostdeutschland um 60 Rm je ha höher als in Westdeutschland, wovon ein Drittel auf die Aufwertungsschulden und zwei Drittel auf Real- und Personalschulden entfallen [172]).

Einen Ueberblick über die Entwicklung der gesamten Verschuldung der Landwirtschaft in den einzelnen Wirtschaftsgebieten und den einzelnen Betriebsgrössenklassen zeigt die nachfolgende Uebersicht: [173])

Entwicklung der Gesamtverschuldung in den Wirtschaftsgebieten

	Betriebsgrösse					
	5—20 ha		20—50 ha		50—100 ha	
Zeitpunkt	Rm je ha landw. Nutzfl.	in v.H. d. Einheitsw.	Rm je ha landw. Nutzfl.	in v.H. d. Einheitsw.	Rm je ha landw. Nutzfl.	in v.H. d. Einheitsw.
	Ostpreussen:					
1.7.1927	—	—	464	81	489	71
1928	—	—	487	85	538	78
1929	—	—	555	68	550	64
1930	—	—	606	73	561	66
1931	—	—	596	70	573	68
1932	—	—	616	80	593	79
	Schlesien:					
1.7.1927	443	35	551	37	664	48
1928	476	38	591	39	773	56
1929	528	37	612	37	853	52
1930	541	38	655	39	883	54
1931	613	44	681	40	889	54
1932	618	51	715	46	919	63

172) RKA: Kreditlage der deutschen Landwirtschaft, 1931/32, S. 11.

173) Landbund-Rüstzeug, Nr. 724 v. 28. 9. 1933.

Zeitpunkt	5—20 ha		20—50 ha		50—100 ha	
	Rm je ha landw. Nutzfl.	in v.H. d. Einheitsw.	Rm je ha landw. Nutzfl.	in v.H. d. Einheitsw.	Rm je ha landw. Nutzfl.	in v.H. d. Einheitsw.
Norddeutschland :						
1.7.1927	440	61	396	46	458	49
1928	487	68	464	54	518	35
1929	558	59	520	47	583	57
1930	592	62	560	50	593	57
1931	604	64	569	53	618	59
1932	563	73	567	66	649	76
Nordwestdeutschland :						
1.7.1927	428	27	458	28	551	28
1928	485	30	525	32	635	32
1929	536	31	576	33	641	34
1930	599	35	607	35	689	36
1931	630	36	618	35	709	38
1932	645	42	593	37	654	41
Mitteldeutschland :						
1.7.1927	460	23	428	24	591	30
1928	514	26	502	28	647	33
1929	521	26	514	28	709	34
1930	543	28	558	31	742	37
1931	610	31	604	32	797	40
1932	629	36	603	34	812	43
Rheinland—Südwestdeutschland :						
1.7.1927	273	20	363	23	576	29
1928	309	23	424	27	671	34
1929	366	28	469	31	690	35
1930	369	29	532	32	695	35
1931	399	32	563	33	711	36
1932	411	36	550	35	631	35
Bayern :						
1.7.1927	441	36	397	31	448	32
1928	477	39	416	32	520	37
1929	518	43	429	34	563	41
1930	542	46	468	37	597	43
1931	552	48	485	39	599	43
1932	543	54	489	43	574	45

Zeitpunkt :	100—200 ha		200—400 ha		über 400 ha	
	Rm je ha landw. Nutzfl.	in v.H. d. Einheitsw.	Rm je ha landw. Nutzfl.	in v.H. d. Einheitsw.	Rm je ha landw. Nutzfl.	in v.H. d. Einheitsw.
Ostpreussen :						
1.7.1927	538	91	549	88	441	78
1928	593	101	613	99	471	83
1929	645	79	651	76	506	68
1930	679	84	661	78	544	73
1931	682	84	665	77	545	73
1932	659	86	650	81	529	75
Schlesien :						
1.7.1927	676	49	690	51	696	52
1928	752	55	766	56	739	55
1929	826	56	840	57	801	61
1930	860	56	892	61	832	62
1931	919	60	960	66	762	57
1932	944	65	923	66	735	58
Norddeutschland :						
1.7.1927	611	63	568	62	503	54
1928	705	72	644	71	560	60
1929	734	73	703	71	584	57
1930	742	76	738	76	601	61
1931	749	79	771	81	605	64
1932	740	90	811	102	646	79
Mitteldeutschland :						
1.7.1927	694	36	818	43	—	—
1928	762	40	860	45	—	—
1929	795	39	916	48	—	—
1930	858	43	935	50	—	—
1931	894	45	949	50	—	—
1932	903	48	910	50	—	—
Nordwestdeutschland :						
1.7.1927	627	33	710	45	—	—
1928	735	39	768	49	—	—
1929	827	42	705	43	—	—
1930	852	45	731	43	—	—
1931	861	46	745	47	—	—
1932	828	51	745	47	—	—

Allgemein ist zu bemerken, dass die Kreditbelastung je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, in absoluten Zahlen gerechnet, sich bis zum Juli 1931 in sämtlichen Wirtschaftsgebieten vergrössert hat. Besonders stark ist die Zunahme der Verschuldung in den Anfangsjahren [174]). 1931/32 verlangsamte sie sich. In diesen Jahren ist in vielen Wirtschaftsgebieten und in vielen Grössenklassen bereits ein leichtes Nachlassen der Verschuldungsziffer zu bemerken. Eine wichtige Ausnahme davon macht Schlesien, wo in sämtlichen Grössenklassen, bis 200 ha einschliesslich, die Verschuldung zugenommen hat. Mit Ausnahme der Grössenklasse zwischen 20—50 ha gilt das Gleiche für Mitteldeutschland. Im übrigen ist jedoch ziemlich regelmässig ein Nachlassen festzustellen. Der Grund hierfür dürfte vor allem in den grossen Kreditschwierigkeiten zu suchen sein [175]).

Vergleicht man die Verschuldung bei den verschiedenen Grössenklassen in den einzelnen Wirtschaftsgebieten, so ist durchgängig festzustellen, dass die höheren Grössenklassen eine stärkere Verschuldung als die niederen Grössenklassen aufweisen. Jedoch ist es regelmässig nicht der eigentliche Grossgrundbesitz über 400 ha, sondern die Grössenklasse 200—400 ha, die am stärksten verschuldet ist [176]).

Die Wirtschaftsgebiete untereinander lassen sich in den absoluten Verschuldungszahlen nicht vergleichen.

Die Unterschiede der Bodenklassen in den einzelnen Gebieten sind ausserordentlich gross. So kommt es, dass — in absoluten Zahlen gerechnet — so stark verschuldete Gebiete wie Ostpreussen noch relativ günstig abschneiden. Ein Vergleich der Wirtschaftsgebiete in den einzelnen Jahren ist nur möglich, wenn man die Verschuldung in ein Verhältnis zum Einheitswert setzt.

---

174) Vergl. Ber. ü. Ldw., 50. Sonderh., S. 39 ff ,
175) Landbund-Rüstzeug, Nr. 724, v, 28. 9. 1933.
176) Ebenda.

So ist in den vorstehenden Tabellen überall neben den absoluten Zahlen auch die Höhe der Verschuldung im Verhältnis zum Einheitswert angegeben. Hierbei ergibt sich, dass Ostpreusen und Norddeutschland am ungünstigsten dastehen. In beiden Wirtschaftsgebieten steigt die Verschuldung im Jahre 1932 in den meisten Fällen bis nahe an die Grenze des Einheitswertes; in einem Falle wird der Einheitswert sogar überschritten [177]).

Der grösseren Uebersichtlichkeit halber sind die einzelnen Wirtschaftsgebiete in nachstehender Tabelle zu den beiden Wirtschaftsbetriebsgruppen Ostdeutschland und Westdeutschland zusammengefasst worden. Hier kommt die weit stärkere Belastung Ostdeutschlands und die daraus sich ergebende Gefahrenklasse besonders deutlich zum Ausdruck [178]).

Entwicklung der Gesamtverschuldung

Zeitpunkt	Betriebsgrösse 5—20 ha Rm je ha landw. Nutzfl.	5—20 ha in v.H. d. Einheitsw.	20—50 ha Rm je ha landw. Nutzfl.	20—50 ha in v.H. d. Einheitsw.	50—100 ha Rm je ha landw. Nutzfl.	50—100 ha in v.H. d. Einheitsw.
			Ostdeutschland:			
1.7.1927	444	40	488	42	511	55
1928	479	43	533	46	578	62
1929	537	42	573	43	621	57
1930	553	43	609	47	631	59
1931	610	49	618	48	641	60
1932	597	55	617	58	667	74
			Westdeutschland:			
1.7.1927	420	28	428	27	554	29
1928	465	31	484	31	625	33
1929	496	35	512	32	655	35
1930	516	36	551	34	692	37
1931	542	38	575	35	725	39
1932	557	42	567	37	693	42

177) Renner: Die Erzeugungs- und Absatzbedingungen der Landwirtschaft in der Grenzmark Posen u. Westpreussen, in Pommern und Brandenburg rechts der Oder, Frankfurter Diss. 1933, S. 135.

178) Landbund-Rüstzeug, Nr. 724, v. 28. 9. 1933.

Zeitpunkt	100—200 ha Rm je ha landw. Nutzfl.	100—200 ha in v.H. d. Einheitsw.	200—400 ha Rm je ha landw. Nutzfl.	200—400 ha in v.H. d. Einheitsw.	über 400 ha Rm je ha landw. Nutzfl.	über 400 ha in v.H. d. Einheitsw.
			Ostdeutschland :			
1.7.1927	607	63	598	61	507	56
1928	681	71	671	68	557	62
1929	736	68	734	66	595	58
1930	757	71	756	71	605	62
1931	774	73	792	75	605	64
1932	773	80	813	86	643	76
			Westdeutschland :			
1.7.1927	679	35	781	42	—	—
1928	754	39	828	45	—	—
1929	808	40	816	45	—	—
1930	855	44	830	46	—	—
1931	883	46	850	47	—	—
1932	880	44	821	48	—	[179]

Besonderes Interesse kann ein Vergleich über die Entwicklung der Verschuldungszunahme in Ostdeutschland und Westdeutschland beanspruchen. Für diesen Vergleich können weder die absoluten Zahlen der Verschuldung je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche noch die Zahlen über die prozentuale Verschuldung im Verhältnis zum Einheitswert herangezogen werden. Ein Vergleich der absoluten Zahlen würde deswegen ein falsches Bild geben, weil die gleiche Verschuldungssumme bei einem geringen Einheitswert eine ganz andere Bedeutung hat als bei einem hohen Einheitswert. Ein einfacher Vergleich der Einheitswerte kommt aber deswegen nicht in Betracht, weil dieselben mehrfach neu festgesetzt worden sind. So sind die Zahlen für 1927 — 1928 nach dem Einheitswert von 1925, die Zahlen für 1929 — 1931 nach dem Einheitswert von 1928 und die Zahlen für 1932 nach dem Einheitswert von 1931 berechnet worden. Da die neuen Festsetzun-

[179] RKA: Kreditlage der deutschen Landwirtschaft 1927-1932.

gen des Einheitswertes nun in den einzelnen Wirtschaftsgebie ten nicht durch gleich hohe prozentuale Abschläge bezw. Zu schläge erfolgten [180]), sind die neuen Werte für die verschie denen Wirtschaftsgebiete und infolgedessen auch die nach die sem Verhältnis dieser neuen Werte berechneten Verschuldungs zahlen nicht vergleichbar. Aus diesem Grunde ist in der nach stehenden Tabelle die Zunahme der Verschuldung in den Jahre 1928 — 1932 in Prozentsätzen der Verschuldung von 1927 aus gedrückt worden.

Dabei ergibt sich folgendes Bild : [181])

Vergleich der Verschuldungsentwicklung in Ost- und Westdeutschland

(Verschuldung am 1. 7. 1927 gleich 100 %)

	Betriebsgrösse : 5—20 ha		20—50 ha		50—100 ha	
Zeitpunkt	Ost-deutschland	West-deutschland	Ost-deutschland	West-deutschland	Ost-deutschland	West-deutschland
1.7.1928	107,9	110,7	109,2	113,1	113,1	112,8
1929	120,9	118,1	117,4	119,6	121,5	118,2
1930	124,5	122,9	124,8	128,7	123,5	125,0
1931	137,4	129,0	126,7	134,3	125,4	130,9
1932	134,5	132,6	126,7	132,5	130,5	125,1

	100—200 ha		200—400 ha		über 400 ha	
Zeitpunkt	Ost-deutschland	West-deutschland	Ost-deutschland	West-deutschland	Ost-deutschland	West-deutschland
1.7.1928	112,2	111,1	112,2	106,0	110,0	
1929	121,3	119,0	122,7	104,5	117,4	
1930	124,7	125,9	126,4	106,3	119,3	
1931	125,5	130,0	132,4	108,8	119,3	
1932	127,5	130,0	136,0	105,1	126,8	

[180]) RKA: Kreditlage der deutschen Landwirtschaft 1931-32, S. 11.

[181]) Errechnet nach Angaben der RKA.

Die Verschuldungsentwicklung ist hiernach sehr uneinheitlich. Während bei den ostdeutschen Kleinbetrieben die Verschuldung schneller zugenommen hat als bei den entsprechenden westdeutschen Betrieben, finden wir in den Grössenklassen 20—50 ha genau das umgekehrte Bild. In dieser Grössenklasse ist das Tempo der Verschuldung in Westdeutschland wesentlich schneller als im Osten. Ein ähnliches Bild bietet auch die Grössenklasse von 100 — 200 ha in den Jahren 1928 und 1929. Hier ist die Verschuldungszunahme im Westen zwar etwas geringer als im Osten. Von 1930 an wird das Tempo der Verschuldung im Westen jedoch schneller. Völlig uneinheitlich ist die Entwicklung in der Betriebsgrössenklasse von 50—100 ha. Hier ist in einem Jahr in Ostdeutschland, im anderen in Westdeutschland die Verschuldungszunahme grösser. Ganz eindeutig zugunsten des Westens verläuft die Entwicklung der Verschuldung in der Grössenklasse 200—400 ha [182]).

Untersucht man die Bedeutung der Verschuldung für die deutsche Landwirtschaft, dann kommt man mit Beckmann zu folgendem Ergebnis: „Die landwirtschaftliche Verschuldung ist nicht etwa deswegen so drückend, weil die Höhe der aufgenommenen Kapitalsumme den Betrieb erdrückt, sondern weil der Betrieb wegen der Höhe des Zinssatzes die Zinsenlast nicht herauswirtschaften kann. Der Kapitalstamm der Schuld wäre erträglich, wenn er nur mit den Zinsen der Vorkriegszeit belastet wäre. Dann könnte die Zinsenlast trotz der Agrarkrise aus dem Kapitalertrag bestritten werden“ [183]).

---

182) Vergl. Landbund-Rüstzeug v. 28. 9. 1933.

183) Beckmann: in Aereboe-Hansen-Roemer: Handbuch der Landwirtschaft, Bd. 1, Berlin 1930, S. 157.

II. HAUPTTEIL

Die Entschuldungsmassnahmen vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Weltkriege.

a) Die staatliche Schuldenregelung bis 1850

Wenn man die Literatur, welche die Entschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes behandelt, durcharbeitet, findet man, dass eine Bearbeitung dieses Problems erst sehr spät einsetzt. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass im Verlaufe des 19. Jahrhunderts das Problem der Verschuldung zwar schon aufgetaucht ist, dass jedoch von seiten des Staates verhältnismässig wenig geschehen ist, um die Schuldnot, die wie wir bereits im ersten Abschnitt dieser Arbeit gezeigt haben, tatsächlich vorhanden war, zu beheben. Es wäre aber falsch zu glauben, dass der Staat der landwirtschaftlichen Schuldnot vollständig untätig gegenüber gestanden hätte. Vielmehr sind eine Reihe von Gesetzen erlassen und Massnahmen getroffen worden, die zeigen, dass der Staat zumindest versucht hat, die drückendsten Miss- oder Notstände zu beheben. Ob er dabei freilich die richtigen Mittel angewandt hat, ist eine Frage, die noch einer eingehenderen Untersuchung bedarf.

Ein landwirtschaftlicher Theoretiker bezeichnet noch zu Ende des Jahrhunderts die getroffenen und geplanten Massnahmen als „kleine Hausmittelchen" und spricht im Zusammenhang mit der damaligen allgemeinen Auffassung der Agrarfrage als von einer „in den Symptomen hängen gebliebenen Betrachtungsweise" [184].

Schon hieraus geht hervor, dass ein Jahrhundert nicht genügte, um das Problem der Entschuldung zu einer befriedigenden Lösung zu bringen.

---

[184] Ruhland: Ueber die Grundprinzipien aktueller Agrarpolitik, Tübingen 1895, S. 16 ff.

Die Bemühungen aber, die tatsächlich gemacht worden sind, verdienen volle Beachtung ; insbesondere auch aus dem Grunde, weil — wie im allgemeinen so auch hier — die zu erörternde Tatsachenreihe vollständig nur überschaut werden kann, wenn die in Frage kommenden Erscheinungen in ihrer gesamten Entwicklung verfolgt werden.

In diesem Sinne ist hier von der Bauernbefreiung auszugehen, die die Grundlage der neuen Agrarverfassung erst geschaffen hat.

In systematischer Uebersicht stellen sich die verschiedenen vom Staat getroffenen Massnahmen, wie folgt, dar :

1. direkt :

a) staatliche Zuwendungen
b) Steuererlasse
c) Getreideaufkäufe
d) Zuschüsse an die Landschaften

2. indirekt :

a) Kapital- und Zinsstundung
b) Ablösung der Reallasten durch die Rentenbanken.

Das Problem der Schutzzölle kann dabei unberücksichtigt bleiben, einmal weil es in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts überhaupt nicht auftaucht [185]), und weil andererseits die Zölle wohl als Schutz aber nicht als eine Bestrebung zur Entschuldung im eigentlichen Sinne betrachtet werden können [186]).

a) Die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und die Ablösung der Reallasten.

Die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ging Hand in Hand mit der Bauernbefreiung. Eine vielseitige Gesetzgebung vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis

---

185) Westphal : Die Agrarkrise in Mecklenburg in den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts, Rostock 1925, S. 32.
186) Vergl.: Croner : a. a. O., S. 58 ff.

in die erste Hälfte dieses Jahrhunderts hinein bildete den Abschluss einer Emanzipationsentwicklung des Bauerntums, die jahrhundertelang im Gange war [187]).

Während in West- und Süddeutschland die persönliche Freiheit der Bauern schon seit langem bestand — die ursprünglich persönlichen Leistungen waren dort bereits zu Reallasten am Grund und Boden geworden — bedeutete in Ostdeutschland das Gesetzeswerk der Bauernbefreiung „eine wirtschaftliche, soziale und politische Revolution ohnegleichen" [188]).

Hier kann es sich indessen nur darum handeln, auf die mit der Bauernbefreiung im Zusammenhang stehenden Vorgänge insoweit hinzuweisen, als, allgemein gesehen, diese Massnahmen die Agrarpolitik der folgenden Jahre stark beeinflusst haben und im Speziellen durch das Befreiungswerk von einem grossen Teil der ostdeutschen bäuerlichen Bevölkerung Lasten genommen wurden, die zwar nicht eine Entschuldung im modernen Sinne brachten, die aber, wenn man den Begriff im weitesten Sinne als Lastenerleichterung anwendet, als eine Art Entschuldung angesprochen werden können.

Die einzelnen Etappen auf diesem Wege waren in kurzen Zügen die folgenden [189]):

Das Edikt vom 9. Oktober 1807 hob die Erbuntertänigkeit auf und gestattete den Erwerb von adeligen, bürgerlichen und bäuerlichen Besitzungen durch alle Stände. Ausserdem wurde die bislang verbotene Teilung des Grundeigentums, soweit nicht private Rechte im Wege standen, gestattet.

Die Verordnung vom 27. Juni 1808 verlieh den Domänenbauern in der Provinz Preussen das Eigentum an ihren Höfen.

---

187) Bauer-Mengelberg: Agrarpolitik in Theorie, Geschichte und aktueller Problematik, Leipzig u. Berlin 1931, S. 104.

188) Skalweit: a. a. O., S. 121.

189) Schuhmann: Erläuterungen zu den Gesetzen betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlichen u. bäuerlichen Verhältnisse, Berlin 1850, S. 1 ff. und Kröncke: Ueber die Aufhebung, Ablösung und Verwandlung der Zehnten, Darmstadt 1831, S. 14 ff.

In der Verordnung vom 16. März 1811 wurden sodann die Bedingungen festgesetzt, unter denen die an Domänen zu entrichtenden Abgaben aller Art abgelöst werden konnten. In dem Edikt vom 14. September 1811 wurden den bäuerlichen Wirten, die in einem lassitischen Verhältnis standen, das Recht auf den Erwerb des Eigentums an ihren Stellen gegen Abtretung von höchstens einem Drittel oder der Hälfte derselben an den Gutsherrn, je nachdem die Stellen erblich waren oder nicht, eingeräumt.

In der Provinz Posen und einem Teil von Westpreussen verordnete das Gesetz vom 8. April 1823 die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Diese Gesetzgebung wurde in den folgenden Jahren auf die übrigen Landesteile ausgedehnt.

Für die Möglichkeit der Befreiung ländlicher Grundstücke von kulturschädlichen Dienstbarkeiten gewährte die Gemeinheitsteilungsordnung die erforderliche Handhabe.

Trotz dieser reichen Gesetzgebung wurde aber der Zweck, der erzielt werden sollte, zunächst nur unvollkommen erreicht. So schreibt noch im Jahre 1850 Schuhmann: Die Gesetzgebung hat „den ursprünglich von ihr erstrebten Zweck der Herstellung einer gänzlichen Unabhängigkeit der verschiedenen Klassen der Grundbesitzer voneinander und die Beseitigung der Vorrechte der Besitzer der Rittergüter vor den bäuerlichen Wirten dennoch bisher nicht vollkommen erfüllt“ [190].

Es blieb der mit dem Jahre 1848 einsetzenden verstärkten liberalen Bewegung vorbehalten, die Reste der alten gutsherrlichen Verfassung zu beseitigen. Es handelte sich dabei um folgendes [191]:

Ausdehnung der Regulierung auf die 1816 ausgeschlossenen bäuerlichen Grundstücke und Beschleunigung des Regulierungswerkes überhaupt. Nach langwierigen Verhandlungen kamen

---

190) Schuhmann: a. a. O., S. 1.

191) Fuchs: Art. „Bauernbefreiung“, im W. d. V., 3. Aufl., Jena 1911.

die Gesetze vom März 1850 zustande. Das eine behandelt die Regulierung und Ablösung der Reallasten, das andere sieht die Errichtung von Rentenbanken zur Erleichterung des Befreiungswerkes vor.

Es wurden nunmehr alle früheren Beschränkungen der Regulierbarkeit aufgehoben, eine grosse Anzahl gutsherrlicher Berechtigungen ohne Entschädigung beseitigt und alle anderen leicht ablösbar gemacht [192]).

Die Errichtung der Rentenbanken sollte, wie gesagt, die Ablösung der Reallasten erleichtern ; auf diese Institute wird in einem der folgenden Abschnitte noch einmal zurückzukommen sein.

b) Die Hilfsmassnahmen des Staates.

Bei der Behandlung der Entschuldungsmassnahmen des preussischen Staates muss darauf hingewiesen werden, dass es sich fast ausschliesslich um die Rittergüter handelt, denen die Hilfe zuteil wurde. Bekanntlich waren es nicht die Bauerngüter, die unter der Ueberschuldung litten, denn für diese galt eine niedrige Verschuldungsgrenze, und hier herrschte in vielen Fällen drückende Kreditnot, zu deren Beseitigung der Staat nichts unternahm [193]).

Infolgedessen werden die rein bäuerlichen Güter erst viel später in den Kreis unserer Betrachtung treten.

1. Die staatlichen Zuwendungen.

Die Ueberschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes, deren Ursachen, wie bereits gezeigt wurde, bis in das Ende des 18. Jahrhunderts zurückzuführen sind, bewirkte, dass die Kriegswirren zu Beginn des neuen Jahrhunderts auf eine landwirtschaftliche Bevölkerung trafen, die den Schäden des Krieges nicht gewachsen war. Besonders waren es die beiden Provinzen Ost- und Westpreussen, die durch die Kriege stark in Mitleidenschaft gezogen worden waren, und die der Unterstützung des Staates sehr bedurften.

---

[192]) Skalweit: a. a. O., S. 122.
[193]) Vergl. S. 22 dieser Arbeit.

Allerdings sah sich der Staat wegen der eigenen misslichen Lage nicht imstande, den Bedarf an flüssigen Mitteln auch nur annähernd zur Verfügung zu stellen.

So ergibt sich nach Mayer für die Provinz Preussen, „wenn von allen indirekten, sicherlich sehr umfangreichen, aber nicht zu berechnenden Verlusten abgesehen wird, ein Schaden von einer halben Milliarde Mark“ [194]).

Davon entfallen über zwei Drittel der Gesamtsumme auf die erste Kriegsepoche 1806/07.

Die Leistung eines wenn auch nur teilweisen Ersatzes der Kriegsschäden von seiten des Staates zog sich lange hin und erst ein Edikt vom 3. Juni 1814 stellte besondere Vergütungen „nach Lage der Staatskasse“ in Aussicht [195]).

„Es wurde schliesslich für jede Provinz eine Pauschalsumme festgesetzt und die Bildung eines Fonds ins Auge gefasst, aus dem eine Entschädigung für die Kriegslieferungen der Jahre 1806/07 sowie sämtliche Kriegsverwüstungen der Jahre 1806—1814 abgegolten werden sollten. Die Höhe der Unterstützungssumme wurde zunächst auf 3 Millionen Tlr. festgesetzt und die Verteilung sollte sich auf die adeligen und auf die nicht zu den Domänen gehörigen bäuerlichen sowie die städtischen Besitzer erstrecken“ [196]).

Später wurde der Kreis der Unterstützungsberechtigten stark eingeschränkt, und zwar unter dem Einfluss der Stände in der Weise, dass die ritterlichen Güterkaufkosten der kleinbäuerlichen Betriebe bevorzugt wurden. Diejenigen bäuerlichen Güter, die vor dem Edikt von 1807 noch nicht Eigentum ihres Besitzers gewesen sind, fanden überhaupt keine Berücksichtigung.

In diesem Zusammenhang interessiert besonders, dass zu hoch verschuldete Grundbesitzer und solche, die nur eine ge-

---

194) Mayer: Das Retablissement Ost- und Westpreussens, Jena 1916, S. 10.

195) Ebenda.

196) Bezzenberger: Ostpreussen in der Franzosenzeit, Königsberg 1913, S. 13.

ringe Verschuldung aufwiesen, als nicht unterstützungsberechtigt angesehen wurden. Man ging dabei von dem Gedanken aus, dass diejenigen Eigentümer, die von Haus aus mit hohen Schulden belastet wären, durch die geringen Mittel, die dem Staat zur Verteilung zur Verfügung standen, auch keine genügende Hilfe finden konnten, weshalb man sie ihrem Schicksal überlassen zu müssen glaubte [197]).

Diese Anschauung fand ihre Stütze in den damaligen Lehrern der Volkswirtschaft. So in v. Baczko, der dafür eintrat, dass man das Unrettbare nicht künstlich zu halten versuchen solle, und der eine Generalreinigung für wünschenswert hielt [198]).

Zu fragen bleibt nur noch, ob man die den Gutsbesitzern gewährte Entschädigung tatsächlich als eine Entschuldung in unserem Sinne bezeichnen kann. Sicherlich haben die Unterstützungsgelder ursprünglich den Zweck gehabt, die Zerstörungen der Kriegszeit zu beseitigen und dem Wiederaufbau zu dienen. In Wirklichkeit „scheint ein grosser Teil zur Schuldendeckung verwandt und damit dem eigentlichen Zweck der Retablierung der Grundstücke entzogen worden zu sein" [199]). Der Oberpräsident Ostpreussens, von Schön, in dessen Händen die Verteilung der Gelder für Ostpreussen lag, weist selbst darauf hin, dass die Retablissementsgelder meist nur in die Hände der Gläubiger gelangt seien, sie hätten also nicht der Hebung der Wirtschaftlichkeit gedient, sondern sie seien unproduktiv geblieben [200]).

---

[197]) v. Bissing: Die Reform des landwirtschaftlichen Kreditwesens und die Schuldentlastung, in: Die deutsche Landwirtschaft, in Ber. ü. Ldw., herausgegeben von Sering, 50. Sonderh., Berlin 1932, S. 678 ff.

[198]) Nach Weyermann: a. a. O., S. 158.

[199]) Mayer: a. a. O., S. 23.

[200]) „Die Verteilung der Retablissementsgelder vor 6 und 7 Jahren hat hauptsächlich deswegen so wenig gute Folge gehabt, weil die Gläubiger sie den Gutsbesitzern unter mancherlei Drohungen abpressten." (v. Salzwedel an Schön, 20. Sept. 1824), zitiert bei Mayer, a.a.O., S. 25.

Eine Kabinettsordre vom 23. Juni 1818 wies schliesslich darauf hin, dass die Unterstützungsbeträge nicht in die Hände der Realgläubiger kommen dürften. Tatsächlich scheint jedoch auch diese Verfügung nichts an den Verhältnissen geändert zu haben, bis schliesslich drei Jahre später ein strenges Verbot erfolgte.

Es ergibt sich also, dass die staatlichen Unterstützungen zu einem grossen Teil, selbst gegen den Willen des Staates, zur Schuldabdeckung verwandt wurden, sodass dadurch eine Entschuldung, wenn auch eine staatlich nicht gewollte, durchgeführt wurde.

Allerdings war den Massnahmen ein durchgreifender Erfolg nicht beschieden. Die Krise der zwanziger Jahre verschärfte die Notlage, die einer dringenden Abhilfe bedurfte. Man hatte aus den Massnahmen der Jahre um 1816 gelernt und eingesehen, dass mit Unterstützungen allein nicht gedient ist. Vielmehr kommt es darauf an, die Produktivität der landwirtschaftlichen Betriebe zu heben und neue Kräfte zu wecken. Deshalb wurden Betriebskredite und Kredite für Meliorationen gegeben. Insofern, als die Rentabilität der Unterstützten gehoben wurde, trugen die Kredite indirekt zu einer Entschuldung bei.

Daneben waren aber auch Kredite notwendig, die direkt der Ablösung der Schulden dienen sollten. Dabei war in erster Linie an die Notlage derer gedacht, deren Hypotheken gekündigt waren [201]). Es kamen aber auch hier wieder nur solche Güter in Frage, die noch keine zu hohe Verschuldung aufwiesen. Die oberste Grenze war diesmal ¾ des Wertes gegen $^{7}/_{10}$ im Jahre 1816. In einem gewissen Umfange wurde aber den Höherverschuldeten geholfen, denn es wird berichtet [202]), dass ein besonderer Fond von 300 000 Tlr. ausgesetzt wurde, um in einzelnen Fällen auch solchen Familien, deren Verschuldung ¾ des Gutswertes überstieg, zu helfen, sofern sie vor 1808 ansässig waren.

---

201) Mayer: a. a. O., S. 48.
202) Mayer: Ebenda.

Den Massnahmen war, wie man den Berichten Schön's entnehmen kann, ein guter Erfolg beschieden. 189 Familien, denen der Verlust ihrer Güter gedroht hatte, sind im Besitze erhalten worden, nur 22 hätten für unrettbar erklärt werden müssen [203]). Als der Landesunterstützungsfond im Jahre 1827 geschlossen wurde, ergab sich, dass etwa 1,3 Mill. Tlr. zur Verteilung gekommen waren, die an etwa 600 Gutsbesitzer gegeben worden sind. Aber auch späterhin noch wurden den Landwirten in dringenden Fällen staatliche Gelder gewährt.

Die Unterstützungsgelder waren mit 4 % verzinslich und nach 5 Jahren in festen Raten zurückzuzahlen. In Notfällen konnte die Geldleistung in Naturalleistungen umgewandelt werden, z. B. Dienstleistungen beim Wegebau.

In besonders schwierigen Fällen wurde ausserdem noch eine interessante Art der Entschuldung angewandt [204]). Man liess das überschuldete Gut zur Subhastation kommen und sorgte dafür, dass der Besitzer mit Hilfe des Unterstützungsfonds und des landwirtschaftlichen Kredits in den Stand gesetzt wurde, das Gut in der Subhastation wieder zu erwerben. Das war in Anbetracht der meist niedrigen Gebote, die oft weit unter dem Taxwert lagen, zu billigem Preis möglich. Bis zur Hälfte des Taxwertes konnte die Landschaft die Kaufsumme vorschiessen, den Rest und das nötige Betriebskapital gab der Unterstützungsfond her.

2. Steuererlasse.

Neben die Gewährung von Darlehen traten noch die Massnahmen des Staates, die darauf hinausliefen, eine Verbesserung des Ertragswertes des landwirtschaftlich genutzten Gutes zu bewirken.

In den meisten deutschen Staaten waren die Steuern infolge der Kriege stark angespannt worden. Bei gleichzeitig sinkenden Preisen mussten sich die erhöhten Steuersätze ganz besonders bemerkbar machen. So wird aus Ostpreussen be-

---

203) Mayer: a. a. O., S. 50.
204) Mayer: a. a. O., S. 51.

richtet, dass die Abgaben der Gutsbesitzer im Jahre 1825 nahezu das dreifache derjenigen von 1810 betrugen [205]).

Hier gewährte der Staat in vielen Fällen Stundung oder Erlass. Nur bei den Betrieben, bei denen ein Steuernachlass keine Hoffnung auf Erhaltung zuliess, wurde gepfändet oder subhastiert.

3. Getreideaufkäufe.

Weitere Unterstützung gewährte der König von Preussen insbesondere der Provinz Ostpreussen dadurch, dass er in diesem Bezirk grössere Getreideaufkäufe tätigte, die für die Armee bestimmt waren. Außerdem wurden Magazine angelegt, in denen das aufgekaufte Getreide aufgespeichert wurde. „Die überaus gesegnete Ernte [206]) in Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen und Kartoffeln hat natürlich zur Folge gehabt, dass, ungeachtet der Landmann noch beschäftigt, also die eigentliche Verkaufszeit noch nicht eingetreten ist, doch die Preise bedeutend gesunken sind. Tritt jene Verkaufszeit, wo bare Leistungen vom Landmanne gefordert werden, ein, so besorgt man einen noch tieferen Fall, so dass, da die baren Leistungen häufig auf höhere Preise fundiert sind, hier ein Missverhältnis voraus zu sehen ist, welches, kommt es unvorbereitet, grosse Verlegenheiten erzeugen kann“ [207]).

Schön, der über die damaligen Verhältnisse in der Landwirtschaft ein Gutachten an die Regierung erstattet hat, kommt zu dem Ergebnis, dass die Stützungskäufe zwar eine vorübergehende Notlage mildern, nicht aber auf die Dauer wirksame Abhilfe schaffen können. „Den allgemeinen Gang der Produktion, wie ihn jeder, der mit den allgemeinen Verhältnissen bekannt ist, übersieht, kann kein Gouvernement hemmen oder ableiten“ [208]).

---

205) Vergl. Ucke: Die Agrarkrisis in Preussen während der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts, Halle 1887, S. 35 ff.

206) Gemeint ist das Jahr 1823.

207) Gutachten von Schön über den Getreidekauf und über Notstandsarbeiten vom 27. Sept. 1823, abgedruckt bei Mayer: a. a. O., S. 118, Anlage V.

208) Zitiert bei Mayer: a. a. O., S. 119 ff.

Die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe steht jetzt im Vordergrund des Interesses. Hierbei kann der Staat vermittelnd eingreifen; er kann aber nicht auf die Dauer seine materiellen Unterstützungen zur Verfügung stellen. Das bedeutet, dass eine Entschuldung zwar unter der Mithilfe des Staates, im grossen und ganzen aber doch aus dem landwirtschaftlichen Betrieb selbst erwachsen muss. Die Ansicht Schön's, der damals einen massgeblichen Einfluss gehabt hat, ist interessant genug, in diesem Zusammenhang wiedergegeben zu werden :

„Jeder Landwirth, dessen Gedanke oder Pläne, von dieser Ordnung noch abweichend ist, muss durch Erfahrung zur Einsicht kommen und durch Mehr-Erbau, durch erhöhte Industrie, durch Wirtschaftlichkeit, durch Aufnahme von Produktionszweigen, welche er bisher vernachlässigte, suchen, sich mit seiner Zeit in ein Eben-Mass zu setzen. Kein Gouvernement kann dies durch Befehle oder Massregeln auf einmal hervorbringen, es kann nur positive und negative helfen und beistehen, damit die Landwirthe bald zur richtigen Ansicht kommen und damit das richtige Verhältniss mit dem geringstmöglichen Nachtheile bald eintrete. Durch den Roggen-Ankauf haben unsere Gouvernement zu mildern versucht und der dabei stattgefundene bedeutende Geldverlust wird reichlich, überreichlich durch moralischen Gewinn gedeckt. Aber den Roggenkauf als staatswirthschaftliche Massregel halten und fortsetzen zu wollen, würde an Vermessenheit grenzen“ [209].

Die Vorschläge Schön's liefen schliesslich darauf hinaus, nicht durch eine Unterstützung dem Bauernstande zu helfen, sondern dem Tüchtigen sollte der Weg geebnet werden, sich selbständig empor zu arbeiten [210].

---

[209] Gutachten von Schön : a. a. O., S. 120.

[210] Auf diesen Gedankengängen beruht auch die Einführung von Notstandsarbeiten, die von Schön vorgeschlagen und durchgeführt wurden.

4. Zuschüsse an die Landschaften.

Nachdem der Kreditmarkt fast vollständig versagte, blieben die Landschaften als einzige Kreditgeber übrig. Aber auch die Lage der Landschaften war ausserordentlich schlecht. Da viele Gutsbesitzer wegen Ueberschuldung keinen Staatszuschuss erhalten hatten, mussten die Landschaften zur Subhastation schreiten. Wegen der ausserordentlich niedrigen Bodenpreise erlitten sie aber hohe Ausfälle, die sie in ihrer Existenz gefährdeten. Es blieben nur zwei Wege, entweder die Landschaften zu schliessen oder ihnen von staatswegen zu helfen. Wenn man den letzteren Weg beschritten hat, so war dies nur dem Umstande zu verdanken, dass bei einer Schliessung wegen der Generalgarantie viele Grundbesitzer, die überhaupt keinen Kredit von der Landschaft in Anspruch genommen hatten, in den Zusammenbruch mit hineingezogen worden wären. Das hätte aber vollständige Zerrüttung des landwirtschaftlichen Kreditwesens bedeutet. Hinzu kommt aber noch, dass auch der Staat mit seinen Domänengütern grosse Verluste erlitten hätte. „Da der Staat mit den Domänen beteiligt sei, werde er doch etwa zwei Drittel des Defizits zu decken haben, und zwar dann ohne Aussicht auf irgendwelchen Ersatz“ [211]).

Die Unterstützungen, die den Landschaften zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebe vom Staate gewährt worden sind, waren sehr weitgehende. Abgesehen davon, dass den Landschaften ein Spezialmoratorium bewilligt wurde, das sie bis zum Jahre 1832 vor Kündigung ihrer Pfandbriefe schützte, erhielten sie auch erhebliche Barbeträge zur Verfügung gestellt.

In den Fällen, wo die Landschaften bei Subhastationen wegen des Fehlens von Käufern die Güter selbst erwerben mussten, um sie mit Verlust weiter zu verkaufen, wurden die Ausfälle vom Staate durch Barmittel oder durch Privilegien zum grossen Teil gedeckt. So ersetzte der Staat der ostpreußischen Landschaft sowohl den Ausfall des Jahres 1826 in

---

211) Mayer: a. a. O., S. 72.

Höhe von 366 102 Rthlr. als auch den Ausfall des Jahres 1829 in Höhe von 698 055 Rthlr. [212]).

Auch die Landschaft in Westpreussen wurde, wenn auch nicht in so weitgehendem Masse, unterstützt. Pommern erhielt durch Gesetz vom 15. August 1824 das Privilegium, von der für sie als Provinz errichteten Zettelbank zur Erlangung möglichst billiger Kapitalien nicht nur gegen einen Barfond von nur 25 000 Rthlr. Bankzettel für eine Million Rthlr. auszugeben, sondern der Staat sicherte auch dieser Anstalt einen Kredit dadurch, dass er die Bankzettel zu einem Viertel aller Zahlungen an die Staatskasse anzunehmen erklärte. Nur die schlesische Landschaft erhielt keine Zuschüsse [213]).

Mit dem Beginn der dreissiger Jahre war die Krisis der Landschaften überwunden; im Jahre 1835 konnte erklärt werden, dass die Landschaften alle ihre Verbindlichkeiten erfüllt hätten. Im gleichen Jahre wurde die Unablöslichkeit der Pfandbriefe aufgehoben und gleichzeitig der Zinsfuss von 4 % auf $3^1/_2$ % festgesetzt [214]). Damit waren die Landschaften wieder funktionsfähig geworden.

c) Die Kapital- und Zinsstundungen.

Die Hilfsmassnahmen des Staates, soweit sie auf direkte Unterstützungen des landwirtschaftlichen Grundbesitzes hinausliefen, konnten keine volle Wirksamkeit entfalten. Dies lag einmal daran, dass die Unterstützungsgelder bei der allgemeinen Notlage des Staates sehr schwach flossen, zum andern war die Verschuldung zu gross, als dass sie von staatswegen hatte behoben werden können.

Wenn trotzdem der Staat nicht untätig zusehen wollte, wie die grösste Zahl seiner in der Landwirtschaft tätigen Bürger durch die Unmöglichkeit, ihren kapital- und zinsmässigen Forderungen nachzukommen, von Haus und Hof kamen, musste er auf gesetzlichem Wege eingreifen.

---

212) Ucke: a. a. O., S. 27.
213) Ucke: Ebenda, S. 28.
214) Mayer: a. a. O., S. 74.

„Nachdem wir durch die eingezogenen Berichte und Gutachten unserer Landeskollegien davon unterrichtet worden sind, dass in unserer ganzen Monarchie viele Grundbesitzer auf dem Lande und in den Städten durch des Krieges Ungemach dergestalt heruntergekommen sind, dass sie ohne ihren Ruin zur Abzahlung ihrer Kapitals-Schulden jetzt nicht angehalten werden können, und dass sich dieser Ruin auch auf eine beträchtliche Menge von Gläubigern erstrecken würde, die bei übereilten Subhastationen leer auszugehen Gefahr laufen, überhaupt aber möglichst dafür gesorgt werden müsse, dass durch Schuld-Prozesse und Exekutionen die Schuldner nicht ausser Nahrungsstand gesetzt werden, also verfügen wir hiermit für unsere ganze Monarchie wie folgt: Es ist den Grundbesitzern der allgemeine Indult zu bewilligen."[215])

Die Politik des preussischen Staates ist allerdings sehr wenig einheitlich gewesen, und die Fülle der erlassenen Bestimmungen hat sicherlich nicht zu einer Förderung der kreditwirtschaftlichen Verhältnisse beigetragen.

Durch das Gesetz vom 19. 5. 1806 wurden den Grundbesitzern nicht nur die Kapitalschulden, sondern auch die laufenden und rückständigen Zinsen gestundet. „Den sämtlichen Grundbesitzern in unseren Staaten wird wegen ihren sämtlichen Schulden, sowie in Ansehung der Kapitalien, als auch der rückständigen und laufenden Zinsen und sonstigen Zahlungen, hierdurch ein in Ansehung seiner Dauer bestimmter Generalindult gestattet" [216]).

Als Wirkung dieses Moratoriums wird angegeben, dass „Kapitalien und auch rückständige Zinsen nicht zurückgefordert werden können und ohne Zustimung des Schuldners und sämtlicher hypothekarischer Gläubiger keine Subhastation der Grundstücke zur Befriedigung der Gläubiger stattfindet" [217]).

---

215) G. S. d. Kgl. Pr. St., G. v. 24. 11. 1807, Nr. des Stückes 22, Nr. des Gesetzes 179.

216) G. S. d. Kgl. Pr. St., G. v. 19. 5. 1806, Nr. des Stückes 9, Nr. des Gesetzes 149, 1. Abschnitt, § 1.

217) Ebenda, § 2.

Einige Ausnahmen werden zugelassen, so wenn der Schuldner seine Grundstücke schlecht bewirtschaftet, oder wenn bereits vor Ausbruch des Krieges ein rechtliches Verfahren anhängig gemacht worden war [218]).

Dieses Gesetz, welches zunächst nur für die Provinzen Ost- und Westpreussen Gültigkeit hatte, bedeutete für die Rentenempfänger eine schwere Schädigung. Es wurde deshalb durch Verordnung vom 18. September 1807 dahingehend modifiziert, dass die „laufenden Zinsen an dem Verfalltage, die rückständigen aber in 4 Terminen" zu entrichten waren [219]).

Im gleichen Jahre wurde das Gesetz auf die ganze Monarchie ausgedehnt [220]).

Mit Ablauf des Gesetzes im Jahre 1810 wurde dessen Verlängerung bestimmt. „Wiewohl wir die grossen und mannigfachen Uebel des allgemeinen Indults nicht verkennen . . . so ist es dennoch unseren Landesväterlichen Bemühungen nicht gelungen, den verderblichen Wirkungen des Krieges hierin ein früheres Ziel zu setzen" [221]).

Trotzdem wurde bereits ein Jahr später der allgemeine Indult unter bestimmten Modalitäten ausser Kraft gesetzt. „Obgleich die Bewegungsgründe, welche jenes Edikt und den mittelst desselben sanctionierten Indult zur Folge hatten, in mehrerer Rücksicht und zum Teil sogar in verstärktem Grade noch obwalten, so können wir letzteren doch, wegen der damit verknüpften Nachteile, zu denen auch zu rechnen ist, dass gewissenlose Schuldner ihn missbrauchen konnten, um Zahlun-

---

218) G. S. d. Kgl. Pr. St., G. v. 19. 5. 1806, Nr. des Stückes 9, Nr. des Gesetzes 149, § 5.

219) G. S. d. Kgl. Pr. St., G. v. 18. 9. 1807, Nr. des Stückes 15, Nr. des Gesetzes 169, § 1.

220) G. S. d. Kgl. Pr. St., G. v. 24. 11. 1807, Nr. des Stückes 22, Nr. des Gesetzes 179.

221) G. S. d. Kgl. Pr. St., G. v. 14. 6. 1810, Nr. des Stückes 119, Nr. des Gesetzes 715.

gen, zu welchen sie die Mittel hatten, zu verweigern, nicht fortdauern lassen“ [222]).

Während des Krieges wurden dann durch Gesetz vom 11.12.1813 alle Exekutionen auf Kapital- und Zinsforderungen gegen Grundbesitzer suspendiert. Als Grund wurde angegeben, „dass die Grundeigentümer infolge der Lasten des Krieges von allen Mitteln entblösst wurden, welche ihnen zur Befriedigung ihrer Gläubiger übrig bleiben, und sie demnach dem Staate grössere Opfer bringen müssen als andere Staatsbürger, da die Ausgleichung dieser Lasten erst in der Folge geschehen kann, die drückende Lage der Grundbesitzer aber eine augenblickliche Hilfe erheischt“ [223]).

Bereits am 3. Juni 1814 sind die Bestrebungen der Verordnung vom Dezember des Jahres 1813 wieder gemindert worden. „Mit dem ersten April des Jahres 1813 hat die nach meinen Befehlen vom 14. August und 17. November v. J. verfügte Suspension der Exekutionen gegen Grundbesitzer ihr Ende erreicht, und Ich finde Mich durch die inzwischen veränderten Umstände bestimmt, es dabei zu belassen, dergestalt, dass die den Grundbesitzern zu gestattenden Zahlungsnachsichten vom 1. April ds. J. ab, wiederum nach den allgemeinen Indultgesetzen und insbesondere nach dem Edikte vom 20. Juni 1811 eingeleitet und festgesetzt werden sollen“ [224]).

Allerdings scheint man mit dieser Regelung nicht einverstanden gewesen zu sein. Bereits ein halbes Jahr später, am 1. März 1815, wurden die Suspensionen wieder hergestellt, weil „durch den Uebergang des grössten Teiles alles Land-Eigentums in fremde Hände, als notwendige Folge der Subhastatio-

---

222) G. S. d. Kgl. Pr. St., G. v. 20. 6. 1811, Nr. des Stückes 37, Nr. des Gesetzes 200, § 1.

223) G. S. d. Kgl. Pr. St., G. v. 14. 8. 1813, Nr. des Stückes 203, Nr. des Gesetzes 133.

224) G. S. d. Kgl. Pr. St., Kabinettsorder v. 3. Juni 1814, Nr. des Stückes 9, Nr. des Gesetzes 229.

nen, grosse Nachteile entstehen, und auf die Eigentümlichkeit des Volkes verderblich eingewirkt werden würde“ [225]).

Das Gesetz wendet sich ausdrücklich an die betreffenden Gläubiger und legt ihnen nahe zu erwägen, dass für die Erhaltung ihres Kapitals durch das Gesetz gesorgt wird. „Wir hegen dadurch zu den Gläubigern der Grundeigentümer das gerechte Vertrauen, dass sie, weit entfernt, diejenigen aus ihrem Eigentum zu vertreiben, die mit so grossen Opfern für die Erhaltung des Vaterlandes und des öffentlichen Wohls wirksam gewesen sind, vielmehr zu jeder Schonung und Milde die Hand bieten werden“ [226].

Trotzdem wurde bereits ein Jahr später der Gesetzgeber anderen Sinnes, denn am 29. Mai 1816 wird das Edikt vom 20. 6. 1811 und die Order vom 3. Juni 1814 wieder aufgehoben. „Vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Edikts, sollen in den Provinzen, in welchen die in § 1 genannten Gesetze bisher gültig gewesen sind, die allgemeinen Schuldgesetze und Vorschriften des Landrechts und die Gerichtsordnung wieder in Wirksamkeit treten und nur diejenigen Abänderungen stattfinden, welche das gegenwärtige Edikt festsetzen wird“ [227]).

Die Abänderungen bezogen sich auf die Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien, sowie Ost- und Westpreussen. Nach ihnen konnte bestimmten Schuldnern auf Antrag ein Moratorium gewährt werden. Für die Landschaften wurden besondere Verordnungen erlassen. Die Ausnahmebestimmungen sollten in Brandenburg, Pommern und Schlesien bis zum 1. Januar 1819, in Ost- und Westpreussen bis 1. Januar 1822 in Kraft bleiben.

Ueberblickt man rückschauend den Erfolg der Gesetzgebung, so muss man feststellen, dass sie die gewünschten Wirkungen nicht gehabt hat.

---

225) G. S. d. Kgl. Pr. St., G. v. 1. März 1815, Nr. des Stückes 2, Nr. des Gesetzes 264.

226) G. S. d. Kgl. Pr. St., G. v. 1. März 1815, a. a. O. § 3

227) G. S. d. Kgl. Pr. St., G. v. 13. Mai 1816, Nr. des Stückes 13, Nr. des Gesetzes 362, § 2.

Dies liegt zunächst daran, dass die staatliche Kreditpolitik unter dem Einfluss der Gegensätze zwischen Grundeigentümer und Gläubiger eine wenig einheitliche Linie aufwies. Die allgemeine Unsicherheit wurde dadurch stark erhöht. Daneben sind aber noch weitere Gründe für das Versagen festzustellen, die auf die Verhältnisse bei den Grundbesitzern selbst zurückgehen, und die ihrerseits mit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung der damaligen Zeit zusammenhängen.

Das Moratorium wurde nämlich von den Grundbesitzern nicht dazu benutzt, die Ertragsfähigkeit ihrer Güter zu heben, um dadurch zu einer Rückzahlung ihrer Schulden fähiger zu werden. Vielmehr ging das Trachten der hochverschuldeten Grundbesitzer dahin, fortwährend auf Erweiterungen des Landbesitzes durch die Einziehung verlassener Bauernhöfe hinzustreben, „ohne zu erwägen, dass die Güter im Verhältnis zu den Betriebsmitteln schon bisher in der Regel viel zu gross waren, und dass folglich dieses Missverhältnis in dem Mass wie jene sich noch mehr erweiterten und diese sich verminderten, immer grösser werden musste“ [228]).

Aber selbst wenn die Grundbesitzer die Zeit des Moratoriums dazu benutzt hätten, die Ertragsfähigkeit ihrer Güter zu steigern, so wäre — wie gesagt — das Moratorium doch keine wirksame Hilfe, weil ihnen der veränderte Kapitalmarkt doch wieder Schwierigkeiten bereitet hätte. Der Krieg hatte nämlich nicht nur den Ertrag des landwirtschaftlichen Bodens vermindert, sondern er hatte gleichzeitig viel flüssiges Kapital verschlungen, was bewirkte, dass der Zinsfuss stark in die Höhe ging. Vorbereitet wurde diese Erscheinung durch ein Gesetz vom 15. Februar 1809, in welchem der im allgemeinen Landrecht verankerte Zinssatz aufgehoben und gestattet wurde „auf die Zeit bis zum letzten Dezember 1810 beliebige Zinsen mit rechtlicher Wirkung auszubedingen“ [229]). Diese Verord-

---

228) Hering: Ueber die agrarische Gesetzgebung in Preußen, Berlin 1837, S. 104.

229) G. S. d. Kgl. Pr. St., G. v. 15. 2. 1809, Nr. des Stückes 68, Nr. des Gesetzes 535.

nung galt rückwirkend bis zum Jahre 1806. Das bedeutet aber, dass der Schuldner, der eine Kapitalkündigung vermeiden wollte, einen stark erhöhten Zinsbetrag an den Gläubiger abführen musste.

Zu dieser Erschwerung kam aber noch eine andere. Die Indultgesetzgebung und der Verlust von in landwirtschaftlichen Grundstücken angelegtem Kapital bewirkte, dass der Kapitalmarkt der Landwirtschaft verschlossen blieb, weil die Kapitalgeber sich anderen sicherer erscheinenden Anlagen zuwandten [230]).

Das lange Anhalten des Tiefstandes der Boden- und Getreidepreise (erschwerend wirkte hier auch die Kontinentalsperre) und die bereits geschilderten Umstände bewirkten, dass das Entschuldungswerk nicht gelang, sodass viele Landwirte ihrem Schicksal verfielen [231]).

Von den Schriftstellern der damaligen Zeit wird denn auch übereinstimmend berichtet, dass der Kapitalindult weder die zahlreichen Subhastationen zu verhindern vermochte, noch dazu geeignet war, die Kreditlage wesentlich zu bessern [232]).

B) Die Ablösung der Reallasten durch die Rentenbanken (1850).

Wenn auch die Bauern durch die Reformgesetzgebung zu Anfang des Jahrhunderts persönlich frei geworden waren, so war doch wirtschaftlich gesehen das Befreiungswerk kein vollständiges gewesen. Nach Art und Höhe der Ablösung hatte man unterschieden in Bauern mit gutem Besitzrecht, die sich durch Geld freimachen konnten, und in solche mit lassitischem Besitzrecht, die, sofern der Besitz erblich war, ein Drittel der Fläche, bei nicht erblichem Besitz die Hälfte an den Gutsherrn abtreten mussten [233]). Daneben gab es eine bestimmte Art von Bauern, die überhaupt nicht regulierbar waren [234]).

---

230) Vergl. Weyermann: a. a. O., S. 159 ff.
231) Ebenda: S. 83 ff.
232) Ucke: a. a. O., S. 22.
233) Bauer-Mengelberg: a. a. O., S. 122.
234) Skalweit: a. a. O., S. 122.

Die Aufhebung des Bauernschutzes in Verbindung mit der geringen Widerstandsfähigkeit, die durch die Absperrung vom Realkredit noch erhöht wurde, bewirkte, dass die Lebensinteressen der Bauern ständg bedroht waren. Das Bauernlegen auf der einen Seite und die gutsherrliche Abhängigkeit vieler Bauernhöfe auf der anderen Seite hat Jahrzehnte hindurch wertvolle Kräfte lahmgelegt und liess einer Intensivierung der deutschen Landwirtschaft keinen Raum [235]).

Um die Mitte des Jahrhunderts erst wurden vom Staate Schritte unternommen, um die noch bestehenden Beschränkungen aufzuheben und die Reallasten in einer erträglichen Form abzulösen. Zu diesem Zwecke wurden im Jahre 1850 staatliche Kreditinstitute, die Rentenbanken, errichtet. „Zur Beförderung der Ablösung der Reallasten und zur vollständigen Auflösung der Rechtsverhältnisse zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten soll in jeder Provinz eine Rentenbank errichtet werden“ [236]).

„Die Ablösung durch die Rentenbanken erfolgt, sobald die Reallasten in feste Geldrenten verwandelt worden sind, dadurch, dass die Bank den Berechtigten gegen Ueberlassung der Geldrenten für das zu deren Ablösung erforderliche Kapital durch

---

235) Bezeichnend für die damalige Auffassung ist das Wort des Oberpräsidenten von Ostpreussen, Freiherr von Schön, aus dem Jahre 1832 : „Gebildete Völker gehen darauf aus, den kleinen und unkultivierten Grundbesitzer von allem Realkredit auszuschliessen, weil er sonst bald mit zu vielen Schulden belastet und ruiniert wird. Es ist daher besser, den Kredit für den kleinen Grundbesitzer noch mehr als bisher einzuschränken. So war der befreite Bauer also gezwungen zu parzellieren und sein Land zum grossen Teil zurückzugeben oder aber, zumal unter dem Druck wirtschaftlicher Rückschläge, derartige Lasten auf sich zu nehmen, daß er hoffnungslos verarmte“. Nach Schlange-Schöningen : Acker und Arbeit, Oldenburg 1932, S. 32 ff.

236) G. S. d. Kgl. Pr. St., Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850, Nr. des Stückes 2, Nr. d. Gesetzes 3234, § 1.

zinstragende, allmählich zu amortisierende Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) abfindet, die Rente aber alsdann von dem Verpflichteten solange fortbezieht, als diese zur Zahlung der Zinsen und zur allmählichen Amortisation notwendig ist, dann hört die Verbindlichkeit der Belasteten zur Entrichtung der Rente ganz auf“ [237]).

Der Berechtigte erhält den zwanzigfachen Betrag der Jahresrente in vierprozentigen Rentenbriefen nach deren Nennwert (§§ 28 u. 29). Der Verpflichtete hat die Wahl, ob er jährlich die volle Rente oder nur neun Zehntel derselben an die Rentenbank abführen will. In dem ersteren Falle ist die Rente in 41 $^{1}/_{12}$, in letzterem Falle in 56 $^{1}/_{12}$ Jahren vollständig getilgt (§§ 10 u. 22). Es ist ihm aber auch gestattet, die Rente durch Kapitalzahlungen ganz oder zum Teil zu tilgen (§ 23), sodass die belasteten Bauern nach einer festgesetzten Zahl von Jahren von ihren Verbindlichkeiten befreit waren. Die Rentenbankgesetzgebung wirkte also im Sinne einer Entschuldung. Die praktische Durchführung ging nach v. d. Goltz [238]) wie folgt vor sich :

Dem Berechtigten wurde der zwanzigfache Betrag der Rente ausbezahlt, das heisst, dass das in Rentenbriefen gewährte Kapital unter Zugrundelegung eines Zinsfusses von 5 % ermittelt wurde. Die Rentenbriefe selbst trugen aber nur 4 %. Das somit ersparte eine Prozent diente zur Amortisation. Hierin lag für den Berechtigten eine gewisse Benachteiligung. Viel grösser aber waren die ihm durch die Rentenbank zugeführten Vorteile [239]).

Er konnte nunmehr das erhaltene Kapital zur Verbesserung oder Vergrösserung seiner Wirtschaft oder zur Abstossung seiner Hypothekenschulden, also zur Entschuldung, verwenden.

---

[237]) G. S. d. Kgl. Pr. St., Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850, Nr. des Stückes 2, Nr. d. Gesetzes 3234, § 2.

[238]) v. d. Goltz : a. a. O., S. 154.

[239]) Schuhmann : a. a. O., S. 1 ff.

Dem Verpflichteten erwuchs aus der Einrichtung der Rentenbank der Gewinn, dass er ohne Erhöhung der Rente innerhalb der genau bestimmten Zeit von derselben befreit wurde. Auch hier wirkte die Rentenbankgesetzgebung im Sinne einer Entschuldung.

Ein weiteres hat diese Gesetzgebung mit sich gebracht. Es durften Lasten, die nach dem neuen Gesetz ablösbar waren, nicht dem landwirtschaftlichen Grundbesitz neu auferlegt werden [240]). Es wurde ausserdem die Neu- oder Wiedererrichtung von Besitzformen, wie Erbpachtungen und Rentengüter, zur Unmöglichkeit gemacht, weil die Eintragung privatrechtlicher Lasten mit einer über 30 Jahre hinausgehenden Unkündbarkeit verboten worden war [241]).

Eine Kritik der Gesetzgebung vom Jahre 1850 gibt Skalweit. Er stellt fest, dass das den Bauern freundliche Gesetz ungewollte Folgen haben sollte. „Die für den Bauern geschaffene Erleichterung, Eigentümer zu werden, erleichterte ihm auch die Möglichkeit, Schulden zu machen. Bald trat eine Ueberschuldung der freien Eigentümer ein, sie gerieten in die oft noch viel drückendere Schuldknechtschaft ihrer Hypothekengläubiger“ [242]). Tatsächlich trat in den folgenden Jahrzehnten das Problem der Entschuldung immer mehr in den Vordergrund, und es musste nach den vorangegangenen theoretischen Lösungsversuchen von staatswegen um die Jahrhundertwende eingegriffen werden.

Aber auch das Verbot der Erbpacht hat sich nicht durchsetzen können. Roscher bezeichnet die Aufhebung als „einen jener doktrinären Fehlgriffe, welche bei grossen systematischen Umgestaltungen so oft aus vermeintlicher Konsequenz begangen werden“ [243]).

---

240) G. S. d. Kgl. Pr. St., G. v. 2. 3. 1850, Nr. des Stückes 2, Nr. des Gesetzes 3234, § 91.

241) Agrarisches Handbuch, II. Aufl., Berlin 1903, S. 635.

242) Skalweit: a. a. O., S. 122.

243) Roscher: Nationalökonomik des Ackerbaues, a. a. O., S. 310.

Auch Bismarck hielt die Aufhebung der Erbpacht für verfehlt, nach seiner Meinung hat sie „eine grosse Schädigung der ländlichen Verhältnisse" gebracht [244]).

Tatsächlich hat der § 91 des Reallastenablösungsgesetzes zur Folge gehabt, dass „weite und sehr geeignete Kreise von Mitbewerbern" [245]) wegen zu grosser Ansprüche an die Kapitalkraft ausgeschlossen wurden, Eigentümer von Grund und Boden zu werden. „Die Landflucht nahm zu, und es wurde den Grundbesitzern immer schwieriger, ohne das erforderliche Leutematerial ihre Güter ordnungsgemäss zu bestellen, auch die Verschuldung wuchs" [246]).

In dem lezten Jahrzehnt des Jahrhunderts wurden dann Gesetze erlassen, die erbpachtähnliche Institutionen wieder ins Leben riefen [247]).

C) Die Entschuldungsmaßnahmen von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Weltkrieg.

Die Zeit von 1850 bis zur Jahrhundertwende ist mit Ausnahme der Rentengutgesetzgebung ohne praktische Massnahmen auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Entschuldung geblieben [248]). Das soll nicht bedeuten, dass das Problem der Verschuldung in dieser Zeit in den Hintergrund getreten wäre, vielmehr ist das Gegenteil der Fall. Es hat wohl bis dahin keine Zeit gegeben, in der die Frage der Entschuldung in einem sol-

---

244) Kohl: Die politischen Reden des Fürsten Bismarck, VII, S. 408, zitiert bei Linschmann, in: Das preußische Rentengut, Berlin 1904.

245) Linschmann: Das preußische Rentengut, a. a. O., S. 4 ff.

246) Ebenda: S. 6.

247) Linschmann: Ebenda, S. 136.

248) Mit den Gesetzen vom 2. März 1850 kam die ältere Agrargesetzgebung zum Abschluss. Es trat ein längerer Stillstand in der agrarischen Gesetzgebung ein (Haack: Grundriss des in Preussen geltenden Agrarrechts, Berlin 1927, S. 7).

chen Masse erörtert worden ist, wie in der letzten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts. Eine Fülle von Vorschlägen, die dazu dienen sollten, das Schuldenproblem der Landwirtschaft zu lösen, sind in dieser Zeit entstanden, aber diese Erörterungen haben lange keinen praktischen Erfolg gezeitigt. Um die Jahrhundertwende wird der Stand der Angelegenheit von Klein [249]) wie folgt charakterisiert: „Die Entschuldungsfrage ist eine Frage, auf die es keine Antwort, wohl aber hundert Vorschläge gibt, die an dieser zerfahrenen, zerstreuenden Ueberfülle fast krankt".

Obwohl es nun nicht Aufgabe dieser Arbeit ist, eine eingehende Schilderung der theoretischen Entschuldungsvorschläge zu geben, kann sie nicht umhin, wenigstens übersichtweise die wichtigsten Strömungen auf diesem Gebiet wiederzugeben, weil nur aus ihnen die späteren praktisch gewordenen Massnahmen erklärlich sind. Die Ausführungen des folgenden Kapitels wollen keine Vollständigkeit, insofern als sie nicht alle Vorschläge bringen; sie bringen die wichtigsten Erörterungen nur in einer in Bezug auf das Thema notwendigen Kürze.

---

249) Klein: Die landwirtschaftliche Entschuldung, Zschr. f. Volksw., Bd. 13, 1904, S. 1.

a) Ueberblick über die theoretischen Erörterungen.

1. Die Rodbertus'sche Idee der ausschließlichen Zulässigkeit der Rentenschuld.

Bereits um die Mitte des Jahrhunderts befasst sich als einer der ersten Rodbertus [250]) mit dem Verschuldungsproblem. Es wird von ihm eine Theorie aufgestellt, die der Bekämpfung der Ueberschuldung dienen soll. Der Boden nimmt nach dieser Theorie im Verwertungsprozess eine prinzipiell andere Stellung ein als das Kapital, und deshalb muss auch die Hypothekenbesitzbelastung eine andere sein als die der übrigen Wirtschaft. Rodbertus wendet sich gegen die Kündbarkeit des Hypothekenkredits. Der Boden sei kein Kapital, „weil er kein Produkt sei, dessen Wert immer auf die Kosten zurückgeführt werden könne" [251]).

Infolgedessen kommt er zu der Forderung, dass die gesamte Hypothekenlast des ländlichen Grundbesitzes in eine un-

---

250) Rodbertus: Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot der Grundbesitzer, Jena 1847, 1858, 1869, s. a. Mauer: Art. in Schmollers Jahrb., 38. Jg., 1. H., 1914, S. 68. Hieran anknüpfend stellt W. v. Humboldt fest, dass diese Dauerverschuldung ihre Ursache darin habe, dass mit dem Kreditsystem keine Amortisation verbunden sei. Ein solches System ohne Amortisation sei dem Besitzstand des einzelnen, dem Kulturzustand der Provinz und dem Staate gleich gefährlich. Humboldt hält es daher für die wichtigste Aufgabe, einen Weg zu finden, wie man wenigstens zu einer partiellen Wiederbefreiung von der landwirtschaftlichen Schuld vermittels der Amortisation kommen könne. Seine Meinung geht dahin, dass es nicht möglich sei, auf einmal eine allgemeine Amortisation durch Erhöhung des Zinsfusses anzubefehlen. Nur insofern man den Landschaftsmitgliedern neue, bisher nicht vorliegende Vorteile anbiete, könne man eine solche Erhöhung verlangen.

251) Bauer-Mengelberg: a. a. O., S. 64.

kündbare Rentenschuld konvertiert werden müsse, und dass künftig nur noch Rentenverschuldung, diese jedoch bis zur äussersten Grenze des Ertragswertes zugelassen werden solle [252]). Für die praktische Verwirklichung dieser Idee fasst Rodbertus drei Möglichkeiten ins Auge [253]):

1. Der Staat könnte die Initiative zur Durchführung dieser Pläne ergreifen.
2. Die preußischen Provinziallandschaften könnten sich freiwillig zu einer Zentrallandschaft vereinigen, und diese könnte alsdann mit einer Staatskommission zusammentreten, um die betreffenden Gesetz- und Reglemententwürfe zu beraten.
3. Der Teil des Grundbesitzes, auf den keine Pfandbriefe ausgegeben sind, könnte sich zu einer Rentenbriefkonkurrenz mit den Pfandbriefinstituten aufschwingen. Auch hier hätte der Staat wieder die Wahl, entweder imperativ oder auf dem Wege der Verhandlung mit einer berufenen Kommission aus dem nicht bepfandbrieften Teil des Grundbesitzes vorzugehen.

Die Theorie von Rodbertus ist, obwohl sie in den folgenden Jahren viele Arbeiten befruchtet hat, nicht durchgedrungen. Dies lag daran, dass die Voraussetzungen, von denen Rodbertus ausging, nicht unwidersprochen bleiben konnten.

Philippovich weist mit Recht darauf hin, dass der in der Theorie von Rodbertus enthaltene „Verzicht auf eine Kapitalsbewertung des Bodens als utopisch gelten muss, denn auch die Renten könnten nicht anders Gegenstände des Verkehrs werden, als in der Weise, dass man sie zum landesüblichen Zinsfuss kapitalisiert“ [254]). Philippovich fügt hinzu: „Aber eine Frage ist es, ob der Hypothekarkredit nur in der Form ge-

---

252) Vergl. Kolischer: Rodbertus' Ansichten über den landwirtschaftlichen Hypothekenkredit, Wien 1876, S. 6 ff.
253) Croner: a. a. O., S. 49.
254) Philippovich: a. a. O., S. 130.

geben werden kann, dass der Schuldner jederzeit mit der Gefahr der Kündigung des Kapitals rechnen muss [255]).

Das hat auch Buchenberger im Auge, der meint, dass die Forderung, „die Form der Kapitalverschuldung grundsätzlich auszuschliessen und nur noch die Rentenschuld als die einzige zulässige Verschuldungsform rechtlich fernerhin zuzulassen", in dieser Allgemeinheit offenbar über das Ziel hinausschiesse [256]).

Mit mehr Recht könnte man sagen, dass das System der Hypothekenrente mit der Zeit eine Hypothekenknechtschaft schaffe, die weit über die Lasten der kündbaren Hypothek hinausginge, da ja niemals eine Verminderung der Schuld, sondern infolge von Erbgängen und Krisen eine ständige Steigerung zu erwarten sei.

Auch bei den Grundbesitzern fand Rodbertus keine Anhänger, weil seine Forderungen mit ihren Wünschen nicht übereinstimmten [257]). Diesen war mit einer Umwandlung ihrer Schulden als Kapital in Rentenschulden nicht geholfen. Entgegen den Voraussetzungen, von denen Rodbertus ausgegangen war, sank die Bodenrente in den folgenden Jahren, und infolgedessen konnte den Verpflichtungen nicht nachgekommen werden, gleichviel ob diese auf Zinsen oder Renten lauteten.

Skalweit bestreitet, dass ein System der „Ewigrente", wie es Rodbertus vorschlägt, einer zu hohen Verschuldung Abbruch tun könnte [258]).

Aehnlich wie Rodbertus, bei dem schon der Vorschlag der Einrichtung einer Zwangsorganisation der Grundbesitzer zu Rentenanstalten zwecks Beschaffung des Rentenkredits eine Rolle spielt, hat Schäffle unter dem Stichwort der „Inkorporation des Hypothekarkredits" die körperschaftliche Vereinigung aller mittleren und kleineren Grundbesitzer zum

---

255) Philippovich: a. a. O., S. 130.
256) Buchenberger: a. a. O., S. 115.
257) Brentano: Agrarpolitik, 2. Aufl., Berlin 1925, S. 228.
258) Skalweit: a. a. O., S. 324.

Zwecke der Ordnung und Sicherstellung des Hypothekarkredits verlangt [259]).

2. Die Amortisationsschuld und ihre Formen.

In Anlehnung an die Theorie von Rodbertus wurde von anderer Seite eine Lehre verfochten, die nicht mehr die Kapitalverschuldung überhaupt ablehnte, sondern sowohl diese wie auch die Rentenschuld oder sonstige Formen der Verschuldung für zulässig erachtete aber daneben den Grundsatz aufstellte, dass jede Schuld ihrem Wesen nach, den praktischen Bedürfnissen entsprechend, einmal getilgt werden müsse.

Es ist vor allen Dingen Buchenberger, der die Amortisationsschuld empfiehlt, d. h. die Abtragung der Schuld in kleinsten Beträgen [260]).

Der Gedanke der Unkündbarkeit in Verbindung mit der Amortisation hatte sich im letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts durchgesetzt. Die mit dem Besitzantritt aufgenommene Schuld muss längstens innerhalb des Zeitraums, währenddessen jemand im Besitz eines Gutes zu sein pflegt, getilgt werden [261]). Dieser Gedanke findet sich auch bei Roscher, der den Grundsatz aufstellt, dass jeder die Schulden zurückzuzahlen hat, die er aufgenommen. „In der Regel sollte jede Generation die von ihr selbst gemachten Schulden auch selbst wieder abtragen" [262]). Der Amortisationszwang ist eine notwendige Vorbedingung für das landwirtschaftliche Leihkapital, da der Schuldner gezwungen ist allmählich und stetig abzutragen [263]).

Um dies zu erreichen, kam man auf den Gedanken, durch die Verbindung der Verschuldung mit einer Lebensversicherung

---

259) Vergl. Schäffle, Die Inkorporation des Hypothekarkredits, Tübingen 1883, S. 20 ff.
260) Buchenberger: a. a. O., S. 115.
261) Vergl. Skalweit: a. a. O., S. 326.
262) Roscher: a. a. O., S. 527.
263) Zurhorst: Die Organisation des ländlichen Bodenkredits in Deutschland, Tübingen 1912, S. 4.

eine bequeme Tilgung der langfristigen Schulden herbeizuführen. Dabei sind zwei Fälle denkbar, entweder die mit der Lebensversicherung verbundene Schuld tritt an Stelle der Amortisationsschuld, oder sie tritt zu der Amortisation hinzu.

Im ersten Falle würde eine kündbare Hypothek entstehen und in Höhe der Hypothek eine Lebensversicherung abgeschlossen werden.

Im anderen Falle wird die Darlehenstilgung mit einer Lebensversicherung verquickt derart, dass jede Rate ausser Zinsen und Kapital auch einen Assekuranz-Prämienbetrag enthält. Letzterer fliesst in einen besonderen Fond, aus welchem, falls der Schuldner vor gänzlicher Tilgung seines Darlehens sterben sollte, der Schuldbetrag getilgt wird [264]). Die Kostenfrage bedeutet nach den Darlegungen von Schuster kein Hindernis; wie im einzelnen die Durchführung gedacht war, wird von dem genannten Verfasser eingehend dargelegt [265]).

Die Anwendbarkeit der Lebensversicherung bei der Schuldentilgung wurde vorerst nur theoretisch untersucht. Die Praxis hat sich mit dieser Frage erst später beschäftigt. Allerdings hat der deutsche Landwirtschaftsrat die Frage aufgegriffen und insbesondere festgestellt, ob die zusätzlichen Kosten tragbar seien. Er kam zu dem Ergebnis, dass dem Problem der

---

[264]) Hecht: Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes, Mannheim 1899, S. 10 ff.
Ferner Schuster: Ein Vorschlag zur Lösung der Agrarfrage, Tübinger Diss. 1898, S. 39, und
Karstädt: Die Lebensversicherung als agrarpolitisches Entschuldungsmittel, in Abh. des staatsw. Seminars zu Jena, ed. J. Piers, 14. Bd., 3. H., S, 8 ff,

[265]) „Mag der Tod des Besitzers wann immer erfolgen, er hat die tröstliche Gewissheit, dass der Besitz schuldenfrei auf die Kinder übergeht, während bei der Amortisationsschuld die Amortisationspflicht beim vorzeitigen Tod des Besitzers einfach weiterläuft und zu dieser Last des Anerben die weitere Abfindung der Geschwister hinzutritt". Buchenberger: a. a. O., S. 120, und Oberst: a. a. O., S. 160 ff.

Lebensversicherungsschuld nur sekundäre Bedeutung zuzumessen sei, da bei ausreichender Versicherung die Belastung neben den Schuldentilgungsbeträgen zu hoch sei. Trotzdem wurde die Frage der Lebensversicherung später von der ostpreussischen Landschaft aufgegriffen und in der Praxis verwirklicht [266]).

3. Die Verschuldungsbegrenzung.

Unter den Problemen, die sich mit der Entschuldung der Landwirtschaft beschäftigten, hat wohl die grösste Bedeutung das der Verschuldungsgrenze [267]) erlangt. Die Begrenzung der Verschuldung ist, wie wir gesehen haben, kein neues Problem, es hatte bereits in der ersten Hälfte des Jahrhunderts, als noch für bäuerliche Güter eine Verschuldungsgrenze bestand, viel Unheil angerichtet.

Im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts nahmen sowohl die Wirtschaft wie die landwirtschaftlichen Organisationen und der Staat die Frage wieder auf, und das Für und Wider einer gesetzlich einzuführenden Verschuldungsgrenze wurde eifrig diskutiert. Die Schwierigkeit lag in der Festsetzung der oberen Beleihungsgrenze, wobei zu fragen war, ob der zugrundeliegende Wert der Verkehrswert oder der Ertragswert sein solle.

Im Jahre 1894 wurden auf einer vom preußischen Landwirtschaftsministerium zusammenberufenen Agrarkonferenz die Fragen, die mit der Verschuldung zusammenhängen, erörtert. Die Ansichten der Mitglieder gingen weit auseinander. Obwohl die Konferenz zu einem endgültigen Ergebnis nicht kam,

---

266) In neuester Zeit erwägt man, für die weichenden Erben der Erbhofbauern eine Versicherung zur Durchführung zu bringen.

267) Vergl. Buchenberger: Bodenentschuldung und Verschuldungsgrenze, Zschr. f. St., Jg. 1901, S. 10; und die Werke von: Grabmayr, K.: Bodenverschuldung und Verschuldungsgrenze, Innsbruck 1900, S. 10; und Schöpfer, A.: Verschuldungsfreiheit oder Schuldenfreiheit, Bozen 1906, S. 15.

ist seit dieser Zeit die Forderung nach gesetzgeberischen Massnahmen vor allem in den Kreisen praktischer Landwirte nicht wieder verstummt. Sie hat schliesslich zur gesetzlichen Regelung der Verschuldungsgrenze geführt [268]).

Die mit der Beschränkung der Verschuldungsfreiheit zusammenhängenden Fragen werden deshalb an einer anderen Stelle dieser Arbeit noch eingehender behandelt werden.

4. Weitere kreditorganisatorische Erörterungen.

Nachdem im Jahre 1890 der erste praktische Entschuldungsplan vom Generallandschaftsdirektor Bonn ausgearbeitet worden war, folgte im letzten Jahrzehnt des alten und zu Beginn des neuen Jahrhunderts eine grosse Reihe weiterer Versuche, die eine praktische Lösung des Problems herbeiführen sollten.

Es würde weit über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, wenn man in eine Besprechung all der gemachten Vorschläge und Pläne eintreten wollte. Es muss deshalb genügen, wenn wenigstens die wichtigsten genannt und kurz skizziert werden [269]), damit man erkennt, aus welchen Gedankengängen heraus die jeweiligen praktischen Entschuldungsbestrebungen geboren wurden.

Der Plan des Generallandschaftsdirektors Bonn sah eine Ablösung der teueren und leicht kündbaren nachstelligen Hypotheken durch ein Zweiginstitut der Landschaft vor.

Die nächste Inangriffnahme der Entschuldungsfrage fand auf der bereits erwähnten Agrarkonferenz des Jahres 1894 statt. Sering hat die Ergebnisse der Konferenz ausführlich besprochen, und es sei hier nur auf seine Ausführungen verwiesen [270]).

---

[268]) Felber: a. a. O., S. 22.

[269]) Dr. V. G. B.: Uebersicht über die Entwicklung der Frage der Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes in Preußen, Halle 1908, S. 19 ff.

[270]) Sering: Art. in: Schmollers Jahrb. 1908, S. 161 ff.

Angeregt durch die Besprechungen der Agrarkonferenz nahm der deutsche Landwirtschaftsrat die Frage der Entschuldung auf, indem er einen Plan in allen Einzelheiten erörterte und der Regierung zur gesetzlichen Einführung vorlegte. Auch dieser Plan ging von der Ablösung der hochverzinslichen und kündbaren Nachhypotheken aus, die man aber nicht durch eine allgemeine Erweiterung der landwirtschaftlichen Beleihung vornehmen wollte, sondern durch die landschaftliche Ablösung vermittels staatlicher Beihilfe, „insoweit dadurch tüchtige Wirte ihrem Besitz erhalten werden können" [271]). Die Grundsätze, die der deutsche Landwirtschaftsrat in den Jahren 1897—1901 ausgearbeitet hat, finden sich im „Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrates", 1901 [272]).

Gleichzeitig mit dem Landwirtschaftsrat traten auch die preußischen Landwirtschaftskammern als öffentlich-rechtliche Berufsvertretung der deutschen Landwirte in Tätigkeit. Ihre Aufgaben waren ihnen durch einen Ministerialerlass vorgezeichnet worden, nämlich „dahin zu wirken, dass die Verschuldungsfrage und die damit zusammenhängenden Probleme unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse in den Kreisen der Nächstbeteiligten gründlich erörtert und die öffentlich gemachten Vorschläge nach allen Seiten hin diskutiert und geprüft werden, um auf diese Weise allmählich eine Uebereinstimmung darüber zu gewinnen, ob und nach welchen Richtungen eine gründliche Reform des landwirtschaftlichen Kreditwesens anzustreben ist" [273]).

Die Landwirtschaftskammern haben gute Arbeit geleistet, „ihnen gebührt das Verdienst, die Entschuldungsfrage aus den theoretischen Erörterungen heraus dicht an die Schwelle der Ueberführung in die Praxis gebracht zu haben" [274]).

---

271) Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrates, Berlin 1901, Bd. III, S. 349 ff.

272) Roscher: a. a. O., S. 587 ff. bringt eine Besprechung und weitere Literaturangaben.

273) Dr. V. G. B. (anonymer Verfasser): a. a. O., S. 20.

274) Ebenda u. ff.

Das Ergebnis der Bemühungen um eine Entschuldung der Landwirtschaft waren zwei Gesetzeswerke, die Rentengutsgesetzgebung und das Gesetz über die Verschuldungsgrenze [275]).

b) Die praktischen Massnahmen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Entschuldung.

1. Die preußische Rentengutsgesetzgebung ab 1890.

Die preußische Rentengutsgesetzgebung bietet nach v. d. Goltz und anderen Zeitgenossen ein vorzügliches Mittel, um in den Bezirken mit vorherrschendem Grossgrundbesitz einen zahlreichen, widerstandsfähigen Bauernstand ins Leben zu rufen [276]).

Rentengüter sind Grundstücke, die jemandem gegen eine feste Rente zu Eigentum übertragen worden sind [277]). Das Institut der Rentengüter erscheint als neue Rechtseinrichtung zuerst in Preussen durch das Gesetz betreffend die „Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreussen und Posen vom 26. 4. 1886". Seine Ausbildung erfuhr es durch die „Rentengutsgesetze" vom 27. 6. 1890 und vom 7. Juli 1891 [278]).

Von den weiteren Gesetzen stehen für die Bildung von Rentengütern das „Gesetz betr. Anerbenrecht bei Rentengütern und Ansiedlungsgütern" vom 8. 6. 1896 und das „Gesetz betr. Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen" vom 12. 6. 1900 und ferner in einzelnen Abschnitten auch das „Gesetz betr. die Gründung neuer Ansiedlungen" vom 10. 8. 1904 in Zusammenhang. Die Anregung zu dieser Rechtsform

---

275) Dr. V. G. B., a. a. O., S. 20 ff.
276) v. d. Goltz: Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart, Jena 1895, S. 163.
277) W. d. V., 4. Aufl, Jena 1911, Art. „Rentengut".
278) Sämtliche Gesetze über Rentengüter finden sich bei Haack: Die Preußische Agrargesetzgebung, Berlin 1921, Tl. I, S. 1 ff.

ging von Rodbertus aus, dessen Ideen damals im Landtage zahlreiche Anhänger hatten [279]).

Es soll im Rentengute mit der römisch-rechtlichen Institution der Kapitalschuld gebrochen und an Stelle des Verkaufswertes der Grundstücke das deutsch-rechtliche Prinzip des Ertragswertes gesetzt werden. Das Grundstück kann man nicht zum Markte tragen und dort verkaufen, wohl aber die Produkte desselben. Der Grund und Boden erhält seinen Wert erst in der Rente, in den Früchten, durch welche er zur Ernährung der Gesellschaft beiträgt [280]).

Für die Frage der Entschuldung erhält die Rentengutsgesetzgebung insofern Bedeutung, als es durch das Rentenprinzip möglich wurde, dass auch nicht kapitalkräftige Personen landwirtschaftliche Grundstücke erwerben können, ohne dass die Gefahr einer hypothekarischen Verschuldung entsteht.

Neben den zahlreichen Zwecken, die mit dieser Gesetzgebung erreicht werden sollten, ist in unserem Zusammenhange wichtig, dass ländliche Stellen geschaffen wurden, die vor einer zunehmenden Ueberschuldung bewahrt blieben [281]).

Insbesondere war es die Einführung des Intestat-Anerbenrechtes, welche auch eine zukünftige Ueberschuldung verhindern sollte. Tatsächlich sind mit dieser Gesetzgebung gute Resultate gezeitigt worden. So berichtet Linschmann, dass in den Jahren 1886—1903 von rund 7000 Stellen der Ansiedlungskommission nur 18 verkauft wurden, und hier lag die Schuld an der persönlichen Untüchtigkeit der Besitzer [282]).

---

279) Bauer-Mengelberg: a. a. O., S. 122. Vergl. auch Croner: a. a. O., S. 54; er weist darauf hin, dass die preußische Rentengutsgesetzgebung in dem Grundgedanken vieles enthält, was Rodbertus nahekommt.

280) Waldhecker: Die Preußische Rentengutsgesetzgebung, Göttingen 1896, S. 48.

281) „Das Rentengut muss frei von Hypotheken und Grundschulden des Grundstückes, von dem es abgetrennt wird, begründet werden". s. Waldhecker: a. a. O., S. 51.

282) Linschmann: Das Preussische Rentengut, Berlin 1904, S. 29.

Auch die Verschuldung ist bei den Rentengütern eine mässige. Eine im Herbst 1897 angestellte Erhebung ergab, dass von 750 untersuchten Ansiedlerstellen nur 129 gleich 17,2 % grundbuchmässig noch andere Gläubiger als den Fiskus hatten [283]).

Zu fragen ist nun noch, ob die Bildung von Rentengütern für den Grossgrundbesitz eine Entschuldung mit sich gebracht hat. Dies scheint in beschränktem Masse der Fall gewesen zu sein, insbesondere wenn man von Gegnern der Rentengutsgesetzgebung hört, dass die Anlage solcher Güter in der Hauptsache verschuldeten Grossgrundbesitzern zugute käme. Selten dürfte es vorgekommen sein, dass die Ansiedlungskommission den verschuldeten Grundbesitzern überhohe Preise gezahlt hat; das ist wohl als Ausnahmefall zu betrachten. Wenn der Kauf von Land für die Bildung von Rentengütern zu angemessenen Preisen von überschuldeten Grossgrundbesitzern (als Verkäufer) erfolgte, und diesen so wirklich Gelegenheit gegeben wurde, sich ihrer Schulden mehr und mehr zu entledigen, dann ist diese Wirkung nur zu begrüssen [284]).

2. Das preußische Gesetz über die Verschuldungsgrenze vom Jahre 1906.

Die theoretischen Erörterungen und die praktischen Forderungen in der Entschuldungsfrage wurden zu Beginn des Jahrhunderts so dringend, dass sich die preussische Regierung schliesslich zu praktischen Massnahmen entschloss. Es fanden Beratungen der Staatsregierung über die Möglichkeiten und Bedingungen eines Entschuldungsverfahrens statt, wobei man sich des Rates sachverständiger Landwirte und der Vertreter geeigneter Kreditanstalten bediente. Es sind „die besten und besonnensten Freunde der Landwirtschaft gewesen, die in Preu-

---

283) Meitzen: Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates, Bd. VI, 1902, S. 349.
284) Linschmann: a. a. O., S. 31.

ßen bei dem Einsetzen des jüngsten Aufschwungs wieder den Gedanken einer Schuldabbürdung, einer Abtragung der obersten Stockwerke des Kreditgebäudes, nicht aus den Augen verloren, sondern vielmehr erst recht zu propagieren begannen“ [285]). Trotz des Vorliegens mannigfacher Entschuldungspläne fehlte es zunächst noch an praktischer Erfahrung, sodass man hinsichtilch der Gesetzgebung sehr vorsichtig verfahren musste. In den Beratungen der Staatsregierung einigte man sich zunächst in folgenden Punkten :

Mangels jeglicher Erfahrung auf diesem Gebiet kann vorläufig nur ein versuchsweises Vorgehen stattfinden. Jede Entschuldungsmassnahme hat nur dann einen dauernden Wert, wenn sie eine nachhaltige Abhilfe des zu beseitigenden Mißstandes erzielt, d. h. wenn einer erneuten Ueberschuldung des Gutes zuverlässig und dauernd vorgebeugt werden kann [286]).

Als Ergebnis wurde ein Gesetz erlassen [287]), welches die grundbuchmässige Eintragung einer Verschuldungsgrenze für alle land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke vorsah. Es handelt sich um Grundstücke, die durch die vom betr. Landesteil als zuständig anerkannte Kreditanstalt beliehen werden können. Die Eintragung ist fakultativ. Sie erfolgt nur auf Antrag des Eigentümers (§ 2). Ihre Löschung kann ebenfalls nur auf Antrag erfolgen (§ 11). Die Eintragung einer Verschuldungsgrenze erfolgt zunächst nur durch den Vermerk im Grundbuch : „Verschuldungsgrenze nach dem Gesetz vom 20. August 1906“. Als Grenze der Belastung gilt die Wertgrenze, bis zu der das Grundstück von der Kreditanstalt nach deren Verfassung beliehen werden darf. Diese Beschränkung gilt nicht nur für freiwillige Belastungen, sondern auch für Be-

---

285) Borchardt: Verschuldung und Entschuldung der Landwirtschaft, in : Schmollers Jahrb., München-Leipzig 1908, Jg. 22, S. 166.

286) Löwenfeld: Die Entschuldungsaktion der ostpreußischen Landschaft, Leipzig 1912, S. 11.

287) G. S. d. Kgl. Pr. St., G. v. 20. 8. 1906.

lastungen mit Hypotheken im Wege der Zwangseintragung, schliesst aber die Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung der Grundstücke nicht aus. Auch werden bestehende Rechte an den Grundstücken von der Eintragung der Verschuldungsgrenze nicht berührt. Unter gewissen Umständen ist eine Ueberschreitung oder Löschung der Verschuldungsgrenze nach Anhörung der zuständigen Kreditanstalt mit Genehmigung des staatlich bestellten Kommissars zugelassen. Die Ueberschreitung darf, abgesehen von bestimmten Meliorationsdarlehen, ein Viertel des die Verschuldungsgrenze bestimmenden Höchstbetrages nicht überschreiten. Die Genehmigung darf im übrigen nur auf Antrag des Eigentümers namentlich für die Eintragungen von Erbabfindungen für Pflichtteilberechtigte erteilt werden.

Das Gesetz als solches brachte der Landwirtschaft noch keine Entschuldung, sondern sollte eine solche Aktion (im Text nicht ausdrücklich vermerkt), sofern sie von anderer Seite eingeleitet wurde, fördern. Nach Felber [288]) sollte dies wie folgt geschehen: Erklärt sich ein öffentliches Kreditinstitut bereit, einen überbürdeten Besitz auf dem Wege des Ersatzes der hochprozentigen Nachhypotheken durch unkündbare, amortisable, aber niedrig verzinsliche, daher von ihm selbst garantierte Darlehen zu entschulden, so hat dasselbe das grösste Interesse daran, während der Entschuldungsaktion jede Belastungsmöglichkeit von dritter Seite ausgeschlossen zu wissen oder aber dieselbe als Sicherheitsgefährdung betrachten und mit sofortigen Zwangsmassregeln beantworten zu dürfen. Um nun zu verhindern, dass die mit fremdem Risiko erkaufte Entlastung durch erneutes Schuldenmachen des Besitzers illusorisch gemacht wird, und dass möglicherweise sich hierdurch die Einleitung einer abermaligen Entschuldungsaktion nötig macht, soll der einmal eingetragenen Begrenzung der Verschuldbarkeit eines Grundstücks durch Hypothekenbestellung im allgemeinen dauernde Geltung innewohnen. Der Landwirt-

---

[288]) Felber: a. a. O., S. 32.

schaftsminister erklärte hierzu in der zur Durchberatung des Gesetzentwurfes gewählten Kommission des Abgeordnetenhauses, dass die Einleitung von Entschuldungsmassnahmen nur dann einen Sinn habe, wenn der Erfolg von Dauer sei [289]).

Der Gesetzgeber will also über den für Gläubiger und Garanten notwendigen Schutz hinausgehen, indem er im vermeintlichen Interesse des Schuldners diesen, resp. seine Besitznachfolger vor rückfälligem Schuldenmachen schützen will. Die vollen Konsequenzen, vor denen z. B. Schäffle und Ruhland sich nicht gescheut haben, und die neuerdings auch Bünger bei der Aufstellung von entsprechenden Forderungen in der Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer mit ins Auge fasste, wurden allerdings nicht gezogen. Die genannten Betrachter wollten und wollen die Massregeln wirksamer machen, indem sie auch das Eintreiben von Personalschulden im Grundbesitz durch Zwangsvollstreckung verhindert wissen wollen, eine Forderung, deren Durchführung der fideikommissarischen Bindung des Grundbesitzes gleichzuachten wäre [290]).

Das betrachtete Gesetz geht nicht so weit, das heisst aber, dass es mit Rücksicht auf die Entschuldung unwirksam bleibt, wenn sich nicht eine Stelle findet, die eine Aktion in die Wege leitet, durch welche die hinter der legitimen Beleihungsgrenze der zuständigen Kreditanstalt stehenden Nachhypotheken ganz oder teilweise übernommen und möglichst rasch bis unter die Verschuldungsgrenze getilgt werden. Auch Gerlach [291]) weist darauf hin, dass die Einführung der Verschuldungsgrenze allein kein geeignetes Mittel ist, die landwirtschaftlichen Kreditverhältnisse gesunden zu lassen. Er betrachtet das Problem mit Beziehung auf den Personalkredit und

---

289) Felber: a. a. O., S. 32.
290) Felber: Ebenda u. ff.
291) Gerlach: Die Entschuldung des ländlichen Grundeigentums, in: „Bankarchiv", Berlin 1907, S. 109.

kommt zu dem Ergebnis, dass „die Einführung der Verschuldungsgrenze den Personalkredit schmälern" muss.

Weiterhin untersucht er die Wirkungen auf den Besitz- und den Betriebskredit.

Die Zurückdrängung des Besitzkredites wird von ihm begrüsst; „die Beschränkung muss aber so eingerichtet werden, dass sie nicht auch den Betriebskredit trifft" [292].

Aehnliche Gedankengänge wurden bereits in einem Gutachten von Dade zum 27. Deutschen Juristentag im Jahre 1904 ausgesprochen: „wenn hiernach der Schwerpunkt der Massnahmen für die gesunde Entwicklung der Landwirtschaft in der Hebung der Rentabilität liegt, so ist gleichzeitig dahin zu wirken, dass die Kaufpreise und Uebernahmepreise der Besitzungen nach dem Ertragswert, soweit derselbe niedriger ist als der Verkehrswert, bemessen werden. Hierfür ist neben dem Erbrecht unter anderen Massnahmen auch die gesetzliche Beschränkung der Verschuldung in Erwägung zu ziehen" [293].

Ueberschaut man rückblickend die Vorteile, die das Entschuldungswerk durch die Verschuldungsgrenze gehabt hat, dann sind dieselben nicht als hoch zu veranschlagen. Als im Jahre 1912 dem Abgeordnetenhause eine Denkschrift des Landwirtschaftsministers über die Ausführung des Gesetzes bei dem ostpreussischen Entschuldungsversuch vorgelegt wurde, kommt diese zu dem Gesamtergebnis, „dass die Verschuldungsgrenze beim Entschuldungsverfahren nützlich wirken kann" [294]. Doch sei nach den gemachten Erfahrungen der Schuldner nur in geringem Umfange zur Uebernahme der Verschuldungsgrenze bereit, da sie eine Erschwerung des Verkaufs, eine Herabminderung des Verkaufspreises und eine Beschränkung der hypothekarischen Sicherung der Erbabfindungen zur Folge habe.

---

[292] Vergl. die Literatur über die Verschuldungsgrenze.
[293] Verhandlungen des 27. Deutschen Juristentages, Bd. III, Gutachten, Berlin 1904, S. 72.
[294] Zitiert bei Oberst: a. a. O., S. 125.

Untersucht man die Stellungnahme einiger neuerer Autoren der Agrarpolitik, dann ist festzustellen. dass sie die Einführung einer Verschuldungsgrenze ablehnen [295]).

3. Die Entschuldungsaktion der Ostpreussischen Generallandschaft.

Die statistischen Erhebungen hatten gezeigt, dass die Ver- und Ueberschuldung in Ostpreussen ein hohes Mass erreicht hatten. Aus diesem Grunde ist es nicht verwunderlich, dass gerade von dort der erste praktische Entschuldungsversuch sich Bahn brach. Ein günstiger Zufall hatte es gefügt, dass dort der richtige Mann an die richtige Stelle kam, um die Durchführung der Entschuldung auf feste Füsse zu stellen [296]). Es war der Generallandschaftsdirektor Kapp, der im Jahre 1906 mit einem ausgearbeiteten Organisationsplan vor die Oeffentlichkeit trat. „Die Vorlage will zum Zwecke der Entschuldung die auf dem landwirtschaftlich genutzten Grundbesitz haftenden, teueren, unkündbaren Privathypotheken durch billige, unkündbare Landschaftsdarlehen tunlichst ersetzen“ [297]).

Es würde zu weit führen, die Vorgeschichte der Entschuldungsaktion und die Gegnerschaften, die zu überwinden waren, eingehend darzustellen. Die Entschuldungsaktion der Ostpreußischen Landschaft hat zudem schon eine eingehende literarische Bearbeitung gefunden [298]), sodass man sich damit be-

---

295) Aereboe: Agrarpolitik, Berlin 1928, S. 506; ferner Brentano: a. a. O., S. 276; ferner Skalweit: a. a. O., S. 329, und Bauer-Mengelberg: a. a. O., S. 204.

296) Borchardt: Verschuldung und Entschuldung der Landwirtschaft, in Schmollers Jahrb., 32. Jg., 1908, S. 167.

297) Kapp: in „Ordentlicher 47. Generallandtag der Ostpreußischen Landschaft“, Vorlage 32, Königsberg 1907, S. 7.

298) Vgl. Löwenfeld: Die Entschuldungsaktion der Ostpreußischen Landschaft, Erlanger Diss. 1912, S. 1 ff.. und Oberst: a. a. O., S. 153 ff., sowie Zurhorst: Die Organisation des ländlichen Bodenkredits in Deutschland, besonders in Preussen, in: Zschr. f. St., Ergänzungsh. 42, Tübingen 1912, S. 35.

gnügen kann, die wichtigsten Tatsachen wiederzugeben. Dies geschieht im nachstehenden anhand der genannten Werke.

Wesentlich an der Entschuldungsaktion ist, dass keine staatlichen Mittel beansprucht wurden, sondern dass die Landschaft von sich aus alle Leistungen übernahm.

Die Ostpreußische Landschaft stellte den Entschuldungswilligen einen völligen Sanierungsplan mit fest umgrenzten Leistungen und Gegenleistungen auf. Gegen die Eintragung der Verschuldungsgrenze bei $^5/_6$ des Taxwertes und die Verpflichtung ununterbrochener obligatorischer Schuldentilgung gewährt sie Entschuldungsdarlehen bis zu $^5/_6$ des Taxwertes und nimmt von sich aus die Ablösung privater Nachhypotheken vor.

Die Tilgungsquote der Entschuldungsdarlehen beträgt 2 % (gegenüber einem Tilgungssatz von $^1/_2$ % bei der normalen Beleihung bis zu $^2/_3$ des Taxwertes), sodass eine Amortisation im Laufe von 30 Jahren eintritt. Sind 5 % des Entschuldungsdarlehens im Tilgungsfond vorhanden, so erfolgt damit zunächst die Ablösung der langfristigen Privatschulden, die noch über $^5/_6$ des Taxwertes hinausgehen. Sind solche nicht vorhanden, so kann der Besitzer Löschung des Entschuldungsdarlehens in Höhe der angesammelten Tilgungsbeträge fordern. Auch kann der angesammelte Betrag in Pfandbriefen unter gleichzeitiger Bewilligung eines gleichhohen Darlehens zum Zwecke der Erbregulierung aus dem Tilgungsfond entnommen werden [299]).

Neben der Gewährung eines solchen Entschuldungsdarlehens erweitert die Landschaft beim Entschuldungswilligen auch den Besitzkredit. Dies geschieht durch eine günstigere Neufestsetzung des Taxwertes und zum andern durch einen sog. Spannungskredit, der sich in seinem Umfange nach der Höhe und Verzinsung des bereits gegebenen Landschaftsdarlehens richtet. Bei 4, $3\,^1/_2$ oder 3 % Zinsen und je $^1/_2$, 1 oder $1\,^1/_2$ % Tilgung beträgt der Spannungskredit 8, 16 oder 25 % des Landschaftsdarlehens, das in Höhe von $^2/_3$ des Taxwertes gegeben wurde. [300]).

---

[299]) Vergl. Löwenfeld: a. a. O., S. 10 ff.
[300]) Zurhorst: a. a. O., S. 64 ff.

Das Darlehen wird aber nur dann gegeben, wenn für den Besitzer mit Verschuldungsgrenze ein zwingendes Kreditbedürfnis zu dauernden Wirtschaftszwecken besteht, das nicht mehr auf dem gewöhnlichen Weg der privaten Hypothekenaufnahme zu befriedigen ist und seiner Natur nach auch nicht auf dem Wege des Personalkredits gestellt werden kann. Andererseits kann der Spannungskredit auch subsidiär für Entschuldungskredite verwendet werden [301]).

Was die Beschaffung der Mittel für die erwähnten Kredite anbelangt, so werden die Kredite bis $^5/_6$ des Taxwertes in gewöhnlichen landschaftlichen Pfandbriefen gewährt, für welche die Landschaft mit ihrem gesamten Vermögen, ihren Hypothekenforderungen und der Generalgarantie ihrer Mitglieder haftet. Für die Gewährung der Spannungskredite gibt die Landschaft landschaftliche Schuldverschreibungen aus, für die aber die Generalgarantie nicht eintritt. Diese Kredite müssen in gleicher Höhe durch Grundbucheintragungen gedeckt sein. Ausserdem wird für die Schuldverschreibungen ein Sicherheitsfond angesammelt, der ausschliesslich zu ihrer Sicherstellung dienen soll [302]).

Diesem Entschuldungsverfahren der Ostpreußischen Landschaft war kein grosser Erfolg beschieden. Nach Löwenfeld hatten sich bis zum Jahre 1911 nur 76 Besitzer mit 10 407 ha der Verschuldungsgrenze unterworfen [303]). Bis zum Jahre 1912 waren es nach der bereits erwähnten Denkschrift erst 89 Güter [304]). Es machten sich hier die Nachteile, die mit der Eintragung der Verschuldungsgrenze verknüpft gewesen sind, und die an anderer Stelle [305]) dieser Arbeit dargelegt wurden, hemmend bemerkbar.

---

301) Löwenfeld: a. a. O., S. 10 ff.
302) Ebenda.
303) Ebenda, S. 62.
304) Oberst: a. a. O., S. 125.
305) Vergl. S. 100 dieser Arbeit.

Neben der Entschuldung durch Eintragung der Verschuldungsgrenze hat die Ostpreußische Landschaft noch einen anderen Entschuldungsplan aufgegriffen und ihn in die Tat umgesetzt.

Durch Kabinettsorder vom 21. 9. 1910 ist die vom Generallandtag beschlossene Lebensversicherungsvorlage und mit ihr die Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft landesherrlich genehmigt worden [306]). Diese Anstalt soll den Schuldnern das Mittel an die Hand geben, die beabsichtigte Tilgung des Darlehens sicherzustellen und das Amortisationsguthaben, das bisher mehr den Charakter eines Sparguthabens hatte, bis zur restlosen Tilgung als Prämien für die Versicherungssumme anzusammeln [307]). Die Landschaft behielt sich dabei das Recht vor, beim Zwangsverkauf oder freihändigen Verkauf des Gutes die Lebensversicherungsbeträge vorzeitig abzulösen und die schon eingezahlten Summen ihrem Tilgungsfond zuzuführen. Doch stets haben die Versicherten durch Zahlung der betreffenden Summe an die Landschaft die Möglichkeit, die Auflösung der Versicherung abzuwenden.

Selbstverständlich waren die Leistungen des Schuldners mit der Lebensversicherung höher als bei einem bloßen Amortisationsdarlehen, jedoch war die Tilgung der gesamten Schuld auch bei vorzeitigem Tode des Schuldners sichergestellt, während die reine Amortisation in diesem Falle keine restlose Abtragung des Darlehens bewirkt hätte [308]).

Nach allem konnte Kapp seinen Plan mit Recht folgendermassen begründen und kennzeichnen :

Mit den Bestimmungen über die Lebensversicherung soll diese mit hineingezogen werden in die Mittel zur Entschuldung. Dies hat insofern einen Vorzug vor der jetzigen Tilgung, als sie eine Unterbrechung derselben ausschliesst und ein bestimm-

---

306) Löwenfeld : a. a. O., S. 72.
307) Oberst : a. a. O., S. 160.
308) Kalischer : Die Probleme der deutschen Agrarpolitik in der Nachkriegszeit und die staatlichen Versuche ihrer Lösung, Gießener Diss. 1932, S. 12.

tes Kapital zum Tage des Todes oder einem willkürlich gewählten Zeitpunkt für die Zwecke der Entschuldung schafft. Sie hindert aber nicht eine weitere Verschuldung des Gutes und kann deshalb nicht entfernt in dem Masse für die Schuldentlastung nutzbar gemacht werden wie die Eintragung einer Verschuldungsgrenze. Sie gewährt nur denjenigen Pfandbriefschuldnern, welche sich nicht entschliessen können, sich der Verschuldungsgrenze und der damit verbundenen Schuldentilgungspflicht zu unterwerfen, einen Weg zu einer wirksameren Tilgung wie bisher. Wenn diese Pfandbriefschuldner von ihm Gebrauch machen wollen und die in der Vorlage gestellten Bedingungen erfüllen, sollen sie von der Zahlung der bisherigen Tilgungsbeträge frei bleiben [309]).

Der Erfolg der von der Ostpreussischen Landschaft errichteten Lebensversicherungsanstalt bezüglich der bäuerlichen Entschuldung ist nicht als ungünstig zu bezeichnen. Oberst [310]) berichtet, dass bis Ende 1913 bereits 1067 Tilgungsversicherungen über etwa 13,5 Millionen Mark abgeschlossen worden sind. Darüber hinaus beruht aber der Wert der ländlichen Lebensversicherung, die übrigens von anderen Landschaften nachgeahmt wurde, darin, dass diese sich weitgehend an dem ländlichen Realkredit beteiligt. Die privaten Lebensversicherungsanstalten, die im Jahre 1907 ein Vermögen von 4,3 Milliarden hatten, legten davon 3 ¼ Milliarden in städtischen und nur 50 Millionen in ländlichen Hypotheken an [311]). Deshalb wurde es auch als eine vordringliche Aufgabe der neuen Lebensversicherungsanstalten angesehen, dass die von der ländlichen Bevölkerung aufgebrachten Kapitalien auch vorwiegend wieder auf dem Lande angelegt wurden. Diese Massnahme allein war geeignet, die Realkreditverhältnisse auf dem Lande zu verbessern.

---

309) Karstädt: Die Lebensversicherung als agrarpolitisches Entschuldungsmittel, Jena 1918, S. 47.
310) Oberst: a. a. O., S. 163.
311) Löwenfeld: a. a. O., S. 77.

4. Die Entschuldungsaktion der Ostpreußischen Landgesellschaft G. m. b. H.

Neben der Ostpreußischen Landschaft versuchte noch die Ostpreußische Landgesellschaft eine Entschuldungsaktion einzuleiten. Allerdings waren die Bestrebungen auch dieses Institutes nicht erfolgreicher, sodass es genügt, die getroffenen Massnahmen nur kurz zu streifen. Im übrigen kann auf die eingehende Darstellung von Oberst verwiesen werden [312]).

Zunächst befasste sich die Landgesellschaft lediglich mit der Ablösung des kleinbäuerlichen Besitzes. Sie sah eine strenge Tilgungspflicht des zu Entschuldenden vor; als Basis diente jedoch nicht die Entschuldungsgrenze sondern die Sicherungshypothek, durch welche einmal die Landgesellschaft wegen aller Ansprüche aus vertragswidrigem Verhalten des Schuldners gesichert und ausserdem dem letzteren ein etwa später notwendig werdender Betriebskredit bereit gehalten werden sollte. Träger der Entschuldung war die Landgesellschaft in Verbindung mit örtlichen Spar- und Darlehenskassen. Die Entschuldungstätigkeit der Landgesellschaft erstreckte sich auf die Vermittlung einer erststelligen Hypothek der Landschaft oder eines sonstigen öffentlichen Kreditinstitutes und auf die Gewährung eines weiteren Darlehens zu Entschuldungszwekken aus eigenen Mitteln, die man sich durch Lombardierung der Landgesellschaftshypotheken bei der sog. Provinzialhilfskasse verschaffte, die an Zahlungsstatt Provinzialschuldverschreibungen hergab.

Der Erfolg des Entschuldungswerkes war, wie gesagt, ausserordentlich gering. Bis Ende 1913 wurden 200 Darlehen im Werte von 1,3 Millionen vermittelt [313]). Zu Ende des Jahres 1913 wurde die Landgesellschaft mit der Durchführung des staatlichen Besitzbefestigungsverfahrens betraut, und damit ver-

---

[312]) Oberst: a. a. O., S. 167 ff.
[313]) Ebenda, S. 172.

lor das bisherige Entschuldungsverfahren der Landgesellschaft seine Bedeutung [314]).

5. Die staatliche Entschuldungsaktion in den Provinzen Posen und Westpreußen.

Einen ganz anderen Charakter als die bisher behandelten Entschuldungsaktionen hatte das Entschuldungswerk, das im Jahre 1904 unter der Initiative des Staates in Posen und Westpreußen durchgeführt wurde. Das Ziel der Entschuldung war politischer Natur, und zwar wollte man die Realkreditverhältnisse der Bauern hauptsächlich darum bessern, um die Besitztümer in deutscher Hand zu halten. Zum Schutze des deutschen Besitzes in der Provinz Posen und Westpreußen gegen das Polentum wurden zwei Institute gegründet, die Träger der Entschuldung wurden. Am 24. 3. 1904 wurde für Posen die „Deutsche Mittelstandskasse in Posen G. m. b. H." und nach ihrem Muster am 28. 3. 1906 für Westpreußen die „Deutsche Bauernbank G. m. b. H." in Danzig gegründet [315]).

An der Mittelstandskasse beteiligte sich der Staat, die Provinzialgenossenschaftskasse, die Posen'sche Landesgenossenschaftsbank mit je Mk. 400 000 und die Landbank in Berlin mit Mk. 300 000 ; an der Bauernbank der preußische Staat mit Mk. 300 000, die Westpreussische Provinzialgenossenschaftsbank mit Mk. 290 000 und die Landschaftliche Bank der Provinz Westpreussen mit Mk. 10 000 [316]).

Die Tätigkeit der beiden Institute war bereits in den ersten Jahren recht erfolgreich [317]). Dies lag daran, dass die Haupt-

---

[314]) H.d.St., v. Altrock : Art. Entschuldung des Grundbesitzes, 4. Aufl., Bd. III, S. 764.

[315]) Vergl. Kalischer : Die Probleme der deutschen Agrarpolitik in der Nachkriegszeit und die staatlichen Versuche ihrer Lösung, Giessener Diss. 1932, S. 9 ff.

[316]) H.d.St., v. Altrock : Art.: Entschuldung des Grundbesitzes, a. a. O., S. 764.

[317]) So schrieb im Jahre 1908 Dr. V. G. B.: „Uebrigens soll die Tätigkeit jener Stelle bereits einen nicht unbedeutenden, noch im Wachsen begriffenen Umfang angenommen haben", a. a. O., S. 105.

schwierigkeit, die bei den anderen Aktionen sich hindernd in den Weg stellten, nämlich die Beschaffung der Entschuldungskredite, durch die Mithilfe des Staates in Fortfall kam, da dieser erhebliche Mittel zur Verfügung stellte.

Das Entschuldungswerk wurde so durchgeführt, dass die genannten Institute die Güter der Entschuldungswilligen aufkauften und mit gewissen Belastungen, wie z. B. staatliches Wiederkaufsrecht, Versicherungspflicht, an den alten Besitzer zurücklaufen liessen. Der Besitzer des Rentengutes verpflichtete sich, dieses an keine Person zu veräussern oder zur Nutzung zu überlassen, die nicht im Haus, Kirche und Verkehr deutsch spricht. Schliesslich wurde noch im Grundbuch die Anerbengutseigenschaft eingetragen [318]).

Die Neuordnung der Grundstückslasten erfolgte in der Form, dass Privathypotheken, die den grössten Teil der Realverschuldung ausmachten, an erster Stelle durch ein Darlehen der Landschaft bis zu deren Beleihungshöhe abgelöst wurden. An zweiter Stelle wurde ein bis zu höchstens 75 % des Grundstückswertes reichendes, mit 4 % — einschliesslich $^1/_2$ % Amortisationsquote — zu verzinsendes Darlehen aus dem staatlichen Ansiedlungsfond unter Vermittlung örtlicher Spar- und Darlehenskassenvereine gewährt. Zur Ermittlung des zu beleihenden Gutswertes bedienten sich beide Institute der Mitwirkung der ländlichen Kreditgenossenschaften, die als lokale Instanzen am besten die persönlichen und sachlichen Unterlagen des Einzelfalles zu beurteilen vermochten. Letztere übernahmen die Bürgschaft für die von ihnen bewirkte richtige Abschätzung und die Einziehung der Renten. Hierfür erhielten sie eine Prämie von etwa 3—4 % [319]).

Daneben hatten sie den durch die Einschränkung des Realkredits erforderlichen Ausbau des Personalkredits durchzuführen.

Weil das Gesetz über die Einführung der Verschuldungsgrenze bei dieser Entschuldungsaktion nicht zur Anwendung

---

[318]) Oberst: a. a. O., S. 143.
[319]) Ebenda, S. 144.

gebracht wurde, konnte einer Wiederverschuldung dadurch vorgebeugt werden, dass sich die in Frage kommenden Banken zur Sicherung ihres Anspruchs auf Ersatz der Barauslagen und ihrer Kostenforderungen Sicherungshypotheken eintragen liessen, die auch nach der Entschuldung in Höhe von ¼ des Grundstückswertes bestehen blieben. Hierdurch wurde praktisch eine Verschuldungsgrenze geschaffen.

Der Erfolg des auf diese Weise durchgeführten Besitzbefestigungsverfahrens lag in erster Linie daran, dass die kündbaren und meist hochverzinslichen Privathypotheken durch unkündbare und billige Tilgungsdarlehen ersetzt wurden. „Auch hoch belasteten Besitzern wurde es dadurch ermöglicht, ihren Hof der Familie zu erhalten“ [320]).

Bis zu Ende des Jahres 1913 hatte die Deutsche Mittelstandskasse 6072 bäuerliche Besitzungen mit einer Gesamtfläche von 103 600 ha dem Besitzbefestigungsverfahren unterworfen. Die Deutsche Bauernbank hatte bis zu Ende des ersten Quartals 1914 4 510 bäuerliche Besitzungen mit einer Fläche von 102 516 ha saniert [321]).

Der Erfolg dieser Massnahmen war so gut, dass die Regierung beschloss, sie auch auf andere Gebiete auszudehnen, um dadurch die Ansiedlungspolitik in weitgehender Weise zu fördern. Dies geschah durch das Gesetz vom 26. Juni 1912. Die Staatsregierung stellte 100 Millionen Mark zur Verfügung, die der Festigung und Stärkung des deutschen Besitzstandes in den national gefährdeten Teilen der Provinzen Ostpreussen, Pommern, Schlesien und Schleswig-Holstein dienen sollten [322]).

6. Entschuldung durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse.

Schon bei den Kommissionsberatungen des Abgeordnetenhauses zur Vorbereitung des Gesetzes über die Verschuldungsgrenze waren Wünsche geäussert worden, die „Preussenkasse“

---

320) Skalweit: a. a. O., S. 139.
321) H.d.St., v. Altrock: Art. „Entschuldung des Grundbesitzes“, 4. Aufl., Bd. III, S. 765.
322) Skalweit: a. a. O., S. 139.

an dem Entschuldungswerk zu beteiligen [323]). Dem wurde damals die Beschränktheit der Genossenschaftsgelder, die meist nur verhältnismässig kurzfristig angelegt sind, entgegengehalten. Nach längeren Verhandlungen erklärte sich aber die preußische Regierung bereit, die Kasse in den Dienst der Entschuldung einzusetzen, und durch das preußische Gesetz vom 13. Juli 1909 wurde zu diesem Zweck das Kapital der Preußenkasse von 25 auf 50 Millionen Mark erhöht. Als Grund wurde dementsprechend angegeben, den Genossenschaften dadurch die Beteiligung an der Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes zu ermöglichen [324]).

Die Preußenkasse arbeitete daraufhin besondere Bestimmungen für die Gewährung von Krediten zur Unterstützung der Grundentschuldung aus, die eine genossenschaftliche Bereitstellung von zweistelligen Entschuldungshypotheken vorsahen. Diejenigen Verbandskassen, die sich besonders strengen, zu diesem Zwecke ausgearbeiteten Liquidationsvorschriften unterzogen, sollten von der Zentralkasse Zusatzkredite bis zu 25 % der Gesamtkredite der Verbandskasse erhalten. Dieser Zusatzkredit hatte die Aufgabe, in geldknappen Zeiten einen Rückhalt zu bieten, während die Entschuldungsdarlehen grundsätzlich aus eigenen Mitteln gestellt werden mussten. Der Kredit, der als Wechselkredit gewährt, und dessen Zinsfuss jeweils im Einzelfall festgesetzt wurde, wurde durch Hinterlegung der Entschuldungshypotheken bei der Zentralkasse gesichert. Vorbedingung für die Gewährung eines Entschuldungskredites war das Vorhandensein einer erststelligen Tilgungshypothek der Landschaft oder eines anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstitutes bis zur satzungsmässigen Höchstgrenze [325]). Hinter der Entschuldungshypothek, die im Grundbuch eingetragen ist, hat die Genossenschaft ausserdem eine als Verschuldungsgrenze wirkende Sicherungshypothek zur Sicherung etwaiger Personalkreditforderungen einzutragen.

---

[323]) Kalischer: a. a. O., S. 12.
[324]) Ebenda u. ff.
[325]) Oberst: a. a. O., S. 128.

Trotz dieser eingehenden Bestimmungen hat die Preußenkasse als Trägerin der Entschuldung keine praktische Bedeutung erlangt. Die geplanten Massnahmen scheiterten an dem Mangel an flüssigen Mitteln, die erforderlich gewesen wären, um die Aktion zu einem Erfolge zu führen [326]).

[326]) Oberst: a. a. O., S. 128 ff.

III. HAUPTTEIL

Praktische Massnahmen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Entschuldung in der Nachkriegszeit.

Vorbemerkung.

Mit dem Ausbruch des Weltkrieges wurde den Entschuldungsbestrebungen der Vorkriegszeit ein rasches Ende gesetzt. Ueberblickt man rückschauend den Erfolg der Bestrebungen, dann kommt man zu dem Ergebnis, dass eine ausreichende Entschuldung nicht erreicht worden war. Eine unbefangene Prüfung der Verschuldungsverhältnisse der Landwirtschaft hinterlässt im Gegenteil den Eindruck, dass hier nach wie vor ein Problem vorlag, von dessen befriedigender Lösung man trotz der verschiedenen Entschuldungsaktionen noch weit entfernt war [327]). Auch Bitter weist darauf hin, dass das praktische Ergebnis der langjährigen wissenschaftlichen Beratungen der Entschuldungsfrage verhältnismässig gering war [328]).

In der Nachkriegszeit bewirkte die Inflation zunächst eine weitgehende Entschuldung, doch legte diese Periode, wie bereits im ersten Hauptteil dieser Arbeit gezeigt werden konnte, den Keim zu einer neuen Verschuldung.

Wenige Jahre genügten, die landwirtschaftliche Verschuldung wieder zu einer besorgniserregenden Höhe anschwellen zu lassen. Damit wurde aber auch die Frage der Entschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes wieder in den Vordergrund gerückt. Allerdings ist die Lage der deutschen Landwirtschaft mit der der Vorkriegszeit nicht mehr zu vergleichen,

---

327) Kalischer: a. a. O., S. 13.

328) Gutachten v. Bitter auf der Konferenz der F. L. G. in Oeynhausen 1933 (als Manuskript gedruckt), Seite 4.

deshalb können die damals getroffenen Massnahmen nur in beschränktem Masse für die Lösung des gegenwärtigen Entschuldungsproblems nutzbar gemacht werden [329]).

Man kann grundsätzlich drei Arten von Massnahmen unterscheiden, die eine Entschuldung bewerkstelligen sollen. Zunächst die Umschuldung, die die Ueberführung der hochverzinslichen Personalkredite in Realkredite mit niedrigem Zinsfuss bezweckt [330]). Daneben stehen diejenigen Massnahmen, die durch eine unmittelbare Zinssenkung eine Verschuldungserleichterung herbeizuführen suchen, und drittens sind die Kapital- und Zinsvergleiche zu nennen.

A. Die Umschuldungsmassnahmen für das gesamte Reichsgebiet.

a) Die Tätigkeit der Rentenbankkreditanstalt.

Die Vernichtung der Spargelder bei den ländlichen Kreditinstituten hatte zur Folge, dass diese ihre ehemalige Funktion als Geber landwirtschaftlicher Realkredite nicht mehr ausüben konnten. Den dringendsten Bedarf an landwirtschaftlichen Krediten deckte die im Oktober 1923 gegründete Deutsche Rentenbank, die wirtschaftliche Kredite im Gesamtbetrage von 1 200 Millionen RM ausgeben durfte, von denen mehr als die Hälfte der Landwirtschaft als kurzfristige Wechselkredite zuflossen [331]).

Die Kredite waren dazu bestimmt, der Landwirtschaft zu einer gesicherten Basis zu verhelfen, und von der Landwirtschaft ausgehend der allgemeinen Wirtschaft eine Belebung zu bringen. Die Rückzahlung der Kredite sollte 1925, 1926 und 1927 in drei Raten erfolgen [332]).

---

329) Gutachten v. Bitter: a. a. O., S. 8 ff.
330) Vergl. auch E. Conrad: a. a. O., S. 59 und S. 78.
331) Kalischer: a. a. O., S. 63, u. E. Conrad: a. a. O,, S. 59 u. 78.
332) Hochdörffer: Die staatlichen Subventionen der Nachkriegszeit in Deutschland, Kölner Diss. 1930, S. 35.

Die Kredite wurden von der Rentenbank nicht direkt sondern über den Weg der Reichsbank gegeben. Daneben trug die Reichsbank noch zur Finanzierung der Ernte unmittelbar bei, indem sie der Preußischen Staatsbank über das festgesetzte Kreditkontingent hinaus eine Rediskontzusage für 120 Millionen RM kurzfristige Erntebergungskredite machte [333]).

Im Zusammenhang mit dem Dawes-Abkommen und den Londoner Verhandlungen wurde die Liquidierung der Rentenbank bestimmt. Es tauchte nunmehr die Frage auf, wie die Landwirtschaft vor dem Druck der Zurückziehung der von diesem Institut gegebenen Kredite bewahrt werden könne. Es erwies sich als notwendig, die kurzfristig gegebenen Kredite in langfristige umzuwandeln [334]). Es hatte sch nämlich gezeigt, dass bei der Rückerstattung der Subventionskredite grosse Schwierigkeiten auftraten, denn durch die anhaltende Kapitalknappheit und durch die Unmöglichkeit, sich anderweitige Kredite zu verschaffen, war es einem grossen Teil der ländlichen Darlehensnehmer nicht möglich, die jeweilig fälligen Raten zu tilgen [335]). Nach langen und schwierigen Verhandlungen kam am 18. Juli 1925 das Gesetz über die Errichtung der Rentenbank-Kreditanstalt zustande [336]). Das Vermögen der Rentenbank-Kreditanstalt besteht aus den der Rentenbank überwiesenen Mitteln; es vergrössert sich durch die Geschäftsgewinne aus den Ueberschüssen der Rentenbank und nimmt ausserdem jährlich um 25 Millionen Mark aus den Zinsen der Grundschuldbelastung der Landwirtschaft zu. Mit der Errichtung der Rentenbank-Kreditanstalt entfiel für das Reich und die Länder die Aufgabe, unmittelbar Gelder aus den Staatskassen hinzugeben [337]).

Die Anstalt hat die Aufgabe, Real- und Personalkredite für die Zwecke der Landwirtschaft zu beschaffen und zu ge-

---

333) Kalischer: a. a. O., S. 63.
334) Vergl. E. Conrad: a. a. O., S. 168.
335) Berliner Tageblatt v. 8. 4. 1927, Nr. 97.
336) R. G. Bl. 1925, I., S. 145.
337) Kalischer: a. a. O., S. 65.

währen, und „ihre Zinsbedingungen so zu gestalten, dass die letzten Kreditnehmer, die Landwirte, grundsätzlich alle den gleichen Zinssatz zu zahlen haben“ [338]).

Bei der Gewährung von Krediten muss die Anstalt sich der Vermittlung bestimmter Kreditinstitute bedienen, darf also nicht unmittelbar mit dem Kreditnehmer in Verbindung treten [339]).

Damit ist eine Art „Bank der Banken“, eine für die besonderen Bedürfnisse des gesamten landwirtschaftlichen Kreditwesens bestellte Zentralbank geschaffen worden [340]).

Die Bedeutung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt liegt in der Hauptsache darin, der deutschen Landwirtschaft den Kapitalmarkt zu erschliessen und dieser somit langfristige Realkredite zu vermitteln, solange der angespannte deutsche Kapitalmarkt der Landwirtschaft Beträge in erhöhtem Masse noch nicht zur Verfügung stellen konnte [341]).

Zur Beschaffung der erforderlichen Mittel durfte das Institut Inhaberschuldverschreibungen ausgeben. Diese Schuldverschreibungen waren dreifach gesichert :

1. durch das Vermögen der Anstalt selbst;
2. durch das Vermögen des Realkreditinstitutes, das von der Rentenbank-Kreditanstalt ein Darlehen erhalten und dieses an seinen landwirtschaftlichen Kunden weitergeleitet hat;

---

338) Beckmann: Landwirtschaftliche Kreditfragen, in: Strukturwandlungen der deutschen Volkswirtschaft, Ed. B. Harms, 2. Aufl., Bd. II, Berlin 1929, S. 160.

339) Jatzek: Eine Untersuchung über die Umschuldung des landwirtschaftlichen Kredits nach der Markstabilisierung, Marburger Diss. 1929, S. 48.

340) Berthold-Seelmann-Eggebert: Die deutsche Rentenbank und Rentenbank-Kreditanstalt (Deutsche Wirtschaftsgesetze, Bd. III, Berlin 1926) S. 168.

341) Beckmann: Die agrarpolitischen Grundlagen, a. a. O., S. 161.

3. durch die erststellige Hypothek, die der Landwirt zur Sicherung des Darlehens stellen muss [342]).

Mit Hilfe der seit 1925 aufgenommenen Anleihen konnte sich die Rentenbank-Kreditanstalt in den Dienst der Befreiung der Landwirtschaft von deren kurzfristigen Verbindlichkeiten stellen. Es wurden insgesamt folgende Amerika-Anleihen hereingenommen:

1925	. .	25	Millionen Dollar
1926	. .	25	„ „
1927	. .	50	„ „
1928	. .	25	„ „ [343])

Durch die Hereinnahme dieser Mittel in Verbindung mit der noch zu besprechenden Golddiskontbankanleihe war die Rentenbank-Kreditanstalt in der Lage, die folgenden Beträge an die Kreditnehmer weiterzugeben:

1925	insgesamt	68,00	Millionen RM
1926	insgesamt	402,44	„ „
1927	insgesamt	679,05	„ „
1928	insgesamt	873,70	„ „ [344]).

Jatzek weist darauf hin, dass die Ausschüttung des Anleiheerlöses nicht in voller Höhe der Umschuldung gedient hat, sondern dass man die Ausleihungen der Rentenbank-Kreditanstalt als eine Massnahme zur Bereitstellung von Realkrediten schlechthin zu werten hat. Er lässt aber die Annahme zu, dass wenigstens ein Teil der Kredite zur Ablösung besonders drückender, kurzfristiger Verbindlichkeiten Verwendung gefunden haben dürfte, und deshalb „kommt die Hergabe von Darlehen aus den Mitteln dieser Anleihen wenigstens indirekt als Umschuldungsmassnahme in Frage“ [345]).

---

342) Art.: „Der landwirtschaftliche Personal- und Realkredit und der Zinsfuss“, ohne Verfasser, in Sering: Die deutsche Landwirtschaft, Ber.ü.Ldw., 50. Sonderh., a. a. O., S. 123.

343) Vergl. die Bilanzen der R. K. A. 1925—1928.

344) Kalischer: a. a. O., S. 68, der die vorstehenden Zahlen angibt, berichtet auch über die jeweiligen Anleihebedingungen.

345) Jatzek: a. a. O., S. 49.

Zu einem günstigeren Urteil bezüglich der Leistung der Anstalt auf dem Gebiet der Umschuldung durch die Auslandsanleihen kommt Sering, wenn er sagt: „Sie haben viele Betriebe, die durch die kurzfristige Verschuldung belastet und im Herbst 1927 infolge des schlechten Ernteausfalls schwer gefährdet waren, vor dem Zusammenbruch gerettet“ [346].

b) Die Golddiskontbankaktion.

Zur weiteren Konsolidierung des landwirtschaftlichen Kreditmarktes trug die von der Rentenbank-Kreditanstalt in Gemeinschaft mit der Reichsbank unternommene Golddiskontbankaktion bei [347].

Die Golddiskontbank war ursprünglich eingerichtet zur Diskontierung von Pfund- und Dollarwechseln im Inland. Sie sollte mittelbar den Devisenbestand der Reichsbank stärken. Nachdem aber schon nach kurzer Zeit die Reichsbank selbst als Käufer ausländischer Wechsel auftreten konnte, hatte die Goldiskontbank ihre Daseinsberechtigung verloren [348]. Sie suchte sich aber ein anderes Betätigungsfeld, den landwirtschaftlichen Realkredit. Es kam ein Abkommen mit der Rentenbank-Kreditanstalt zustande, gemäss welchem die Golddiskontbank aus ihrem Betriebskapital in Höhe von 500 Millionen GM der erstgenannten Anstalt „Mittel in einem Ausmasse von zunächst bis zu etwa 250 Millionen GM [349] zu 7 % Jahreszinsen bei voller Auszahlung für Zwecke eines, wenn auch verhältnismässig kurzfristigen Realkredits“ zur Verfügung stellte [350].

---

346) Art.: „Der landwirtschaftliche Personal- und Realkredit und der Zinsfuss“. Ohne Verfasser, in Sering: Die Deutsche Landwirtschaft, Ber.ü.Ldw., 50. Sonderh., a. a. O., S. 125.

347) Vergl. Roediger: Die deutsche Agrarkrise der Nachkriegsjahre, Greifswalder Diss. 1927, S. 56 ff.

348) Beckmann: Die agrarpolitischen Grundlagen . . ., a.a. O., S. 162.

349) Später auf 360 Millionen GM erhöht.

350) Geschäftsbericht der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, Berlin 1925, S. 9.

Die Gewährung von Darlehen aus diesen Mitteln geschah durch die Rentenbank-Kreditanstalt, und zwar auch hier über die Realkreditinstitute. Diese Kredite waren für die Gläubiger auf drei Jahre unkündbar. Nach drei Jahren musste jedoch ein Drittel, nach einem weiteren Jahr ein zweites Drittel und nach fünf Jahren das letzte Drittel zurückbezahlt sein [351]).

Die Bedeutung der Umschuldungsaktion wurde allerdings, wie aus den soeben angeführten Bedingungen hervorgeht, zunächst dadurch abgeschwächt, dass die Kredite nur eine mittlere Laufzeit hatten. Es war nach Jatzek nur eine „Zwischenlösung" [352]).

Wo aber bis zur Fälligkeit dieser mittelfristigen Kredite eine Umschuldung in langfristige nicht gelang, hat die Rentenbank-Kreditanstalt die Rückzahlung der Golddiskontanleihe durch mehrfache Prolongation erleichtert und den Rest in langfristige Kredite aus eigenen Mitteln umgewandelt [353]).

Da der Kredit der Golddiskontbank damals der weitaus billigste Realkredit war [354]), ist es nicht verwunderlich, dass er voll ausgeschöpft wurde. Bis zum 31. Dezember 1927 sind im ganzen 41 543 Einzelkredite im Betrage von 368 335 RM gewährt worden [355]).

Betrachtet man nun die Wirkung der reichlich an die Landwirtschaft gewährten Kredite, dann kommt man zu dem Ergebnis, dass sie eine Entschuldung nicht mit sich bringen konnten. Dies wäre der Fall gewesen, wenn der Zinsfuss sehr niedrig und die Amortisation eine lange gewesen wäre. Auf diesem Wege aber wurden bei den Kosten des Kredites von über 15 % die landwirtschaftlichen Betriebe gezwungen, die Zinsen aus dem

---

351) Art.: „Der landwirtschaftliche Personal- und Realkredit und der Zinsfuss", ohne Verfasser, in Sering: Die Deutsche Landwirtschaft, 50. Sonderh., a. a. O., S. 124, s. dort auch die sonstigen Anleihebedingungen.
352) Jatzek: a. a. O., S. 55.
353) Vergl. die Geschäftsberichte der Golddiskontbank.
354) Sering: a. a. O., 50. Sonderh., S. 125.
355) Jatzek: a. a. O., S. 55.

Kapital zu zahlen, denn eine entsprechende Erhöhung der Rentabilität konnte wohl nirgends erreicht werden. Mit Recht hat deshalb Beckmann die Art der Umschuldungsaktion der Nachinflationszeit angegriffen. „Der Staat drängt mit dem Kredit den Landbau auf einen falschen Weg. Der richtige Weg wäre Kapitalbildung aus dem Betrieb selbst heraus“ [356].

Die Folge war, dass, obwohl bis zum Jahre 1927 der Landwirtschaft etwa 2 Milliarden an erststelligen Hypothekarkrediten zugeführt worden waren, die Umschuldungsaktion ihren Zweck nicht erreichte. Dies verdeutlicht auch die nachfolgende Tabelle, die den Anteil der einzelnen Kreditarten in v. H. der Gesamtverschuldung angibt [357].

	Realkredite	mittlerer Laufzeit	kurzfristige Kred.	insgesamt
31.12.1925	31,3	0,9	67,8	100
31.12.1926	46,0	6,2	47,8	100
31.12.1927	49,5	5,4	45,1	100
30. 6.1928	50,7	4,8	44,5	100
31.12.1928	53,0	4,7	42,3	100
30. 6.1929	53,1	4,4	42,5	100

Der Anteil der kurzfristigen Verschuldung ist nur dadurch etwas herabgedrückt worden, dass die Realverschuldung sehr stark gestiegen ist. Absolut betrachtet hatten die kurzfristigen Schulden keine Abnahme zu verzeichnen. Im Gegenteil, es waren Ende 1927 trotz der Umschuldungsaktion die kurzfristigen Kredite um 400 Millionen RM höher als Ende 1925 [358].

---

356) Beckmann: Kreditpolitik, a. a. O., S. 80.

357) Oelze: Regionale Unterschiede in der Lage der deutschen Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Verschuldung seit der Wiedereinführung stabiler Währungsverhältnisse, Würzburger Diss. 1929, S. 70.

358) Vergl. Art. „Die Agrarkredite“, (Verfasser nicht ersichtlich) in: Vj. f. Kf., Herausgeber: Wagemann, Berlin 1927, 3. Sonderh., S. 29.

Unter diesen Umständen durfte mit Recht daran gezweifelt werden, dass die Massnahmen richtig gewesen waren. Bitter schildert die Lage zu Ende des Jahres 1927 anlässlich der Oeynhausener Konferenz der Friedrich List-Gesellschaft 1933 wie folgt:

„Die Bemühungen, auf privatwirtschaftlichem Wege unter Ausnutzung der durch die Inflation geschaffenen Beleihungsmöglichkeiten das Schuldenwesen in Ordnung zu bringen, mussten als gescheitert betrachtet werden. Der verfügbare erststellige Beleihungsraum war zum grossen Teil ausgeschöpft, ohne dass die Landwirtschaft von ihren kurzfristigen Schulden befreit worden war. Die Gesamtverschuldung war bis Ende 1927 um etwa 2,5 Milliarden gestiegen, das Verschuldungsproblem hatte sich also wesentlich verschärft" [359]).

Auch das Institut für Konjunkturforschung kommt zu einer Ablehnung der Kreditpolitik der Jahre 1925—1927. Es wird vor allem bemängelt, dass eine geeignete Ueberwachung in der Verwendung der Kredite durch die Kreditgeber fehlte, sodass grosse Fehlleitungen unvermeidlich waren. Weiterhin wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Zinslast zu gross war. „Die Schuldenlast wuchs schon allein durch die hohen Zinsen stark an. Diese wurden nämlich, da sie vielfach nicht einzutreiben waren, zum Kapital geschlagen. Die Landwirtschaft nutzte daher jede Gelegenheit, um sich von dem Druck hochverzinslicher Personalkredite zu befreien und diese Kredite in Realkredite umzuwandeln. Der seit 1924 der Landwirtschaft gewährte Realkredit diente daher zum grossen Teil der Umwandlung festgefrorener Kredite und wurde nicht zu produktiven Zwecken verwandt, allenfalls für Zwecke, die man 1924—1927 für produktiv hielt, die sich aber bereits in den folgenden Jahren in grossem Umfange als verfehlt herausstellten" [360]).

---

[359]) Bitter: Das Entschuldungsproblem in der deutschen Landwirtschaft, a. a. O., S. 9 ff. (Manuskript).

[360]) Kokotkiewicz: Der Immobiliarkredit, in: Vj. f. Kf., Berlin 1932, Sonderh. 26, S. 10 ff.

c) Die Anleihe der Landesbankenzentrale.

Wie bereits dargestellt, war um die Jahreswende 1927 der erststellige Beleihungsraum landwirtschaftlicher Grundstücke im grossen und ganzen ausgeschöpft. Die kurzfristige Verschuldung, die trotzdem noch nicht geringer geworden war, zwang dazu, wenn das Entschuldungswerk durchgesetzt werden sollte, auch nachstellige Beleihungen vorzunehmen. Hiermit war allerdings ein Risiko verbunden, das einen Zinssatz bewirkt hätte, der von den Kreditnehmern keinesfalls tragbar gewesen wäre.

Um trotzdem den zweitstelligen Hypothekenraum der Landwirtschaft dienstbar zu machen, verfuhr man nach den folgenden Grundsätzen. Einmal wandte man sich wegen des Anziehens des inländischen Zinsfusses [361]) mit seinen Kreditansprüchen an das Ausland, zum anderen versah man die Kredite mit besonderen Sicherungen durch Bürgschaftsübernahme von seiten des Reiches. Diese Bürgschaft für die Umschuldungsdarlehen auf Grund des landwirtschaftlichen Notprogramms [362]) im Jahre 1928 sollte vom Reich den Ländern und Kommunalverbänden übertragen werden. Da dies wegen reparationspolitischer Schwierigkeiten nicht möglich war, wurde schliesslich eine Treuhandgesellschaft in Form der G. m. b. H. geschaffen, deren Kapitalausrüstung aber aus den Anlagen der genannten Körperschaften stammte. Diese Treuhandstelle übernahm nun ihrerseits die selbstschuldnerische Bürgschaft [363]).

Die Durchführung der Umschuldung wurde den Provinziallandesbanken übertragen, die hierzu im Sommer 1928 durch Vermittlung der Deutschen Landesbankenzentrale A.-G. eine Anleihe von 25 Millionen Dollar aufnahmen [364]). Aus dieser An-

---

361) Art.: „Der landwirtschaftliche Personal- und Realkredit und der Zinsfuss". Ohne Verfasser in Sering: Die deutsche Landwirtschaft, Ber.ü.Ldw., 50. Sonderh., a. a. O., S. 186.

362) Jatzek: a. a. O., S. 162.

363) Kalischer: a. a. O., S. 70.

364) Sering: Die deutsche Landwirtschaft, 50. Sonderh., a. a. O., S. 126.

leihe erhielten die Landwirte der verschiedenen Länder, bezw. Landesteile meist zweitstellige Hypothekardarlehen [365]).

Die Kreditbedingungen waren im Verhältnis zu den Kosten der umzuschuldenden Personalkredite günstig. Die Jahresleistung des Landwirtes stellte sich auf 8,42 % (6 1/2 % Zinsen 0,75 Verwaltungskostenbeitrag, 1,17 % Tilgung) [366]).

Ueberprüft man den Erfolg dieser Umschuldungsaktion, dann kommt man auch hier zu dem Ergebnis, dass dieser relativ gering war. Der Mangel aller dieser Aktionen lag wohl darin, dass eine wichtige Voraussetzung nicht beachtet wurde, nämlich die Quelle der Verschuldung zu verstopfen. Die Umschuldung hätte nur dann einen Zweck gehabt, wenn von der Einnahme- und der Kostenseite her die Rentabilität der Betriebe wieder hergestellt worden wäre. „Die Umschuldung beruhte auf der Voraussetzung alsbaldiger, ergänzender wirtschaftspolitischer Massnahmen, die jedoch nicht getroffen wurden. Deshalb und weil das Ausmass der Aktion zu eng bemessen war, konnte sie keinen wirklich durchgreifenden Erfolg erzielen“ [367]).

Weiterhin wird an der Aktion der Landesbankenzentrale kritisiert, dass es „grundsätzlich bedenklich ist, die zur Konsolidierung der kurzfristigen Personalkredite erforderlichen Eingriffe auf dem Wege der künstlichen Umschuldung in Realkredite vorzunehmen“ [368]).

Andererseits wird von E. Conrad [369]) gerade die Massnahme der Fundierung der Personalschulden als Realschulden mit einer für die Landwirtschaft tragbaren Zinsbelastung befürwortet, da die Rückzahlung „nur unter erheb-

---

365) Vergl. Veröffentlichungen des deutschen Landwirtschaftsrats, Art.: „Das landwirtschaftliche Notprogramm“, Berlin 1928, H. 11.

366) Jatzek, a. a. O., S. 63.

367) Bitter: Das Entschuldungsproblem in der deutschen Landwirtschaft, a. a. O., S. 10.

368) Klepper: in: Der deutsche Volkswirt, Nr. 31, v. 4. 5. 1928, S. 1043.

369) E. Conrad: a. a. O., S. 60.

lichen Schädigungen der Landwirtschaft in betriebstechnischer Hinsicht durchgeführt werden" könne. Conrad stützt seine Ansicht auf eine Forderung der Denkschrift [370]) des preußischen Landwirtschaftsministeriums vom November 1925, in der folgendes angeführt wird : „Um der preußischen Landwirtschaft die Gewähr gedeihlicher Weiterarbeit zu geben, muss von der gesamten Personalverschuldung mindestens die Hälfte in Realkredit übergeführt werden, während die andere Hälfte — insbesondere die auf mehrere Jahresraten verteilten Rentenbank-Kredite — allmählich abzudecken wäre".

Jatzek weist darauf hin, dass die Beurteilung der sachlich vorhandenen Kreditfähigkeit der deutschen Landwirtschaft durch den häufigen Rückgriff auf die Staatshilfe nicht gefördert wird. „Man wird sich deshalb nur schwer entschliessen dürfen, eine Kreditmassnahme grossen Stiles in einer Weise durchzuführen, die den Geldgeber (Landesbanken) durch Garantie der öffentlichen Hand — denn hierin besteht die Funktion der vorgesehenen Treuhandstellen — von jedem Risiko befreit" [371]).

d) Entschuldung durch Zinssenkung.

Bei der Bedeutung, die das Zinsproblem für die Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe hat, ist es nicht verwunderlich, dass man schon frühzeitig bemüht war, eine Entlastung durch Zinssenkung herbeizuführen. Auf diesem Wege ist die Rentenbank-Kreditanstalt vorgegangen [372]).

In welchem Masse die Zinsbelastung bei dem landwirtschaftlichen Kredit gestiegen war, veranschaulicht die nachfolgende Tabelle [373]) :

---

370) Denkschrift über die Notlage der Landwirtschaft und Vorschläge zur Abhilfe. Der preußische Minister für Landwirtschaft, Dömänen und Forsten, Berlin 1925, S. 7.

371) Jatzek : a. a. O., S. 69.

372) Sering : Die deutsche Landwirtschaft, Ber.ü.Ldw., 50. Sonderh., a. a. O., S. 128.

373) Sering : Ebenda.

Indexziffern der landwirtschaftlichen Zinsbelastung: (1913 gleich 100)

Im Wirtschaftsjahr	1924/25	1925/26	1926/27
f. Personalkredite	340,0	264,0	186,0
f. Realkredite	325,0	300,0	262,0

Indexziffern der landwirtschaftlichen Zinsbelastung: (1913 gleich 100)

Im Wirtschaftsjahr	1927/28	1928/29	1929/30
f. Personalkredite	212,0	194,0	188,0
f. Realkredite	233,0	185,0	182,0

Noch im Jahre 1928, wo die Zinsen gemäss dem vorstehenden Index auf fast die Hälfte desjenigen von 1924 gesunken waren, wird vom Institut für Konjunkturforschung die durchschnittliche Gesamtverzinsung auf etwa 7 % des aufgenommenen Nominalkapitals geschätzt [374]).

Die wirklichen Ursachen des hohen Zinsfusses in Deutschland sind allerdings nach Diehl zum weitaus überwiegenden Teil nur ausserwirtschaftlich dergestalt zu erklären, „dass die Art und Weise der Liquidation des Weltkrieges zu diesen dauernden Anomalien geführt hat" [375]). Die wirtschaftlichen Gründe des hohen Zinsfusses in Deutschland sind zum grossen Teile erst in Auswirkung dieser Zusammenhänge verständlich.

In dieser Hinsicht muss „vor allem auf die grosse Kapitalnot in Deutschland hingewiesen werden. Einer dringenden Nachfrage nach Kapital zum Wiederaufbau der Wirtschaft nach Eintritt regulärer und stabiler Geldverhältnisse stand eine nur mangelhafte und unzureichende Kapitalneubildung gegenüber" [376]).

---

[374]) Vergl. Wochenbericht des Institutes für Konjunkturforschung, 1. Jg., Nr. 51, 1929, S. 202.

[375]) Diehl, Karl: Die Ursachen des hohen Kapitalzinsfusses in Deutschland, im Sammelwerk ed. Karl Diehl „Wirkungen und Ursachen des hohen Zinsfusses in Deutschland", Jena 1932, S. 837.

[376]) Diehl, Karl: Die Ursachen des hohen Kapitalzinsfusses in Deutschland, I. Exempl., a. a. O., S. 185. Anm. 1.

Die im Verhältnis zum Kapitalbedarf gänzlich ungenügende Kapitalzunahme ist besonders auf folgende Ursachen zurückzuführen :

1. die Abnahme der Spartätigkeit;
2. die grosse Inanspruchnahme des Kapitalmarktes durch die öffentliche Wirtschaft;
3. die Schmälerung des Kapitalvorrates durch Kapitalabwanderung (legale und illegale Kapitalabwanderung) ;
4. die grossen öffentlichen Lasten, Steuern und Sozialabgaben;
5. die Reparationsleistungen.

Die durch den Kapitalmangel verursachte ausserordentliche Höhe des Zinsfusses [377]) bewirkte nicht nur die bereits geschilderte verminderte Rentabilität der einzelnen Betriebe, sondern hatte auch die allgemeinwirtschaftliche Folge, dass die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Landwirtschaft in Frage gestellt wurde. Wenn auch ein akut hoher Zins in allen Nachkriegszeiten die Regel bildet, so pflegt doch ein solcher Zins meist im Laufe weniger Jahre wieder auf den normalen Stand herunterzugehen; dass die deutsche Zinshöhe in solchem Ausmasse und von solcher Dauer bestehen blieb, ist ohne Analogie in der Wirtschaftsgeschichte [378]).

Dieser Zustand wurde schliesslich untragbar, sodass es geboten schien, eine Entschuldung der Landwirtschaft auch auf dem Wege der Zinssenkung herbeizuführen.

Eine erste derartige Massnahme wurde durch die Notverordnung vom 8. Dezember 1931 bewirkt [379]). Durch sie wurde

---

377) Diehl, Karl : Theoretische Nationaloekonomie, 4. Bd., Jena 1933, S. 427 ff.

378) Ebenda, S. 424.

379) 4. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens v. 8. 12. 1931, R. G. Bl., Berlin 1931.

auf dem gesamten Kapitalmarkte eine zwangsweise Zinsherabsetzung aller mit mehr als 6 % verzinslichen Hypotheken herbeigeführt. „Der Zinssatz von Anleihen usw. wird, wenn er 8 v. H. oder weniger, aber mehr als 6 v. H. beträgt, im Verhältnis von 8 zu 6 herabgesetzt“ [380]). Bei Zinssätzen über 12 % wurde ausserdem der 12 % übersteigende Teil halbiert [381]).

Die durch die Notverordnung eingetretene Entlastung der Landwirtschaft beziffert das Institut für Konjunkturforschung auf 105 Millionen RM oder 25 % der Jahreszinslast für langfristige Kredite [382]).

Auch auf dem Geldmarkte versuchte die Verordnung auf dem Wege der Vereinbarungen zwischen dem damaligen Reichskommissar für das Bankgewerbe und Spitzenverbänden der Kreditinstitute eine Zinssenkung herbeizuführen. Der dadurch herbeigeführte Abbau des Zinszuschlages und die Diskontsenkung der Reichsbank brachten weiterhin erhebliche Erleichterungen im landwirtschaftlichen Zinsendienst.

Eine weitere Zinssenkung, deren Wirkungsbereich sich aber nur auf die Land- und Forstwirtschaft erstreckte, brachte die Notverordnung vom 27. September 1932 [383]).

Die Zinssenkung bezieht sich nur auf die für die Zeit vom 1. Oktober 1932 bis zum 30. September 1934 geschuldeten Zinsen, auch wenn diese bereits gezahlt sind. Sie werden um 2 v. H., jedoch nicht unter 4 v. H., herabgesetzt. Hat die Verzinsung 8 % betragen, so stellt sie sich nunmehr auf 6 %; ein Zinsfuss von 5 % wird auf 4 % ermässigt [384]).

Ausgenommen von dieser Regelung sind nur die Aufwertungshypotheken, soweit sie nicht Tilgungsforderungen darstellen. Um den Betrag, um den die Zinsen auf Grund dieser Notverordnung herabgesetzt werden, erhöht sich der Kapitalbetrag der Forderungen. Im Gegensatz zu der ersten Zins-

---

380) Kap. III, 1. Abschnitt, § 1, Ziffer 1 der Notverordnung.
381) Ebenda, Ziffer 2.
382) Kokotkiewicz: Der Immobiliarkredit, a. a. O., S. 18.
383) R. G. Bl., 1, 1932, S. 480.
384) Weihrauch: Das Agrarnotrecht, Berlin 1933, S. 247.

senkung tritt hier keine gleichzeitige Senkung der Pfandbriefzinsen ein. Vielmehr werden diejenigen Bodenkreditinstitute, deren langfristige Ausleihungen zu mehr als 10 % von der Zinsherabsetzung getroffen werden, durch Zuschüsse des Reiches in die Lage gesetzt, den Zinsendienst für die Pfandbriefe auch weiterhin zu ermöglichen.

Durch diese Massnahme in Verbindung mit der im September 1932 vorgenommenen Ermässigung des Reichsbankdiskontsatzes ergibt sich eine weitere Entlastung des landwirtschaftlichen Zinsendienstes. Das Institut für Konjunkturforschung schätzt die Gesamtzinslast im Wirtschaftsjahr 1932 auf 640 Millionen RM gegenüber 1005 Millionen RM im vorangegangenen Jahr [385]).

Dem Ziel der Entschuldung, wie es sich besonders deutlich bei den Sondermassnahmen für die östlichen Genossenschaften zeigt, diente auch noch die Reorganisation der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, die durch Notverordnung vom 22. Oktober 1932 in die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse umgewandelt wurde. Reich und Preußen stellten erhebliche Mittel bereit, um diesem Institut die notwendigen Abschreibungen zu ermöglichen und damit zugleich die Voraussetzung für eine gesunde Zinspolitik zu schaffen.

Während aber die Zinserleichterungen zunächst nur den Landwirten zugute kamen, die inländische Mittel in Anspruch genommen hatten, mussten die Auslandsschuldner zunächst noch den ehemaligen Zinssatz bezahlen [836]). Durch ein Gesetz über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Auslandskredit vom 20. Juli 1933 wurde auch die allgemeine landwirtschaftliche Zinserleichterung auf 4 % denjenigen Landwirten gewährt, die Hypotheken aus Auslandskrediten aufgenommen hatten [387]). Das Reich erklärte sich bereit, die Differenz zwischen dem mit dem Auslandsgläubiger vereinbarten

---

385) Kokotkiewicz: Der Immobiliarkredit, Vj. f. Kf., Berlin 1932, Sonderh. 30, S. 10 ff.
386) Lang, E.: Ber. ü. Ldw., 84. Sonderh., Berlin 1933, S. 106.
387) R. G. Bl. 1, 1933, S. 524.

Zinssatz und einem Zinssatz von 4 % zu tragen. Dasjenige, was an Zinsen erspart wird, wird als Zusatzforderung dem Kapital zugeschlagen, entsprechend der Regelung in der Notverordnung vom 27. September 1932. Es handelt sich also auch hier nicht um eine Zinssenkung, sondern — wie es auch im Gesetz ausgedrückt wird — um eine Zinserleichterung [388]).

Mit den Gesetzen über die Zinserleichterung wurde ein Teil des sog. Hugenbergplanes verwirklicht, der auch eine Zinsverbilligung vorgesehen hatte, die durch Zuschuss zu den Zinszahlungen von seiten des Reiches bewirkt werden sollte [389]).

Auch in neuester Zeit ist die Frage der Zinssenkung Gegenstand der Diskussion geblieben. Es ist selbstverständlich, dass die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik, deren einer Programmpunkt die "Brechung der Zinsknechtschaft" [390]) ist, dieses Problem mit grosser Aufmerksamkeit weiterverfolgt. Dabei geht man allerdings mit Recht nicht dazu über, die Zinssenkung durch gewaltsame Eingriffe herbeizuführen, sondern sie soll auf organischem Wege herbeigeführt werden. Der Präsident des Verbandes öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten Kokotkiewicz setzt sich mit dieser Frage wie folgt auseinander [391]).

„Wer da geglaubt hat, er könne aus der Landwirtschaft jemals die Zinsen von 8 bis 12 % und mehr herausholen, ist mit Recht enttäuscht worden. Ihm liegt nun besonders daran, dass auch nachstellige Hypotheken- und Realkreditgläubiger aus ihrer hoffnungslosen Zwangslage erlöst werden. Unter der Aera des Vollstreckungsschutzes haben sie ja ihre Forderungen für

---

388) Vergl. Friedrich: Aufsatz: „Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Auslandskredit", in: Reichslandbund, Nr. 30, v. 29. 7. 1933.

389) Entschuldung der Landwirtschaft. Das Hugenberg-Programm, Berlin 1931, S. 10.

390) Vergl. Hunke: Aufsatz in H. 5 der Deutschen Volkswirtschaft, 2. Jg., Mai 1933, S. 130.

391) Kokotkiewicz: „Aktive Zinspolitik", Aufsatz in: Völkischer Beobachter, Nr. 301 v. 8. 10. 1933.

die Dauer festschreiben müssen und fielen dann doch aus, wenn schliesslich eine Zwangversteigerung zustande kam. Es wäre besser, sie verzichteten auf einen Teil ihres bisherigen Zinses und erhielten dafür die Sicherheit ihrer Forderung. Denn heute liegen ja sowohl in der Landwirtschaft als auch in Industrie und Hausbesitz selbst erststellige Hypotheken teilweise in der Ausfallzone. Man könne sich sehr wohl vorstellen, dass nachstellige Hypotheken- und Personalkreditgläubiger durch eine mit Hilfe der offenen Marktpolitik der Reichsbank herbeigeführte organische Zinssenkung oder durch Gesetz zu einer sehr starken Zinsermässigung gezwungen werden können, zumal wenn man ihnen auf der anderen Seite als Gegenleistung die Wiedersicherung ihrer jetzigen Forderungen gäbe" [392]).

Ueberblickt man die Massnahmen, die hinsichtlich der Zinspolitik getroffen wurden, mit Beziehung auf die Entschuldung, dann kommt man mt Lang zu dem Schluss, dass alle schon bisher gemachten und noch zu machenden Anstrengungen der ostdeutschen wie der übrigen deutschen Landwirte erst zu einem Erfolg führen, wenn es gelingt, die Betriebe auf eine neue tragbare Finanzbasis zu stellen [393]). Für die Frage der zukünftigen Entschuldung wird damit die Entwicklung des Zinsniveaus eine nicht zu unterschätzende Bedeutung haben. In dem Masse, wie der Zinsfuss zurückgeht, wird bei den verschuldeten ländlichen Betrieben eine Lastenerleichterung eintreten. Dass in Deutschland Kräfte am Werke sind, die eine Kapitalverbilligung anstreben, wurde bereits gesagt. Aber auch international wird sich, auf die Dauer gesehen, eine Senkung des Kapitalzinses durchsetzen, wenn die Untersuchungen, die der englische Volkswirtschaftler Keynes durchgeführt hat, richtig sind. Er stützt seine Erwartung, dass künftig das Zinsniveau der Vorkriegszeit noch unterschritten werde, zunächst auf die Verlang-

---

[392]) Vergl. Backe: Zur Frage des Zinssatzes, in: Schleswig-Holsteinischer Bauernbund, Nr. 28 v. 16. Juli 1933.

[393]) Lang, E.: Ber. ü. Ldw., 84. Sonderh., Berlin 1933, S. 106 ff.

samung des Bevölkerungswachstums fast in der ganzen Welt [394]).

Nach seiner Meinung rechtfertigt das Verhältnis zwischen Kapitalbildung und Kapitalanlagemöglichkeit in England und Amerika jetzt und für längere Zeit nur einen sehr niedrigen Zinssatz. Der englische Wissenschaftler zeigt somit Wege auf, die nach menschlicher Voraussicht das Ziel einer organischen Zinssenkung in sich tragen.

B. Die Osthilfegesetzgebung.

Die Darstellung über die landwirtschaftliche Verschuldung im ersten Abschnitt dieser Arbeit hat gezeigt, dass die Schuldnot am grössten im Osten des deutschen Reiches ist. Es braucht nicht näher darauf eingegangen zu werden, aus welchen Gründen die Lage der Landwirtschaft dort einen besonders bedrohlichen Charakter angenommen hat. Die Notwendigkeit, dem bedrohten Gebiet Hilfe zu bringen, hat im grossen gesehen zwei Wurzeln : Agrarnot und Grenznot [395]).

Im Hinblick auf die letzte Erscheinung hat man auch gesagt, dass die Osthilfe „unter dem Zeichen der sogenannten blutenden Grenze steht" [396]), und demgemäss die Aufgabe hat, die Schäden auszugleichen, die durch die Grenzzerreissung und neue Grenzziehung ausgelöst wurden.

Der Begriff, der sich mit dem Worte Osthilfe verbindet, ist kein einheitlicher [397]). Das liegt daran, dass die zur Hilfe der ostdeutschen Landwirtschaft getroffenen Massnahmen keine einheitliche Linie aufweisen.

---

394) Vergl. Keynes : „Sinkt der Zinsfuss ?", in: Frankfurter Zeitung, Nr. 202, v. 22. 4. 1934.

395) Wachsmann: Das Osthilfegesetz und seine landwirtschaftliche Problematik. Art. im Sammelwerk der F.L.G. „Deutsche Agrarpolitik", II. Tl., Berlin 1932, S. 136.

396) Hamann-Hartenstein : Die Osthilfegesetze, Berlin 1931, S. 7.

397) Wachsmann : a. a. O., S. 136.

Man hat die Not des heutigen deutschen Ostens des öfteren mit derjenigen von vor etwa 100 Jahren verglichen [398]).

Es konnte geschildert werden, wie damals eine Behebung der Not durch die Gesetzgebung erreicht werden sollte, einer Gesetzgebung, die weit davon entfernt war, einem einheitlich gesteckten Ziele zuzusteuern.

Auch die Osthilfe-Gesetzgebung weist einen gewissen Zick-Zack-Kurs auf, der — wenn auch nicht in dem Masse wie damals — des öfteren von der geraden Linie abweicht [399]) und durch eine Fülle von Verordnungen die gesamte Aktion unübersichtlich macht.

Die ausführliche Darstellung und Besprechung der Osthilfegesetzgebung [400]) würde allein ausreichen, um den Rahmen einer Arbeit zu füllen. Es kann sich deshalb in diesem Zusammenhang nur darum handeln, die wichtigsten Bestimmungen herauszugreifen, soweit sie mit dem behandelten Thema der Entschuldung zusammenhängen.

Es zeigt sich dabei, dass die Osthilfegesetzgebung zwei von einander verschiedene Verfahren angewendet hat. In den ersten Jahren stand die Umschuldung im Vordergrund, während später schliesslich zur eigentlichen Entschuldung übergegangen wurde. Letztere sollte erreicht werden

a) durch Vollstreckungsschutzmassnahmen und Moratorien,
b) durch Vernichtung von Zinsansprüchen,
c) durch Vernichtung von Kapitalansprüchen in der Form von Zwangsakkorden [401]).

---

398) Sering: In: Die deutsche Landwirtschaft, Ber. ü. Ldw., 50. Sonderh., a. a. O., S. 680 ff., und Weihrauch: Das Agrarnotrecht, a. a. O., S. 1.

399) So berichtet der Geschäftsbericht der Bank für Industrie-Obligationen im Jahre 1932, dass der stete Wechsel der Gesetzgebung der landwirtschaftlichen Entschuldung erhebliche Schwierigkeiten bereitet habe.

400) Vergl. Frost, J.: Die aktuellen Fragen der Agrarpolitik, München und Leipzig 1932, S. 97 ff., und Weber, Adolf: a. a. O., S. 158, und Renner: a. a. O., S. 145 ff.

401) Bitter: a. a. O., S. 13.

Allgemein kann man sagen, dass unter der Decke der Osthilfe und zum Teil als Folge ihrer Eingriffe die Wirtschaft langsam erstarrt war. Die Entschuldungsmassnahmen hatten mit einer Voraussetzung gerechnet, die nicht eingetreten war: dass nämlich unabhängig von ihnen eine mittlere Rentabilität der Landwirtschaft wieder hergestellt würde [402]).

a) Die Umschuldungsmassnahmen.

Die erste gesetzliche Regelung der Hilfsmassnahmen für Ostpreussen enthielt das Gesetz [403]) über wirtschaftliche Hilfe für Ostpreussen vom 18. Mai 1929.

Dieses Gesetz sah eine Lastensenkung durch Stundung der Rentenbankzinsen sowie der Steuern und Frachtenerleichterungen für die Jahre 1929—1931 vor. Ausserdem erhielten Landwirtschaft und Landesbank 5 Millionen RM, die der ostpreußischen Landwirtschaft als Kredithilfe dadurch zugute kommen sollten, dass bei den Hypothekenschuldnern das Disagio ihrer Schuldverschreibungen vom Reich übernommen wurde (§ 10).

Für neue Umschuldungskredite bis zum Betrage von 50 Millionen RM wurden für Erleichterung des Zinsendienstes 1,5 Millionen bereitgestellt, und gleichzeitig übernahm das Reich die Bürgschaft für 50 Millionen RM neuer Umschuldungskredite (§ 11).

Ausserdem wurde der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, zur Durchführung der Umschuldung an die Landesbank der Provinz Ostpreussen in der gleichen Höhe Vorschüsse zu gewähren (§ 12).

Der Erfolg dieser Umschuldungsaktion war recht unbefriedigend [404]).

---

[402]) Sering, M.: Deutsche Agrarpolitik auf geschichtlicher und landeskundlicher Grundlage, Leipzig 1934, S. 122.

[403]) R. G. Bl. 1929, I., S. 97.

[404]) v. Bissing: Die Reform des landwirtschaftlichen Kreditwesens und die Schuldentlastung, in Sering: Die Deutsche Landwirtschaft, Ber. ü. Ldw., 50. Sonderh., a. a. O., S. 677.

Der kraft Gesetzes für die Umschuldungsaktion eingesetzte Kommissar übte an der Kreditgewährung folgende Kritik : „Bei allen an der Umschuldung beteiligten Instanzen ist der Wunsch, Geldmittel nach Ostpreussen hineinzuziehen und den einzelnen Landwirten Hilfe zu bringen, offensichtlich stärker gewesen als das Bestreben, Reich und Preussen vor untragbaren Risiken aus der Aufnahme der Garantie für Umschuldungskredite zu bewahren und lebensunfähige Betriebe aus der Hilfsaktion auszuschalten“ [405]).

Obwohl sich die ostpreußischen Stellen gegen eine solche Kritik verwahrten, ist nicht zu verkennen, dass sich tatsächlich im Jahre 1930 ein erheblicher Teil der umgeschuldeten Betriebe in neuen Schwierigkeiten befand [406]). Dies ist teilweise auf die fortschreitende Wirtschaftskrise zurückzuführen, andererseits fand aber auch eine kritische Auslese der sanierungsfähigen Betriebe nicht statt [407]).

Der unbefriedigende Erfolg dieser ersten Umschuldungsaktion führte dazu, dass auf die Initiative des Reichspräsidenten hin im Jahre 1930 die Reichsregierung den Entwurf eines Osthilfegesetzes zur Vorlage brachte. Infolge der Auflösung des Reichstages am 18. Juni 1930 konnte dieser Entwurf aber nicht verabschiedet werden, und es kam am 26. Juli 1930 zur „Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände“ [408]).

In dieser Notverordnung, die als Uebergangsregelung gedacht war, wurde der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, für die Gewährung von Darlehen in den Ostgebieten bis zum Betrage von 100 Millionen RM Bürgschaft zu übernehmen [409]).

---

405) „Ostpreußenhilfe und Umschuldung“, Denkschrift des Landeshauptmanns der Provinz Ostpreußen, März 1931, S. 36 ff.
406) Hamann-Hartenstein : a. a. O., S. 21.
407) Weihrauch : a. a. O., S. 6.
408) R. G. Bl., 1930, I., S. 311 ff.
409) Ebenda, § 4, Ziffer 1.

Die Finanzierung der Umschuldung war in der Weise gedacht, dass auf Grund der Bürgschaft des Reiches und Preußens ein mehrjähriger Kredit von der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt und der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse in Höhe von 75 Millionen RM gegeben werden sollte; durch Stillhalten der Gläubiger in gewissem Umfang, Ausgabe von Ablösungsscheinen und Beträgen aus der Aufbringungsumlage 1931 sollte zunächst ein Umschuldungsbedarf von 300 Millionen RM gedeckt werden [410]).

Das Einspielen der Organisation und die Schwierigkeiten der Verflüssigung der Mittel bei zunehmendem Verfall des Kapitalmarktes verzögerten die Arbeiten derartig, dass endgültige Umschuldungen bis zu Beginn der noch zu besprechenden zweiten Osthilfeaktion nur in ganz geringem Umfange durchgeführt waren [411]).

In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, dass neben der Umschuldung, um die Anwendung von Massnahmen zur Umschuldung für die landwirtschaftlichen Betriebe zu ermöglichen, die Einrichtung des Vollstreckungsschutzes durchgeführt wurde.

Allerdings ist dieser Vollstreckungsschutz, der bis zum 31. Dezember 1930 vorgesehen war, nur in wenigen Fällen in Anspruch genommen worden.

In der ersten Durchführungsverordnung [412]) vom 8. Aug. 1930 wurden die Massnahmen der Umschuldung und des Vollstreckungsschutzes auch auf andere Gebiete neben Ostpreußen ausgedehnt, nämlich auf die Grenzmark Oberschlesien sowie auf die Grenzkreise der Provinzen Pommern, Brandenburg und Niederschlesien (§ 1).

Da die Not des Ostens grösser wurde, und die Verordnung die gewünschte Hilfe nicht zu bringen vermochte, war es drin-

---

410) Heinrich: Die gesamte Osthilfegesetzgebung, Berlin 1933, S. 5.
411) Weihrauch: a. a. O., S. 9.
412) R. G. Bl. 1930, I., S. 433.

gend notwendig geworden, die im § 1 vorbehaltene endgültige Regelung schleunigst zu treffen.

Dazwischen waren der Reichregierung eine grosse Anzahl von Vorschlägen eingereicht worden, darunter der bereits erwähnte Hugenbergplan, der Vorschlag des Grafen Keyserlingk-Camerau und der Silberbergplan [413]). Letzterer wurde der nun folgenden 2. Osthilfe-Aktion zugrunde gelegt.

Das Gesetz über Hilfsmassnahmen für die notleidenden Gebiete des Ostens vom 31. März 1931 [414]) (Osthilfegesetz) zerfällt in drei Teile, von denen der erste allgemeine Hilfsmassnahmen, der zweite Vorschriften über die landwirtschaftliche Entschuldung, der dritte Uebergangs- und Schlussvorschriften enthält. Die Kredithilfe wurde von Minister Schiele als das „Kernstück des Osthilfegesetzes" bezeichnet [415]).

Man ging von einem Entschuldungsbedarf von 850 Millionen RM aus, davon sollten 500 Millionen RM durch die Bank für Deutsche Industrie-Oblgationen aus der Industrie-Umlage aufgebracht werden. 100 Millionen RM sollten von den Gläubigern als organisierter Kredit in Form von Ablösungsscheinen aufgenommen werden. Die ersten 250 Millonen RM hoffte man unter Mitwirkung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt und der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse auf dem inländischen Kapitalmarkt aufzubringen. Durch eine Vorfinanzierung auf dem ausländischen Kapitalmarkt glaubte man, die Entschuldung innerhalb von drei Jahren durchführen zu können. Zentrale Finanzierungsstelle wurde die Bank für Deutsche Industrie-Obligationen. Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt und die Preußische Zentralgenossenschaftskasse schieden aus der Organisation aus [416]).

Durch die Durchführungsverordnung wurde das Gebiet, für welches das Gesetz gelten sollte, stark erweitert.

---

413) Heinrich: a. a. O., S. 8.
414) R. G. Bl. 1931, I., S. 117.
415) v. Bissing: Die Reform, a. a. O., S. 677.
416) Bitter: a. a. O., S. 12.

Bezüglich des weiteren Inhalts des Gesetzes sei auf die ausführliche Darstellung bei Hamann-Hartenstein hingewiesen [417]). Hier erübrigt es sich, eingehender darauf einzugehen, weil auch dieses Gesetz den gewünschten Erfolg nicht bewirkt hat. Das Reich konnte die erste Aufbringungsrate nur allmählich an die Industrie-Bank abführen, und die Rentenbank-Kreditanstalt sowie die Preußische Zentralgenossenschaftskasse konnten ihren aufgenommenen Verpflichtungen nur in geringem Umfange oder gar nicht nachkommen. Die Vorfinanzierung auf dem Anleihewege, sowohl auf dem Binnen- wie auf dem ausländischen Markt, war bei der Entwicklung des Geldmarktes im Verlaufe des Jahres 1931 ganz unmöglich. Damit war die Finanzierung der Umschuldungsaktion und die Umschuldung selbst völlig problematisch geworden [418]).

Die Verschuldung der Landwirtschaft nahm in der Folge wieder schärfere Formen an, und da sich eine Lösung dieser Frage mit Hilfe öffentlicher Mittel als untragbar erwiesen hatte, mussten neue Wege beschritten werden.

b) Das Entschuldungswerk.

Mit der sich immer mehr verschärfenden Krise wurde eine Fülle von Gesetzen erlassen, die die landwirtschaftliche Problematik der Osthilfe stark beeinflussten. Es wurden grundlegende, neue Wege beschritten, deren Wesen darin lag, dass bezüglich der Finanzierung das System der unbaren Entschuldung, das früher nur als Ausnahme vorgesehen war, nunmehr zum Prinzip erhoben wurde [419]).

„Es handelt sich nicht mehr, wie man erkennen konnte, um die Sanierung einiger hundert verschuldeter ostelbischer Güter, sondern um eine grundlegende Sanierung der gesamten ostelbischen Wirtschaft“ [420]).

---

[417]) Hamann-Hartenstein: a. a. O., S. 73.
[418]) Weihrauch: a. a. O., S. 14.
[419]) Berliner Börsencourier, Nr. 310, v. 6. 7. 1930, Art. „Erschwerte Agrarentschuldung“.
[420]) Frost, J.: Die aktuellen Fragen, a. a. O., S. 98.

Weiterhin zeichnet sich die folgende Periode dadurch aus, dass „Eingriffe in die Gläubigerrechte“ [421]) durch die Gesetzgebung vorgesehen wurden. Die im Zusammenhang mit der Osthilfegesetzgebung und deren Durchführungsverordnungen sich ergebenden Rechtsfragen können hier nicht alle dargestellt werden. Man muss sich darauf beschränken, interessante Tatsachen herauszugreifen, die mit dem Komplex der Entschuldungsmassnahmen zusammenhängen. Auch dann ist es noch nicht leicht, eine einheitliche Linie zu finden.

Auszugehen ist dabei von der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931, die keine Entschuldung gebracht hat, die aber die Voraussetzung für die planmässige Abwicklung der Massnahmen im Osthilfegebiet bildet und notwendig war, um einen unter dem Einfluss der Depression sich vollziehenden, überstürzten und übertriebenen privatwirtschaftlichen Kapitalschnitt zu verhindern [422]).

Das Sicherungsverfahren ist nicht als Selbstzweck zu betrachten, sonst würde es einem reinen Moratorium gleichkommen, sondern es dient dazu, dass unter seinem Schutz, abgesehen von der Erstellung der Renten, die Entschuldung der Betriebe ordnungsgemäss durchgeführt wird [423]).

Mit dem Erlass der Sicherungsverordnung wurde die Voraussetzung geschaffen, auf der die landwirtschaftliche Entschuldung neu aufgebaut werden konnte [424]).

Das Sicherungsverfahren endet im allgemeinen mit der Durchführung des Entschuldungsplans oder der gütlichen Einigung des Betriebsinhabers und seiner Gläubiger.

---

421) Wachsmann: a. a. O., S. 165.
422) Bitter: a. a. O., S. 13.
423) Heinrich: a. a. O., S. 21; vergl. Hennig, F.: Die Osthilfe-Sicherungsverordnung, Berlin 1933, S. 10.
424) Otto: Die Osthilfe-Sicherungsverordnung, Berlin 1933, S. 10 ff.

c) Die Finanzierung der Entschuldung.

Durch die Verordnung des Reichspräsidenten zur beschleunigten Durchführung der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet [425]) vom 6. 2. 1932 wurde die neue finanzielle Grundlage für die landwirtschaftliche Entschuldung gegeben.

Diese Verordnung greift auf die Rentenbank-Grundschuldbelastung der landwirtschaftlichen Betriebe zurück, die insgesamt 2 Milliarden beträgt, und die infolge des stark verminderten Umlaufs an Rentenbankscheinen in Höhe von etwa 1,5 Milliarden unausgenutzt zur Verfügung steht. Von diesem freien Teil der Rentenbank-Grundschuldbelastung wurden 500 Millionen RM als Sicherheitsgrundlage für Schuldverschreibungen in Anspruch genommen, welche die neugegründete Abteilung Osthilfe der Deutschen Rentenbank bis zu diesem Betrage ausgeben sollte. Diese sog. Osthilfe-Entschuldungsbriefe, die mit $4\,{}^{1}/_{2}$ % verzinslich waren, können landwirtschaftlichen Gläubigern, soweit ihre Forderungen im Entschuldungsverfahren abgelöst werden, zur Abfindung übergeben werden (§ 1).

Daneben traten aber Mittel in Höhe von 100 Millionen RM, sodass insgesamt 600 Millionen RM zur Verfügung standen [426]).

Bei der Knappheit an baren Mitteln wurden die Entschuldungsbriefe mit Annahmezwang ausgestattet. Dies macht aber zur Notwendigkeit, dass die Gläubiger die Möglichkeit hatten, die Briefe einzulösen, um auf diese Weise bares Geld zu erlangen.

Tatsächlich wurde eine Anzahl Verwertungsmöglichkeiten geschaffen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, die aber bei Weihrauch eingehend dargestellt sind [427]).

Trotzdem war die Abneigung der Gläubiger sehr gross, sodass das Entschuldungswerk nicht recht vorwärts kam. Besonders die Genossenschaften als Hauptgläubiger der ostdeut-

---

[425]) R. G. Bl., 1932, I., S. 59.
[426]) Vergl. Heinrich: a. a. O., S. 30.
[427]) Weihrauch: a. a. O., S. 19 ff.

schen Landwirtschaft wehrten sich gegen die Annahme von Entschuldungsbriefen, sodass sich die Verhandlungen sehr schwierig gestalteten und oft lange hinzogen.

Um eine Beschleunigung herbeizuführen, wurde am 21. Oktober 1932 die 2. Verordnung des Reichspräsidenten zur beschleunigten Durchführung der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet (2. Entschuldungsverordnung) erlassen [428]).

Diese Verordnung sieht eine Ablösung der gesamten Genossenschaftsforderungen an Entschuldungsbetriebe durch das Reich vor. Die Gesamtsumme der auf das Reich übergegangenen Forderungen landwirtschaftlicher Genossenschaften gegen Entschuldungsbetriebe wurde auf 200 Millionen RM geschätzt [429]).

Der zweite Teil der Entschuldungsverordnung enthält Vorschriften über die Erhöhung der baren Entschuldungsmittel. Der Betrag der Entschuldungsbriefe, der ursprünglich mit 500 Millionen RM vorgesehen war, wurde auf 350 Millionen RM herabgesetzt und dafür die Barmittel von 100 auf 240 Millionen RM erhöht.

Es ist nun zu fragen, welchen Betrieben die bereitgestellten Mittel zugute kommen sollten. Die Entschuldung eines landwirtschaftlichen Betriebes hat zur Voraussetzung, dass der Betrieb in seinem Bestand gefährdet ist (Sanierungsbedürftigkeit) aber durch Erleichterung seiner Kreditverhältnisse noch erhalten werden kann (Sanierungsfähigkeit), und dass der Betriebsinhaber die Gewähr für die erfolgreiche Fortführung des Betriebes bietet (Sanierungswürdigkeit) [430]).

Weiterhin soll eine Entschuldung nur dann vorgenommen werden, wenn die Möglichkeit einer erststelligen Beleihung bis zur erreichbaren Höhe ausgenutzt ist ; die Entschuldungshypo-

---

428) R. G. Bl., 1932, I., S. 509.
429) Heinrich : a. a. O., S. 55.
430) Rocycki : Die landwirtschaftliche Entschuldung, in : Das Agrarnotrecht, Berlin 1933, S. 30.

thek wird grundsätzlich nur als 2. Hypothek gegeben. Als Neuerung hat die Osthilfegesetzgebung an die Stelle der kapitalmässigen Beleihungsgrenze die Zinsleistungsgrenze gesetzt. Es werden keine kapitalmässig festgelegten Grenzen eingehalten, vielmehr wird die Schuldenregelung in der Weise vorgenommen, dass die Aufbringung der Zinsenlast nach Vornahme der Entschuldung gewährleistet erscheint.

Die Mittel zur Beleihung der aus Entschuldungsmitteln abzudeckenden Verbindlichkeiten fliessen dem Betrieb aus dem Entschuldungsdarlehen zu. Dies wird durch eine Hypothek gesichert, die zugunsten der Bank für Deutsche Industrie-Obligationen in Berlin eingetragen wird. Die Auszahlung der Darlehen geschieht mit 1 % Disagio oder in voller Höhe. Die Entschuldungshypotheken sind Tilgungshypotheken, deren Jahresleistungen in den ersten 5 Jahren 5 %, vom 6. bis 20. Jahre 6% und in den weiteren Jahren 5 $^1/_2$ % betragen werden. Die Tilgung des Darlehens ist nach 33 Jahren vollendet.

d) Kapital- und Zinsakkorde.

Die bereits erwähnte Sicherungsverordnung vom 17. Nov. 1932 hat erstmalig die Einführung von Zwangsakkorden mit den Gläubigern in den Vordergrund gestellt. Man unterscheidet dabei Gläubigernachlass und Zwangsakkorde. Für den Fall, dass eine Sanierung in nicht genügend grossem Umfange herbeigeführt werden kann, kann versucht werden, die Beseitigung des noch verbleibenden Schuldenbetrages durch Forderungsnachlass der Gläubiger zu erreichen. Der Gläubiger, der in einen Akkord eingewilligt hat, kann die Ausstellung eines Besserungsscheines erlangen, in welchem sich der Schuldner verpflichtet, dass er im Falle der Besserung seiner wirtschaftlichen Lage den Forderungsbetrag zurückzahlen wird [431]). In jedem Falle ist zuerst eine gütliche Einigung vom Betriebsinhaber und seinen Gläubigern anzustreben. Damit aber das Ent-

[431]) Rocycki: a. a. O., S. 44.

schuldungsverfahren nicht an einem unbegründeten Widerstand der Gläubiger scheitert, ist in der Sicherungsverordnung die Möglichkeit einer Zwangsakkordierung gegeben worden. Diese Gläubiger-Akkorde waren aber nicht nur auf Herabsetzung von Kapitalforderungen gerichtet, sondern sie konnten sich auch auf die Senkung des Zinsvolumens erstrecken. Es wurde im einzelnen vorgesehen, dass bei mangelnder Einigung mit den Gläubigern ein Entschuldungsplan aufzustellen ist, welcher für die persönlichen Forderungen Stundung oder Erlass der rückständigen und Ermässigung der zukünftigen Zinsen festsetzt sowie Kapitalforderungen herabsetzen kann, soweit dies für die Entschuldungszwecke notwendig ist.

Bei Kapitalherabsetzung ist die Zustimmung des Gläubigers nur erforderlich, wenn das Kapital um mehr als die Hälfte herabgesetzt wird, und bei Zinsherabsetzungen, wenn diese auf weniger als $4\,^1/_2$ % vermindert werden. Alle benachteiligten Gläubiger sind aber zu hören, und ihre Zustimmung ist bei der Herabsetzung, Stundung oder Erlass von Kapital oder Zinsen dinglicher Lasten ferner dann vorgeschrieben, wenn sie an erster Stelle, d. h. im Rahmen des ersten Drittels des Beleihungswertes stehen. Alle anderen dinglichen Rechte werden den rein persönlichen Forderungen gleichgestellt. Die Rechte der zusätzlichen dinglichen oder vertraglichen Sicherung werden also insofern beseitigt mit der einzigen Ausnahme, dass das Kapital nur so weit herabgesetzt werden darf als dies notwendig ist, um den Betrieb lebensfähig zu erhalten, und nur dann, wenn die Kapitalforderung bei der Zwangsversteigerung voraussichtlich ganz oder zu einem erheblichen Teil ausfallen würde.

Zur Bereinigung der Schuldverhältnisse derjenigen Betriebe, die nicht durch die Osthilfe umgeschuldet wurden, wurde durch die Notverordnung vom 27. September 1932 ein besonderes landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren geschaffen, weil sich herausstellte, dass die geltende Vergleichsordnung den Eigentümlichkeiten der landwirtschaftlichen Kreditverhältnisse nicht genügend Rechnung zu tragen vermochte. Diese Notver-

ordnung sieht vor, dass die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die infolge ihrer Schuldverpflichtungen ausserstande sind, ihren Betrieb bis zur Beendigung der Ernte 1933 ordnungsgemäss aufrecht zu erhalten, bei ihrem zuständigen Amtsgericht die Eröffnung eines Vermittlungsverfahrens zur Herbeiführung der Schuldenregelung beantragen können. Während des Verfahrens sind Zwangsvollstreckungen in Gegenstände des beweglichen Vermögens des Landwirts unzulässig, auch Zwangsversteigerungen sind einstweilen einzustellen. Gelingt es der Vermittlungsperson, zu einer allgemeinen Verständigung zwischen dem Schuldner und sämtlichen Gläubigern zu gelangen, so wird das Vermittlungsverfahren aufgehoben. Stimmt die Hälfte der nicht gesicherten Gläubiger — nach Kopfzahl und Forderungssumme bemessen — dem Schuldenregelungsplan zu, so veranlasst das Gericht analog der Vergleichordnung in einem unter öffentlicher Bekanntmachung angesetzten Termin eine Abstimmung, bei der eine qualifizierte Mehrheit der nicht gesicherten Gläubiger den Schuldenregelungsplan auch gegenüber der ablehnenden Minderheit durchsetzen kann. Es ist vorgesehen, diejenigen dinglich gesicherten Gläubiger, deren Hypotheken ausserhalb einer bestimmten Grenze liegen, und bei denen auf Befriedigung aus dem Grundstück noch gerechnet werden kann, in der Abstimmung den dinglich nicht gesicherten Gläubigern gleichzustellen.

Der Unterschied zwischen dem Akkordverfahren der Osthilfe und dem Vermittlungsverfahren ausserhalb des Osthilfegebietes liegt nämlich darin, dass im Osthilfeverfahren die erststelligen Beleihungen ausdrücklich ausgenommen sind [432]).

Ein wichtiger Unterschied besteht ausserdem darin, dass das Osthilfe-Entschuldungsverfahren verbunden ist mit einer Befriedigung der Gläubiger, während das Vermittlungsverfahren nur Gläubigeransprüche abwertet [433]).

---

[432]) Vergl. Schloss: Die wirtschaftliche Bedeutung der Osthilfe, in: Landwirt und Gläubiger in der Osthilfe, Berlin 1931, S. 8 ff.

[433]) Bitter: a. a. O., S. 14.

C. Das Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse v. 1. Juni 1933 [434]).

Mit der Uebernahme der Regierung durch den Nationalsozialismus wurde auch die landwirtschaftliche Entschuldung auf eine neue, festere Grundlage gestellt. Die bisherigen Massnahmen zu einer Schuldenregelung hatten keine wirksame Hilfe gebracht, sodass sie als gescheitert angesehen werden mussten. In immer stärker werdendem Masse kamen landwirtschaftliche Betriebe zum Erliegen. Diese Lage fand die nationalsozialistische Regierung bei der Machtübernahme im Jahre 1933 vor, und es ist selbstverständlich, dass sie bei ihrer positiven Einstellung zum deutschen Bauern zu sofortigen Hilfsmassnahmen schritt. „Die Beachtung und Sicherung der Ernährungsgrundlage ist die Voraussetzung für jede staatmännische Ueberlegung, die ihre Massnahmen nicht in die Luft hineinbauen will" [435]).

Eine der ersten Massnahmen der Regierung zur Rettung der Landwirtschaft war, dass sie den umfassenden landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 14. Februar 1933 erwirkte. Die Vollstreckungssperre bedeutete eine Atempause für die Regelung der Entschuldung [436]).

Das nächste Ziel, welches es zu erreichen galt, war, die Osthilfe-Entschuldung beschleunigt zu Ende zu führen und darüber hinaus eine Schuldenregelung für das gesamte Reichsgebiet durchzuführen. Auf der Vollversammlung des Deutschen Landwirtschaftrates am 4. und 5. April 1933 wurde dann auch die Entschuldung als eine vordringliche Aufgabe bezeichnet. „Die Monate bis zum Ablauf des Vollstreckungsschutzes

---

434) R. G. Bl., I, S. 33.
435) Darré: im: Vorwort zu Willikens „Nationalsozialistische Agrarpolitik", München 1931.
436) Harmening-Pätzold: Die landwirtschaftliche Schuldenregelung, Berlin 1933, S. XI.

müssen nun dazu benutzt werden, um eine planmässige und endgültige Entschuldung der Landwirtschaft einzuleiten“ [437]).

Brandes macht in seinem Referat „Aufbau der nationalen Agrarwirtschaft“ über die Möglichkeit der Regulierung der Zins- und Entschuldungsfrage nähere Ausführungen. Nach ihm standen hierzu zwei Wege offen [438]) :

1. „Entweder der mehr privatwirtschaftliche Weg der Konvertierung und des Akkordes. Ohne gewissen staatlichen Druck und gewissen Zwang und generelle Richtlinien wird es auch hier bei diesem mehr privatwirtschaftlichen Wege nicht abgehen, wenn nicht eine Individualaktion nach Art der Osthilfe mit allen ihren Mängeln und endlosen Verzögerungen daraus entstehen soll. Wesentlich erleichtert würde dieser Weg werden, wenn den Gläubigern ein bestimmter Prozentsatz ihrer meist festgefrorenen Forderungen in bar ausgezahlt wird. Für den Schuldner müssten lange Amortisationsfristen und sehr niedrige Verzinsung vorgesehen werden. Dies zu ermöglichen würde die Aufgabe der Reichsbank sein. Ich kann mir nicht denken, dass sie dieser Aufgabe schlechthin ablehnend gegenüber stehen würde. Um schnelle Wirkung zu erzielen, worauf es ankommt, lassen sich Ueberbrückungen einbauen“.

2. „Oder Zinsherabsetzung und Entschuldung werden zwangsweise durch Gesetz geordnet. Die Aufgabe der Reichsbank, durch Barzahlungen Erleichterungen für Gläubiger und Schuldner zu schaffen, würde dieselbe sein. Dieser Weg ist der radikalere, der Staat greift tiefer in die privatwirtschaftlichen Verhältnisse ein, aber diese Methode ist schneller wirksam, und es besteht keine Gefahr, dass sie sich in individuellen Massnahmen festfährt“.

Der Gesetzgeber hat den letzteren Weg beschritten, und es ist das umfangreiche Entschuldungswerk, das durch das „Ge-

---

[437]) Baudissin: Archiv des deutschen Landwirtschaftsrates, Jg. 51, Berlin 1933, S. 16.
[438]) Ebenda, S. 56.

setz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse“ [439]) vom 1. Juni 1933 entstanden ist.

Das Gesetz bezweckt eine grundlegende Besserung der Lage der deutschen Landwirtschaft durch Herabsetzung der Verbindlichkeiten und Herabsetzung der Zinslasten, was auf dem Wege einer allmählichen Zurückführung der Verbindlichkeiten auf eine Höhe erreicht werden soll, „die dem Landwirt und seiner Familie bei einfacher Lebensführung die rentable Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes ermöglicht“ [440]).

„Der Landwirt muss aus dem Ertrage seiner Arbeit den Lebensunterhalt für sich und seine Familie bestreiten und die Schulden der Vergangenheit verzinsen und allmählich abtragen können, einer erneuten Verschuldung muss ein Riegel vorgeschoben werden“ [441]).

Die Bedeutung des Schuldenregelungsgesetzes liegt vor allem auch darin, dass es die Schuldengesetzgebung über die Osthilfe hinaus auf das ganze deutsche Reichsgebiet ausdehnt, wenngleich auch eine völlige Einheitlichkeit des Entschuldungsverfahrens im ganzen deutschen Reich dadurch noch nicht entstand [442]).

„Neben der Entschuldung nach dem neuen Gesetz werden im Osthilfegebiet noch die vor dem 15. Juni 1933 bei den Osthilfebehörden anhängig gemachten Fälle nach dem alten Verfahren abgewickelt, das aber auf dem Verordnungswege materiell eine Angleichung an das Schuldenregelungsgesetz erfahren hat“ [443]).

Der Ausgangspunkt des Schuldenregelungsgesetzes ist wie bei der Osthilfesicherungsverordnung die Zinsleistungsfähigkeit des Betriebes. Diese wird aber nicht mehr nach einem besonderen

---

[439]) R. G. Bl., 1933, I, S. 331.

[440]) Vergl. Wilden-Nonhoff: Das landwirtschaftliche Schuldenregelungsgesetz v. 1. Juni 1933, Berlin 1934, S. 5.

[441]) Harmening-Pätzold: a. a. O., S. XI.

[442]) Vergl. Sering: Deutsche Agrarpolitik auf geschichtlicher und landeskundlicher Grundlage, a. a. O., S. 123.

[443]) Ebenda.

Taxrahmen bestimmt, sondern mit einigen Abweichungsmöglichkeiten nach oben und unten allgemein auf $^1/_{20}$ des nach dem steuerlichen Einheitswert gestaffelten „Betriebswertes" festgesetzt. Die Staffelung geschieht nach Sering in der Weise, „dass der Betriebswert von 135 % des Einheitswertes bei Betrieben von 10 000 RM Einheitswert sinkt bis 90 %. Wer mehr als 5 % von diesem Betriebswert an Schulden aufzubringen hat, gilt als überschuldet" [444]).

Die in dem Gesetz eine grosse Rolle spielende „Mündelsicherheitsgrenze" liegt bei $^2/_3$ des Betriebswertes. Ein Schuldvolumen, das in diesem Rahmen bleibt, unterliegt nach dem Gesetz keiner Kapitalverkürzung, während die über die Mündelsicherheitsgrenze hinausgehenden Gläubigerforderungen durch freie Vereinbarung oder durch Zwangsakkord bis auf 50 % herabgesetzt werden können. Unter Ermässigung des Zinses auf einheitlichen Satz von $4\,^1/_2$ % sollen sie in unkündbare Tilgungshypotheken umgewandelt werden, und die Zinsen der mündelsicheren Forderungen werden automatisch auf 4 % gesenkt. „In der Regulierung der über die Mündelsicherheitsgrenze hinausgehenden Belastung besteht also die eigentliche Aufgabe des Entschuldungsverfahrens" [445]).

Nach dem Gesetzestext soll das Entschuldungsverfahren die „Voraussetzung für eine allmähliche Rückführung der Verschuldung bis auf die Grenze der Mündelsicherheit schaffen" [446]).

Das Schuldenregelungsgesetz setzt voraus, dass es der Agrarpolitik gelingen wird, in kurzer Zeit die Reinerträge wieder auf eine solche Höhe zu heben, dass daraus der Be-

---

444) Vergl. Sering, Max: Deutsche Agrarpolitik auf geschichtlicher und landeskundlicher Grundlage, a. a. O., S. 123.

445) Ebenda.

446) R. G. Bl., 1933, I., S. 331, 1. Abschnitt, § 1, Ziffer 2.

triebswert mit 5 % verzinst und getilgt werden kann, wie es das Gesetz zunächst von den entschuldeten Betrieben verlangt [447]).

Für die Entschuldung eröffnet das Gesetz mehrere Möglichkeiten :

1. Die Selbstentschuldung.
2. Das Entschuldungsverfahren mit seinen drei Arten :
   a) Schuldenregelung oder Ablösung,
   b) Landabgabe,
   c) die Verbindung der vorgenannten Möglichkeiten.
3. Das Zwangsvergleichsverfahren.

a) Die Selbstentschuldung.

Das Gesetz stellt den Grundsatz auf, dass die Entschuldung ohne Durchführung eines formellen Verfahrens, also in erster Linie durch den Einsatz eigener Mittel versucht werden soll [448]).

Nach § 81 kann der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes auch ohne Durchführung eines Entschuldungs- oder Zwangsvergleichsverfahrens seinen Betrieb zum Entschuldungsbetrieb erklären. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Persönlichkeit des Betriebsinhabers und seine Wirtschaftsweise nicht die Gewähr für die erfolgreiche Durchführung des Verfahrens bietet, oder wenn er auf die Entschuldung verzichtet, es sei denn, dass er sich die Selbstentschuldung vorbehalten hat [449]).

In sachlicher Hinsicht ist die Durchführung der Selbstentschuldung davon abhängig, dass der Betrieb ausserhalb der Mündelsicherheitsgrenze nur mit Forderungen belastet ist, die nicht mit mehr als $4\,^1/_2$ v. H. zu verzinsen und unkündbare Tilgungsforderungen sind [450]).

---

447) Sering, Max: Deutsche Agrarpolitik auf geschichtlicher und landeskundlicher Grundlage, a. a. O., S. 126.
448) Vergl. Harmening-Pätzold: a. a. O., S. XIII.
449) § 81, Abs. 2.
450) Wilden-Nonhoff: a. a. O., S. 29.

Der Begriff Mündelsicherheitsgrenze ist durch die 4. Durchführungsverordnung bestimmt worden, welche besagt, dass mündelsicher eine innerhalb der ersten zwei Drittel des Betriebswertes liegende Belastung ist. Der Betriebswert seinerseits ist gleich dem Ertragswert des Grundstückes und wird im Gegensatz dazu aus dem steuerlichen Einheitswert abgeleitet [451]).

Der Selbstentschuldungsbetrieb gilt als Entschuldungsbetrieb im Sinne des § 82, welcher bestimmt, dass für diese Betriebe die Vorschriften der §§ 83—87 und 91—94 massgebend sind, d. h. ihnen kommen die Vorteile der Zinsregelung zugute. Ausserdem steht aber der Betrieb unter Beleihungsbeschränkung, die einer künftigen Ueberschuldung vorbeugen soll.

b) Das Entschuldungsverfahren.

Wenn eine Selbstentschuldung nicht durchführbar erscheint, weil die Verhandlungen mit den Gläubigern über die Herabsetzung des Zinssatzes und der Umwandlung in unkündbare Tilgungsforderungen nicht zum Ziele führen, muss das ordentliche Entschuldungsverfahren durchgeführt werden. Die durch Gesetz eingerichtete Entschuldungsstelle hat, wenn sie eine Entschuldung ohne Zwangsvergleich für durchführbar hält, einen Entschuldungsplan aufzustellen [452]), der dem Amtsgericht zur Bestätigung vorzulegen ist. In diesem Plan sind sämtliche Forderungen der Gläubiger gegen den Betriebsinhaber aufzuführen. Es kommt darauf an, dass es mit gesetzlichen Mitteln möglich ist, die Schulden so zu regeln, dass bei ordnungsgemässer Wirtschaftsführung der Betriebsinhaber ausser dem Unterhalt Zins und Tilgung aus dem Betrieb herauswirtschaften kann. Die Schulden müssen sich also so regeln lassen, dass die sog. Zinsleistungsgrenze, die $^1/_{20}$ des Betriebswertes ist, nicht überzogen wird. Die gesetzlichen Mittel, die hierzu zur

---

451) Harmening-Pätzold: a. a. O., S. XII.

452) Springe: Was muss der Landwirt und sonst Beteiligte von der Entschuldung wissen?, Pinneberg 1933, S. 19 ff.

Verfügung stehen, sind in erster Linie die Zinsherabsetzung der mündelsicheren Forderungen auf 4 1/2 % und ihre Umwandlung in Tilgungsforderungen. Hinsichtlich der Verzinsung und Tilgung ist zu unterscheiden zwischen :

1. Forderungen, die vor dem 13. Juli 1931 begründet und nicht durch eine innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegende Hypothek gesichert sind.
2. Forderungen, die erstmalig und nicht im Wege der Schuldumwandlung nach dem 12. Juli 1931 begründet sind [453]).

Zu 1.:

Für die ersterwähnten Forderungen ist folgendes bestimmt :

a) Die Verzinsung beträgt (einschliesslich eines etwaigen Verwaltungskostenbeitrages) 4 1/2 v. H., jedoch nicht mehr als der vereinbarte Satz (unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zinskürzungen).

b) Während der ersten drei Jahre erhält der Gläubiger ausserdem den Unterschied zwischen dem vereinbarten Zins (mit der Massgabe zu a) und dem Zins von 4 1/2 v. H. bis zur Höhe von 1 v. H. am Jahresschluss zugezahlt, und zwar von der Entschuldungsstelle aus Reichsmitteln, jedoch nur, wenn er nachweist, dass er ohne die zu a) getroffene Regelung in Höhe des Unterschiedes einen Rechtsanspruch gegen den Schuldner haben würde.

c) Forderungen, die nicht unkündbare Tilgungsforderungen sind, werden in unkündbare Tilgungsforderungen umgewandelt. Die Höhe der Tilgungsraten ist zwischen jährlich 1/2 und 5 v. H. durch die Entschuldungsstelle mit dem Betriebsinhaber zu vereinbaren. Im Falle der Nichteinigung entscheidet das Amtsgericht, dass die Tilgungsraten dann auf höchstens 2 v.H.

---

453) Bree : Entschuldungsgesetz für die Landwirtschaft, Berlin 1933, S. 15 ff.

festgesetzt werden dürfen. Ein gleich- oder nachstehender Berechtigter kann unter gewisser Voraussetzung der Festsetzung des Tilgungssatzes widersprechen. Ueber den Widerspruch entscheidet das Amtsgericht bei der Bestätigung des Entschuldungsplanes [454]). Die Tilgungsraten werden im allgemeinen nicht sogleich an den Gläubiger ausgezahlt, sondern für seine Rechnung an die Entschuldungsstelle. Diese zahlt an den Gläubiger erst, sobald die Tilgung der Forderung beendet ist. Eine Ausnahmeregelung ist getroffen für Forderungen, die dem Fiskus, einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder einem Kreditinstitut zustehen. Denn anderen Gläubigern kann, vorausgesetzt, dass der Reichminister für Ernährung und Landwirtschaft eine entsprechende Anordnung erlässt, auf ihren Antrag die Entschuldungsstelle vor Beendigung der Tilgung ein Darlehen in Höhe der angesammelten Tilgungsbeträge gewähren, wenn mindestens ein Viertel der Tilgungszeit abgelaufen ist. d) Sind die Forderungen nicht durch ein Recht am Grundstück gesichert, so sind zu ihrer Sicherung gleichrangige Hypotheken an bereitester Stelle einzutragen. Erlischt eine solche Hypothek im Falle der Zwangsversteigerung des Grundstückes, so sind die angesammelten Tilgungsbeträge sogleich an den Gläubiger abzuführen. Die noch ausstehenden Tilgungsbeträge sind vom Schuldner dann unmittelbar an den Gläubiger zu zahlen, also nicht mehr, wie oben zu c) erörtert, an die Entschuldungsstelle [455]).

Der Gläubiger wird in solchen Fällen kaum jemals vom Schuldner noch Tilgungsbeträge erhalten. Für solche Forderungen gelten die Vorschriften zu a) bis d) nur dann, wenn der Gläubiger nicht an Stelle der Tilgung die Ablösung der Forde-

---

[454]) Harmening-Pätzold: a. a. O., S. 8 ff.
[455]) Wilden-Nonhoff: a. a. O., S. 39 ff.

rung in bar verlangt. Der Ablösungsbetrag ist durch die Entschuldungsstelle nach deren Wahl sofort oder binnen einem Jahr nach der Bestätigung des Entschuldungsplanes zu zahlen. Hierbei sind 10 bis 20 v. H. der Forderung und ferner die Zinsen über 5 v. H. abzusetzen. Der Gläubiger kann ferner unter gewissen Voraussetzungen die Barablösung einer Aufwertungsforderung verlangen [456]). Lohn- und Gehaltsforderungen, sowie in der Zeit vom 1. April 1933 bis 15. Juni 1933 entstandene Handwerker- und Lieferantenforderungen sind stets bar zu begleichen. Ein Abzug findet nur mit Zustimmung der Gläubiger statt. Die Ablösung kann auch für andere Forderungen bestimmt werden.

An Stelle der Umwandlung in eine unkündbare Tilgungsforderung kann bestimmt werden, dass der Gläubiger mit Ablösungsschuldverschreibungen abgefunden wird. Die Aufhebung des Entschuldungsverfahrens erfolgt nach der Bestätigung des Planes oder bei Entschuldungsunfähigkeit. Die Einstellung des Entschuldungsverfahrens geschieht bei Zurücknahme des Antrages durch den Schuldner oder bei Verweigerung der Landabgabe. Der Beschluss, durch den die Bestätigung versagt, das Verfahren aufgehoben oder eingestellt wird kann mit sofortiger Beschwerde angefochten werden. Die Aufhebung oder Einstellung des Verfahrens ist öffentlich bekannt zu machen [457]).

c) Das Zwangsvergleichsverfahren.

Wenn die Entschuldungsstelle auf Grund ihrer Prüfung zur Ueberzeugung kommt, dass das Entschuldungsverfahren nur beim Zustandekommen eines Zwangsverfahrens durchführbar ist, dann hat sie mit Zustimmung des Betriebsinhabers beim Amtsgericht um die Ermächtigung eines Zwangsvergleichs nachzusuchen [458]). Dieses Entschuldungsverfahren hat aber nicht etwa den Charakter eines Konkursverfahrens, das über

---

[456]) Harmening-Pätzold: a. a. O., S. 174.
[457]) Bree: a. a. O., S. 17.
[458]) § 24 des Gesetzes.

das Vermögen eines Zahlungsunfähigen eröffnet wird. Es handelt sich vielmehr um die Durchführung einer durch die wirtschaftliche Katastrophe der Nachkriegszeit notwendig gewordenen Abwertung [459]).

Die im Zusammenhang mit dem Zwangsvergleichsverfahren auftauchenden rechtlichen Fragen können hier unbesprochen bleiben. Wesentlich ist auch hier die Frage, auf welche Weise bei diesem Verfahren die Entschuldung vor sich geht.

Die wichtigste Eigenart des von der Entschuldungsstelle aufzustellenden Vergleichsvorschlags ist, dass sämtliche nicht mündelsicheren Forderungen gekürzt werden können, und zwar bis zu 50 %, soweit sie nicht zu den ausdrücklich bevorrechtigten Forderungen zählen.

Im übrigen hat der Vergleichsvorschlag folgende Grundsätze zu beachten [460]): Die Verzinsung unkündbarer Tilgungshypotheken innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze beträgt, wenn die Forderung vor dem 13. Juli 1931 entstanden ist, höchstens 4 %. Nicht unkündbare Tilgungsforderungen, die vor dem 1. Juli 1931 entstanden sind und durch eine mündelsichere Hypothek gesichert sind, sind in unkündbare Tilgungsforderungen umzuwandeln. Die Tilgungsraten dürfen ohne Zustimmung des Schuldners nicht höher als $^1/_2$ % jährlich bemessen werden. Wertbeständige Forderungen, mit Ausnahme der auf den Wert des Feingoldes und auf eine ausländische Währung ausgestellten Forderungen, können in Reichsmark-Forderungen umgewandelt werden und bis zu einem RM-Betrag herabgesetzt werden, der dem Wert der Forderungen oder Leistungen bei der Aufnahme der Schuld durch den Betriebsinhaber entspricht, höchstens jedoch um 50 % [461]).

---

[459]) Harmening-Pätzold: a. a. O., S. XIV.
[460]) Ebenda, S. 139.
[461]) § 29, Abs. 4 des Gesetzes.

d) Die Entschuldung durch Landabgabe.

Entsprechend den Grundgedanken des Gesetzes, nach welchen der Betriebsinhaber zunächst versuchen soll, die Entschuldung aus eigener Kraft durchzuführen, sieht das Gesetz vor, dass auch eine Entschuldung durch Landabgabe möglich ist. Gemäss der heutigen Anschauung über die Zusammengehörigkeit von Bauer und Boden kann die Landabgabe zunächst nur eine freiwillige sein. „Die Landabgabe findet nur insoweit statt, als der Egentümer sie beantragt und sich mit der Entschuldungsstelle oder einer Siedlungsgesellschaft darüber verständigt“ [462]).

Auf der anderen Seite kann jedoch die Entschuldungsstelle die Landabgabe verlangen, wenn dadurch die Aufstellung eines für die beteiligten Gläubiger vorteilhafteren Entschuldungsplanes möglich wird [463]).

Kommt der Schuldner diesem Verlangen nach Landabgabe nicht nach, so ist das Entschuldungsverfahren durch Beschluss des Amtsgerichts einzustellen [464]).

Die Durchführung dieses Entschuldungsverfahrens soll so gehandhabt werden, dass die Entschuldungsstelle die abgegebenen Flächen übernimmt, um sie mit Unterstützung der Siedlungsgesellschaften zu verwerten. Auch ganze Betriebe können im Entschuldungsverfahren übernommen werden. Für das übernommene Land soll nach Möglichkeit keine Barzahlung geleistet, sondern der Kaufpreis durch Uebernahme von Schulden beglichen werden [465]).

e) Die Finanzierung der Entschuldung.

Nachdem in den früher geschilderten Entschuldungsversuchen jeweilig aufgezeigt worden ist, in welcher Weise die Entschuldung finanziert wurde, soll auch hier bei dem ersten

---

462) § 9, Abs. 2 des Gesetzes.
463) Ebenda.
464) § 21, Ziffer 3 des Gesetzes.
465) Bree: a. a. O., S. 22.

wirklich grosszügigen und aussichtsreichen Entschuldungswerk die Finanzierung, die in der Hauptsache auf staatlicher Mithilfe beruht, behandelt werden.

Zunächst baut das Gesetz, wie gezeigt werden konnte, darauf auf, dass die kurzfristigen Verbindlichkeiten in langfristige, unkündbare Tilgungsforderungen umgewandelt werden. Trotzdem bedarf es noch umfangreicher Barmittel, die eingesetzt werden müssen, um eine Reihe bevorrechtigter Forderungen ablösen zu können. Man rechnet mit einem Bedarf von 300 Millionen RM, deren Aufbringung dem Reichsminister der Finanzen obliegt. Zu diesem Zwecke wurde er ermächtigt, in den Reichshaushaltsplänen 1940—1942 je 100 Millionen RM bereitzustellen [466]). Diese Mittel werden durch die Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen durch die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt vorgriffsweise flüssig gemacht. Die Rentenbank-Kreditanstalt soll die gegen Hingabe der Schatzanweisungen zur Verfügung zu stellenden Mittel an die Entschuldungsstellen weiterleiten. „Es ist dabei gegen eine unangemessene Verteuerung durch Zinsaufschläge und für eine möglichst starke Mitheranziehung eigener Mittel der Entschuldungsstellen Vorsorge zu treffen" [467]).

Neben die Barablösung tritt noch die Schuldentilgung durch die Hergabe von Ablösungsverschreibungen. Zur Bereitstellung dieser Mittel wird die Deutsche Rentenbank ermächtigt mit 4 v. H. verzinsliche Ablösungsschuldverschreibungen bis zum Betrage von 300 Millionen RM auszugeben und der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt zur Weitergabe an die Entschuldungsstellen zur Verfügung zu stellen [468]).

Es werden aber auch noch auf Grund anderer Gesetzesbestimmungen Mittel des Reiches eingesetzt werden müssen. Das ergibt sich aus dem folgenden: § 14, Ziffer 2, bestimmt:

---

[466]) Wirtschaftliche Kurzbriefe, 14. Jg., Lieferung 47, Berlin 1933, nach § 60, Ziffer 1.
[467]) § 61 des Gesetzes.
[468]) Wilden-Nonhoff: a. a. O., S. 62.

„Während der ersten drei Jahre nach der Bestätigung des Entschuldungsplans erhält der Gläubiger ausserdem von der Entschuldungsstelle den Unterschied zwischen dem vereinbarten Zins und dem Zins von 4 $^1/_2$ v. H. bis zur Höhe von 1 v. H. am Jahresschluss zugezahlt“ [469]). „Die dazu erforderlichen Mittel sind durch den Reichshaushaltsplan verfügbar zu machen“ [470]).

§ 30, Abs. 2, bestimmt: „Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, bei Forderungen, die der Deckung von im Ausland begebenen Schuldverschreibungen eines inländischen Schuldners dienen, einen Zuschuss zu den Zins- und Tilgungsleistungen insoweit zu gewähren, als die zur Sicherung der Forderung eingetragene Hypothek die Mündelsicherheitsgrenze übersteigt. Dieser Zuschuss ist bei der Aufstellung des Entschuldungsplanes zu berücksichtigen“.

Ausserdem werden schliesslich Mittel des Reiches auch für die Kreditgewährung an Siedlungswirtschaften zur Ermöglichung der Durchführung von Landabgabe und Siedlung eingesetzt werden müssen [471]).

Als Gegenleistung für die Beteiligung des Reiches am Entschuldungsverfahrens sind von der Entschuldungsstelle bei Durchführung der einzelnen Entschuldungsverfahren bestimmte Beträge an die Reichskasse abzuführen. Diese Beträge ergeben sich daraus, dass der Gläubiger von Neuforderungen, wenn er die Barablösung seiner Forderung verlangt, sich einen Abzug von 10-20 % seiner Forderungen, je nach der Sicherung, gefallen lassen muss. Die sich hieraus ergebenden Quoten erhält das Reich [472]).

Auch die Entschuldungsstellen sollen neben den Reichsmitteln nach Möglichkeit in grossem Umfang eigene Mittel zur

---

469) Der Zuschuss ist allerdings von gewissen Bedingungen abhängig. Siehe hierzu das Gesetz: § 14, Ziffer 2.
470) Ebenda.
471) § 67 des Gesetzes.
472) Wilden-Nonhoff: a. a. O., S. 63, und § 16, Abs. 3 des Gesetzes.

Verfügung stellen. § 61 bestimmt, dass für eine möglichst starke Mitheranziehung eigener Mittel der Entschuldungsstellen Vorsorge zu treffen ist, ohne dass dadurch eine unangemessene Verteuerung durch Zinsaufschläge stattfinden darf [473]).

In einigen Fällen dürfen für die Barablösung von Forderungen grundsätzlich nur eigene Mittel der Entschuldungsstellen herangezogen werden. Wenn ein Gläubiger, ohne dass er darauf einen gesetzlichen Anspruch hat, die Barablösung von Forderungen beantragt, und die Entschuldungsstelle hält die Ablösung dieser Forderungen aus Billigkeitsgründen für gerechtfertigt, dann kann im Entschuldungsplan die Barauszahlung vorgesehen werden. Dies muss aber dann auf jeden Fall durch eigene Mittel der Entschuldungsstelle erfolgen. Hierfür ist es der Stelle gestattet, im Einvernehmen mit dem Gläubiger einen Abzug für sich zu behalten. § 16, Abs. 3, gestattet, dass 10—20 v. H. der Forderung abgesetzt werden dürfen. Damit hat der Gesetzgeber einen starken Anreiz gegeben, dass die Entschuldungsstellen möglichst viel eigene Mittel zur Verfügung stellen [474]).

„Entschuldungsverfahren sind, wie sich aus den Veröffentlichungen in den Amtlichen Mitteilungen in Entschuldungssachen ergibt, bis 10. Februar 1934 in 36 966 Fällen eröffnet worden; ihre Durchführung konnte noch nicht gefördert werden, da über die Frage der Bereitstellung der 300 Millionen RM Schatzanweisungen, ihre Refinanzierung und die Verteilung des Risikos erst jetzt mit den zuständigen Stellen das erforderliche Einvernehmen erzielt worden ist. Auch für die Ausübung der Rechte, die sich aus den zu unseren Gunsten entstehenden Sicherungshypotheken ergeben, fehlt es vorläufig noch an den notwendigen Durchführungsbestimmungen“ [475]).

---

[473]) § 61 des Gesetzes.

[474]) § 16, Abs. 2, des Gesetzes.

[475]) Vergl. Geschäftsbericht d. R. K. A. 1934.

f) Das Schuldenregelungsgesetz und die bisherigen Entschuldungsverfahren.

Mit dem Erlass des Schuldenregelungsgesetzes vom 1. Juni 1933 blieben die Bestimmungen des Osthilfeverfahrens auch weiterhin in Gültigkeit [476]). Allerdings sollten sie mit möglichster Beschleunigung zu Ende geführt werden .Es erwies sich dabei als notwendig, das Osthilfeverfahren der neuen Schuldenregelung anzugleichen. Dies geschah durch die 6. Durchführungsverordnung [477]). In ihr wird zunächst bestimmt, dass für einen Betrieb, für welchen ein Entschuldungsverfahren nach der Osthilfegesetzgebung schwebt, ein Verfahren nach dem Schuldenregelungsgesetz weder gleichzeitig noch nacheinander beantragt werden kann; vielmehr schliesst das eine Verfahren das andere aus. Im übrigen ergibt sich hinsichtlich der beiden Verfahrensweisen die folgende Lage [478]):

1. Betriebe, für die ein Entschuldungsverfahren bisher überhaupt nicht geschwebt hat, können, auch soweit sie im Osthilfegebiet liegen (§ 96 Sch. R. G.), einen Entschuldungsantrag lediglich nach den Vorschriften des Schuldenregelungsgesetzes stellen (§§ 1 ff); für die Osthilfeentschuldung läuft keine Antragsfrist mehr.

2. War ein Osthilfeverfahren am 15. Juni 1933, dem Tage des Inkrafttretens des Schuldenregelungsgesetzes anhängig oder bereits durchgeführt, so hat das Amtsgericht die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens nach dem Schuldenregelungsgesetz abzulehnen, gleichgültig ob das Osthilfeentschul-

---

476) Vergl. Hennig: Die Umgestaltung der Osthilfeentschuldung, Berlin 1933, S. 15 ff.

477) Vom 7. Juli 1933, R. G. Bl. 1933, I., S. 464.

478) Heinrich: Die Abwicklung der Osthilfe, in: Amtliche Mitteilungen in Entschuldungssachen (Reichsministerium f. Ernährung und Landwirtschaft), vom 1. 12. 1933, Nr. 7, S. 15.

dungsverfahren zum Erfolg führt oder nicht [479]). Die Entschuldung nach dem neuen Gesetz ist also auch dann ausgeschlossen, wenn ein Osthilfeentschuldungsantrag vor oder nach dem 15. Juni 1933 aus sachlichen Gründen — wegen Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen (z. B. Ueberwiegen eines gewerblichen Betriebes), wegen Entschuldungsunfähigkeit, Entschuldungsunwürdigkeit oder mangelnder Entschuldungsbedürftigkeit — abgelehnt ist. Im Falle der Ablehnung vor dem 15. Juni 1933 bestand nach § 98 Sch. R. G. und § 11, Abs. 2 der 6. Osthilfedurchführungsverordnung [480]) vom 7. Juli 1933 bis zum 31. August 1933 die Möglichkeit, einen Antrag auf Wiederaufnahme des Osthilfeentschuldungsverfahrens zu stellen. Die Eröffnung eines Verfahrens nach dem Schuldenregelungsgesetz ist auch in diesen Fällen unzulässig [481]).

3. Ist ein Osthilfeantrag aus formellen Gründen, z.B. wegen Versäumnis der Antragsfrist, zurückgewiesen, so steht der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens nach dem Schuldenregelungsgesetz nichts entgegen, und zwar auch dann nicht, wenn die Zurückweisung des Antrags erst nach dem 15. Juni 1933 ausgesprochen ist; in diesen Fällen ist nämlich ein Osthilfeverfahren gar nicht anhängig geworden.

4. Vielfach haben Betriebsinhaber einen gestellten Osthilfeeantrag zurückgenommen, um das Entschuldungsverfahren nach dem Schuldenregelungsgesetz beantragen zu können.

Ist der Antrag erst nach dem 14. Juni 1933 zurückgenommen, so kann das Entschuldungsverfahren nach dem neuen Gesetz nicht eröffnet werden, weil am Stichtag ein Osthilfeverfahren anhängig war [482]). Ist dagegen ein früher gestellter Osthilfeentschuldungsantrag vor dem 15. Juni 1933 zurückgenommen worden, so steht der Eröffnung eines Entschuldungsverfahrens nach dem Schuldenregelungsgesetz nichts im Wege.

---

479) § 3, Abs. 1, Nr. 5, Sch. R. G.
480) R. G. Bl. 1933, I., S. 464.
481) § 3, Abs. 1, Nr. 5, Sch. R. G.
482) § 97, Abs. 1, Nr. 5, Sch. R. G.

Bei der Durchführung der Entschuldung ergaben sich zunächst gewisse Schwierigkeiten, z. B. bezüglich der Kürzung von Kapitalforderungen, die im Osthilfeverfahren teils leichter, teils schwerer als die des Entschuldungsgesetzes sind. Aber auch hier hat die genannte Durchführungsverordnung etwaige Unklarheiten beseitigt [483]).

In absehbarer Zeit wird für das ganze Reich eine einheitliche Schuldenregelung möglich sein, da die Vorschriften der 6. Osthilfedurchführungsverordnung den Landstellen die Möglichkeit gegeben haben, die zur Zeit noch schwebenden Osthilfeentschuldungsverfahren mit grösster Beschleunigung zu Ende zu führen [484]).

In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, dass man seit dem Winter 1931/32 in wachsendem Masse dazu übergegangen war, ein weiteres, früheres Entschuldungsverfahren zu liquidieren. Seit dieser Zeit werden die Auslands-Anleihen-Hypotheken unter Ausnutzung der niedrigen Kurse ihrer Bonds abgelöst. Der starke Kurssturz, den die deutschen Bonds im Ausland erlitten haben, vor allem aber die im letzten Jahr erfolgte Abwertung des Dollars, ermöglichen den Erwerb von Dollarbonds gegen Reichsmark im Inlande zu Bedingungen, die den Landwirten einen erheblichen Kursgewinn lassen [485]).

Durch den Rückkauf wird die Liquidierung der Entschuldungsaktion der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt und der Deutschen Landesbankenzentrale ermöglicht bei gleichzeitiger Schuldabwertung, also Entschuldung. Der Geschäftsbericht 1933/34 der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt berichtet,

---

[483]) Vergl. Reichslandbund, agrarpolitische Wochenschrift, Nr. 29, v. 22. Juli 1933, Art.: „Die 6. Osthilfedurchführungsverordnung".

[484]) Nonhoff: Schuldenregelung und Osthilfeentschuldungsverfahren, in: Steuer und Recht des Landwirts, H. 7, August 1933.

[485]) v. Müller: Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe durch Ablösung von Auslandsanleihe-Hypotheken, in: Steuer und Recht des Landwirts, August 1933, H. 7, S. 122.

dass die Tilgung der Amerika-Anleihen durch Rückkauf der Bonds sich im letzten Jahr verstärkt hat [486]). Im ganzen sind nunmehr über 35 % des Ausgabebetrages zurückgekauft. Es verblieben am Jahresende 1933 noch 355 Millionen bei Umrechnung des Dollars mit 4,20 RM und 256,71 Millionen bei Umrechnung mit 3.— RM. Die Verteilung der Rückzahlung auf die verschiedenen Anleihen zeigt die nachfolgende Tabelle [487]):

Amerika-Anleihen
der Rentenbank-Kreditanstalt.
getilgt (in Millionen RM)
bis 31. 12.

	1929	1930	1931	1932	1933	zus.	Ausgabebetrag
1. Anleihe planmässig	7,22	2,14	2,31	2,48	2,64	33,46	105
ausserplanmässig	—	—	—	—	16,67		
2. Anleihe planmässig	3,36	1,47	1,51	1,47	1,34	46,07	126
ausserplanmässig	—	—	8,4	12,6	15,92		
3. Anleihe planmässig	4,41	2,39	2,44	2,35	2,14	77,86	210
ausserplanmässig	—	4,2	14,7	18,9	26,33		
4. Anleihe planmässig	2,52	1,81	1,93	1,93	1,80	37,54	109,2
ausserplanmässig	—	—	3,36	9,24	14,45		
Summe	17,51	12,01	34,65	48,97	81,29	194,93	550,2

486) Frankfurter Zeitung Nr. 95, v. 18. 4. 1934.

487) Geschäftsbericht der R. K. A., 1934, S. 7, und vergl.: Internationale Konferenz für Agrarwissenschaft; Dritte Tagung in Bad Eilsen (Niedersachsen), 26. August bis 2. September 1934; Vorträge und Verhandlungen über die Weltagrarkrise, Leipzig 1934, S. 337: „Im wirtschaftlichen System der Vorkriegszeit waren internationale Anleihen eines der wichtigsten Mittel des wirtschaftlichen Fortschritts, und die übernommenen Verpflichtungen waren in der Hauptsache gesichert durch das Wachstum der Produktionskapazität, das von den Schuldnerländern mit ihrer Hilfe erreicht werden konnte. Die Schuldnerländer glichen darin Industriekonzernen, die Schuldverschreibungen im Hinblick auf das Wachstum ihrer Umsätze und ihrer Gewinne ausgaben, von welchen ein Teil ausdrücklich für die Verzinsung und Rückzahlung der übernommenen Anleihen bestimmt war".

Es wurde bereits an anderer Stelle berichtet, dass die landwirtschaftliche Zinserleichterung auch auf die Schuldner der Auslandsanleihen ausgedehnt worden war. Sie brauchen also ebenso wie die Schuldner von inländischen Hypotheken zunächst bis 30. September nur 4 % Zinsen zu zahlen. Nachzutragen ist, dass gemäss dem erwähnten Ausweis der Rentenbank-Kreditanstalt die ausländischen Schuldner zurzeit sogar besser stehen als die inländischen Schuldner, weil diese die Zinsdifferenz nicht endgültig erlassen bekommen haben, sondern nachzahlen müssen, während für die ausländischen Schuldner der Gewinn aus den niedrigen Bondskursen mitherangezogen werden kann, der nach dem Urteil der Anstalt auch ziemlich sicher zur Deckung des Zinsunterschiedes ausreicht [488]).

D. Die Entschuldung des Erbhofes.

Das Reichserbhofgesetz, das am Erntedanktag des Jahres 1933 in Kraft getreten ist, ist innerhalb der agrarpolitischen Massnahmen von weitgehendster Bedeutung. Das Gesetz soll unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten. Bauernhöfe sollen vor Ueberschuldung und Zersplitterung im Erbgang geschützt werden, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleiben [489]). Die Erbhöfe sind nach § 37 des Gesetzes grundsätzlich unveräusserlich und unbelastbar.

Nach Baumecker handelt es sich um ein grundsätzliches Verbot der dinglichen Belastung der Erbhofgrundstücke,

---

[488]) Die Literatur über die Osthilfe kommentiert die einschlägigen Gesetzestexte; alles andere ist in der Hauptsache unzulänglich und deshalb nicht als Anmerkung eingefügt.
Vergl. auch Frost: Die aktuellen Fragen der Agrarpolitik, München und Leipzig 1932, S. 1 ff.

[489]) Freisler: Gedanken zum Erbhofrecht, Berlin 1933, S. 3 ff, und: Deutsche Agrarpolitik, Monatsschrift für deutsches Bauerntum, Juli 1932, S. 57 ff, und: Beckmann: Schmollers Jahrb., 51. Jg., 1927, S. 49, behandelt den Bauern im Zeitalter des Kapitalismus.

das sich aber „nach § 64 der 1. Durchführungsverordnung nicht auf Grunddienstbarkeiten, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten oder öffentliche Lasten, ferner nicht auf Belastung von Siedlerstellen durch die Siedlungsbehörden (§ 64, Abs. 5 der 1. Durchführungsverordnung) und auf Entschuldungshypotheken nach dem Schuldenregelungsgesetz vom 1. Juni 1933, oder Betriebssicherungshypotheken zugunsten des Reichs (vergl. § 17 der 2. Durchführungsverordnung)" bezieht. Ferner weist Baumecker darauf hin, dass der Grundsatz des Verbots der Belastung ausserdem noch durchbrechbar ist, wenn ein wichtiger Grund für die Belastung des Erbhofs oder von Erbhofgrundstücken vorliegt. Aber den ausnahmsweise möglichen Belastungen kommt keine grössere Bedeutung zu, es sei, dass sie auf die Entrichtung von Geldbeträgen aus den Grundstücken selbst abzielen [490].

Die Frage der Entschuldung der Erbhöfe, die in diesem Zusammenhang von besonders grossem Interesse wäre, ist bisher im Gesetz nicht geregelt.

Kokotkievicz, der Präsident des Verbandes öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, schätzt die privatrechtliche Verschuldung, die auf den Erbhöfen lastet, auf etwa 8 Millionen RM [491].

Man kann annehmen, dass das Entschuldungsgesetz der Erbhöfe sich auf das Reichserbhofgesetz gründen wird, und dass bewusst andere Wege als im Schuldenregelungsgesetz vom 1. Juni 1933 vorgesehen, gegangen werden [492].

Bevor die in nächster Zeit zu erwartenden Durchführungsbestimmungen erlassen sind, wird, um eine Abwicklung der Entschuldung im Osthilfeverfahren nicht zu verzögern, nach Anweisungen verfahren, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, R. W. Darré, an die Landesstellen ge-

---

[490] Baumecker: Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts, Köln 1934, S. 156.
[491] Berliner Börsenzeitung (Nr. fehlt), vom 6. 1. 1934.
[492] Follert: Reichserbhofgesetz, in: Schleswig-Holsteinischer Bauernbund, Nr. 93, vom 26. Oktober 1933.

geben hat. Soweit wir öffentlich darüber unterrichtet sind, wird nach folgenden Grundsätzen verfahren [493]).

Bei Betrieben über 125 Hektar sollen die Entschuldungsverfahren in der bisherigen Weise weitergeführt werden. Nach § 5 des Reichserbhofgesetzes [494]) können zwar derartige Betriebe unter bestimmten Voraussetzungen als Erbhöfe zugelassen werden, eine solche Zulassung wird aber erst mit dem Tage wirksam, an dem sie ausgesprochen wird. Bis dahin kann die Entschuldung wie bisher weitergeführt werden.

Eine Aenderung in den bisherigen Verfahren soll ferner nicht eintreten bei den Betrieben, die nicht die Grösse einer selbständigen Ackernahrung haben. Als obere Grenze wird unter Berücksichtigung der im einzelnen Fall zu prüfenden örtlichen Verhältnisse eine Grösse von 7,5 Hektar anzusehen sein. Bei den Betrieben, die zwischen einer selbständigen Ackernahrung und der Grösse von 125 Hektar liegen und unter das Reichserbhofgesetz fallen [495]), sollen die Entschuldungsarbeiten bis zur Genehmigung oder Bestätigung des Entschuldungsplanes mit Nachdruck weiter betrieben werden. Ueber die weitere Behandlung dieser Betriebe werden demnächst zu erlassende Gesetze sowie die Durchführungsbestimmungen zum Reichserbhofgesetz entscheiden. Soweit bei derartigen Betrieben in Erbhofgrösse schon jetzt feststeht, dass sie nach den Vorschriften des Reichserbhofgesetzes aus besonderen Gründen nicht Erbhof werden (z. B. wegen Miteigentum, Pacht), sollen diese Betriebe schon jetzt so behandelt werden, wie Betriebe, die wegen ihrer Grösse nicht unter das Erbhofgesetz fallen. Eine Stockung in der Erledigung der Osthilfearbeiten soll auf jeden Fall vermieden werden. Besonderes Augenmerk wird der Erledigung der grossen Entschuldungsfälle zugewandt werden.

---

493) Deutsche Zeitung, Nr. 240 a, vom 13. 10. 1933.

494) Vogels: Reichserbhofgesetz, Berlin 1933, S. 40.

495) Näheres über das Reichserbhofgesetz s. Saure: Das Reichserbhofgesetz, Berlin 1933, S. 11, und: Wagemann-Hopp; Reichserbhofgesetz, Berlin und Leipzig 1933, S. 50.

Diese Fälle, die sich teilweise schon jahrelang hingezogen haben, sollen nunmehr unter allen Umständen zur Entscheidung gebracht werden.

Ueber die zukünftige Gestaltung der Erbhofentschuldung sind bisher nur Pläne bekannt geworden, von denen der von Kokotkievicz [496]) Ende Dezember 1933 in der nationalsozialistischen Landpost veröffentlichte wohl am meisten Beachtung gefunden hat. Nach den Ausführungen des genannten Autors kann die Erbhofentschuldung selbstverständlich nicht im Wege der Schuldenstreichung erfolgen, sie müsse in der Weise durchgeführt werden, dass die privatrechtlichen Lasten der Erbhöfe durch eine aus dem Ertrage zu entrichtende Rente abgelöst werden. Diese Sanierung grössten Ausmasses soll derart erfolgen, dass die Gläubiger den Gegenwert ihrer ehemaligen Forderungen — und zwar die nicht innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze gesicherten Gläubiger nach entsprechender Abwertung — in der Form von Rentenbriefen erhalten .Die Rentenbriefe sollen einen angemessenen Zins tragen, allmählich getilgt werden und als mündelsichere, fungible Kapitalanlage verwertbar sein. Der Präsident des Verbandes öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gläubiger sich allerdings Abstriche ihrer dubiosen Forderungen gefallen lassen müssen, und dass sich für die Beteiligung, z. B. für die Genossenschaften, daraus neue Probleme ergeben werden. Die Sicherheit des Pfandbriefkredits werde aber nicht beeinträchtigt werden, da nach dem landwirtschaftlichen Schuldenregelungsgesetz die Deckungsmasse intakt erhalten werden soll.

Wichtig für die zukünftigen Schuldverhältnisse des Erbhofes ist die Regelung der bäuerlichen Erbauseinandersetzungen. Bekanntlich ist in der Vergangenheit der bäuerliche Hof durch Erbauseinandersetzungen stark belastet worden. Dieser Tatsache Rechnung tragend sind jetzt neue Wege beschritten worden.

---

496) Kokotkievicz: Art. in: Nationalsozialistische Landpost, Folge 53, v. 30. 12. 1933.

Bei Eintritt der gesetzlichen Erbfolge, oder wenn der Bauer einen Anerben testamentarisch bestimmt hat, erhält dieser Anerbe den ganzen Hof, eine Erbteilung findet nicht statt. Hinterlässt der Bauer sonstiges Vermögen, dann wird die Erbteilung auf dieses beschränkt. Allerdings kommt eine Verteilung erst dann in Frage, wenn sämtliche Nachlassverbindlichkeiten erfüllt sind. Das bedeutet, dass alle auf dem Hof ruhenden Schulden und Lasten abgelöst sein müssen, ehe eine Verteilung auf die Miterben stattfindet. Reicht der Nachlass, was in der Regel der Fall sein dürfte, für die Erfüllung der Verbindlichkeiten nicht aus, dann geht die Restschuld auf den Anerben über, die weichenden Erben sind davon befreit. Diese haben keinen Anspruch auf Barablösung mehr, dafür aber das Recht, Unterhalt und, wenn es sich um Abkömmlinge handelt, eine standesgemässe Ausbildung aus Mitteln des Hofes zu erhalten. Weiterhin haben sie die Berechtigung, im späteren Leben in wirtschaftlicher Notlage jederzeit auf den Hof zurückzuziehen. Sie können dann auf ihm gegen entsprechende Hilfeleistung ihren Lebensunterhalt beziehen.

v. Zeppelin, der persönliche Adjutant des Reichsministers für Landwirtschaft und Ernährung, kritisiert diese Regelung wie folgt: „Die ganze Massnahme ist unter dem Gesichtspunkt getroffen, den Erbhof wirtschaftlich so stark wie möglich zu machen und von Erbauseinandersetzungen zu entlasten. Für die weichenden Erben bedeutet dies gegenüber der bisherigen Regelung zweifellos eine Härte. Diese Härte war aber notwendig, um den Familienhof zu stärken“ [497]).

Nach Abschluss der vorliegenden Arbeit ist die Frage der Entschuldung der Erbhöfe, wenn auch noch nicht restlos geklärt, so doch weiter fortgeschritten. Am 27. 6. 1934 wurde das „Gesetz zur Ergänzung des Schuldenregelungsgesetzes“ erlassen, in dessen einzigem Paragraphen der Reichsminister für

---

[497]) v. Zeppelin: Das neue bäuerliche Erbhofrecht, in: „Die Deutsche Volkswirtschaft“, 2. Jg., Nr. 11, v. 5. Sept. 1933, S. 329.

Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt wird, „im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und dem Reichsminister der Finanzen die mit Rücksicht auf die besonderen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Erbhöfe und der Betriebe mit einem Einheitswert unter 10 000 RM erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (Schuldenregelungsgesetz) vom 1. Juni 1933 (R. G. Bl. I. S. 331) vorzunehmen“ [498]).

Es wurde daraufhin die 6. Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung [499]) vom 7. 7. 1934 erlassen, die insbesondere ergänzende Bestimmungen für die Erbhöfe enthält, die nun vorläufig auch nach dem Gesetz vom 1. Juni 1933 entschuldet werden. In dieser Verordnung wird den Erbhöfen in manchen Punkten eine Sonderstellung eingeräumt. Bei ihnen kann der Antrag auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens nicht abgelehnt werden, und diejenigen Erbhöfe, deren Schuldenregelung im Vergleichsverfahren keine Regelung finden konnten, dürfen aus dem Entschuldungsverfahren nicht entlassen werden. Was mit ihnen geschieht, liegt zurzeit noch nicht fest, es wird später noch eine Regelung getroffen werden [500]).

Eine Sonderbehandlung erfahren die Erbhöfe weiterhin auch in den Fällen, wo der Vergleichsvorschlag von den Gläubigern abgelehnt wird. Auf Antrag der Entschuldungsstelle kann der Vergleichsvorschlag trotzdem bestätigt werden.

Zu erwähnen ist weiterhin, dass die nach der Entschuldung auf den Erbhöfen ruhenden Schulden gemäss den Bestimmungen des Erbhofgesetzes nicht vollstreckbar sind. Aus dieser Tatsache ergeben sich für die Befriedigung zukünftiger Kredite interessante Probleme, deren Lösung aber bisher noch nicht zu

---

498) R. G. Bl., I., 1934, S. 524.

499) Ebenda, S. 609.

500) Vergl. H a r m e n i n g : Die landwirtschaftliche Schuldenregelung, in : „Nationalsozialistische Landpost“, vom 13. 7. 1934.

übersehen ist. Da eine neuerliche dingliche Belastung unmöglich gemacht ist, muss der landschaftliche Realkredit für die Erbhöfe vollständig ausscheiden. Es werden dem Erbhofbauern also nur noch Personalkredite zur Verfügung gestellt, die ihm auf Grund der persönlichen Kreditwürdigkeit und der Leistungsfähigkeit des Hofes gewährt werden. Sering weist darauf hin, dass zu einer Beurteilung der indivduellen Verhältnisse am besten die Kreditgenossenschaften in der Lage seien. „Dadurch wird die Stellung der ländlichen Kreditgenossenschaften in gewisser Hinsicht nicht unwesentlich gestärkt" [501].

Ein abschliessendes Urteil über die zukünftige Organisation des landwirtschaftlichen Kredits lässt sich, weil die Dinge noch alle im Flusse sind, nicht aussprechen. Es soll hier auf die Erklärung von Darré verwiesen werden, die auf dem bayerischen Landesbauernthing am 22. April 1934 in München abgegeben wurde [502]:

„Wir wollen den Bauern aus der liberalistischen Kreditwirtschaft herauslösen, ihn des Kredits entwöhnen . . . Im wesentlichen wird der Bauer für zwei Zwecke Geld brauchen; zur Verbesserung seines Bodens und Hofes und zum Durchhalten seines Betriebes bis zur Ernte. Die Bodenverbesserung, die früher Hypothekenaufnahme rechtfertigte, ist aber durch die nationalsozialistische Gesetzgebung so sehr zu einer Angelegenheit des Gemeinwohls geworden, dass entweder der Staat oder eine öffentliche Körperschaft die Durchführung der Arbeiten übernimmt. Auch die Ueberbrückung eines Betriebes mit Geldmitteln bis zur Ernte gehört dazu. Hier handelt es sich um den sog. Betriebskredit, der immer nur Personalkredit sein kann".

---

501) Sering: Deutsche Agrarpolitik, a. a. O., S. 103.
502) Zitiert bei Sering: Deutsche Agrarpolitik, a.a.O., S. 105.

ZUSAMMENFASSUNG

Ein Ueberblick über die Entschuldungsmassnahmen als Teil der Agrarpolitik, die hier für einen Zeitraum von etwa 130 Jahren behandelt worden sind, lässt folgende wesentlichen Züge hervortreten:

Notlagen der Landwirtschaft und infolgedessen zunehmende Verschuldung sind aus Verhältnissen heraus entstanden, die sich aus der Einbeziehung der Landwirtschaft in die kapitalistische Verkehrswirtschaft ergaben. Wurde die Verschuldung besonders drückend, dann setzten zur Vermeidung des völligen Erliegens der betroffenen Betriebe Entschuldungsmassnahmen ein, die aber bis in die jüngste Zeit nur stossweise angewandt wurden und gelegentlichen Charakter hatten.

In dem Masse, wie die Einbeziehung der Landwirtschaft in die kapitalistische Verkehrswirtschaft fortschritt, wurde auch die Entschuldung des ländlichen Grundeigentums zu einer immer brennenderen Frage. Allerdings ist es mit allen angewandten Massnahmen nicht gelungen, das erstrebte Ziel voll zu erreichen.

Die umfassendsten Massnahmen finden sich in der Nachkriegszeit. Im Anschluss an die Osthilfegesetzgebung mussten die Entschuldungsmassnahmen auf weitere Gebiete des Reiches ausgedehnt werden. Auch diesen Versuchen blieb der Erfolg versagt, weil sie noch allzusehr den Charakter einer Regelung hatten, die im kapitalistischen Denken wurzelte.

Demgegenüber sieht der nationalsozialistische Staat in dem Bauerntum die Quelle aller Lebenskraft der Nation und hat durch eine völlig neuartige Gesetzgebung den Grund und Boden der kapitalistischen Verflechtung entzogen, da er in ihm die wesentliche Sicherung der Ernährungsgrundlage des Volkes sieht. „Diese Gesichtspunkte verlangten", wie in der Zeitschrift „Die nationale Wirtschaft" ausgeführt worden ist, „eine vollkommene Neuordnung der gesamten Ernährungswirtschaft. Sie erfolgte durch :

1. gesetzliche Sicherung des bäuerlich-landwirtschaftlichen Besitzes: Landwirtschaftliche Schuldenregelung, Reichserbhofgesetz,
2. organische Erfassung der Land- und Ernährungswirtschaft: Reichsnährstand,
3. Anbahnung einer geordneten Nährwirtschaft „nach dem Grundsatz der Stetigkeit und Sicherheit gegenüber dem Grundsatz der Beweglichkeit, Freizügigkeit, Beziehungslosigkeit und Unsicherheit in der liberalistischen Wirtschaft" (Darreé): Feste Preise und Preisspannen, Produktionsaufteilung, Qualitätsnormung, Reichsstellen" [503]).

Der Anfang dieses Vorgehens ist schon in dem Gesetz über die Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 30. Juni 1933 zu erblicken, wenngleich auch die neuen Grundsätze noch nicht hier, sondern erst mit dem auf ganz anderer Ebene liegenden Erbhofgesetz und den organisatorischen Gesetzen über Einrichtung des Reichsnährstandes und Ordnung des Getreidemarktes zum Durchbruch kamen.

Im Reichsgesetzblatt (März 1935) ist eine neue Verordnung veröffentlicht worden, die im ersten Abschnitt die Entschuldung der land- und forstwirtschaftlichen Pächter im allgemeinen regelt [504]).

Entschuldungsstelle für Pächter ist, auch soweit das Verfahren bereits eröffnet ist, ausschliesslich die „Deutsche Pachtbank"; daneben kann in Mecklenburg auch die Mecklenburgische Landeshilfskasse zur Entschuldungsstelle ernannt werden. Dem Pächter ist für die Stellung des Entschuldungsantrages eine neue Frist bis zum 31. 5. 1935 eröffnet worden; auch der Pächter, dessen früherer Entschuldungsantrag bereits abgelehnt worden ist, kann von der neuen Antragsmöglichkeit Ge-

---

503) „Die Nationale Wirtschaft", Organ der Fachgruppe Wirtschaftsrechtler im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen, Jg. 2, Nr. 4, v. 5. 4. 1934, S. 138.

504) R. G. Bl., 1935, I., S. 360.

brauch machen. Der Verpächter, für dessen Pächter das Schuldenregelungsverfahren durchgeführt wird, kann innerhalb einer besonderen Frist die Eröffnung des Verfahrens für sich beantragen [505]).

Die Schuldenregelung wird in der Weise durchgeführt, dass die Entschuldungsstelle dem Pächter zum Teil aus eigenen Mitteln, zum Teil aus Mitteln des Reiches ein unkündbares Tilgungsdarlehen (Entschuldungsdarlehen) zur Verfügung stellt. Mit Hilfe dieses Darlehens werden die übrigen Gläubiger des Pächters zum grössten Teil in bar befriedigt. Hierbei werden die in § 16, Abs. 3, bestimmten Beträge von der Forderung abgezogen : Lohn-, Gehalts-, Handwerker- und Lieferantenforderungen, die aus der Zeit nach dem 31. März 1932 stammen, werden ohne Abzüge in bar beglichen [506]).

„Das Entschuldungsdarlehen wird durch ein Inventarpfandrecht nach dem Pächterkreditgesetz gesichert. Im Zwangsvergleichsverfahren können die nicht mündelsicheren Forderungen grundsätzlich bis zu 50 % gekürzt werden. Das Entschuldungsgericht kann ausserdem das Pachtverhältnis unter gewissen Voraussetzungen auf die zur Bereinigung der Schulden erforderliche Dauer verlängern, jedoch regelmässig nicht über den 30. 6. 1943 hinaus. Endlich kann das Entschuldungsgericht die Pachtleistungen für das laufende und die folgenden drei Pachtjahre neu festsetzen sowie die vorzeitige Uebernahme des Superinventars durch den Verpächter anordnen.

Im zweiten Abschnitt wird die Schuldenregelung in besonderen Fällen geregelt, insbesondere die Schuldenregelung bei Pachtbetrieben mit einer Fläche von weniger als 30 ha (Kleinpachtbetriebe), bei Pächtern ohne eigenes Inventar, bei gärtnerischen Pachtbetrieben sowie bei Betrieben der Binnen- und Küstenfischerei.

---

505) R. G. Bl., 1935, I., S. 360.
506) Ebenda.

Die Pachtbank kann bei Kleinpachtbetrieben die Durchführung der Verfahren den örtlichen Genossenschaften des ländlichen Genossenschaftswesens übertragen. Bei gärtnerischen Pachtbetrieben ist ausschliesslich die Deutsche Gartenbau-Kredit A.-G. als Entschuldungsstelle zu ernennen.

Die Entschuldung der Binnen- und Küstenfischereibetriebe wird von den Verbandskassen des ländlichen Genossenschaftswesens durchgeführt. In den genannten Sonderfällen braucht die Entschuldungsstelle keine eigenen Mittel zur Verfügung zu stellen, die Schuldenregelung ist vielmehr ausschliesslich mit Hilfe eines vom Reich gewährten Entschuldungsdarlehens durchzuführen. Das Darlehen ist, soweit eine Verpfändung des Inventars nach dem Pächterkreditgesetz nicht in Betracht kommt, in anderer Weise zu sichern" [507]).

Die Entschuldungsmassnahmen haben heute alle das Ziel, den Weg für einen völligen Neubau der Landwirtschaft freizumachen, dem nach den Worten des Reichsministers für Landwirtschaft und Ernährung folgende Ueberzeugung zugrunde liegt: „Wir können hohe wirtschaftliche und sittliche Anforderungen nur an Bauern stellen, die frei auf ihrem Boden wohnen. Niemand darf sie von ihrer Scholle vertreiben, aber auch sie dürfen den Boden nicht als Handelsware betrachten und ihn nicht ohne Grund veräussern können" [508]).

---

507) R. G. Bl., 1935, I., S. 360.

508) „Die Nationale Wirtschaft", Organ der Fachgruppe Wirtschaftsrechtler im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen, Jg. 2, Nr. 4, v. 5. 4. 1934, S. 138.

LITERATURVERZEICHNIS

Aereboe, F.: Die Beurteilung von Landgütern. 2. Aufl., Berlin 1921.

— Agrarpolitik, Berlin 1928.

Aeschlimann, Th.: Ueber die tieferen Ursachen der Verschuldung in der Landwirtschaft, Bern 1932.

Agrarkonferenz: vom 28. Mai bis 2. Juni 1894. Berlin 1894.

Albrecht, G.: Zur Krisis der Landwirtschaft. Jena 1924.

Altrock, W. v.: Der landwirtschaftliche Kredit in Preußen. Bd. III, Berlin 1914, 15, 17.

— Art.: „Landwirtschaftliches Kreditwesen" H. d. St., 4. Aufl., Bd. VI, Jena 1925,

— Art.: „Landschaften". H.d.St., 4.Aufl.,Bd. III, Jena 1925,

— Art.: „Entschuldung im H. d. St.", 4. Aufl. Jena 1926.

— Art.: „Entschuldung des Grundbesitzes". H. d. St., 4. Aufl., Bd. III, Jena 1926.

Baczko, V.: Ueber die unglücklichen Verhältnisse der Grundeigenthümer und Geldeigenthümer in Ostpreussen. Königsberg 1814.

Barou, N.: Genossenschaftsbanken. In: Vierteljahresschrift für Genossenschaftswesen, 10. Jg., Nr. 1, Leipzig 1932.

Bauer-Mengelberg, K.: Agrarpolitik in Theorie, Geschichte und aktueller Problematik. Leipzig und Berlin 1931.

Baumecker, O.: Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts. Köln 1934.

Beckerath, H. v.: Schutzzoll und Freihandel. Schmollers Jahrb. 1926.

Beckmann, F.: Die Kapitalbildung der deutschen Landwirtschaft während der Inflation. Schmollers Jahrb., 48. Jg., 1924.

— Die Organisation der agraren Produktion im Kriege. Zschr. f. S., 7. Jg., Nr. 2, 1926.

— Kreditpolitik und Kreditlage der deutschen Landwirtschaft seit der Währungsstabilisierung. Ber. ü. Ldw., Neue Folge, Bd. IV, Berlin 1926.

— Der Bauer im Zeitalter des Kapitalismus. Schmollers Jahrb., 51. Jg., 1927.

— Kreditpolitik und Kreditlage der deutschen Landwirtschaft seit der Währungsstabilisierung. In: „Die Kreditwirtschaft", 1. Tl., Kölner Vorträge, Bd. I, Leipzig 1927.
— Landwirtschaftliche Kreditfragen. In: Strukturwandlungen der deutschen Volkswirtschaft, ed. B. Harms, Berlin 1928.
— Landwirtschaftliche Absatzfragen. In: Strukturwandlungen der deutschen Volkswirtschaft, ed. B. Harms, Berlin 1929.
— Art.: „Die agrarpolitischen Grundlagen der Landwirtschaft". Wirtschaftslehre des Landbaues, Berlin 1930.
— Die Notlage der Bauernwirtschaften in den westdeutschen Höhengebieten. In: Ber. ü. Ldw., herausgegeben von M. Sering, 50. Sonderh., Berlin 1932.

Below, G. v.: Art.: „Agrargeschichte", H. d. St., 4. Aufl., Jena 1923.

Berthold, O. und Seelmann-Eggebert, E.: Die deutsche Rentenbank und Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt. Deutsche Wirtschaftsgesetze, Bd. III, Berlin 1926.

Bezzenberger, A.: Ostpreussen in der Franzosenzeit, seine Verluste an Gut und Blut, Königsberg 1913.

Biermann, W. Ed.: Volkswirtschaftliche Lehren des Weltkrieges. Ein Vortrag. Berlin und Leipzig 1915.

Bissing, W. M., Frh. v.: Der Realkredit der deutschen Landwirtschaft. Berlin und Leipzig 1930.
— Unerwünschte Folgen der deutschen Getreidepolitik. Berlin 1931.
— Die Reform des landwirtschaftlichen Kreditwesens und die Schuldenentlastung. In: M. Sering: „Die deutsche Landwirtschaft unter volks- und weltwirtschaftlichen Gesichtspunkten". Berlin 1932.
— Agrarwirtschaft und Geldwirtschaft. Gutachten auf der Oeynhausener Konferenz der F.L.G. 1933 (Manuskript).

Bitter, R. v.: Das Entschuldungsproblem in der deutschen Landwirtschaft. Gutachten auf der Oeynhausener Konferenz der F.L.G. 1933 (Manuskript).

Blume, v.: Landwirtschaft, Industrie und Handel in ihrer Bedeutung für die deutsche Wehrkraft. In: Preussens Jahrb., Berlin 1900.

Borchardt, F.: Verschuldung und Entschuldung der Landwirtschaft. (Zur Entschuldungsvorlage der ostpreußischen Landschaft). Schmollers Jahrb. 1908.

Bree, M.: Entschuldungsgesetz für die Landwirtschaft. Berlin 1933.
Brentano, L.: Die heutige Grundlage der deutschen Wehrkraft. Stuttgart 1900.
— Agrarpolitik. 2. Aufl., Stuttgart-Berlin 1925.
Brosch, A.: Deutsches Schrifttum der Agrarpolitik und Weltlandwirtschaft von 1920—1929. In: Ber. ü. Ldw., 26. Sonderh., Berlin 1930.
Bücher, K.: Die Entstehung der Volkswirtschaft. Vorträge und Versuche. 8. Aufl., Tübingen 1911.
Buchenberger, A.: Agrarwesen und Agrarpolitik. Leipzig 1893.
— Grundzüge der deutschen Agrarpolitik. Berlin 1897.
— Bodenentschuldung und Verschuldungsgrenze. In: Zschr. f. St., Jg. 1901.
Cassel, G.: Theoretische Sozial-Oekonomie. Leipzig 1932.
Cohen, A.: Die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes in Bayern von der Entstehung der Hypothek bis zum Beginn der Aufklärungsperiode. (1598-1745). Leipzig 1906.
Conrad, E.: Die gegenwärtige Verschuldung der deutschen Landwirtschaft und ihre Bekämpfung unter besonderer Berücksichtigung der Provinz Pommern. Greifswalder Diss. 1927 ersch. in den Greifswalder Staatswissenschaftl. Abhandlungen, ed. Biermann u. Köhler.
Conrad, Johs.: Grundriss zum Studium der politischen Oekonomie. II. Tl., Volkswirtschaftspolitik. 10. Aufl., ed. A. Hesse, Jena 1923.
— Art.: „Agrarkrisis", H.d.St., 4. Aufl., Jena 1923.
Cramer, Th.: Der Einfluss des Anerbenrechts auf Verschuldung und Besitzerhaltung. Berlin 1908.
Croner, J.: Die Geschichte der agrarischen Bewegung in Deutschland. Berlin 1909.
Dade, H.: Bericht über die Verhandlungen der XXV. Plenarversammlung des deutschen Landwirtschaftsrats vom 8. bis einschliesslich 13. Februar 1897. Berlin 1897.
— Frage der Bodenentschuldung (Gutachten). Aus den Verhandlungen des XXVII. Deutschen Juristentages, Bd. IV., Berlin 1904.
— Die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes. (Referat). Berlin 1905.
Damaschke, A.: Bodenreform und Landwirtschaft. Berlin 1933.

Dannebaum, A.: Oeffentlich-rechtliche Kreditanstalten. Berlin 1933.
Darré, R. W.: Neuadel aus Blut und Boden. München 1930.
— Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse. München 1933.
Decken, H. v.-Hahn, W.: Deutschlands Nahrungs- und Futtermittelversorgung. In: Ber. ü. Ldw., 88. Sonderh., Berlin 1933.
Dernburg: Das preussische Hypothekenrecht. Leipzig 1877.
Diehl, K.: Theoretische Nationalökonomie, IV. Bd., Jena 1913.
— Die Ursachen des hohen Kapitalzinsfusses in Deutschland. In: Wirkungen und Ursachen des hohen Zinsfusses in Deutschland, herausgegeben von K. Diehl, Jena 1932.
Diehl, K. - Mombert: Ausgewählte Lesestücke zum Studium der politischen Oekonomie, Band VIII, Kapitalzins- u. Unternehmergewinn, II. Aufl., Karlsruhe 1920.
Dietze, C. v.: Die Bedeutung der Preisverhältnisse für die Lage der deutschen Landwirtschaft. Ber. ü. Ldw., Neue Folge, Bd. IV., Berlin 1926.
— Die Lage der deutschen Landwirtschaft. In: Jahrb. f. Nat., Jena 1929.
— Die gegenwärtige Agrarkrisis. Berlin 1930.
— Die deutsche Landwirtschaft und die neue Handelspolitik. Schriften des Vereins für Sozialpolitik (München-Leipzig). Bd. 171. I., 1930.
— Agrarkrisen, Konjunkturzyklen und Strukturwandlungen. In: Jahrb.f.Nat., Bd.134, 3.Folge, 4. Jg., Jena 1931,
— Landwirtschaftliches Kreditwesen. In: W. d. V., 4. Aufl., Jena 1932.
— Die Bedeutung des preussischen Erbhofrechts für die Sozial- und Wirtschaftsentwicklung des Bauerntums. In: Soziale Praxis Nr. 873 und 897. Berlin 1933.
Dörge, H.-Hennig, F.: Die Osthilfesicherungsverordnung. In: „Deutsche Witrschaftsgesetze", Bd. 16, Berlin 1933.
Dopsch, A.: Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft in der Weltgeschichte. Wien 1930.
Ehrenforth, F.-Fensch: Material zur Beurteilung der Verschuldungsverhältnisse der deutschen Landwirtschaft. Berlin (ohne Erscheinungsjahr).

Ehrenforth, F.: Organisationsprobleme im Agrarkredit. In: Bank Archiv, 28. Jg., Nr. 19, Berlin 1929.
— Die gegenwärtige Ordnung des landwirtschaftlichen Kredits. Gutachten für die Konferenz der F. L. G. zu Oeynhausen 1933, (Manuskript).
Enfield, R., Ministry of Agriculture, London: Art.: Die internationale Verschuldung und ihr Einfluss auf die landwirtschaftlichen Preise. In: Internationale Konferenz für Agrarwissenschaft 26. August bis 2. Sept. 1934 in Bad Eilsen, Vorträge und Verhandlungen über die Weltagrarkrise, Leipzig 1934.
Enquete-Ausschuss: Die Verschuldungs- und Kreditlage der deutschen Landwirtschaft in ihrer Entwicklung von der Währungsbefestigung bis Ende 1928, Bd. 12, Berlin 1930.
Fabian, F.: Die Verschuldung der deutschen Landwirtschaft vor und nach dem Kriege. Leipziger Diss. 1930.
Fabisch-Krekeler: Reichsbewertungsgesetz, II. Aufl., und Ergänzungsband, Berlin 1931.
Feder, G.: Das Programm der N.S.D.A.P. und seine weltanschaulichen Grundgedanken. München 1932.
— Der deutsche Staat auf nationaler und sozialer Grundlage. München 1933.
Federau, F.: Gegenwartsfragen im deutschen landwirtschaftlichen Kreditwesen. Potsdam (ohne Erscheinungsjahr).
Felber, G.: Ueber die Bestrebungen zur Entschuldung des Grundbesitzes in Preussen. Hallenser Diss. 1907.
Fensch-Schulze: Taschenbuch für Buchführung und Steuerberatung in der Landwirtschaft. Magdeburg 1933.
Festgabe für Werner Sombart, München 1933.
Festschrift zum 150. Geburtstage von Joh. Heinr. v. Thünen. (von Wilh. Seedorf und Hans Jürgen Seraphim). In: Mecklenburgische landwirtschaftliche Mitteilungen, H. 10, Rostock 1933.
Frankenstein, K.: Die Lage des bäuerlichen Grundbesitzes in Deutschland und die Reform unserer Agrargesetzgebung. Jena 1885.
Freisler, R.: Gedanken zum Erbhofrecht. Berlin 1933.
Freyberg, K., Frh. v.: Die landwirtschaftliche Entschuldungsfrage in Theorie und Praxis. München 1894.

Friedrich-List-Gesellschaft: Deutsche Agrarpolitik im Rahmen der inneren und äusseren Wirtschaftspolitik. Tl. I und II, Berlin 1932.
Frost, J.: Die aktuellen Fragen der Agrarpolitik. München und Leipzig 1932.
Fuchs, C. J.: Die Epochen der deutschen Agrargeschichte. Jena 1898.
— Art.: Bauernbefreiung in: W. d. V., 3. Aufl., Jena 1911.
— Die Grundprobleme der deutschen Agrarpolitik in der Gegenwart. Jena 1913/17.
— Deutsche Agrarpolitik vor und nach dem Kriege. Stuttgart 1927.
Gerlach, O.: Die Entschuldung des ländlichen Grundeigentums. In: Bank-Archiv, 6. Jg., Nr. 9, Berlin 1906.
Gerloff, W.: Die Besteuerung der Landwirtschaft vor und nach dem Kriege. In: Ber. ü. Ldw., 50. Sonderh., Berlin 1932.
Giersberg, O. G.: Beiträge zur Verschuldungsstatistik des ländlichen Grundbesitzes in der Mark Brandenburg. Berlin 1902.
Glatzel, O.: Die preussische Agrargesetzgebung Rückblick und Ausblick. Berlin 1895.
Goltz, Frh. v. d.: Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart. Jena 1895.
— Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Stuttgart, Berlin 1903.
— Agrarwesen und Agrarpolitik. 2. Aufl., Jena 1904.
— Art.: Rentenbanken, in: W.d.V., 3. Aufl., Jena 1911.
Grabmayr, K. v.: Schuldnot und Agrarreform. Innsbruck 1894.
— Bodenentschuldung und Verschuldungsgrenze. Innsbruck 1900.
— Das landwirtschaftliche Kreditproblem, Meran 1904.
— Grundentschuldung. Prag 1905.
Grohs, R.: Weltagrarkrisen. Frankfurter Diss. 1934.
Grünberg, K.: Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrhundert. Gustav Schmoller zur 70. Wiederkehr seines Geburtstages am 24. Juni 1908. I. Tl., Leipzig 1908.
— Art.: Agrarpolitik. In: Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Gustav Schmoller zur 70. Wiederkehr seines Geburtstages. II. Tl., Leipzig 1908.

Haack, R.: Die preussische Agrargesetzgebung, I. Tl., Die preussischen Gesetze über Rentengüter. Berlin 1921.
— Grundriss des in Preussen geltenden Agrarrechtes. Berlin 1927.
Hanefeld, K.: Die Geschichte des deutschen landwirtschaftlichen Grundeigentums. Leipziger Diss. 1930.
Hansen-Römer: Handbuch der Landwirtschaft, 1. Bd., Berlin 1930.
Harmening, R.-Pätzold, E.: Die landwirtschaftliche Schuldenregelung. Berlin 1933.
Harms, B.: Strukturwandlungen der deutschen Volkswirtschaft. 2. Aufl., 1. Bd., Berlin 1929.
Hartenstein, H.-Hamann, K.: Die Osthilfegesetze. Berlin 1931.
Hecht, F.: Die Organisation des Bodenkredits in Deutschland. Leipzig 1891, 1903, 1908, 4 Bde.
— Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes. Mannheim 1899.
— Der Europäische Bodenkredit. Leipzig 1900.
Heinrich, H.-Otto, W.: Die gesamte Osthilfegesetzgebung. Berlin 1933.
Hennig, F.: Die Neugestaltung der Osthilfe-Entschuldung. Berlin 1933.
Hering, K. L.: Über die agrarische Gesetzgebung in Preußen. Berlin 1837.
Hinz, L.: Entschuldung der deutschen Landwirtschaft durch Selbsthilfe. Wormditt Ostpreußen 1933.
Hochdörffer, K.: Die staatlichen Subventionen der Nachkriegszeit in Deutschland. Kölner Diss. 1930.
Hugenberg, A.: Bank- und Kreditwirtschaft des deutschen Mittelstandes. München 1906.
— Entschuldung der Landwirtschaft, Gesetzentwurf und erläuternde Aufsätze. Berlin 1931. (Programm).
Hunke: Brechung der Zinsknechtschaft. Aufsatz H. 5 der deutschen Volkswirtschaft, 2. Jg., Mai 1933.
Jatzek, H.: Eine Untersuchung über die Umschuldung des landwirtschaftlichen Kredits nach der Markstabilisierung. Marburger Diss. 1929.
Inama-Sternegg, V.: Theorie des Grundbesitzes und der Grundrente in der deutschen Literatur des 19. Jahrhunderts. In: Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert, 1. Tl., Leipzig 1908.

Judeich, A.: Die Grundentlastung in Deutschland. Leipzig 1863.
Kalischer, H.: Die Probleme der deutschen Agrarpolitik in der Nachkriegszeit und die staatlichen Versuche ihrer Lösung. Giessener Diss. 1932.
Kalkreuth, Graf, E.: Zur Rentabilität der Landwirtschaft. In: Pr. Jahrb., Bd. 202, Berlin 1925.
Kapp: Ostpreussische Entschuldungsvorlage, Königsberg 1906. In: Verhandlungen des ordentlichen 47. Generallandtages der Ostpreussischen Landschaft. Königsberg 1907.
— Die Entschuldung des landwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes unter besonderer Berücksichtigung der Entschuldungsaktion der Ostpreussischen Landschaft und ihre bisherigen Ergebnisse. In: Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats, 35. Jg., Berlin 1911.
Karstädt, O.: Die Lebensversicherung als agrarpolitisches Entschuldungsmittel. Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, 14. Bd., 3. H., Jena 1918.
Kissler, H.: Die künftige landwirtschaftliche Kreditpolitik (Manuskript). Gutachten der Konferenz der F.L.G. zu Oeynhausen 1933.
Klein, F.: Die landwirtschaftliche Entschuldung. In: Zschr. für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. 13, I. Tl., 1904.
Klumpp, M.: Die wirtschaftliche Bedeutung des Erbrechts. Tübinger Diss. 1923.
Knapp, G. F.: Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter. Leipzig 1887.
— Einführung in einige Hauptgebiete der Nationalökonomie. München und Leipzig 1925.
Knies, C.: Der Kredit. II. Hälfte, Berlin 1879.
Koch, J.: Die Agrargesetze des preußischen Staates nebst Ergänzungen und Erläuterungen. 2. Aufl., Breslau 1853.
Kokotkiewicz: Der Immobiliarkredit. Seine Lage und Aussichten. In: Vj. f. Kf., 30. Sonderh., Berlin 1932.
Kolischer, H.: Rodbertus' Ansichten über den landwirtschaftlichen Hypothekenkredit. Wiener Diss. 1876.
Komorcynski: Die nationalökonomische Lehre vom Kredit. Wien 1903.
Koppe, F.-Blau, B.: Das neue Notrecht der Landwirtschaft. Berlin—Wien 1932.

Kretschmar, H.: Deutsche Agrarprogramme der Nachkriegszeit. Berlin 1933.
Kröncke, C.: Ueber Aufhebung, Ablösung und Verwandlung der Zehnten, sowie über den Ablauf der Grundrenten. Darmstadt 1831.
Kühnert, F.: Die ländliche Verschuldung in Preussen. Herausgegeben vom Pr. Statistischen Landesamt in Berlin, 3 Bde., Berlin 1905-06.
Kummer, K.: Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Siedlung in der Provinz Grenzmark Posen-Westpreussen. Berlin 1929.
Kyrion, J.: Gustav Ruhland's volkswirtschaftliche Anschauungen. Giessener Diss. 1930.
Lang, E. und Mitarbeiter : Grundlagen und Formen der deutschen Landwirtschaft. In: Ber. ü. Ldw., 84. Sonderh., Berlin 1933.
Laur, E.: Einführung in die Wirtschaftslehre des Landbaues. Berlin 1930.
Lehmann ,M.: Freiherr vom Stein. Göttingen 1928.
Lenz, F. : Agrarlehre und Agrarpolitik der deutschen Romantik. Berlin 1912.
Levasier, P.: Die deutsche Agrarkrisis, eine Verschuldungs- und Preisfrage und die Lösungsbestrebungen. Würzburger Diss. 1929.
Lillgenau, H. Frh. v.: Die Verschuldung der Landwirtschaft vor und nach dem Kriege. Münchener Diss. 1923.
Linckelmann, K.: Höfegesetz für die Provinz Hannover. 3. Aufl., Hannover 1929.
— Landwirtschaftliche Entschuldung, Binnenwährung und Gesamtwirtschaft. Berlin 1931.
Linschmann, H.: Das preussische Rentengut. Berlin 1904.
Löwenfeld, V.: Die Entschuldungsaktion der Ostpreussischen Landschaft. Erlangener Diss. 1912.
Lohe: Die Verschuldung des ländlichen Besitzes infolge der Erbteilungen und die unkündbare Rentenhypothek der Landesbank. Düsseldorf 1911.
Marquardt, B.: Die Landwirtschaft wie sie wirklich ist. Berlin 1933.
Mauer, H.: Das landwirtschaftliche Kreditwesen Preussens, agrargeschichtlich und volkswirtschaftlich betrachtet. Abhandlung aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg. Strassburg 1907.

— Die Verschuldungsgrenze für Bauerngüter in Preussen (1811—1843). In: Arch. f. S., XXIV, Neue Folge der Ordnung für soziale Gesetzgebung und Statistik. Tübingen 1907.
— Wilhelm von Humboldt und die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes. In: Schmollers Jahrb., 38. Jg., 1. H., 1914.
— Volkswirtschaftliche Probleme im landschaftlichen Kreditwesen. In: Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 39. Jg., Leipzig 1915.
— Agrarkredit. In: Grundriss der Sozialökonomie, 7. Abteilung, Leipzig 1922.
May, F. E.: Taschenlexikon der gesamten Volkswirtschaftslehre. Giessen 1927.
Meiler, A.: Die Verschuldung und Entschuldung deutschen Bodens, dargetan an statistischen Ergebnissen Preußens, Bayerns und Badens. (Maschinenschrift). Münchener Diss. 1925.
Meitzen, A.: Ermittlung über die durchschnittliche Höhe der Grundbuchschulden der bäuerlichen Besitzungen in 52 Amtsgerichtsbezirken des preussischen Staates nach dem Stande des Jahres 1883. Berlin 1884.
— Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates. 3. Bd., Berlin 1871, und 6. Bd., Berlin 1902.
Meulenbergh: Die Zinssenkung für die Landwirtschaft. Sammlung deutscher Gesetze, Bd. 152, Berlin 1932.
Meyer, A.: Zur Frage der Aufhebung der Generalkommissionen. Berlin 1909.
Meyer, L.: Die englische Agrarenquete von 1913. Berlin 1914.
— Die deutsche Landwirtschaft während der Inflation und zu Beginn der Deflation. In: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, H. 28, Tübingen 1924.
Meyer, W. E.: Das Retablissement Ost- und Westpreussens (unter Mitwirkung und Leitung Th. v. Schön's). Jena 1916.
Miaskowski, A. v.: Agrarpolitik. Zeit- und Streitfragen, Vorträge, Referate und Gutachten. Leipzig 1889.
Möser, J. v.: Patriotische Phantasien. 2. Tl., Berlin 1842.
Mollat, G.: Volkswirtschaftliches Quellenbuch. Osterwick i. Harz 1927.
Müller, H. A. C.: Die preussischen Agrargesetze. Neudamm 1928.

Nussbaum, A.: Lehrbuch des deutschen Hypothekenwesens. 2. Aufl., Tübingen 1921.
Oberst, O.: Zur Verschuldung und Entschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes in den östlichen Provinzen Preußens. Jena 1914.
Oelze, W.: Regionale Unterschiede in der Lage der deutschen Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Verschuldung seit der Wiedereinführung stabiler Währungsverhältnisse. Würzburger Diss. 1929.
Oese, F.: Deutschland und die Weltkrise. München und Leipzig 1932.
Otto: Die Osthilfe, ihre Entscheidung und Durchführung. Berlin 1932.
Pfeifer, G.: Agrargeschichtlicher Beitrag zur Reform des Tiberius Grachus. Münchener Diss. 1914.
Philippovich, E. v.: Bodenentschuldung und Verschuldungsgrenze. In: „Die Zeit", Wiener Wochenschrift für Politik, Volkswirtschaft, Wissenschaft und Kunst, 26. Bd., Nr. 336 und 337, Wien 1901.
— Grundriss der politischen Oekonomie. 15. Aufl., II. Bd., 1. Tl., bearbeitet von Somary, Tübingen 1923.
Ponfick, H.: Siedlung in Stichwörtern. Berlin (ohne Erscheinungsjahr).
Reiners, L.: Die wirkliche Wirtschaft. 2. Bd., München 1933.
Renner, K. G.: Die Erzeugungs- und Absatzbedingungen der Landwirtschaft in der Grenzmark Posen, Westpreussen, Pommern und Brandenburg, rechts der Oder. Frankfurter Diss. 1933.
Ritter, K.: Die Krise der deutschen Agrarpolitik. Agrarpolitische Aufsätze und Vorträge. 17. H., Berlin 1931.
Rodbertus-Jagetzow: Für den Kredit der Grundbesitzer. Eine Bitte an die Reichsstände. Berlin 1847.
— Die Handelskrisen und die Hypothekennot der Grundbesitzer. Berlin 1858.
— Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes. Jena 1869.
Roediger, W.: Die deutsche Agrarkrise der Nachkriegsjahre. Greifswalder Diss. 1927.
Röhr, v.: Bauernpolitik der Nationalregierung. Leipzig 1933.
Römer, P.: Die Wirtschaftskrise und die oberschlesische Landwirtschaft. H. 2 der Sonderveröffentlichung der Landwirtschaftskammer Oberschlesiens. Ratibor 1931.

Roscher, W.: Nationalökonomie des Ackerbaues und der verwandten Urproduktion. Stuttgart und Berlin 1932.
Rozycki-Hoevel, F. v.: Die Vollstreckungs- und Pächterschutzgesetze. Berlin 1933.
Ruhland, G.: Agrarpolitische Versuche vom Standpunkt der Sozialpolitik. Tübingen 1883.
— Die Lösung der landwirtschaftlichen Kreditfrage im System der agrarischen Reformen. Tübingen 1886.
— Ueber die Grundprinzipien aktueller Agrarpolitik. Tübingen 1893.
— Leitfaden zur Einführung in das Studium der Agrarpolitik. Berlin 1894.
— System der politischen Oekonomie. 3 Bde., 1. Aufl. 1903, 2. Aufl. 1906, 3. Aufl. 1908, 4. Aufl. Berlin 1933, (Neuauflage herausgegeben von Darré).
Sartorius, v.-Waltershausen, A.: Deutsche Wirtschaftsgeschichte 1815—1914. Jena 1920.
Saure, W.: Das Reichserbhofgesetz. Was jeder davon wissen muss. Berlin 1933.
Seraphim, J.-Seedorf, W.: Joh. Hch. von Thünen zum 150. Geburtstag. Rostock 1933.
Sering, M.: Die preussische Agrarkonferenz. Berichte über die Verhandlungen. Berlin 1894.
— Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein auf geschichtlicher Grundlage. Berlin 1908.
— Art.: Rentenprinzip. In: W.d.V., 3. Aufl., Jena 1911.
— Art.: Rentengut. In: W.d.V., 3. Aufl., Jena 1911.
— Die Verordnung der Reichsregierung vom 29. 1. 1919 zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland. Schmollers Jahrb., 43. Jg., 1919.
— Agrarkrisen und Agrarzölle. Berlin 1925.
— Agrarrevolution und Agrarreform in Ost- und Mitteleuropa. Berlin 1929.
— Internationale Preisbewegung und Lage der Landwirtschaft in den aussertropischen Ländern. In: Ber.ü.Ldw., 11. Sonderh., Berlin 1929.
— Deutsche Agrarpolitik auf geschichtlicher und landeskundlicher Grundlage. Bericht des deutschen Forschungsinstitutes für Agrar- und Siedlungswesen, unter Mitarbeit von Hch. Miehaus und Friedrich Schlömer. Leipzig 1934.
Sering, M.-Dietze, C. v.: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit. 3. Tl., Die Anerben-

gesetze in den deutschen und ausserdeutschen Ländern, bearbeitet von G. Wagemann, München und Leipzig 1930.
Skalweit, A.: Agrarpolitik. Handbuch der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. 17. Bd., 2. Aufl., Berlin und Leipzig 1924.
— Die deutsche Kriegsernährungswirtschaft. Stuttgart, Berlin und Leipzig 1927.
Skalweit, A.-Wygodzinski, W.: Agrarkrisen und Agrarpolitik. 3. Aufl., Berlin und Leipzig 1928.
Slawski, J.: Rentengut und Besitzbefestigung. Posen 1914.
Smollny, H.: Die geschichtliche, dogmatische und volkswirtschaftliche Bedeutung der Reallast und der Rentenschuld. Borna-Leipzig 1909.
Sombart, W.: Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. 2. Aufl., Berlin 1903.
Späthgens, H.: Geldentwertung und Reinertragsermittlung. Ein Beitrag zur Geldverzinsung des landwirtschaftlichen Kapitals. Berlin 1923.
Spann, O.: Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre auf lehrgeschichtlicher Grundlage. Leipzig 1932.
Sperl: Die Real- und Personalverschuldung der deutschen Landwirtschaft. Berliner Börsenzeitung Nr. 610 v. 31. 12. 1925.
Springe, W. H. D.: Was muss der Landwirt und sonst Beteiligte von der Entschuldung wissen ? Pinneberg i. H. 1933.
Schäffle, A.: Die Inkorporation des Hypothekarkredits. Tübingen 1883.
— Deutsche Kern- und Zeitfragen. Neue Folge Bd. 1, Agrarpolitik, Berlin 1895.
Schanz, G. v.: Art.: Kredit. In: W. d. V., 4. Aufl., Jena 1932.
Schiele, M.: Der Schutz der Landwirtschaft. Berlin (Ohne Erscheinungsjahr).
Schiff, W.: Zur Frage der Organisation des landwirtschaftlichen Kredits in Deutschland und Oesterreich. Staats- und sozialwissenschaftliche Beiträge, herausgegeben von A. v. Miaskowski, 1. Bd., 1. H., Leipzig 1892.
Schlange-Schöningen: Die Rettung der Landwirtschaft. Berlin 1927.
— Landwirtschaft von heute. 3. Aufl., Berlin 1931.
— Acker und Arbeit. Oldenburg i. O. 1932.

Schliephacke, K.: Die Beseitigung der landwirtschaftlichen Kreditnot. Ein wichtiges Mittel zur Sicherung unserer Volksernährung. Berlin 1926.
Schloss: Die wirtschaftliche Bedeutung der Osthilfe. Landwirt und Gläubiger in der Osthilfe. Berlin 1931.
Schmidt: Der Angerburger Kreis in geschichtlicher, statistischer und topographischer Beziehung. Angerburg 1860.
Schmidt, W. H.: Agrarkredit, Zinsverbilligung und Entschuldung. Gutachten im Sammelwerk der F. L. G. „Deutsche Agrarpolitik", (Manuskript), Berlin 1932.
Schmoller, G.: Die Vorschläge zur Beseitigung oder Einschränkung des ländlichen Hypothekarkredits. In: Schmollers Jahrb., 11. Jg., Leipzig 1887.
Schönitz, A.: Der kleingewerbliche Kredit in Deutschland. In: Freiburger volkswirtschaftliche Abhandlungen, 1. Bd., 4. Ergänzungsh., Karlsruhe 1912.
Schöpfer, A.: Verschuldungsfreiheit oder Schuldenfreiheit? Bozen 1906.
Schröder, Kurt Fhr. v.: Art.: Regionalbanken. In: Volkswirt, 8. Jg., Nr. 5, v. 3. 9. 1933.
Schubert: Statistische Beurteilung und Vergleichung einiger früherer Zustände mit der Gegenwart für die Provinz Preussen. In: Zschr. f. St., 1. H., 1847.
Schürmann, E.: Zur Entschuldung der Landwirtschaft (Maschinenschrift). Münchener Diss. 1925.
Schuhmann, P. L.: Erläuterungen zu dem Gesetz betr. die Ablösung und Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Berlin 1850.
Schullern, v.-Schrattenhofen, H.: Agrarpolitik. Grundriss zum Studium der Nationalökonomie. Herausgegeben von K. Diehl und P. Mombert, Bd. 10, Jena 1924.
Schuster, M.: Vorschlag zur Lösung der Agrarfrage. Tübinger Diss. 1898.
Schwinger, O.: Die landwirtschaftliche Bilanz. Regensburg (ohne Erscheinungsjahr).
Statistisches Reichsamt: Deutsche Wirtschaftskunde. 2. Aufl., Berlin 1933.
Stein, L. v.: Die drei Fragen des Grundbesitzes und seine Zukunft. Stuttgart 1881.
— Bauerngut und Höferecht. Stuttgart 1882.
Stier-Somlo, F.: Zur Geschichte und rechtlichen Natur der Rentengüter. Göttingener Diss. 1896.

Storm, K.: Die landwirtschaftliche Entschuldung. Augsburg 1934.
Stryk, A. v., Das Wesen der landwirtschaftlichen Produktion. In: Beiträge zur Oekonomik des Landbaues. 2. H., Riga und Leipzig (ohne Erscheinungsjahr).
Thünen, Joh. Hch. v.: Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie. 3. Aufl., 1. Tl., Berlin 1875.
Töpfner, P.: Die Entschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in Bayern seit Kriegsausbruch bis Ende 1920. (Maschinenschrift). Münchener Diss. 1920.
Ucke, A.: Die Agrarkrisis in Pommern während der 20er Jahre dieses Jahrhunderts. Halle 1887.
Dr. V. G. B. (anonymer Verfasser): Uebersicht über die Entwicklung der Frage der Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes in Preussen. Halle a. d. S. 1908.
4. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 8. 12. 1931, Berlin im R. G. Bl. I, 1931 ,S. 699.
Vogels, W.: Reichserbhofgesetz. Berlin 1933.
Wachsmann, K.: Das Osthilfegesetz und seine landwirtschaftliche Problematik. Art. im Sammelwerk der F. L. G. „Deutsche Agrarpolitik", Berlin 1932.
Wagemann-Hopp: Reichserbhofgesetz vom 29. 9. 1933 nebst Durchführungsverordnung. Berlin und Leipzig 1933.
Weber, Adolf: Agrar-, Handwerks-, Industrie- und Wirtschaftspolitik. I., München und Leipzig 1932.
Wegener, Ed.: Ueber die Vorgeschichte des Pfandbriefs. In: Schmollers Jahrb., 44. Jg.
Weihrauch-Rozycki, H.v.: Das Agrarnotrecht. 2. Aufl., Berlin 1933.
Wendorf, v.: Die Schuldentlastung des ländlichen Grundbesitzes. Posen 1900.
Wenzel, F.-Ponfick, H.: Das Reichssiedlungsgesetz. 2. Aufl., Berlin 1922.
Werthauer, K.-Morgenroth, M.: Osthilfe. (Landwirt und Gläubiger in der Osthilfe). Berlin 1931.
Westphal, H.: Die Agrarkrisis in Mecklenburg in den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts. Rostock 1925.
Weyermann, M.: Zur Geschichte des Immobiliar-Kreditwesens in Preussen mit besonderer Nutzanwendung auf die Theorie der Bodenverschuldung. Karlsruhe 1910.

Wilbrandt, C.: Die agrarische Frage. Berlin 1894.
Wilden, H.: Entschuldung der landwirtschaftlichen Pachtbetriebe. Berlin 1932.
Wilden, H. - Nonhoff, F.: Das landwirtschaftliche Schuldenregelungsgesetz. Berlin 1934.
Wilden - Otto: Die Osthilfe. Berlin 1933.
Wilken, F.: Die volkswirtschaftliche Theorie der landwirtschaftlichen Preissteigerungen in Deutschland 1895—1913. In: „Sozialwissenschaftliche Forschungen", Berlin und Leipzig 1925.
Willikens, W.: Nationalsozialistische Agrarpolitik. München 1931.
Wirth, Max: Die Geschichte der Krisen. Die Krisis in der Landwirtschaft und Mittel zur Abhilfe. Berlin 1881.
— Geschichte der Handelskrisen. Frankfurt a. M. 1883.
Wygodzinski, W.: Die Besteuerung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in Preussen. Jena 1906.
— Wandlungen der deutschen Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. Köln 1907.
Zeppelin, v.: Das neue bäuerliche Erbhofrecht. In: „Deutsche Volkswirtschaft", Nr. 11, 1933.
Ziffer, R.: Das Grundbuch. Berlin 1933.
Zillekens, P.: Das landwirtschaftliche Verschuldungsproblem in der Kriegs- und Nachkriegszeit. Kölner Diss. 1923.
Zimmermann: Die Entwicklung und der derzeitige Stand der Hypothekenstatistiken in den einzelnen Staaten. Jena 1902.
Zitzewitz-Kottow, v.: Kapitalbeschaffung, Zinsverbilligung und Entschuldung. Gutachten im Sammelwerk der F. L. G. „Deutsche Agrarpolitik", Berlin 1932.
— Wirtschaftliche Betrachtungen zur Osthilfe. Berlin 1932.
Zurhorst, A.: Die Organisationen des ländlichen Bodenkredits in Deutschland, besonders in Preussen. In: Zschr. f. St., Ergänzungsh. 42, Tübingen 1912.
— Vorschläge zu den landwirtschaftlichen Bodenkreditformen der jüngsten Zeit. In: Zschr. f. St., 68. Jg., Tübingen 1912.
— Die Verschuldungs- und Kreditlage der deutschen Landwirtschaft in ihrer Entwicklung von der Währungsbefestigung bis Ende 1928. Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Landwirtschaft. Berlin 1930.

Zeitschriften.

Agrarökonomie, Monatsschrift, Rom.
Agrarpolitik, Berlin 1903.
Agrarpolitische und internationale Landwirtschaft, Rom.
Amtliche Mitteilungen in Entschuldungssachen, Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Berlin.
Bankarchiv.
Beiträge zur bäuerlichen Betriebsforschung von der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, Berlin 1933.
Blätter für landwirtschaftliche Marktforschung.
Der Bauernstand. Berlin.
Der deutsche Oekonomist.
Der deutsche Volkswirt.
Der landwirtschaftliche Pachtbetrieb, Berlin.
Deutsche Agrarpolitik, Monatsschrift für deutsches Bauerntum, Berlin.
Deutsche Juristenzeitung.
Deutsche landwirtschaftliche Rundschau, Neudamm.
Deutsche Wirtschaftszeitung.
Die Bank, Berlin.
Die deutsche Volkswirtschaft.
Die nationale Wirtschaft.
Die Wirtschaftskurve, Frankfurt a. M. 1933.
Drucksachen des badischen Landtages, Karlsruhe 1928.
Drucksachen des Reichstages.
Fortschritte der Landwirtschaft, Berlin 1929.
Gutachten anlässlich der Konferenz der Friedrich-List-Gesellschaft, Berlin 1933.
Handel und Verkehr. Amtliche Mitteilungen des deutschen Industrie- und Handelstages. (früher: Zschr. Handel und Gewerbe).
Juristische Wochenschrift, Leipzig 1933.
Landbund-Rüstzeug, Berlin 1933.
Landesbauernschaft Schleswig-Holstein, Kiel 1933.
Magazin der Wirtschaft, Berlin 1930.
Monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel Deutschlands, Berlin 1933.
Verhandlungen des Deutschen Industrie- und Handelstages, Berlin.
Vierteljahreshefte für Konjunkturforschung, Berlin.
Vierteljahreshefte zur Statistik des deutschen Reiches, Berlin 1933.

Werk und Beruf, Monatsschrift für den berufsständischen Gedanken, Berlin.
Wirtschaftliche Kurzbriefe, Sonderh. für die Landwirtschaft, Berlin 1933.
Zeitschrift des bayerischen statistischen Landesamtes, 1—4, 59. Jg. 1927, 62. Jg. 1930, München.
Zeitschrift des königlich preussischen statistischen Büros, 29. Jg., Berlin 1888/89.
Zeitschrift der Landwirtschaftskammer, Braunschweig.
Zeitschrift des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern, München.
Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Tübingen.

Denkschriften.

Denkschriften der preussischen Landwirtschaftskammern.
Denkschriften über die zur Förderung der Landwirtschaft in den letzten Jahren ergriffenen Massnahmen, Berlin 1896.
Denkschrift des Preussischen Landwirtschaftsministeriums, Berlin Juli 1929.
Denkschrift der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse, Berlin 1931.
Denkschrift 10 Jahre Preußisches Landwirtschaftsministerium, 1919—1928, Berlin 1929.
Denkschrift des Preussischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Berlin 1929.
Denkschrift über die Notlage der Landwirtschaft und Vorschläge zur Abhilfe. Der preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Berlin 1925.
Die hannoverische Landwirtschaft und ihre Landwirtschaftskammer, Hannover 1931.
Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreussen, 1931.
Die Not der preussischen Ostprovinzen, herausgegeben von den Landeshauptleuten der Provinz Ostpreussen, Grenzmark Posen, Westpreussen, Pommern, Brandenburg, Niederschlesien.
Die wirtschaftliche Lage der preussischen Domänenbetriebe (Denkschrift des Domänenpächterverbandes).
25 Jahre badische Landwirtschaftskammer, 1907—1932.
Ostpreussenhilfe und Umschuldung, Denkschrift des Landeshauptmannes der Provinz Ostpreussen, Königsberg 1931.

Berichte.

Geschäftsberichte der Deutschen Domänenbank, Berlin 1933.
„ „ der Deutschen Hypothekenbank, Berlin 1933.
„ „ der Golddiskontbank, Berlin.
„ „ der Industrie und Handelskammer, Berlin 1932.
„ „ der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein, 1929—1930.
„ „ der Rentenbank-Kreditanstalt.
Wochenberichte des Institutes f. Konjunkturforschung, Berlin.
Berichte über Landwirtschaft, Berlin 1932—34.
Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats, Bericht über die Verhandlungen der 24. Versammlung v. 3.—6. 2. 1896, Charlottenburg 1897.
desgl. 21. Plenarversammlung v. 8.—13. 2. 1897, Berlin 1897.
desgl. 26. Plenarversammlung v. 7.—10. 2. 1898, Berlin 1898.
desgl. 29. Plenarversammlung, Berlin 1911.
Veröffentlichungen des deutschen Landwirtschaftsrats.
Verhandlungen des 27. Deutschen Juristentages, Bd. III, Gutachten, Berlin 1904.
Verwaltungs- und Geschäftsbericht der Deutschen Rentenbank für das Geschäftsjahr 1927, Berlin 1928.
Stenographische Berichte der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, 1878/79, Bd. 1.

Jahrbücher.

Thiels landwirtschaftliche Jahrbücher, Berlin 1885. Suppl. zu den Jahrbüchern, 14. Jg., Bd. III, Berlin 1885.
Die Agrarkonferenz vom 28. Mai — 2. Juni 1894, Berichte über die Verhandlungen, Berlin 1894.
Die Kreditlage der deutschen Landwirtschaft in den Wirtschaftsjahren 1927/28, 1928/29, 1929/30, 1930/31, 1931/32, herausgegeben von der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, Berlin.
Jahrbuch der deutschen Bodenreform, 29. Bd., Jena 1933.
Jahrbuch für ostdeutsche Interessen, 1. Jg., 1912.
Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Jena.
Statistisches Jahrbuch für den preussischen Staat, herausgegeben vom königlich statistischen Büro, Berlin.
Mitteilungen des Reichsbundes akademisch gebildeter Landwirte.

Richtlinien für die Durchführung von Ortstaxen im Rahmen der landwirtschaftlichen Kreditkontrolle der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse, Berlin, Drucksache Nr. 1, Berlin 1928.
Preussische Jahrbücher.
Jahresbericht der Hypothekenbanken.

Lebenslauf.

Name :	Rolf Theophile.
Geboren :	10. Januar 1908.
Geburtsort :	Gr. Nordsee b. Achterwehr i. Holst.
Vater :	Gutspächter Oskar Theophile.
Mutter :	Gertrud geb. Schramm
Konfession :	evangelisch.
Staatsangehörigkeit :	Deutsches Reich.

1914—1917 Vorschule.
1917—1925 Staatlich-humanistisches Gymnasium.
Abschluß : Obersekundareife.
1.4.1925 — 1.4.1926 Tätigkeit im väterlichen Betriebe.
1926—1928 Landwirtschaftliche Lehre bei H. Trede in Mohrberg bei Eckernförde i. Schleswig-Holstein.
Abschluß : Lehrlingsexamen der Landwirtschaftskammer in Kiel.
1.4.1928 — Ende September 1928 Kaufm. Privatschule.
1.10.1928 — 1.6.1929 Verwalter bei Veszelei Zsigmond in Nagykonda bei Dombovar in Ungarn.
1.6.1929 — 1.10.1929 Privatpraktikant beim Grafen Karolyi Gut Felgyö bei Csongrad in Süd-Ungarn.
1.10.1929 — Mitte August 1930 Landwirtschaftliches Seminar in Potsdam.
Abschluß : Staatlich geprüfter Landwirt.
Von da ab immatrikuliert auf der Hochschule für Welthandel in Wien.
Oktober 1931 Vollabitur bestanden an dem Real-Gymnasium in Wien II, Kl. Sperlgasse 3.
Von da ab immatrikuliert an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt am Main.
Abschluß : Mai 1933 Diplom-Kaufmann.

Druckfehlerberichtigung:

Seite 47	In der Tabelle unterm Strich ist der Betriebsaufwand = 100 gesetzt.
Seite 50	Addition für das Jahr 1930 nicht 7780, sondern 7720.
Seite 75	(4. Zeile von unten) heisst es richtig: „Zustimmung“.
Seite 81	(4. Zeile von oben) heisst es richtig: „ständig“.
Seite 96	(Fussnote 283) ist der Erscheinungsort: Berlin.
Seite 117	(17. Zeile von oben) heisst es richtig: „Golddiskontbank“.
Seite 155	(4. Absatz, 2. Zeile) heisst es richtig: „Entschuldungsverfahren“.
Seite 183	(4. Zeile von unten) heisst es richtig: „Niehaus“ statt Miehaus.